

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1868)

Rubrik: Ordentliche Frühlingsitzung 1868

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Frühlings-sitzung 1868.

Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 4. Mai 1868.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 25. Mai nächstkünftig zur Sitzung einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormittags 9 Uhr, im gewohnten Lokale auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Gesetzesentwürfe.

Zur ersten Berathung.

- 1) Gesetz über die Benutzung der Bürgergüter (Spezialkommission, Präsident: Herr Michel);
- 2) Gesetz über die Branntwein- und Spiritusfabrikation (Spezialkommission, Präsident: Herr Gfeller von Signau);
- 3) Gesetz über den Handel mit geistigen Getränken (Spezialkommission, Präsident: Herr Gfeller von Signau);
- 4) Gesetz über die Hundetaxe;
- 5) " " das Wirthschaftswesen;
- 6) " " die Wirthschaftspolizei;
- 7) " " die Emission von Banknoten durch Privatbanken.

Tagblatt des Großen Rathes 1868.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten:

- 1) Wahlen in den Großen Rath;
- 2) Entlassung des Gerichtspräsidenten Bälli von Midaü;
- 3) Verwaltungsbericht für 1867.

b. Der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens:

Bereinigung eines Theiles der Gemeinde Radelfingen mit der Gemeinde Mühleberg (Spezialkommission, Präsident: Herr alt-Oberrichter Weber).

c. Der Direktion der Justiz und Polizei:

- 1) Naturalisationen;
- 2) Strafnachlaßgesuche;
- 3) Wissenschaftlicher Bericht über die Revision der Civilgesetzgebung.

d. Der Direktion der Finanzen:

- 1) Anzug über die Steuerfreiheit der Einlagen in die Hypothekarkasse (Spezialkommission, Präsident: Herr Moschard);
- 2) Vermehrung des Kapitalfonds der Hypothekarkasse mittelst Aufnahme eines Staatsanleihe von 2½ Millionen Franken;
- 3) Aufhebung der Dachschieferanstalt am Miesen;
- 4) Verkauf von Medaillen und alten Münzen;
- 5) Staatsrechnung.

e. Der Direktion der Domänen und Forsten:

- 1) Käufe, Verkäufe und Kantonnementen;
- 2) Gesuch des P. Rünzi am Dürrenast um Erlass seiner Bürgschaftsschuld (Bittschriftenkommission).

f. Der Direktion der öffentlichen Bauten:

- 1) Staatsbeiträge an Straßenbauten;
- 2) Verlegung der Grindelwaldstraße.

C. Anzüge, Mahnungen und Interpellationen.

D. Wahlen.

- 1) des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Großen Rathes;
- 2) des Regierungspräsidenten;
- 3) des Regierungstatthalters von Trachselwald;
- 4) der Gerichtspräsidenten von Erlach und Nidau;
- 5) von Stabsoffizieren.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt die Vorträge des Regierungspräsidenten und der Justiz- und Polizeidirektion, die Gesetze über die Branntwein- und Spiritusfabrikation und den Handel mit geistigen Getränken, sowie allfällige Geschäftsüberweisungen an Kommissionen.

Die Wahlen finden statt Mittwoch den 27. Mai.

Für die Behandlung des Geschäftes betreffend die Vermehrung des Kapitalsfonds der Hypothekarkasse werden die Mitglieder des Großen Rathes auf Donnerstag den 28. Mai bei Eiden einberufen.

Die Präsidenten der Kommissionen werden ersucht, die Berichterstattung über die bezüglichen Geschäfte auf den ersten Sitzungstag bereit zu halten.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:

H. Brunner.

Erste Sitzung.

Montag den 25. Mai 1868.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Nebi, Engel, Etienne, Gouvernon, Helg, Herzog, Karrer, Kohler, Xavier, Manuel, Michel, Morgenthaler, Sabli, Schumacher, Sessler,

Stettler, Thormann, Wegmüller; ohne Entschuldigung: die Herren Anfen, Berger, Beuret, Biedermann, Blösch, Bohnenblust, Brand, Bredet, Brügger, Buri, Friedrich; Buri, Niklaus; Carlin, Chevolet, Droz, Egger, Kaspar; Egger, Hektor; Fenninger, Feune, Fleury, Joseph; Fleury, Dominique; Frefard, Friedli, Froté, Gasser, Gerber, Gfeller in Schangnau, Gobat, Gurtner, Gygar in Seeberg, Gyger, Hennemann, Henzelin, Hubacher, Hussen, Jndermühle, Joliat, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Niklaus; v. Känel, Peter; Karlen, Keller, Christ.; Klobner, Knechtenhofer in Hoffstetten, Knechtenhofer in Interlaken, König, Niklaus; Kohli, Koller, Küng, Landry, Lehmann, Johann; Venz, Vinder, Marti, Mischler, Monin von Mervelier, Mösler, Müller, Johann; Ott, Perrot, Reber, Jakob; Reber, Johann; Rebetz, Renfer, Riat, Nieder, Ritschard, Roffelet, Rötthlisberger, Ruchti, Salzmann, Schlegel, Schmalz, Schmid, Rudolf; Schneeberger, Jakob; Schori, Bendicht; Seiler, Sommer, Samuel; Sterchi, Streit, Bendicht; Struchen, Bendicht; Stucki, Voisin, v. Wattenwyl, Eduard; v. Werdt, Widmer, Wirth, Zbinden, Johann; Zeffiger, Zeller, Zingg, Zingre, Zumkehr, Zumwald, Zurbuchen, Zürcher, Johann; Zürcher, Ludwig; Zwahlen, Zyro.

Nachdem der Herr Präsident die Sitzung eröffnet, schlägt er vor, die Sitzungen jeweilen um 9 Uhr zu beginnen und die Verhandlungen bis 2 Uhr fort dauern zu lassen, womit der Große Rath sich einverstanden erklärt.

Tagesordnung:

Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen Ersatzwahlen.

Es sind gewählt worden:

Im Wahlkreise St. Immer an Platz der ausgetretenen Herren Ducommun, Girard und Dr. Schwab:
 Herr Friedrich Girard, Gastwirth in St. Immer,
 „ August Chopard, Uhrenfabrikant in Sonvillier.
 „ Charles Zumkehr, Uhrenfabrikant in La Ferrière.

Im Wahlkreise Neuenstadt an Platz des zum Regierungstatthalter gewählten Herrn Großrath Friedrich Jmer:
 Herr Florian Jmer, Maire in Neuenstadt.

Da alle 4 Wahlen unbeanstandet geblieben sind und auch sonst keine Unförmlichkeiten darbieten, so werden sie auf den Antrag des Regierungsrathes vom Großen Rathe gültig erklärt.

Die anwesenden Herren Girard, Chopard und Jmer leisten den verfassungsmäßigen Eid.

Entlassung des ausgetretenen Herrn Bälli als Gerichtspräsident in Nidau.

Scherz, Reg.-Präsident, als Berichterstatter. Bereits im April hat Herr Gerichtspräsident Bälli in Nidau ohne Angabe weiterer Motive seine Demission eingereicht. Einige Tage nachher wurde die Mittheilung gemacht, er sei nach Amerika verreist, was den Regierungsrath veranlaßte, eine Untersuchung durch den betreffenden Bezirksprokurator und den Gerichtspräsidenten darüber vornehmen zu lassen, ob vielleicht Gelder auf unrechtmäßige Weise verwendet worden oder sonst etwas nicht in der Ordnung sei. Da die Untersuchung herausgestellt hat, daß alles in bester Ordnung war, und da auch sonst keine Klagen in Betreff der Amtsführung des Gerichtspräsidenten Bälli eingelangt sind, so stellt der Regierungsrath den Antrag, es sei diese Entlassung einfach anzunehmen.

Der Große Rath genehmigt diesen Antrag ohne Einsprache.

Staatsverwaltungsbericht pro 1867.

Scherz, Regierungspräsident. Bei der Berathung des Traktandencirculars im Regierungsrathe glaubte man, es sei möglich, den Verwaltungsbericht pro 1867 schon in dieser Session den Mitgliedern des Großen Rathes mitzutheilen. Die Berichte der einzelnen Direktionen sind denn auch bereits alle gedruckt, es fehlen aber noch die Berichte des Obergerichtes und der Staatsbahn. Bezüglich des letztern liegen allerdings Entschuldigungsgründe vor. Bei andern Bahnen ist es gebräuchlich, die Abrechnungen über gegenseitige Vergütungen bloß approximativ zu machen und erst im folgenden Jahre die definitive Abrechnung vorzunehmen. So verfährt auch die eidgenössische Postverwaltung bei der Abrechnung mit andern Staaten, da es ihr sonst nicht möglich wäre, den Verwaltungsbericht so frühe vorzulegen. Bei der Staatsbahn aber hat man bisher darauf gehalten, daß die Rechnung auch in dieser Beziehung vollständig abgeschlossen werde, um Berichtigungen im folgenden Jahre zu vermeiden. Würde man sich mit einer approximativen Abrechnung begnügen, so wäre es möglich, den Verwaltungsbericht jeweilen bereits in der Maiesession vorzulegen. Sie sehen daraus, daß der Regierungsrath sein Möglichstes thut, um dem vom Großen Rath wiederholt geäußerten Wunsche nachzukommen. Das Reglement verlangt die Vorlage des Staatsverwaltungsberichtes in der ersten Hälfte des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres, wenn daher der Bericht bis Ende Juni vorgelegt wird, so hat der Regierungsrath der Vorschrift des Reglementes Genüge geleistet. Wenn aber diese Bestimmung irgend welchen praktischen Werth haben soll, so ist es allerdings wünschenswerth, daß die Vorlage des Verwaltungsberichtes bereits im Mai stattfindet, obwohl derselbe deffenungeachtet schwerlich schon in der Maiesession behandelt, sondern voraussichtlich auf die Winter Sitzung verschoben werden würde. Das Nämliche würde gemäß dem seit einigen Jahren befolgten Verfahren, wonach die Staatsrechnung zugleich mit dem Staatsverwaltungsberichte behandelt wurde, auch mit ersterer der Fall sein, obschon die Staatsrechnung pro 1867 bereits fertig ist. Ich glaubte, Ihnen im Auftrage des Regierungsrathes über diesen Punkt Auskunft ertheilen zu sollen.

Der Große Rath beschließt, die Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes und der Staatsrechnung auf eine spätere Session zu verschieben.

Ueberweisung von Traktanden an Kommissionen.

Der Herr Regierungspräsident Scherz schlägt vor, das Gesetz über die Emission von Banknoten durch Privatbanken an die frühere für die Banknotenfrage niedergesetzte Kommission zu weisen und die beiden ausgetretenen Mitglieder zu ergänzen.

Steiner, Müller. Die Mitglieder des Großen Rathes haben der öffentlichen Presse entnommen, daß die Direktion des Innern dem vom Großen Rathe in seiner letzten November Sitzung gefaßten Beschluß nachgekommen ist und dem Regierungsrath einen Gesetzesentwurf über die Frage der Emission von Banknoten durch Privatbanken vorgelegt hat. Ich habe nun auf dem Privatwege vernommen, daß der Regierungsrath diesen Entwurf noch der Finanzdirektion zum Mitrapport überwiesen habe. Ich wollte dießfalls das Protokoll des Regierungsrathes nicht nachschlagen, bin aber so frei, den Herrn Regierungspräsidenten anzufragen, wie weit die Vorberathung dieses Gesetzes gediehen sei und ob dasselbe dem Großen Rathe noch in der gegenwärtigen Session vorgelegt werden könne.

Herr Regierungspräsident. Der Entwurf der Direktion des Innern ist am letzten Dienstag auf die Tagesordnung des Regierungsrathes gesetzt worden, derselbe hat aber, wie Herrn Steiner richtig mitgetheilt worden ist, das Geschäft noch der Finanzdirektion zum Mitrapport zugewiesen, welcher es somit am Mittwoch oder Donnerstag zugekommen ist. Der Bericht der Direktion des Innern ist sehr weitläufig, und wenn man etwas näher darauf eintreten will, so ist es nicht mehr möglich, die Angelegenheit dem Großen Rathe in dieser Session vorzulegen. Ich habe mir allerdings meine Ansicht über die Sache bereits gebildet, es handelt sich aber auch darum, die Vorschläge zu motiviren.

Steiner, Müller. Auf die erhaltene Auskunft hin bin ich so frei, den Antrag zu stellen, es sei sofort eine Kommission für diese Angelegenheit niederzusetzen und ihr die Weisung zu ertheilen, für den Fall, daß ihr der Entwurf des Regierungsrathes bis am 30. Juni nicht mitgetheilt werde, die Sache selbst an die Hand zu nehmen und einen Entwurf auszuarbeiten. Am 27. November vorigen Jahres hat der Große Rath bei Behandlung der Banknotenfrage den Zusatzantrag des Herrn Karrer genehmigt, dahin gehend: „der Regierungsrath wird beförderlichst und spätestens in der ersten Hälfte des Jahres 1868 die bezügliche Vorlage machen.“ Es fragt sich nun, ob diese Vorlage dem versammelten Großen Rathe gemacht oder bloß dem Präsidenten desselben vor dem 30. Juni eingereicht werden müsse. Wenn die Regierung dem Beschlusse des Großen Rathes billig und loyal hätte entgegenkommen wollen, so hätte sie sich nach meinem Dafürhalten bestreben sollen, schon in dieser Session dem Großen Rathe einen Entwurf vorzulegen, damit wenigstens die betreffende Großrathskommission ihn vor der nächsten Session hätte behandeln können. Fassen wir heute keinen Beschluß in dieser Angelegenheit und wird der Entwurf erst bis zum 30. Juni dem Großrathspräsidenten eingereicht, so bleibt die Sache liegen bis zur Novembersession; erst da wird eine Kommission dafür niedergesetzt und das dringende Geschäft dann vielleicht erst am Schlusse des folgenden Jahres erledigt werden können. Es erscheint daher gerechtfertigt, bereits in dieser Session die frühere Kommission zu ergänzen, oder, was mir eben so lieb wäre, da ich gar nicht darin zu sitzen wünsche, sie neu zu stellen und ihr die Weisung zu ertheilen, einen selbstständigen Entwurf auszuarbeiten, falls ihr derjenige des Regierungsrathes bis am 30. Juni nicht eingereicht werde. Es fällt mir auf, daß man in einer Materie, die hier so einläßlich diskutiert worden ist, so langsam progredirt und einen Entwurf, der den hier von beiden Seiten geäußerten Ansichten

entspricht, einfach wieder an eine andere Behörde weist. Ich habe zwar nichts gegen eine gründliche Voruntersuchung, es scheint mir aber doch, man hätte in dieser Angelegenheit etwas rascher zu Werke gehen können. Wenn die Majorität im Regierungsrathe mit dem Entwurfe nicht einverstanden war, so hätte er im Regierungsrathe abgeändert werden und die betreffenden Mitglieder hätten auch im Großen Rathe das Gewicht ihrer Ansichten geltend machen können. Dann wäre man wenigstens dem Beschlusse des Großen Rathes mit aller Beförderung entgegengekommen. Es scheint aber, gewisse Privat- und Sonderinteressen, wenn sie von energischer Persönlichkeit verfochten sind, dringen viel eher durch, als die Volkssache.

Herr Regierungspräsident. Es scheint mir, Herr Steiner lege nur zu viel unnöthigen Eifer in diese Sache. Er geht selbst so weit, dem Regierungsrath Rätze zu ertheilen, wie er diesen Gegenstand an die Hand nehmen und berathen solle. Sobald der Regierungsrath es für angemessen erachtet, Herrn Steiner darüber zu befragen, so wird es geschehen, bis dahin aber war es noch nicht der Fall. Herr Steiner stellt den Antrag, es solle der Regierungsrath bis Ende Juni den Bericht der Kommission zustellen. Dieß ist vom Großen Rathe bereits im letzten November beschlossen worden, indem er den Antrag genehmigte, es solle die Vorlage in der ersten Hälfte des Jahres 1868 gemacht werden. Der Regierungsrath ist somit nicht gehalten, diese Vorlage bereits in der Maiession zu machen; denn der Monat Juni gehört auch noch zu der ersten Hälfte des Jahres. Es versteht sich durchaus nicht von selbst, daß die Vorlage dem versammelten Großen Rathe und nicht bloß dem Präsidenten desselben gemacht werden solle. Man hat dieß auch bis dahin nicht so angesehen; so hat man z. B. bezüglich der Vorlage des Staatsverwaltungsberichtes und der Staatsrechnung angenommen, daß es genüge, wenn dieselbe Ende Juni an das Großrathspräsidium erfolge. Herr Steiner hatte daher durchaus keinen Grund, dem Regierungsrath Unbilligkeit und Unloyalität vorzuwerfen. Der Regierungsrath hätte seiner Aufgabe vollständig Genüge geleistet, auch wenn das Banknotengesetz nicht auf dem Traktandencircular gestanden wäre; denn nach dem eigenen Beschlusse des Großen Rathes hat der Regierungsrath zu Vorlage dieses Gesetzes Zeit bis Ende Juni. Herr Steiner möchte der Kommission den Auftrag geben, daß sie eventuell selbst eingreife. Ich sehe den Nutzen einer solchen Maßregel nicht ein. Wenn nichts Außerordentliches eintritt, so wird der Große Rath erst im November wieder zusammentreten; es kommt deßhalb aufs Gleiche hinaus, ob der Entwurf von der Kommission im Juli oder erst im Herbst vorberathen werde. Wenn Herr Steiner auf die Bestellung einer Kommission dringt, so sichts er gegen eine offene Thüre; denn der Regierungsrath selbst hat ja den Antrag gestellt, es sei schon in der gegenwärtigen Session eine Kommission zu ernennen oder die frühere zu ergänzen. Ich möchte den eventuellen Antrag des Herrn Steiner als durchaus nutzlos bekämpfen. Den ersten mögen Sie wiederholen, obschon kein Anlaß dazu da ist, weil zur Zeit nicht constatirt ist, daß der Regierungsrath demselben nicht nachkommen werde; es ist im Gegentheil constatirt, daß dem Regierungsrath bereits ein Entwurf vorgelegt worden ist.

Abstimmung.

Für eine Kommission	Mehrheit.
„ Ergänzung der bisherigen durch das Bureau	„
„ den zweiten Theil des Antrages des Hrn. Steiner	60 Stimmen.
Dagegen	31 „

Es werden ferner gewiesen:

- das Gesetz über die Hundetaxe an eine Kommission von 3 Mitgliedern, zu bestellen durch das Bureau;
- die Gesetze über das Wirthschaftswesen und die Wirthschaftspolizei an eine Kommission von 7 Mitgliedern, zu bestellen durch das Bureau;
- der wissenschaftliche Bericht über die Revision der Civilgesetzgebung an eine Kommission von 7 Mitgliedern, zu bestellen durch das Bureau.

Auf die Anfrage des Herrn Präsidenten, ob zuerst die Vorträge der Justiz- und Polizeidirektion behandelt, oder sogleich mit der Berathung des auf der heutigen Tagesordnung stehenden Gesetzes über die Brauntweinfabrikation begonnen werden solle, beschließt der Große Rath, das letztere Traktandum auf morgen zu verschieben.

Naturalisationsgesuche.

- 1) Des Herrn Eduard Schmidlin von Pfinghausen, Königreich Württemberg, Verwalter auf dem Giesbach, verheirathet und Familienvater, dem das Ortsbürgerrecht von Brienz zugesichert und der vom Regierungsrathe empfohlen ist.

Abstimmung.

Für Willfähr	86 Stimmen.
„ Abschlag	6 „

Herr Schmidlin ist mit dem gesetzlichen Mehr von $\frac{2}{3}$ Stimmen naturalisirt, hat jedoch noch eine Urkunde über seine Entlassung aus dem Württembergischen Staatsverbande beizubringen.

- 2) Des Herrn Joh. Gottlob Hirsch von Sindelfingen, Königreich Württemberg, Buchhalter auf dem Giesbach, verheirathet, aber bis jetzt kinderlos, mit zugesichertem Bürgerrechte von Brienz und Empfehlung des Regierungsrathes.

Abstimmung.

Für Willfähr	80 Stimmen.
„ Abschlag	7 „

Auch Herr Hirsch ist naturalisirt mit dem gleichen Vorbehalt wie Herr Schmidlin.

- 3) Des Herrn Karl Ludwig Kirchhoff von Caldernberg, Königreich Preußen, Musikalienhändler in Bern, verheirathet und Familienvater, mit zugesichertem Bürgerrechte von Bern, Gesellschaft von Pfistern, und Empfehlung des Regierungsrathes.

Abstimmung.

Für Willfähr	77 Stimmen.
„ Abschlag	3 „

Herr Kirchhoff ist naturalisirt mit dem Vorbehalte der nachträglichen Beibringung einer Urkunde über seine Entlassung aus dem preussischen Staatsverbande.

4) Des Herrn Hans Heinrich Glättli von Bonstetten, Kanton Zürich, Hafnermeister zu Holligen, verheirathet, Vater eines Kindes, mit zugesichertem Bürgerrecht von Bern, Gesellschaft von Schmieden, und empfohlen vom Regierungsrathe.

Abstimmung.

Für Willfähr	80 Stimmen.
„ Abschlag	5 „

Herr Glättli ist naturalisirt.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und des Regierungsrathes werden erlassen:

- 1) dem Pierre Joseph Cuttat von Rossemaison der letzte Viertel seiner 18monatlichen Zuchthausstrafe;
- 2) der Marie Anna Moser von Brunnenenthal, Kt. Solothurn, der Rest ihrer 2jährigen Zuchthausstrafe;
- 3) der Marie Jakob von Dieterswyl der letzte Viertel ihrer 2jährigen Zuchthausstrafe;
- 4) dem Jakob Hirschi von Trub der letzte Fünftel seiner 5jährigen Einsperrungsstrafe.

Ferner werden umgewandelt:

- 1) dem Friedrich Kurz von Schwarzenburg seine 4monatliche Enthaltung in Gefängniß von 40 Tagen;
- 2) dem Joh. Bergmann zu Flugbrunnen seine 40tägige Gefängnißstrafe in Eingrenzung in die Gemeinde Bolligen von gleicher Dauer.

Dagegen werden mit ihren Strafnachlaßgesuchen abgewiesen:

August Chopard von Sonvillier,
Gustav Frêne von Reconvillier,
Cath. Gerber von Schangnau,
Joh. Rob. Hausherr von Rottenschwyl, Kt. Aargau,
Joh. Ramseier von Heimiswyl.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden ohne Einsprache genehmigt:

- 1) Der Kaufvertrag vom 4. Mai 1868 mit Herrn Großrath Scheidegger um die drei Waldparzellen der Pfarrei Guttwyl;
- 2) der Kantonnementsvertrag vom 18. Oktober 1867 mit der Spitaldirektion von Bern um die Holzpension der Pfarrei Kirchlindach.

Vorträge der Baudirektion.

- 1) Staatsbeitrag an die Korrektion der Büren-Biel-Strasse im Dorfe Meinisberg.

Silian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Auf der Aidau-Bürenstrasse befindet sich im Dorfe Tagblatt des Großen Rathes 1868.

Meinisberg ein Straßenstück, das j. B. sowohl in Bezug auf seine Richtung als auf sein Gefäll sehr ungünstig angelegt worden ist. Obwohl diese Straße eine Staatsstraße ist, erklärte sich die Gemeinde Meinisberg bereit, das betreffende 3,800 Fuß lange Stück zu korrigiren und reichte ein Gesuch um Bewilligung eines Staatsbeitrages ein. Die Baudirektion ließ ein Projekt ausarbeiten, und es sind da drei verschiedene Linien in Betracht gekommen. Die erste führt in gerader Richtung durch das Dorf, die beiden andern weichen mehr oder weniger davon ab. Die Gemeinde wünscht, an der geraden Linie festzuhalten, doch behält sie sich vor, Abweichungen zu treffen, wenn sich in Betreff der wegzuschaffenden Gebäude allzu große Schwierigkeiten erzeigen sollten. Die Kosten sind auf Fr. 27,000 veranschlagt, und es hat mit Rücksicht darauf, daß es sich um die Korrektion einer Staatsstraße handelt und die Gemeinde Meinisberg immerhin noch große Opfer bringen muß, billig geschienen, ihr einen Beitrag von der Hälfte der Kosten, d. h. von Fr. 13,500 zu bewilligen. Die Gemeinde wünscht Beförderung der Angelegenheit, damit die Arbeiten noch in diesem Sommer an die Hand genommen werden können. Der Regierungsrath empfiehlt die Anträge der Baudirektion, es sei der vorgelegte Plan zu genehmigen und der Gemeinde Meinisberg das Expropriationsrecht für die Ausführung desselben, sowie ein Beitrag von Fr. 13,500 zu ertheilen, der aber erst vom nächsten Jahre an zur Bezahlung gelangen würde.

Dr. v. Gonzenbach. Wie sie hören, handelt es sich hier um einen Vorkredit, d. h. der Große Rath soll heute schon einen Kredit bewilligen, der erst im nächsten Jahre zur Bezahlung gelangen wird. Wenn, wie die öffentlichen Blätter berichten, die Rechnung pro 1867 wieder mit einem Defizit von Fr. 700,000 schließt, so ist dieß sicher ein Grund mehr, jede Ausgabe wohl zu erwägen, bevor wir sie beschließen. Ich kenne den vorliegenden Fall nicht, ich höre aber, daß eine Straße von 3000 Fuß Länge Fr. 27,000 kosten soll, was mir eine sehr hohe Summe scheint. Die Gemeinde soll zwar die Hälfte dieser Kosten tragen, man könnte aber mit Rücksicht auf den hohen Devis fast vermuthen, daß dieß nur eine scheinbare Halbierung ist und daß schließlich der Staat den größten Theil der Kosten tragen muß. Ich glaube, diese Angelegenheit hätte an eine Kommission gewiesen werden sollen. Ich wünsche, daß der Herr Baudirektor etwas nähere Auskunft darüber ertheile, ob nicht die Summe etwas zu hoch gegriffen sei.

Herr Berichterstatter. Ich kann sofort über die von Herrn v. Gonzenbach ausgesprochenen Bedenken Auskunft ertheilen. Bei Ertheilung von derartigen Staatsbeiträgen hat man bisher in Betreff ihrer Auszahlung gewöhnlich die jeweiligen Kreditverhältnisse des Staates vorbehalten. Im vorliegenden Falle ist diese Chance noch günstiger, als bei früheren Vorgängen, weil der Große Rath am 12. März d. J. einen Beschluß gefaßt hat, wonach nun für das nächste Jahr und die zehn folgenden Jahre ein Kredit von je Fr. 300,000 für Straßenbauten bewilligt werden soll, und zwar sowohl für Straßenbauten des Staates, als für Beiträge an Gemeinden, die Straßenbauten ausführen. Das hier eingeschlagene Verfahren weicht also nicht von dem bisher üblichen ab. In Betreff der Frage, ob die Korrektion nicht billiger ausgeführt werden könne, mache ich darauf aufmerksam, daß nach dem aufgestellten Devis, der die Kosten der Korrektion der 3800 Fuß (nicht 3000, wie Herr v. Gonzenbach unrichtig sagte) langen Straßenstrecke auf Fr. 27,000 berechnet, der Lauffuß Straße auf circa Fr. 7 zu stehen kommt, was nicht ein hoher Ansaß ist für eine Straßenkorrektion in einem Dorfe, wo die Vauschwierigkeiten meist bedeutend größer sind, als auf dem offenen Lande. Da es sich hier um einen Staatsbeitrag handelt, so ist es nicht der Staat, sondern die

Gemeinde Meinißberg, welche die Straße baut und zwar geschieht dieß von ihrer Seite immerhin mit bedeutenden Opfern für eine Staatsstraße. Es scheint mir deßhalb, es sei kein Grund vorhanden, um hier nicht in der bisher üblichen Weise zu progrediren.

Bogel. Ich habe letzten Samstag zufällig mit mehreren Männern gesprochen, welche die dortige Lokalität genau kennen. Wenn die Juragewässerkorrektur ausgeführt wird, so wird die Straße von Büren nach Nidau nicht über Meinißberg, sondern viel südlicher geführt werden. Die Straße in Meinißberg wird daher auch nicht mehr die Bedeutung haben, wie gegenwärtig. Es scheint mir ebenfalls, es sollte für die Korrektur einer Dorfstraße von nicht größerer Bedeutung nicht eine Ausgabe von Fr. 27,000 gemacht werden. Ich stelle die Ordnungsmotion, diesen Gegenstand in dem Sinne zu verschieben, daß er noch der Staatswirtschaftskommission zur Prüfung zugewiesen werden solle.

Der Herr Präsident eröffnet die Umfrage über diese Ordnungsmotion.

Hauert. Ich will nur Herrn v. Gonzenbach bemerken, daß man durchaus nicht etwa glauben solle, der Devis für solche Straßenkorrekturen werde stets so hoch geschraubt, daß die Korrektur mit dem Staatsbeitrag ausgeführt werden könne. Wir haben in unserer Gemeinde auch eine Straße korrigirt, welche auf Fr. 40,000 veranschlagt war. Der Staat hat die Hälfte beigetragen, die Opfer der Gemeinde stiegen aber weit höher als auf Fr. 20,000. Bezüglich des vorliegenden Falles mache ich darauf aufmerksam, daß Meinißberg, das mit Ungeduld auf die Korrektur wartet, nicht ganz wird abgeschnitten werden können, wenn der Aarelauf abgeändert wird, sondern es wird eben immer eine Straße haben müssen.

Abstimmung.

Für die Motion des Herrn Bogel.

Mehrheit.

2) Expropriationsgesuch der Gemeinde Ammerzwyl für den Verbindungsweg gegen Großaffoltern.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird diesem Gesuche ohne Einsprache vom Großen Rathe entsprochen.

3) Korrektur des Gutenbergstuzes auf der Langenthal-Huttwylstraße.

Der Große Rath beschließt, dieses Geschäft noch der Staatswirtschaftskommission zur Untersuchung zu überweisen.

Vortrag der Finanzdirektion über Aufhebung der Dachschieferanstalt am Niesen.

Scherz, Regierungspräsident und Finanzdirektor, als Berichterstatter. Schon wiederholt war in der Staatswirth-

schaftskommission von der Liquidation der Dachschiefergrube am Niesen die Rede, und zwar mit Rücksicht auf den geringen Reinertrag derselben. Die Regierung hat indessen auf weitem Absatz gehofft und fortarbeiten lassen. Als sich aber der Vorrath immer mehr anhäufte, war man genöthigt, die Zahl der Arbeiter zu reduzieren. Seiner Zeit waren etwa 50 Arbeiter in der Grube beschäftigt, gegenwärtig beträgt ihre Zahl bloß noch 19. Aber auch Dasjenige, was diese Arbeiter produziren, steht nicht im Verhältniß zum Verkauf. Der dermalige Vorrath beläuft sich auf den Betrag von Fr. 37—38,000, so daß noch für lange Jahre genug Dachschiefen vorhanden sind, um der geringen Nachfrage zu entsprechen. Man hat auch den Versuch gemacht, die Grube zu verpachten, und die daheringe Publikation auch in die deutschen Blätter, die von Bergleuten gelesen werden, eingerückt. Es hat sich aber nur ein einziger Liebhaber gezeigt, der ein Angebot von nur Fr. 50 machte. Die Regierung glaubte, darauf nicht eintreten zu sollen, namentlich auch, weil der Betreffende sich vorbehalten, sein eigenes Produkt zuerst zu veräußern, so daß der vorhandene große Vorrath vielleicht noch lange nicht verkauft worden wäre. Es schien daher der Regierung zweckmäßig, die Dachschieferanstalt zu liquidiren, damit aber die Grubenarbeiter nicht von einem Tag auf den andern auf die Gasse gestellt werden, wird beantragt, es sei diese Anstalt zwar im Laufe des gegenwärtigen Sommers aufzuheben, die Bestimmung des Zeitpunktes der Grubenschließung aber dem Regierungsrathe zu überlassen.

Der Große Rath genehmigt diesen Antrag ohne Einsprache.

Schluß der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 26. Mai 1868.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Bohnenblust, Engel, Etienne, Froté, Gouvernon, Helg, Karrer, Kohler, Manuel, Michel, Morgenthaler. Sahli, Schumacher, Stettler, Thormann, Wegmüller, Zingre; ohne Entschuldigung: die Herren Beuret, Blösch, Brechet, Chevolet, Cuenin, Droz, Egger, Caspar; Egger, Hektor; Fenninger, Gfeller in Schangnau, Gobat, Hennemann, Henzelin, Hofer, Jndermühle, Joliat, Kaiser, Friedrich; Karlen, Keller im Buchholterberg, Knechtenhofer in Interlaken, König, Niklaus; Kohli, Koller, Lenz, Linder, Böffel, Mischler, Monin in Mervelier, Neber in Diemtigen, Nebetz, Renfer, Riat, Ritschard, Ruchti, Schmalz, Schneeberger, Jakob; Sommer, Samuel; Streit, Vendicht; Thönen, Wirth, Zbinden, Joh.; Zessiger, Zeller, Zingg, Zumkehr, Zumwald, Zurbuchen, Zürcher, Johann.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß das Bureau die gestern beschlossenen Kommissionen bestellt habe, wie folgt:

1) Gesetz über die Hundetage.

Herr Eduard v. Sinner.
" Trachsel.
" Wilhelm Knechtenhofer.

2) Gesetze über das Wirthschaftswesen und die Wirthschaftspolizei.

Herr Brunner in Weiringen.
" Joost in Langnau.
" v. Büren.
" Girard von St. Immer.
" Kaiser von Büren.
" Gerber von Steffisburg.

3) Gesetz über Banknotenemission.

Herr Gustav König.
" Steiner.
" Schmid in Griswyl.
" Karrer.
" Marti.

4) Bericht über die Revision der Civilgesetzgebung.

Herr Rud. Brunner, Grobfrathspräsident.
" Boivin.
" Folletéte.
" alt-Oberrichter Weber.
" Hofer.
" Michel.
" Sahli.

Tagesordnung:

Auf die Anfrage des Herrn Präsidenten beschließt der Große Rath, das Gesetz über die Branntweinfabrikation vor dem Gesetz über den Handel mit geistigen Getränken zu berathen.

Gesetzes-Entwurf

betreffend

die Branntwein- und Spiritusfabrikation.

(Erste Berathung.)

Es liegen dem Großen Rathe vor:

I. Entwurf des Regierungsrathes vom 16. November 1867, folgenden Inhalts:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten auf eine den Anforderungen des öffentlichen Wohles entsprechende Weise zu regeln,
in näherer Ausführung des § 2, § 12, Ziff. 2 und 14, Ziffer 3, Litt. g des Gewerbsgesetzes,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Wer, sei es zum eigenen Bedarf, sei es zum Verkauf, die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten betreiben will, hat sich nach den Vorschriften des Gewerbsgesetzes um eine Bau- und Einrichtungsbewilligung zu bewerben.

§ 2.

Die Fabrikation darf erst begonnen werden, wenn eine Untersuchung durch Sachverständige herausgestellt hat, daß sowohl das zum Fabrikationsbetrieb bestimmte Lokal als die dazu erforderlichen Apparate den hierüber aufzustellenden Vorschriften (§ 7) entsprechen.

§ 3.

Widerhandlungen gegen die §§ 1 und 2 hievor unterliegen den einschlagenden Strafbestimmungen des Gewerbsgesetzes.

§ 4.

Wer, sei es zum eigenen Bedarf, sei es zum Verkauf, die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten betreibt, hat

dafür eine jährliche Gebühr zu entrichten, die je nach der Ausdehnung der Fabrikation von Fr. 25 bis auf Fr. 2000 ansteigen kann.

§ 5.

Wer sein Brennereilokal und seine Destillirapparate nicht in gehörigem Stande erhält, ebenso wer gesundheitschädliche Getränke fabrizirt, verfällt in eine Geldbuße von Fr. 20 bis Fr. 200; findet innerhalb zwölf Monaten von der Bestrafung hinweg eine neue Widerhandlung statt, so ist die Buße zu verdoppeln. Nach wiederholten Widerhandlungen oder bei erschwerenden Umständen soll unter Androhung einer Buße von Fr. 20 bis Fr. 200 dem Fehlbaren auf kürzere oder längere Frist der Fabrikationsbetrieb untersagt und gleichzeitig bestimmt werden, daß während dieser Zeit im betreffenden Lokale die Fabrikation überhaupt zu unterbleiben habe.

Das gesundheitschädliche Fabrikat wird konfisziert und je nach Umständen zerstört.

Hat bei der Fabrikation der gesundheitschädlichen Getränke eine rechtswidrige Absicht obgewaltet, so kommen die einschlagenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches (§ 233) zur Anwendung.

§ 6.

Die Bußen, welche in Anwendung dieses Gesetzes gesprochen werden, sind zu vertheilen wie folgt: ein Viertel kommt dem Verleider, ein Viertel dem Staate und zwei Viertel dem Schulgute der Gemeinde, in welcher die Widerhandlung stattgefunden hat, zu. Wo kein Verleider ist, fällt auch der Verleiderantheil in die Staatskasse.

§ 7.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt. Zu diesem Ende hat er die nöthigen Verordnungen zu erlassen, in welchen

- a. genaue Vorschriften über Einrichtung der Brennereien und die erforderlichen Destillationsapparate aufzustellen sind;
- b. festzusetzen ist, in welcher Weise die Brennereien hinsichtlich der Lokale sowohl als in Betreff der Apparate und des Fabrikats zu überwachen seien;
- c. zu bestimmen ist, wie die in § 4 aufgestellten Gebühren zu beziehen seien.

§ 8.

Durch dieses Gesetz werden alle damit im Widerspruche stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die §§ 69 und 70 des Wirthschaftsgesetzes vom 29. Mai 1852.

II. Entwurf der Grob- und Rathskommission, d. d. 13. März 1868, lautend:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten auf eine den Anforderungen des öffentlichen Wohles entsprechende Weise zu regeln,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten betreiben will, hat sich nach den Vorschriften des Gewerbsgesetzes um eine Bau- und Einrichtungsbewilligung zu bewerben.

§ 2.

Die Fabrikation darf erst begonnen werden, wenn eine Untersuchung durch Sachverständige herausgestellt hat, daß sowohl das zum Fabrikationsbetrieb bestimmte Lokale als die dazu erforderlichen Apparate den hierüber aufzustellenden Vorschriften (§ 9) entsprechen.

§ 3.

Widerhandlungen gegen die §§ 1 und 2 hievon sind mit einer Buße von Fr. 50 bis Fr. 500 zu bestrafen. Hat die unbefugte Weise betriebene Fabrikation in einem Lokale oder mit Apparaten stattgefunden, welche den aufgestellten Vorschriften nicht entsprechen, so ist dieß als erschwerender Umstand zu betrachten. Ueberdieß hat der Fehlbare für das destillierte Fabrikat die doppelte Gebühr (§ 4) nachzubezahlen.

§ 4.

Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten betreibt, hat eine Gebühr zu entrichten, welche 20 Rappen für die Maß der muthmaßlich zu fabrizierenden Getränke betragen soll. Bruchtheile unter 50 Maß sind als 50 und solche über 50 als 100 Maß zu berechnen.

Die Festsetzung der Gebühr hat mit Berücksichtigung der Zahl und Größe der Brennapparate, der Einrichtung derselben und der Zeit, während welcher die Fabrikation betrieben wird, zu geschehen.

§ 5.

Die §§ 1 bis 4 hievon finden auf Diejenigen, welche aus eigenen Baumfrüchten, Beeren, Trebern, Truhen und Fruchtabgängen, aus selbstgesammelten Enzianwurzeln, aus eigenen selbstgepflanzten Rohstoffen, mit Ausnahme der Kartoffeln und aller Arten von Getreide, geistige Getränke destilliren, keine Anwendung, sofern die Destillation 100 Maß jährlich nicht übersteigt.

Wer die Destillation geistiger Getränke in dieser Weise betreiben will, hat einfach dem Gemeinderathspräsidenten davon Anzeige zu machen, unter Angabe des Quantums, welches destillirt werden soll, und gegen Bezahlung einer Gebühr von Fr. 1, wovon die eine Hälfte dem zu bestellenden Controlführer, die andere Hälfte der Spend- oder Armenkasse zu fallen soll.

§ 6.

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 5 werden bestraft, wie folgt:

1) Wer die Anzeige an den Gemeinderathspräsidenten unterläßt, oder mehr als 100 Maß destillirt, verfällt in eine Buße von Fr. 2 bis Fr. 25.

2) Wer Kartoffeln oder Getreide destillirt, verfällt in eine Buße von Fr. 20 bis Fr. 200 und hat überdieß für das unbefugte Weise destillierte Fabrikat die doppelte Gebühr (§ 4) nachzubezahlen.

§ 7.

Wer sein Brennereilokal und seine Destillirapparate nicht in gehörigem Stande erhält, ebenso wer gesundheitschädliche Getränke fabrizirt, verfällt in eine Buße von Fr. 20 bis Fr. 200. In Wiederholungsfällen ist die Buße zu verdoppeln. Bei wiederholten Widerhandlungen oder unter erschwerenden Umständen soll dem Fehlbaren der Fabrikationsbetrieb gänzlich untersagt werden, unter Androhung einer Buße von Fr. 100 bis Fr. 400 im Wiederholungsfalle.

Gesundheitschädliches Fabrikat wird konfisziert und je nach Umständen zerstört.

hat bei der Fabrikation der gesundheitsgefährlichen Getränke eine rechtswidrige Absicht obgewaltet, so kommen die einschlagenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches (§ 233) zur Anwendung.

§ 8.

Die Bußen, welche in Anwendung dieses Gesetzes gesprochen werden, sind zu vertheilen wie folgt: ein Viertel kommt dem Verleider, ein Viertel dem Staate und zwei Viertel dem Schulgute der Gemeinde, in welcher die Widerhandlung stattgefunden hat, zu. Wo kein Verleider ist, fällt auch der Verleiderantheil in die Staatskasse.

§ 9.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt. Zu diesem Ende hat er die nöthigen Verordnungen zu erlassen, in welchen

- a. genaue Vorschriften über Einrichtung der Brennereien und die erforderlichen Destillationsapparate aufzustellen sind;
- b. festzusetzen ist, in welcher Weise die Fabrikation geistiger Getränke zu überwachen sei;
- c. zu bestimmen ist, wie die in § 4 aufgestellten Gebühren auszumitteln und zu beziehen seien.

§ 10.

Durch dieses Gesetz werden alle damit im Widerspruche stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die §§ 69 und 70 des Wirthschaftsgesetzes vom 29. Mai 1852.

Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist Ihnen bestens bekannt, daß seit einer Reihe von Jahren immer und immer wieder der Ruf nach einem Gesetze ergeht, um dem zunehmenden Branntweinübel in unserm Kanton Schranken zu setzen. Wenn daher heute ein solches Gesetz vorgelegt wird, so ist Derjenige, der dasselbe befürworten soll, nicht im Falle, Gründe der Vorlage des Gesetzes anzugeben, wohl aber wird er darüber Rede und Antwort stehen müssen, warum das Gesetz erst jetzt vorgelegt wird. Ich fühle mich um so mehr verpflichtet, hiezu über eine Erklärung abzugeben, als die Verantwortlichkeit für die erst jetzt erfolgte Vorlage wesentlich auf meiner Person ruht. Vom Augenblicke an, da ich mich in amtlicher Stellung mit der Branntweinfrage zu beschäftigen hatte, habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß das Uebel, welches wir beklagen, weniger durch gesetzgeberische Maßregeln und durch staatliche Zwangsmittel, als vielmehr durch moralische Mittel mit Erfolg bekämpft werden kann. Ich war deßhalb von Anfang an der Ansicht, daß nur durch die Vereinigung aller bessern Elemente im Volke dem Uebel mit Aussicht auf Erfolg entgegengetreten werden könne, und daß alle Anstrengungen nutzlos seien, so lange nicht auf dem Wege der Association energisch vorgegangen wird. Nach wiederholten, leider nicht von dem gewünschten Erfolg begleiteten Versuchen ist nun im vorigen Jahre eine solche Association ins Leben getreten, und ich glaube annehmen zu dürfen, daß sie ihre Aufgabe wirklich mit Ernst in Angriff genommen habe. Ich kann nur wünschen — und Sie wünschen es gewiß mit mir —, daß diese Association in ihren Anstrengungen nicht erlahmen und sich nicht entmutigen lassen möchte, wenn auch vielleicht die Früchte ihrer Anstrengungen nur langsam reifen sollten. Nachdem nun aber auf diese Weise dem Wunsche nach Vereinigung der bessern Elemente im Volke zur Bekämpfung des Branntweinübels Rechnung getragen worden ist, so darf der Staat auch nicht zurückbleiben, sondern soll den in seiner Sphäre liegenden Theil der Aufgabe zu lösen suchen. Dieß ist der

Grund, warum das Gesetz erst jetzt vorgelegt wird. Wir sind sicher Alle darüber einig, daß von Seite des Staates in dieser Sache Etwas geschehen soll, dagegen gehen, wie ich glaube, die Ansichten im Schoße dieser Behörde über das, was geschehen soll, ziemlich weit auseinander. Die Regierung nimmt gegenüber diesen sich entgegenstehenden Ansichten eine vermittelnde Stellung ein, und ich halte dafür, es sei auch die Aufgabe ihres Berichterstatters, eine solche Stellung hier anzunehmen. — So groß auch das Uebel ist, dem wir entgegenzutreten möchten, so glaube ich doch behaupten zu dürfen, daß es oft in zu grellen Farben in Broschüren, Zeitungen und bei andern Gelegenheiten geschildert worden ist. Ich bin weit entfernt, da irgend Jemand einen Vorwurf machen zu wollen; denn ich bin überzeugt, daß da immer die besten Absichten obgewaltet haben und daß diese grellen Schilderungen hauptsächlich eine Folge des sehr anerkennenswerthen Umstandes sind, daß in den bessern Elementen des Volkes der Abscheu gegen dieses Uebel außerordentlich groß und stark geworden ist. Man hätte beim Lesen der gemachten Schilderungen oft glauben sollen, das Uebel sei einerseits ein neues, und andererseits nehme der Kanton Bern in Bezug auf dasselbe eine ziemlich exceptionelle Stellung ein. Nach meinem Dafürhalten ist beides unrichtig. Bezüglich des Alters des Uebels erinnere ich nur daran, daß im Laufe des vorigen Jahrhunderts die Obrigkeit wiederholt Verordnungen gegen den Mißbrauch des Branntweintrinkens erlassen mußte. Ich erinnere namentlich an die Ordonnanz von 1788, in welcher die Regierung auf Antrag des Inselkollegiums gegen das „zunehmende Vaster des Branntweinaufens“ eingeschritten ist. Auch seither sah sich die Regierung wiederholt veranlaßt, gegen das Uebel einzuschreiten. — Was die Verbreitung des Uebels betrifft, so ist es Ihnen gewiß nicht unbekannt, welche Schilderungen dießfalls aus andern Ländern gemacht werden. Es sei mir in dessen gleichwohl erlaubt, hier eine Stelle aus einem vor 15 Jahren erschienenen Werke über die Branntweimbrennerei in Sachsen mitzutheilen, welches den gegenwärtigen Vorsteher des preussischen statistischen Bureau's, den ausgezeichneten Nationalökonom und Statistiker Engel, der damals sächsischer Beamter war, zum Verfasser hat. Er sagt: „Die Branntweinconsumtion ist gegenüber der Branntweimbrennerei und der unbestreitbaren Vortheile dieser letztern für die Landwirtschaft eine Frage von solcher Wichtigkeit geworden, und sie hat sich so in den Vordergrund gedrängt, daß selbst einsichtsvolle Männer diese Vortheile nur für unbedeutend halten im Vergleich mit den Nachtheilen, die aus einer gesteigerten Branntweinconsumtion hervorgehen, und darum mit allen Kräften auf die möglichste Unterdrückung der Brennerei, als die Ursache der Branntweinconsumtion, hinwirken. Die Culturgeschichte hätte sie überzeugen können, daß diese Bemühungen, und wären sie von dem glücklichsten Erfolge in Bezug auf die Brennerei gekrönt, nichts Anderes bewirken werden, als daß an Stelle des Branntweins ein anderes berauschendes Getränk tritt. Denn das Uebergewicht der Sinnlichkeit, welche den Menschen, sich zu berauschen, verleitet, hängt ungleich mehr von der Stufe sittlicher Bildung ab, worauf er eben steht, als von der Beschaffenheit der Mittel, deren er sich zur Befriedigung seiner Gelüste bedient. Branntwein, lediglich als berauschendes Getränk betrachtet, wird, weil die sittliche Bildung bedeutende Fortschritte gemacht hat, aller Wahrscheinlichkeit nach im Verhältnisse zur Bevölkerung heute weniger genossen, als vor mehreren Jahrhunderten, und z. B. im 16. Jahrhundert, wo er vom Volke als berauschendes Mittel in dem Maße verbraucht wurde, daß Polizeiverordnungen das Ausschänken des Branntweins auf gewisse Stunden beschränkten, um, wie es heißt, „der übermäßigen Völlerei und Säuferrei Einhalt zu thun.“ Das Bier der Germanen, der Meth der Slaven, der Wein der Südeuropäer, das Opium der Orientalen und Chinesen sind und waren Berauschungsmittel lange zuvor, ehe die Kunst, Branntwein zu brennen, erfunden

war. Wäre sie den zuletzt in Luxus und Ueppigkeit versunkenen Römern bekannt gewesen, so ist Alles darauf zu wetten, daß wir uns, im Hinblick auf deren Unmäßigkeit, über die Gebrechen unserer Tage trösten könnten. Sie sowohl, wie die große Mehrzahl aller Kulturvölker, waren in der Hauptsache eigentlich nur durch den Mangel zur Mäßigkeit gezwungen. Der Wein war ihr einziges berauschendes Getränk. Nun braucht man aber bloß auf die chemische Zusammensetzung des Weins und des Branntweins zurückzublicken, um sich zu sagen, daß der Wein, seines in einem bestimmten Volumen viel geringern Alkoholgehaltes wegen, niemals von dem Effekt sein kann, als der Branntwein es leider ist. Um sich in Wein vollständig zu berauschen, dazu sind bei den südlichen, ohnehin an Wein gewöhnten Völkern 2—3 Kannen dieses Getränkes nöthig. Eine solche Quantität der ordinarsten Qualität kostete zur Zeit des Diocletian in Rom mindestens 3 Thlr. und bessere Sorten noch weit mehr. Der gewöhnliche Mann konnte sich mithin das „Bergnügen eines Rausches“ nur unter Aufopferung des Lohnes von 3—4 Arbeitstagen verschaffen, während heut zu Tage $\frac{1}{4}$ oder höchstens $\frac{1}{2}$ Kanne Branntwein zu 2 oder höchstens 3 Ngr., also der Arbeitslohn einer oder einiger Stunden vollständig hinreicht, um jemand in tiefe Trunkenheit zu versetzen. Hierbei ist die Zeit nicht außer Acht zu lassen. Ehe man früher den Vorsatz, sich zu berauschen, ausführen konnte, hatte man nicht allein die hohe Ausgabe, sondern auch noch eine gewisse, zum Trinken der 2—3 Kannen Wein erforderliche Zeit zum Opfer zu bringen, die lang genug war, um über das Ungereimte des Vorsatzes nachzudenken und in Zeiten davon abzustehen; heutigen Tages ist die vollständigste Berauschung durch Branntwein das Werk einiger Augenblicke. Diese Momente sind es namentlich, welche nicht allein den Branntweingenuß, sondern den Genuß geistiger Getränke befördert haben und immer mehr befördern werden, so lange eine gesellschaftliche Gliederung besteht und so lange es Menschen gibt, deren sittliche Kraft im Kampfe mit den Leidenschaften unterliegt. Je größer aber angesichts der gesellschaftlichen und ökonomischen Richtung unserer Zeit das Maß jener Kraft bei Individuen sein muß, die durch vergleichswiseßen Mangel sittlicher Bildung am wenigsten im Stande sind, sie zu üben, desto mehr wird der Branntwein nicht sowohl als Berauschungsmittel, als vielmehr als Reizmittel sein trauriges Recht behaupten.“ Diese in mehrfacher Beziehung interessante Stelle findet gewiß auch auf unser Land Anwendung. — Wenn nun aber das Uebel weder neu ist, noch unser Kanton sich in einer so exceptionellen Stellung befindet, wie man oft angenommen hat, so bin ich weit entfernt, damit sagen zu wollen, daß nicht gleichwohl die allergrößten und allseitige Anstrengungen zu Bekämpfung desselben gemacht werden sollen. — Wenn man eine Krankheit heilen will, so muß man vor Allem aus ihre Natur und namentlich ihre Ursache genau kennen. Das zunehmende Branntweinübel in unserm Kanton ist viel und oft der inländischen Fabrikation und ganz speziell dem Erdäpfelbrennen zugeschrieben worden. Ich will durchaus nicht in Abrede stellen, daß die inländische Fabrikation wesentlich zu Vermehrung des Übels beigetragen habe, allein es war dieß stets mehr lokaler Natur. Um das behaupten zu können, muß man genaue Kenntniß von der Verbreitung der Branntweinfabrikation in unserm Kanton haben, und da auch hierüber öfter nicht ganz richtige Begriffe vorhanden sind, erlaube ich mir, dießfalls einige Nachweisungen zu geben. Ich lege zu diesem Zwecke die Uebersicht der im Jahr 1866/1867 erteilten Patente zu Grunde. Es ist ziemlich gleichgültig, welches Jahr hier als Grundlage angenommen werde; denn es handelt sich nicht darum, zu wissen, wie viel, sondern wo gebrannt worden sei, und wie sich die Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen zu einander gestalten. 1866/1867 sind im Ganzen 709 Brennpatente erteilt worden. Da muß ich

hoffen, sei es ein noch so kleines Quantum und sei es eigenes oder fremdes Produkt, brennen wollen, ein Patent erheben müssen. Daraus erklärt sich theilweise die große Zahl der Patente. Gar keine Patente sind erteilt worden in den Amtsbezirken Interlaken, Oberhasle, Obersimmenthal, Saanen, Laufen und Bruntrut, somit in 6 Amtsbezirken. Drei und weniger Patente sind erteilt worden in den Amtsbezirken Delsberg, Freibergen, Frutigen, Münster, Neuenstadt, Niedersimmenthal und Schwarzenburg. In diesen 7 Amtsbezirken sind im Ganzen 16 Patente erteilt worden. Weniger als 50, aber mehr als 3 Patente kamen auf die Amtsbezirke Narwangen, Biel, Büren, Courtelary, Erlach, Fraubrunnen, Laupen, Rüdau, Seftigen, Signau, Thun und Wangen. Die in diesen 12 Bezirken erteilten Patente belaufen sich auf 286. Mehr als 50 Patente endlich wurden erteilt in den fünf Amtsbezirken Narberg, Bern, Burgdorf, Konolfingen und Trachselwald, wo die Gesamtzahl der erteilten Patente auf 407 ansteigt. Nach den Angaben Derjenigen, welche die Patente verlangt und gelöst haben, sind ungefähr 360,000 Maß gebrannt worden. Dieß ist aber nach meinem Dafürhalten nicht das wirkliche und effektive Quantum, das gebrannt worden ist; denn bekanntlich halten sich die Betreffenden nicht immer an das von ihnen angegebene Quantum; auch ist in der angeführten Zahl das Quantum nicht inbegriffen, welches Diejenigen, die keine Patente zu lösen brauchten, gebrannt haben. Immerhin will ich diese Zahl als Maßstab zu Beurtheilung der Branntweinfabrikation im Kanton Bern annehmen. Von dem angegebenen Quantum fallen 315,000 Maß auf die Amtsbezirke Burgdorf, Signau, Wangen, Narwangen, Bern, Narberg, Fraubrunnen, Konolfingen und Trachselwald. Am höchsten steht Burgdorf mit 123,580, am niedrigsten Trachselwald mit 14,070 Maß. Demnach ist im Amtsbezirk Burgdorf allein ungefähr 34 % des ganzen Quantums gebrannt worden. Burgdorf und die übrigen genannten Amtsbezirke haben zusammen 87 % gebrannt. Darauf folgen Büren, Rüdau, Laupen, Seftigen, Thun und Biel, in welchen 6 Amtsbezirken im Ganzen 33,760 Maß gebrannt worden sind. Am höchsten steht da Büren mit 8200, am niedrigsten Biel mit 3750 Maß. Diese 6 Amtsbezirke haben zusammen ungefähr 9 % des gesammten Quantums destillirt. Courtelary, Erlach, Münster und Niedersimmenthal haben zusammen 7350 Maß oder 2 % des ganzen Quantums gebrannt. Endlich kommen die Amtsbezirke Neuenstadt, Schwarzenburg, Freibergen, Frutigen und Delsberg, welche zusammen 2010 oder ungefähr $\frac{1}{2}$ % des gesammten Quantums gebrannt haben. Gestatten Sie mir noch mitzutheilen, wie sich die größeren Brennereien auf den Kanton vertheilen. Unter größeren Brennereien verstehe ich diejenigen, welche bei Lösung des Patentbesitzes angegeben haben, daß sie mindestens 2000 Maß brennen werden, indem sie nach der von der Ohngeld- und Steuerverwaltung angenommenen Klassifikation in die höchste Patentklasse gesetzt worden sind. Es erscheinen Burgdorf mit 19, Wangen mit 9, Narwangen mit 8, Signau mit 5, Fraubrunnen mit 2, Trachselwald mit 2, Bern mit 1 und Delsberg mit 1, der Kanton somit mit 47 größeren Brennereien. Ich habe auch eine Berechnung über das Verhältniß des Quantums des Destillats zu dem Kulturland im Kanton gemacht, und es ergab sich, daß im ganzen Kanton durchschnittlich 456 Maß auf 1000 Jucharten Kulturland kommen. Im Jura kommen 350, im Seeland 547, im Emmenthal 793, im Mittelland 952 und im Oberaargau 1075 Maß auf 1000 Jucharten Kulturland.

Um im weitern nachzuweisen, daß die inländische Fabrikation nicht in dem Maße, wie man es oft angenommen hat, zur Verbreitung des Branntweintrinkens beigetragen hat, glaube ich auf die enorme Masse eingeführten Branntweins hinweisen zu können. Zur Zeit, da das Kartoffelbrennen verboten war, war die Einfuhr von Branntwein in steter Zunahme begriffen, so daß sie im Jahr

1861, wo das Brennen in den letzten Monaten wieder gestattet wurde, auf 906,275 Maß angestiegen war. Wenn auch über die inländische Fabrikation keine genaue Statistik existirt, so kann doch angenommen werden, daß das Quantum des eingeführten Branntweins nicht viel hinter derselben zurückbleibt, da unter dem erstern auch ziemlich viel Spritt, also nicht eigentlicher Trinkbranntwein inbegriffen ist. Es ist auch bemerkenswerth, daß von dem Augenblicke an, wo das Kartoffelbrennen wieder gestattet wurde, die Einfuhr wesentlich abgenommen hat. Im Jahre 1862 war sie bereits um nahezu 200,000 Maß gesunken, und im Jahre 1863 betrug sie bloß noch 636,013 Maß. Es ergibt sich daraus, welche bedeutende Stellung der Import des fremden Branntweins einnimmt. — Wenn man die Krankheit, an der wir leiden, gehörig beurtheilen will, soll man überhaupt sein Auge nicht immer auf den Branntwein richten. Allerdings ist der Branntweingenuß die schädlichste Form der Krankheit, wenn man aber bedenkt, wie viel andere alkoholhaltige Getränke im Kanton Bern konsumirt werden, so möchte man eher geneigt sein, die Krankheit als Alkoholkrankheit und nicht bloß als Brauntweinpest zu bezeichnen. Die Einfuhr von Wein, Bier und Obstwein zusammen ist im Jahre 1866 auf 10,386,071 Maß angestiegen. Dabei ist also die inländische Produktion von Wein und die immer zunehmende Fabrikation von Bier nicht inbegriffen. Bezüglich der ungeheuren Konsumtion alkoholhaltiger Getränke erlaube ich mir einen ausländischen Schriftsteller anzuführen, indem das Urtheil eines solchen über Erscheinungen, die auch hier vorkommen, um so unbefangener und beachtenswerther erscheint; auch liegt darin der einigermaßen tröstliche Beweis, daß diese traurigen Erscheinungen nicht bloß bei uns, sondern auch anderwärts vorkommen. Ein anerkannter deutscher medizinischer Schriftsteller sagt: „Die alkoholischen Getränke sind in den civilisirten Nationen mit solcher Beständigkeit zu finden wie die Bedürfnisse, welche das nackte physiologische Leben erfordert. Alle Stufen des Vermögens und der Bildung und von der Geschlechtsreife an alle Stufen des Lebensalters, beide Geschlechter partizipiren an denselben. Von den sehr beträchtlichen Massen von Weingeist, welche in allen civilisirten Ländern erzeugt werden, wird nur ein verschwindend kleiner Theil zur Essigfabrikation, zu Firnissen, zu Parfümieren, zum Brennen und andern Zwecken gebraucht, die eigentliche Konsumtion des Weingeistes und der weingeisthaltigen Produkte ist die trinkende. Entsprechend beträchtliche Massen von Vegetabilien, welche theils als ausgezeichnetes Nahrungsmittel (Cerealien), theils als gutes Beihilfsmittel in der Nahrung der Menschen und der Hausthiere, theils zu andern unzweifelhaft nützlichen Zwecken Verwendung finden könnten, werden zur Erzeugung der alkoholischen Getränke verbraucht. Dabei ist der Alkohol ein Stoff, dessen unser physiologisches Leben so wenig bedarf, wie das der Thiere, die auch alle, mit Ausnahme der Affen, die alkoholischen Getränke nicht annehmen. Die Bedeutung dieser Getränke ist für die ruhigste Betrachtung eine sehr hervorragende. Auf einer einzigen Seite, der des unmäßigen Genusses, finden sich hier schon Uebel der verschiedensten Art in reicher Zahl — Vernichtung der Gesundheit, des Lebens, des Vermögens, der bürgerlichen Stellung des Unmäßigen selbst und Anderer —, und es ist nicht einmal zu sagen, ob diese Seite die größere Zahl der Uebel verzeichnet, oder etwa die des sogenannten mäßigen Genusses noch beträchtlicher ist. Dieser letztere ist bei einer, die Zahl der Säufer sehr wesentlich übertreffenden Zahl von Menschen ein häufig, vielfach sogar alltäglich wiederholter, und es ist nicht anders möglich, als daß dieß einerseits allen denen ein frühes Grab bereite, welche, wie dieß so häufig, an Uebeln leiden, die durch häufige Gefäßerregung verschlimmert werden, andererseits bei ganz Gesunden eine Disposition zu Leiden herbeiführe. Es ist unzweifelhaft, daß in diesen beiden Beziehungen die alkoholreichen Getränke ungleich bedeutungsvoller sind als die al-

koholärmern, aber es dürfte nicht übertrieben sein, selbst auch diesen jene Bedeutung zuzusprechen. Während die nichtmedizinische Auffassung hier nur Anlaß findet, dem unmäßigen Genusse entgegenzustreben und den mäßigen höchstens deshalb vermieden wissen will, weil er bei Einzelnen zu jenem führt, bedauert die medizinische Erwägung auch den mäßigen Genuß, wenn er ein häufiger, oder, wie so oft, alltäglich ist. Ihr Ideal kann es nur sein, die alkoholischen Getränke alle als Getränk des gewöhnlichen Lebens vollständig zu beseitigen, ihnen im Wesentlichen nur die Rolle als Arznei zu lassen. Dieß Ziel aber werden wir wohl nie erreichen; wo die alkoholischen Getränke erfunden worden, scheinen sie für die Dauer des Menschengeschlechts erfunden zu sein. So müssen wir denn nach dem Erreichbaren streben: nach der Beseitigung der Trunksucht, nach der Beschränkung des mäßigen, aber häufigen Genusses der Spirituosa überhaupt, nach der Beseitigung der alkoholreichen Mischungen. Diese Aufgaben sind nicht allein wegen der alle Stände durchdringenden Gewöhnung an die alkoholischen Getränke, sondern auch deshalb außerordentlich schwer zu lösen, weil diese letztern gewisse wichtige Funktionen im Leben der civilisirten Nationen haben. Diese Funktionen wohl mehr als die Trunksucht, haben die weingeistigen Getränke in unser Leben eingeführt und halten sie in demselben fest. Es ist deshalb nicht die Beseitigung übler und weit verbreiteter Gewohnheiten allein, sondern auch die eines Dinges, welches ganz bestimmte und wichtige Bedürfnisse befriedigt, um welche es sich hier handelt. Ein Gewaltsspruch des Staates würde freilich diesen beiden Momenten gewachsen sein, aber es ist an einen solchen aus vielen Gründen nicht zu denken. In schroffem Gegensatz zu dem Gewaltsspruche könnte eine ideale Anschauung sagen, die Menschen und ihre Verhältnisse müßten so gestellt werden, daß sie in der weit überwiegenden Zahl aus innerem Anlasse den häufigen Genuß der Spirituosa unterlassen. Es ist sicher, daß eine solche Enthaltensamkeit auf festen Fundamenten ruhen würde. Aber dieses Mittel gegen die alkoholischen Getränke ist unerreichbar. Suchen wir die erreichbaren kennen zu lernen! Diese Mittel müssen zu allererst die Funktionen, welche die geistigen Getränke im Leben der civilisirten Nationen haben, in der Weise genau berücksichtigen, daß in dem Laufe des alltäglichen Lebens keine schwer empfundenen Lücken entstehen. Wenn die Spirituosa in diesen Funktionen unschädliche Substitute bekommen, werden auch zahlreiche Gelegenheiten beseitigt werden, welche zur Trunksucht führen. Bevor auf diese Funktionen näher eingegangen wird, ist es notwendig, eine scheinbare aus der Zahl derselben zu beseitigen. Man hat von den alkoholischen Getränken dem Biere eine nährnde Funktion zugeschrieben und sich dabei auf den Gehalt desselben an Proteinstoffen und Kohlenhydraten gestützt. Wie unbedeutend immer auch dieser Gehalt und die Nährkraft selbst der an diesen Stoffen reichsten Biere im Verhältniß zu den Brod- und Fleischmengen ist, die man für dasselbe Geld kaufen kann, so ist doch die Thatsache an sich unzweifelhaft. Es ist jedoch aus derselben nicht eine wichtige Stellung des Bieres im physiologischen, normalen Haushalte herzuleiten; man kann nicht sagen, daß das Bier seiner nährenden Bestandtheile wegen notwendig sei, etwa wie die Protein- und Kohlenhydratkörper selbst. Die Natur bietet diese beiden Substanzen durchweg nur und genügend in der Form der Speise; die Getränke sind, wenn man sich so ausdrücken darf, zu ihrer Zufuhr nicht bestimmt, eben so wenig wie zur Zufuhr des Schwefels, des Phosphors, Kalks, des Kali, dessen rufere Zusammensetzung bedarf. Physiologisch nothwendig ist zum Getränke nur das Wasser, und dieß ist um so besser, je weiter es sich von dem Charakter der Speise entfernt. Wenn man den Biertrinkern das Bier nimmt, nimmt man ihnen thatächlich wohl einen Theil der von ihnen eingeführten Nährstoffe, aber dieser Theil ist kein nothwendiger, und er ist unverhältnißmäßig theuer

bezahlt. Wenn er zu der täglichen Ration als integrierender Theil gehört, so wird man mehrfachen Ersatz für ihn in den für dasselbe Geld gekauften Nahrungsmitteln im gewöhnlichen Sinne finden. Diese Funktion der alkoholischen Getränke wird sonach keine Schwierigkeiten machen, sie ist nur eine scheinbare. Kaum der Erwähnung werth ist es ferner, daß manche Industriearbeiter (Feuerarbeiter, Schleifer etc.) dem Branntwein bedauerlicher Weise eine Schutzkraft gegen die Gesundheitsgefahren ihrer Arbeit zuschreiben, und Andere die Erregung durch die Spirituosa für eine „Stärkung“ ansehen.“

Der nämliche Schriftsteller kommt bei Untersuchung der Funktionen, welche die alkoholhaltigen Getränke im Leben der civilisirten Nationen ausüben, zu dem Resultate, daß fast überall der Genuß alkoholischer Getränke in einem großen Theil der Bevölkerung absolut mit jeder geselligen Unterhaltung verknüpft ist. Er jagt nämlich: „Dieser Gesichtspunkt (nämlich der Gesichtspunkt der gesellschaftlichen Funktion der alkoholischen Getränke) bezieht sich aber auch gleichzeitig auf die eben berührte Personenkategorie und ist deshalb von umfassenderer Bedeutung. Er läßt diese letztere Klasse von Menschen als ganz besonders exponirt erscheinen und erklärt, warum in dieser, für welche zwei Quellen des Weingeistes fließen, die meisten Trinker und Säufer zu finden sind. Es handelt sich hier um den alltäglichen oder überhaupt häufigen Genuß spirituöser Getränke in den öffentlichen Häusern, den eigentlichen Schenkwirthschaften, nur ganz exceptionell um den Debit des sogenannten Kleinbandels mit Spirituosen und um den der Selbstproduzenten (Weinbauern). Dieser häufige Genuß umfaßt alle Klassen und in manchen Ländern oder Landstrecken auch das weibliche Geschlecht in großer Zahl; das Objekt differirt nach dem Vermögensstande. Wo dieser dem Branntwein allein entspricht, ist der Schaden am augenfälligsten, und deshalb hat man gerade auf ihn die Aufmerksamkeit des Staates gelenkt. Aber der Schaden ist auf jenen allein nicht beschränkt und würde deshalb die Beseitigung des Branntweins allein das Uebel nur theilweise heben. Wenn es ganz entfernt werden soll, müssen auch Wein und Bier als tägliches oder fast tägliches Gesellschaftsgetränk gestrichen werden. Wenn das häufige gesellschaftliche Zusammenkommen auf dem neutralen Gebiete der Schenkwirthschaften Bedürfnis ist, wenn Thee und Kaffee, welche zudem physiologisch auch nicht gleichgültig sind, Zucker- oder kohlensaures Wasser, Limonade etc. nicht als gesellschaftliches Getränk für das männliche Geschlecht passen, wie die meisten Individualitäten sie in der That nicht als für sie passend erachten, dann muß die Sache im Ganzen für alle Ewigkeit beim Alten bleiben, und Alles kann sich dann nur um die Substitution der milderen Spirituosa für die wilderen handeln. Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch dieß schon ein sehr erheblicher Gewinn wäre, aber es fragt sich, ob sich nicht noch mehr erreichen lasse. Das Besuchen der Schenkwirthschaften ist Frage der Individualität und der individuellen Verhältnisse; Personen, denen äußerer Verkehr, reicher Wechsel und Vergessen nach ihrer natürlichen Gestaltung oder nach ihrer Lage erwünscht sind, sind es vorzugsweise, welche die Wirthshäuser besuchen. Diese Personen müssen ein Substitut für diese bekommen, sonst hilft Nichts. Dieß Substitut liefern: interessirende Lektüre, Vorträge, Theater. Dieß ist die Sendung der englischen Penny-theatres, der „Volksbibliotheken“, der bildenden Handarbeitervereine, der Abendschulen. Der Wirthshausbesuch ist es nicht, der Bedürfnis ist, die Unterhaltung ist es. In dem Maße, in welchem diese Substitute in Wirksamkeit treten, wird der Wirthshausbesuch sich vermindern; ihr Segen ist so ein doppelter, sie verhüten Schaden und bringen positiven Nutzen, wenn sie nicht verfehrt sind. Wo nicht Private aus Spekulation oder Philantropie jene Substitute betheiligen, fällt die Aufgabe der Gemeinde anheim, je nach deren Mitteln; der Staat mag die Gemeinde drängen. Dieß Mittel ist von langsamer Wirkung, aber das einzig naturgemäße und des

Erfolges deßhalb sicherer als andere. Es hat auch keinerlei Odium, ist vielmehr voll Anziehungskraft wie alles wirklich Gute. Statt der Schenkwirthschaften kann in jedem öden Dorfe eine öffentliche Bibliothek, für mehrere zusammen ein Vortragsverein existiren. Parallel diesem Mittel, das die Sitten edler machen wird, die jetzt durch die Spirituosen und das Wirthshaus als solches verwildern, kann die Belehrung über die Bedeutsamkeit der Spirituosa als gesellschaftlicher Getränke gegeben werden. Die Verhältnisse zu den weingeistigen Getränken stellen sich dann für die große Mehrzahl der Bevölkerung so, wie sie jetzt für die Menschen stehen, welche nicht mehr oder weniger regelmäßig in die Schenkwirthschaften gehen, sondern sich, wenn sie Erholung suchen, zu Freunden, ins Theater etc. oder an die Lektüre begeben. Es dürfte kaum unerlässlich sein, die mildern alkoholischen Getränke den stärkeren gegenüber noch besonders zu begünstigen, wenn die erwähnten Substitute sich in großer Ausdehnung realisiren. Immerhin aber kann da, wo große Branntweinconsumtion stattfindet, eine besondere Begünstigung des Bieres etc., die nur leider Seitens des Staates nicht in erheblicher Intensität betheilt werden kann, angestrebt werden. Warme (und vor Masse schützende) Kleidung, erwärmender Aufenthaltstraum, Belehrung über die Bedeutung der Erwärmung durch Spirituosa und warme unschädliche Getränke etc. einerseits und alkoholfreie gute Unterhaltung andererseits sind sonach die ersten Mittel gegen die alkoholischen Getränke. Diese Mittel dürfen absolut nicht fehlen, wenn man ohne schmerzhaften Eingriff in die Lebensverhältnisse der Massen etwas Wesentliches gegen die Spirituosa ausrichten will. Sie bekämpfen die Trunksucht im Entstehen, den häufigen, mäßigen Genuß, den Genuß der schärfern Spirituosa und bahnen der gänzlichen Beseitigung dieser überhaupt den Weg. In Amerika und auch anderweitig hat man von diesen Mitteln etwas unzweifelhafte Erfolge gesehen, besonders bei den Schiffsmannschaften.“ Ich erlaube mir diese Stellen mitzutheilen, weil sie unstreitig auch auf unsere Verhältnisse Anwendung finden.

Es ist aber noch ein dritter Faktor in unserm Branntweinübel nicht außer Augen zu lassen, nämlich die mangelhafte Ernährung der ärmern Volksklassen. Ich will mich auch in dieser Beziehung auf eine fremde, übrigens schon oft citirte Autorität berufen, nämlich auf den berühmten Chemiker Liebig, der in seinen chemischen Briefen sagt: „Man hat die Verarmung und das Glend in vielen Gegenden dem überhandnehmenden Genuße von Branntwein zugeschrieben. Dieß ist ein Irrthum; der Branntweingenuß ist nicht die Ursache, sondern eine Folge der Noth. Es ist eine Ausnahme von der Regel, wenn ein gut genährter Mann zum Branntweintrinker wird. Wenn hingegen der Arbeiter durch seine Arbeit weniger verdient, als er zur Erwerbung der ihm nothwendigen Menge von Speise bedarf, durch welche seine Arbeitskraft völlig wieder hergestellt wird, so zwingt ihn eine starre unerbittliche Naturnothwendigkeit, seine Zuflucht zum Branntwein zu nehmen; er soll arbeiten, aber es fehlt ihm wegen der unzureichenden Nahrung täglich ein gewisses Quantum an seiner Arbeitskraft. Der Branntwein durch seine Wirkung auf die Nerven gestattet ihm, die fehlende Kraft auf Kosten des Körpers zu ergänzen, diejenige Menge heute zu verwenden, welche naturgemäß erst den Tag darauf zur Verwendung hätte kommen dürfen; er ist ein Wechsel, ausgestellt auf die Gesundheit, welcher immer prolongirt werden muß, weil er aus Mangel an Mitteln nicht eingelöst werden kann; der Arbeiter verzehrt das Kapital statt die Zinsen, daher denn der unvermeidliche Bankrott seines Körpers.“ Die Krankheit hat also hauptsächlich drei Ursachen: die außerordentlich verbreitete Neigung zu alkoholhaltigen Getränken überhaupt, der verbreitete Hang, die Befriedigung dieses Genußes in Wirthshäusern zu suchen und endlich, was speziell die arme Bevölkerung betrifft, die mangelhafte Ernährung. — Wem kommt

nun hauptsächlich die Aufgabe zu, diese drei Ursachen zu beseitigen? Ich glaube, es sei dieß, wie schon im Eingange meines Rapportes angedeutet, nur möglich durch die Vereinigung und energische Anstrengung der bessern Elemente im Volke. Bezüglich der Ernährungsfrage erlaube ich mir daran zu erinnern, daß schon vor einigen Jahren sich mehrere Gesellschaften zu ihrer Lösung vereinigten. Es ist eine Preisfrage ausgeschrieben worden, welche aber bis jetzt noch nicht eine genügende Lösung gefunden hat. Dagegen hat gewiß Jedermann mit Befriedigung gesehen, daß an verschiedenen Orten Versuche mit der Einführung sogenannter Speiseanstalten gemacht worden sind, welche der ärmeren Bevölkerung eine wohlfeile und gesunde Nahrung verschaffen sollen. Leider waren diese Versuche nicht überall von günstigen Erfolgen begleitet, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil die ärmere Bevölkerung den Werth dieser Anstalten nicht recht erkennt, und es überhaupt schwer hält, bei dieser Volksklasse eingewurzelte Gewohnheiten durch neue zu verdrängen. Ich glaube aber, man solle sich durch diese Erfahrung nicht entmuthigen lassen, sondern auf dem angefangenen Wege muthig fortgehen. Was bleibt nun dem Staate in dieser Sache zu thun übrig? Er hat auf Grundlage der Verfassung in sanitäts-, gewerbs-, feuer- und wohlfahrtspolizeilicher Beziehung die Fabrikation und den Verkauf geistiger Getränke, das Wirthschaftswesen u. zu ordnen. Dieß ist nun der Zweck des heute zur Berathung vorgelegten Gesetzes, sowie einer Anzahl anderer theils bereits vorliegender, theils angekün- digter Gesetze. Bezüglich des vorliegenden Gesetzes erlaube ich mir zunächst meinen Standpunkt in dieser Frage mitzu- theilen, weil ich da nicht anders erscheinen möchte, als ich nach meiner Ueberzeugung sein zu sollen glaube. Gegenüber der Branntweinfabrikation hat der Staat die Aufgabe, sie vom Standpunkt der Feuerpolizei, ganz besonders aber von demjenigen der Sanitätspolizei zu reguliren. Es liegt ihm ob zu verhindern, daß gesundheitschädliche Getränke fabrizirt werden, und er hat Bestimmungen aufzustellen, wonach die Fehlbaren zur Strafe gezogen werden können. Was die fiskalische Seite der Frage betrifft, so war ich immer der Ueberzeugung, daß durch fiskalische Mittel ein moralischer Zweck nie erreicht werden kann. Deshalb bin ich der Ansicht, man solle das Brennereigewerbe behandeln und in Bezug auf Besteuerung gleich halten, wie ein anderes Gewerbe. Der Regierungsrath ist in Bezug auf die polizeiliche Regulirung der Sache mit mir einig, hat aber hinsichtlich der Besteuerung eine abweichende Ansicht. Doch erlaube ich mir noch beizufügen, daß nach einer im Schoße des Regierungsrathes nach Kenntnißnahme des Kommissionsprojektes stattgefundenen Berathung der Regierungsrath sich theilweise meiner Ansicht genähert hat, indem er nun den Antrag stellt, die Fabrikation zum eigenen Bedarf keiner Besteuerung zu unterwerfen. Ihre Kommission will das Brennereigewerbe der polizeilichen Kontrolle unterstellen, in Bezug auf die Besteuerung aber bringt sie einen ganz abweichenden Antrag, welchem der Zweck zu Grunde liegt, hauptsächlich durch die Vertheuerung auf die Verminderung des Konsums des Branntweins einzuwirken. Ich glaube indessen, es sei Sache der artikelweisen Berathung, auf die weitere Erörterung dieser verschiedenen Standpunkte einzutreten. Es liegen Ihnen also zwei Projekte vor: das regie- rungsrathliche, modifizirt, wie ich soeben angeführt habe, und dasjenige der Großrathskommission. Ich für meine Person lege kein besonderes Gewicht darauf, welches Projekt der Be- rathung zu Grunde gelegt werde; denn es sind eigentlich nur einzelne Paragraphen, welche wesentliche Abweichungen dar- bieten. Doch möchte ich den Wunsch aussprechen, daß die Frage, welches Projekt als Grundlage der Berathung dienen soll, durch eine Abstimmung entschieden werden möchte.

Gfeller in Signau, als Berichterstatter der Kommission.
Ich hätte im Hinblick auf die Wichtigkeit des Gegenstandes
Tagblatt des Großen Rathes 1868.

gewünscht, daß eine geeigneterer Persönlichkeit, als ich es bin, zum Präsidenten der Kommission bezeichnet worden wäre. Es ist für ein Mitglied, das die Worte nicht aus dem Aermel schütteln kann, gewiß keine leichte Sache, hier im Großen Rathe einen Vortrag über eine so wichtige Materie zu halten. Ich habe mich indessen fügen müssen, und ich werde so gut als möglich meine Pflicht zu erfüllen suchen. Doch möchte ich zum Voraus um Geduld und Nachsicht bitten, indem ich der Natur der vorliegenden Frage nach etwas weitläufiger sein muß, als ich es sonst gewohnt bin. Vor Allem aus muß ich auf eine zwar unbedeutende Sache, die aber doch zu verschiedenen Auslegungen Anlaß bieten könnte, aufmerksam machen. Das vorliegende Projekt und dasjenige über den Handel mit geistigen Getränken sind nämlich Namens der Kommission bloß von mir unterzeichnet. Man könnte glauben, es sei dieß absichtlich geschehen, der Grund liegt aber darin, daß die Redaktion der Gesetze in der letzten Sitzung der Kommission nicht ganz vollendet werden konnte und ihre Feststellung mir überlassen wurde. — Es ist eine Ihnen Allen bekannte Thatsache, daß seit vielen Jahren im Kanton Bern Klagen über das große Branntweinnwesen gemacht worden sind. Diese Klagen sind von Seite der Armenbehörden, von gemeinnützigen und ökonomischen, von medizinischen und an- dern Vereinen und auch in Zeitschriften und Zeitungen er- hoben worden. Man hat schauererregende Thatsachen von da und dort über einzelne Fälle gelesen, und es sind Preise ausgesetzt worden, um Mittel zu Abhilfe des Branntwein- übels zu finden. Es sind denn auch sehr gute Schriften dar- über erschienen, die von den Behörden mit Prämien belohnt worden sind. Alle Klagen stimmen darin überein, daß in Betreff der Fabrikation ein großer Fehler vorhanden sei und daß der Uebersuß der geistigen Getränke eine große Ver- breitung erlangt habe. In letzter Zeit hat sich im Kanton Bern ein sogen. Mäßigkeitsverein gebildet, der sich in Bazi- wyl zusammengethan hat. Trotz des abscheulichen Wetters und Schneegestöbers fanden sich dort bei der ersten Zusam- menkunft 300 wackere Männer ein, welche der Ansicht waren, daß es Noth thue, dem vorhandenen großen Uebel auf irgend eine Weise zu steuern. Dieser Mäßigkeitsverein hat an den Regierungsrath in einer Vorstellung das Gesuch gestellt, daß der Staat 1) für ein gesundes Branntweinfabrikat sorgen und 2) den Verkauf des Branntweins mit einer starken Steuer belegen möchte. Nachdem diese Vorstellung der Behörde zu- gekommen war, hat der Regierungsrath die Sache an die Hand genommen, die Klagen untersucht und begründet er- funden und dem Großen Rath einen Entwurf über die Brannt- weinfabrikation vorgelegt. Der Große Rath hat diesen Ent- wurf im November 1867 einer Kommission zur Vorberathung zugewiesen und im Weiteren den Regierungsrath mit der Un- tersuchung der Frage beauftragt, ob nicht dem Branntwein- wesen dadurch gesteuert werden könne, daß die Gebühren sowohl für die Brenn- als für die Verkaufspatente erhöht und der Ertrag der letztern den Gemeinden zugewendet würde und zwar $\frac{2}{3}$ der Spend- und Notharmenkasse und $\frac{1}{3}$ der Einwohnergemeindekasse. Später hat die Regierung dem Großen Rath einen Entwurf über den Handel mit geistigen Getränken vorgelegt, welcher der nämlichen Kommission zuge- wiesen wurde. Auch ist beschlossen worden, daß beide Gesetze hier gleich nach einander berathen werden sollen. Die Kom- mission hat sich in nicht weniger als fünf Sitzungen mit den beiden Gesetzesprojekten beschäftigt. Je mehr man dieselben untersucht und besprochen hat, auf desto größere Schwierig- keiten ist man gestoßen, obwohl es sich nur um zwei kleine Gesetze handelt. Bei der Schwierigkeit der beiden Fragen hat die Kommission bezüglich des erstern Entwurfes eine gründ- liche Untersuchung für nothwendig erachtet und deshalb den Direktor des Innern beauftragt, eine chemische Untersuchung in Betreff der Branntweinfabrikation im Kanton Bern anzu- ordnen. Dieß ist geschehen, das Gutachten des mit der Un-

terfuchung betrauten Chemikers, des Herrn Dr. Lindt auf der Rütli, ist aber erst im März eingelangt, was die Schlußberathung der Kommission verzögert hat und der Grund ist, warum das Geschäft hier nicht früher behandelt werden konnte. — Die aus 9 Mitgliedern zusammengesetzte Kommission hat sich leider aus eigener Wahrnehmung von dem Vorhandensein und der großen Verbreitung des Branntweinübels in unserm Kanton überzeugen müssen; sie hat gefunden, daß in dieser Beziehung eine zwar nicht in allen Landestheilen in gleichem Maße verbreitete Pest vorhanden sei, die fast ärger als die Cholera sei. Denjenigen, die sich nicht aus eigener Wahrnehmung von der Größe des vorhandenen Übels überzeugen können, möchte ich sagen: fraget die Gemeindebehörden, die Spendkommissionen, die Vormundschaftsbehörden, die Kirchenvorstände, ob nicht das Branntweinunwesen schuld sei an der Verlotterung und dem frühzeitigen Glend vieler Familien, an der großen Zahl ungesunder und vernachlässigter Kinder, an der in vielen Familien vorhandenen Uneinigkeit und Zwietracht. Fragt ferner die Armeninspektoren (auch ich habe als solcher Erfahrungen gemacht), ob nicht das gleiche Uebel oft die Anwendung des § 15 der Instruktion für die Armeninspektoren veranlasse, welcher vorschreibt, daß herabgekommene und liederlichen Eltern die Kinder weggenommen werden können. Diesen Paragraphen muß ich wenigstens sehr oft in Anspruch nehmen. Fraget die Bezirkskommandanten, wie unsere Rekruten an den Musterungen aussehen, ob sie nicht oft nach Branntwein riechen, und ob sie im Allgemeinen ein so gesundes und kräftiges Aussehen haben wie früher. Sie werden alle mit Nein antworten. Fraget ferner die Strafgerichte, ob das Branntweinunwesen nicht schuld sei an sehr vielen Verbrechen und Vergehen. Auch die Unzucht, die im Kanton Bern leider auch bedeutend verbreitet ist, und das stark überhandnehmende Messerzucken, von welchem man früher im Kanton Bern wenig hörte, haben meist ihren Grund in dem Branntweinnußbrauch. Ich vermüthe sogar, daß dieser auch in vielen Fällen die in letzter Zeit so häufig vorgekommenen Brandstiftungen veranlaßt habe. Die Mitglieder der Kommission, welche den Berathungen derselben beigewohnt haben (ich bedaure, daß nicht Alle anwesend waren, da vielleicht mancher Vorschlag noch besser ausgefallen wäre) waren einstimmig der Ansicht, daß die Krankheit im Lande vorhanden sei. Es entstand nun die Frage, welche Mittel der Abhülfe getroffen werden sollen. Die Kommission verstand nicht, und auch der Große Rath wird nicht verkennen, daß die Lösung dieser Frage sehr schwierig ist. Nach der Ansicht der Kommission ist Abhülfe nur auf einem einzigen Wege möglich, der darin besteht, daß alle bessern und noch gesunden Kräfte im Lande sich vereinigen, um gegen das Uebel zu arbeiten. Die Presse muß auf dem Wege der Belehrung das Ihrige thun, und die Privaten müssen im Sinn und Geiste des Mäßigkeitsvereines des Kantons Bern vorgehen. (Der Redner verliest die Statuten dieses Vereines.) Wenn aber die Privaten und Vereine das Ihrige thun, so soll auch der Staat nicht zurückbleiben. Den Erstern ist nicht Alles möglich, und namentlich steht ihnen kein Zwang zu Gebote, wie dem Staate. Zur theilweisen Bekämpfung des Übels werden nun vom Regierungsrathe und der Kommission zwei Gesetzesentwürfe, nämlich über die Fabrikation der geistigen Getränke und über den Handel mit solchen vorgelegt. Ersterer bezweckt, daß im Kanton Bern ein gesundes Getränk fabrizirt werde, und letzterer sucht es möglich zu machen, ein gutes Getränk möglichst wohlfeil zu erhalten. Man möchte den Preis von Bier und Most möglichst wohlfeil machen, denjenigen von Branntwein aber vertheuern. Bezüglich der Branntweinfabrikation im Kanton Bern erlaube ich mir, den Mittheilungen des Herrn Berichtstatters des Regierungsrathes noch Einiges beizufügen, weil es mir scheinen wollte, als betrachte er das Uebel nicht als ein so grelles, wie ich es ansehe. Ich will ihn dießfalls durchaus nicht tabeln. Der Herr Bericht-

erstatter des Regierungsrathes hat seine Angaben jedenfalls aus amtlichen Quellen geschöpft, die aber solche Dinge oft nur zu günstig darstellen. Ich bin deßhalb so frei, darauf hinzuweisen, daß sich die Fabrikation von Branntwein im Kanton Bern beträchtlich vermehrt hat. Im Jahre 1831 waren im Kanton 184, 1866 aber 709 Brennereien. Außerdem bestehen noch eine bedeutende Zahl kleinere Brennereien, die unter hundert Maß produziren und keine Patente besitzen; wie groß die Zahl dieser Brennereien in unserm Kanton ist, weiß zur Stunde Niemand. Man hat angenommen (was aber nicht ganz zuverlässig ist), es befinde sich in jeder der 517 Gemeinden eine kleinere Brennerei. Rechnen wir zu diesen 517 die oben genannten 709 hinzu, so ergibt sich, daß im Kanton Bern im Jahre 1866 1226 Schnapsfabriken bestanden. Nach amtlicher Angabe haben die mit Patenten versehenen Brennereien 260,000 Maß fabrizirt. Nimmt man an, daß die übrigen Brennereien

260,000 Maß	fabrizirten, so sind im Kanton Bern annähernd	710,000 Maß
450,000 „	gebrannt worden. Sachkundige Männer und auch die Mitglieder der Kommission halten dafür, daß diese Zahl viel zu niedrig gegriffen sei, besonders wenn man weiß, daß im Kanton Bern nach zuverlässigen Berichten eine einzige Brennerei per Tag 2 $\frac{1}{2}$ Saum Branntwein fabrizirt, was im Jahre nicht weniger als 90,000 Maß ausmacht. Herr Dr. Schildsel. hat angenommen, daß von 700 patentirten Brennereien durchschnittlich 30 Saum oder zusammen jährlich 2,100,000 Maß, und von 500 kleineren Brennereien à 9 Saum ungefähr	450,000 „
	zusammen also	

2,550,000 Maß fabrizirt werden. Ich halte dafür, diese Angabe stehe der Wirklichkeit näher, als die amtlichen Angaben. Vertheilt man das im Kanton Bern erzeugte Fabrikat auf die Bevölkerung, so fallen auf die Person 5 $\frac{1}{2}$ Maß, auf die Haushaltung 28, auf den Kopf der männlichen Bevölkerung 11 und auf den stimmfähigen Bürger (denn auf diese sollte sich eigentlich der Schnapskonsum beschränken) etwas mehr als 50 Maß. Mit Rücksicht auf das große Quantum des fabrizirten Branntweins und im Hinblick auf die über das Fabrikat erhobenen Klagen hat sich die Kommission die Frage gestellt, ob das bestehende Gesetz von 1852 genüge und wie es mit der Fabrikation stehe. Nach der Ansicht der Kommission genügt das Gesetz von 1852 in keiner Weise. Ueber die größeren Brennereien wird eine sehr mangelhafte und über die kleineren gar keine Controle geführt, was schon daraus hervorgeht, daß man nicht einmal die Zahl der letztern kennt. Weder bei den großen noch bei den kleinen Brennereien werden Lokal und Apparate untersucht. Jeder kann machen, was er will, Niemand ist verhindert, ein ungesundes Getränk, ja sogar Gift zu bereiten. Die Kommission findet ferner, daß das bisherige Gesetz viel zu niedrige Gebühren für die Branntweinfabrikation aufstellt. Die Brennereien haben 1866 im Durchschnitt Fr. 38 bezahlt, und zwar muß Derjenige, der 100 Saum brennt, gleichviel bezahlen wie Derjenige, der 1000 Saum fabrizirt; denn die höchste Gebühr ist Fr. 100. Im Weiteren hält die Kommission dafür, daß das gegenwärtig in Kraft bestehende Gesetz die Widerhandlungen gegen dessen Bestimmungen mit viel zu niedrigen Strafen bedrohe. Bezüglich der zweiten Frage, wie es mit der Fabrikation stehe, habe ich bereits mitgetheilt, daß die Kommission darüber eine Untersuchung angeordnet hat. Herr Dr. Lindt in der Rütli war damit beauftragt, und er hat einen sehr ausführlichen Bericht über die Ergebnisse der Untersuchung abgegeben, welcher den Mitgliedern des Großen Rathes in deutscher Sprache gedruckt zugestellt worden ist. Die Herren Jurassier mögen entschuldigen, daß er nicht ins Französische übersezt worden ist. Aus dem Bericht haben Sie entnommen, daß die Fabri-

kation von Branntwein sich im Kanton Bern in einem haarsträubenden Zustande befindet. Herr Lindt hat 37 Brennerien untersucht, und es ergab sich, daß mit einer einzigen Ausnahme keine derselben ein reines gesundes Getränk liefert. Einige bereiten ein Fabrikat, in dem sich sehr viel Zusehl, ja sogar Kupfer und Grünspan findet! Ich spreche den Wunsch aus, daß diejenigen Mitglieder, welche den Bericht des Herrn Dr. Lindt noch nicht gelesen haben sollten, ihn noch vor Schluß der gegenwärtigen Verhandlungen lesen möchten. Man muß sich aus dem von einem erfahrenen Fachmanne erstatteten Bericht überzeugen, daß der jetzige Zustand nicht länger dauern kann. Ich wenigstens mußte mich nach Einsicht des Berichtes wundern, daß im Kanton Bern noch gesunde Kräfte genug vorhanden sind, um dem großen Uebel zu steuern, ihm Halt zu gebieten und dafür zu sorgen, daß dem Bernervolk künftig statt Gift Lebenswasser geboten werde. Bei dieser Sachlage wird wohl Niemand den gegenwärtigen Zustand belassen und gar nichts thun wollen. Die Großrathskommission hofft und erwartet, daß der Große Rath mit ihr und mit dem Regierungsrathe darüber einverstanden sei, daß Etwas in Sachen gethan werden müsse, und daß es namentlich Pflicht des Gesetzgebers sei, dafür zu sorgen, daß im Kanton Bern ein gesundes Fabrikat bereitet werde. Die Kommission empfiehlt Ihnen den Entwurf, so mangelhaft er auch sein mag. Sie hat das Bewußtsein, ihr Möglichstes gethan zu haben, um etwas Besseres an den Platz des Bisherigen zu bringen; ob es ihr gelungen ist, mögen Sie beurtheilen. Wir maßen uns durchaus nicht an, das Beste getroffen zu haben. Die Kommission hält dafür, daß es an der Zeit sei, daß die Landesväter sich ernstlich mit der Frage befassen und zwar bevor es zu spät ist. Wir sollen zu helfen suchen, bevor der ganze Kanton verpestet oder vergiftet ist. — Indem ich meine unvollständige Berichterstattung schließe, empfehle ich Ihnen das Eintreten in den Entwurf der Kommission; indessen mögen Sie entscheiden, welcher Entwurf den Vorzug verdient.

Dr. Hügli. Ich will der gegenwärtigen Hitze Rechnung tragen und mich möglichst kurz fassen. Bei der Bekämpfung der Branntweinsteuern sind stets wesentlich zwei Standpunkte eingenommen worden, nämlich derjenige des allgemeinen materiellen Interesses und der sittliche Standpunkt. Die Einen gingen von der Ansicht aus, daß das Branntweinebrennen dem allgemeinen Interesse insofern widerspreche, als dadurch ein Produkt, das für einen großen Theil der Bevölkerung ein wesentliches Nahrungsmittel bilde, vertheuert werde; somit solle man das Branntweinebrennen wo nicht verbieten, so doch möglichst erschweren. Erlauben Sie mir, den Begriff „allgemeines materielles Interesse“, welcher auch seine Geschichte hat, zu definiren. Im Anfange des vorigen Jahrhunderts hat ein französischer König gesagt: L'état c'est moi! In diesem stolzen Worte liegt die ganze Leidensgeschichte von Millionen Unterthanen. Es bedeutet: Alles, was im Staate geschieht, was das Volk denkt und macht, hat nur insofern Geltung, als zugleich mein eigenes Interesse dabei im Auge behalten wird. Ludwig XIV. hat nach dem Grundsatz gelebt „toujour perdrix“; Hauptache war ihm, daß seine Tafel stets mit fürstlichen Leckerbissen gespeckt sei. Wie in der Monarchie das allgemeine Interesse durch eine Person, so war es in der Republik durch eine Klasse repräsentirt. Erlauben Sie mir, zwei Dekrete aus frühern Jahrhunderten zu zitiren. 1506 ist eine Verordnung erlassen worden, worin es heißt: „Wir vernemen, das etlich sollichen Anken uff den Bergen und by den Hüseren bestellen und mit großen Summen ußerhalb Land hinweg ferggen ic. Dem vor ze sind bevelchen wir dir ernstlich sollichen Fürkouf des Anken by zehen Pfunden zu verbieten ic. und daby zu verrecken, daß jedermann sin Anken, so er also verkouffen will her in unser Statt, oder gan Thun und Undersewen, da die ofnen Markt

sind zu beylem kouf füre ic.“ Folgende Verordnung ist im Jahre 1622 erlassen worden: „Schultheiß, Ráth und Burger an alle Lüttsche und Welttsche Anpflúth: Wir sind der Hoffnung gsin, das nachdem die Gold und Silber-Sorten abgerüft worden, auch alle andere Sachen, sonderlich die deren der Mensch geleben muß auch abschlagen. Haben aber mit schmerzen erfahren müssen, das nüt desto minder fast alle Sachen In vorigem hohen Wárth verbliben und das ein und anders aber nit in höherer Steigerung und Thürung gerath habend wir nachfolgende Schagung wie das Ein und ander uf das höchst gegeben werden solle gemacht:

1 Mútt des besten Dinkels	Kr. 4.
1 Mäß Kernen oder Weizen	20 Bg.
1 Mäß Mischel oder Múhlekorn	16 "
1 Mäß Roggen	15 "
1 Mäß Gersten Ein halbe Krone.	
1 Mäß Erbs der besten 15 ufs höchst	16 "
1 Mútt Haber Achthalb Pfund nit hoher	

ic.“ Das Staatsinteresse hat die Normirung des Preises der Lebensmittel verlangt, damit die Stadt sie wohlfeil kaufen könne. Es ist sehr interessant zu notiren, daß zu jener Zeit das allgemeine Staatsinteresse sich in die Küchen meiner gnädigen Frauen in Bern verkrochen hat. Der Staat ging von der Ansicht aus, daß die Existenz des Bauers nur dann ihre Berechtigung habe, wenn dadurch das Wohlsein des Monarchen oder M. G. H. gefördert werde. Das Interesse des Bauern war gar nicht unter dem allgemeinen Interesse inbegriffen. Die Zeiten haben geändert, die Aristokratie ist gestürzt worden, und die Volkssouveränität ist zu ihrem Urquell, zum Volk, zurückgekehrt. Man sollte daher glauben, jetzt sei das Interesse des Volkes mit dem allgemeinen Interesse identisch, und es werde auch dem Bauernstande Rechnung getragen. Das ist aber durchaus nicht der Fall, sondern das Interesse ist noch immer zünftig. Haben doch lezt hin selbst die ehrenwerthen Schuhmacher der Stadt Bern gemeint, es liege im allgemeinen Interesse, wenn die Messe abgeschafft werde und die Leute die Schuhe bei ihnen kaufen müssen. Und unser große Staatsmann, Herr v. Gonzenbach, hat im lezten Herbst einer Maßregel gegen das Branntweinebrennen gerufen und als Grund dafür angeführt, daß ein Produkt, das für einen großen Theil der Bevölkerung ein wesentliches Nahrungsmittel bilde, durch das Brennen vertheuert werde. Wenn man uns aber zwingen will, ein Produkt wohlfeil zu geben, so ist die Konsequenz die, daß man die Preise aller Waaren bestimmen kann. Was würden die Fabrikanten, die Kaufleute dazu sagen? sie würden etlich und mit Recht bemerken: das geht euch nichts an. Sind aber die Erdäpfel nicht eben so gut eine Waare, wie eine andere auch? sind die Schwielen an den Händen meiner ehrenwerthen Kollegen vom Lande nicht so gutes Geld, wie dasjenige des Fabrikanten? Ich glaube, der Staat sei nicht berechtigt, den Preis der Produkte des Landmannes zu bestimmen. Herr v. Gonzenbach weiß sicher gar wohl, daß der Ackerbau die beste Stütze der Staatsfinanzen ist. Am 2. Januar 1805 hat der damals neu gekrönte Kaiser Napoleon den König von England in einem Schreiben um Frieden gebeten und ihn u. A. gefragt, was er bei einem Kriege gewinnen würde. Die Finanzen Frankreichs würden durch einen solchen nicht zerstört werden; denn auf eine gute Agrikultur gegründete Finanzen können nicht zu Grunde gerichtet werden. Wenn also der Kanton Bern eine gute Agrikultur hat, so hat er auch die Garantie, daß seine Finanzen sich nicht so leicht zerstören lassen. Eine Agrikultur ist aber nur dann gut, wenn sie so betrieben wird, daß sie rentirt. Ist dieß bei uns der Fall? Diese Frage möchte ich mit wenigen Worten unterzuchen. Man hat hin und wieder sagen hören, die stolzen Bauern käsen nur aus Stolz. Ich erinnere mich noch an eine Zeit, da man wirklich von stolzen Bauern reden konnte. Ich habe Einen gekannt, der ein Paar Stiere, um sie zu

mästen, mit Roggen, der damals theuer war, fütterte. Als man ihm, da er sie verkaufte, vorrechnete, daß er mehr Roggen verbraucht, als sein Mehrerlös betrage, erwiderte er: „man muß mit geng rechnen.“ Er war eben reich genug und war immer sicher, eine gewisse Rendite von seinem Lande zu haben. Damals waren wenig Verkehrsmittel vorhanden und der Kanton war auf sich selbst angewiesen. Fiel die Ernte gut aus, so hat der Bauer sein Getreide zc. zwar wohlfeil, aber immerhin mit einem gewissen Profit verkauft. Fiel die Ernte schlechter aus, so konnte er seine Produkte um so theurer verkaufen. Zudem waren die Löhne um die Hälfte niedriger, und das Geld erhielt er zu drei und vier Prozent. Damals konnte man von einem stolzen Bauernstande reden. Und jetzt? ich will mich nicht als Prophet ausgeben, aber ich behaupte, daß wir, wenn es so fortgeht, in 20 Jahren keinen Mittelstand mehr haben werden. Sind die Verkehrsmittel der Neuzeit, die Eisenbahnen, für den Bauernstand von großem Vortheil? Durch dieselben sind die Getreidepreise nivellirt worden, so daß sie, mag hier die Ernte gut oder schlecht ausfallen, eine gewisse Höhe nicht überschreiten können. Das gegenwärtige Jahr macht in dieser Beziehung eine Ausnahme, und das Getreide ist so theuer geblieben, weil die Eisenbahnen nach Ungarn noch nicht eröffnet waren. Die Arbeitslöhne zc. sind um das Doppelte gestiegen, und das Geld muß mit $4\frac{1}{2}\%$ verzinst werden. Ein Kapitalist in der Stadt verlangt von seinem Vermögen von Fr. 100,000 einen Ertrag von Fr. 4-5000, und er kann aus demselben leben, ohne daß er zu arbeiten braucht. Man sollte deßhalb glauben, daß ein Bauer, der nach der Grundsteuerzahlung ebenfalls ein Vermögen von Fr. 100,000, bestehend in vielleicht 50 Jucharten Land, Gebäuden und Beweglichkeiten besitzt, und der mit seiner ganzen Familie vom Morgen früh bis am Abend spät arbeitet, einen Reingewinn von Fr. 4000 am Ende des Jahres auf die Seite legen könne (denn ich setze voraus, man rechne seine Arbeit auch als Verdienst an). Dem ist aber durchaus nicht so, sondern der Bauer, der im Besitze eines solchen Vermögens ist (es befinden sich auch solche hier in Saale), wird, wenn er am Schlusse des Jahres Fr. 1000 in die Kasse legen kann, glauben, er habe ein ausgezeichnetes Jahr gehabt. Ein Mitglied des Großen Rathes hat während 23 Jahren ganz genaue Berechnungen über den Ertrag seines Landes gemacht und gefunden, daß dasselbe in diesem Zeitraume jährlich durchschnittlich Fr. 43. 70 per Juch. abgeworfen hat. Ich füge bei, daß während der 10 ersten Jahre keine Eisenbahnen existirten. Die Jucharte dieses Landes ist in der Grundsteuerzahlung auf Fr. 1400 angeschlagen, es hat somit einen Ertrag von circa 4% geliefert. Dabei mache ich aber darauf aufmerksam, daß dieser Ertrag sich auch auf sämtliche Beweglichkeiten und Gebäulichkeiten bezieht; denn einzig das Land wirft einen Ertrag ab. Sie mögen nun selbst untersuchen, wie der verschuldete Bauer bestehen kann. Nach dem nämlichen Berichte hat die Jucharte von mit Getreide bepflanzt Lande im letzten Jahre nur Fr. 9 abgeworfen. In diesem Verhältniß des Grundbesitzes zu seiner geringen Rendite liegt auch der Grund, warum man immer darüber klagend hört, daß der Landmann nicht richtig zinsse. Es ist mir leid, daß Herr Karrer nicht anwesend ist, der bei Anlaß der Behandlung der Banfnotenfrage sich dahin geäußert hat, es sei für den Bauer deßhalb so schwierig, Geld zu bekommen, weil er den Zins nachlässig entrichte. Ich möchte die Herren bitten, an einem Tage, da ein Zins verfallen ist, auf's Land zu kommen. Der Schuldner kommt am ganzen Leibe zitternd daher und sagt, er könne in Gottes Namen nicht mehr als vielleicht die Hälfte des verfallenen Zinses bezahlen. Sehet seine Finger an (man würde sich in einem Damensalon über sie lustig machen) und saget ihm dann ins Gesicht, er sei selbst schuld, daß er nicht zahlen könne! Wenn nun aber der Getreidebau nicht mehr rentirt, was soll da der Landmann anpflanzen?

Muhammed wollte einmal Wunder verrichten und befehl einem in der Nähe befindlichen Berge, zu ihm zu kommen. Als sich der Berg nicht vom Plage rührte, sagte Muhammed: wenn du dich nicht zu mir begeben willst, so komme ich zu dir. So haben wir es mit dem Landbau. Wenn der Getreidebau nicht rentirt, so müssen andere Kulturpflanzen eingeführt werden, und da könnte der Staat eine lobenswerthe Aufgabe erfüllen. Die Regierung sollte sich nämlich die Mühe geben, Pflanzen aufzusuchen und damit in Bezug auf ihre Rentabilität Versuche anstellen. Bis jetzt war der Bauer gezwungen, Kartoffeln anzupflanzen, da diese gegenwärtig am meisten rentiren. Glaube man nicht, daß die Kartoffeln durch das Brennen vertheuert werden. Sie können, wenn das Brennen allzu sehr erschwert wird, ein einziges Jahr wohlfeil werden, sobald aber der Landmann sieht, daß die Preise zu niedrig stehen, wird er weniger anpflanzen, es kommen dann weniger auf den Markt, Nachfrage und Angebot werden sich ausgleichen und der frühere Preis wieder hergestellt werden. Das gegenwärtige Jahr zeigt dieß schlagend. Als die Kartoffeln vor sechs Wochen Fr. 8-8 $\frac{1}{2}$ galten, brachten die Brenner sie auf den Markt, indem sie da bessere Geschäfte machten, als mit dem Brennen, und gegenwärtig ist der Preis wieder auf Fr. 6 gefallen.

Ich wende mich zu dem andern Standpunkte, daß nämlich der Schnaps die Leute entsittliche und verderbe. Das ist ganz richtig, und ich möchte eben so gerne, wie Sie Alle, diesem Uebel Einhalt thun. Indessen scheint mir doch, man habe in dieser Beziehung im Kanton Bern etwas übertriebene Schilderungen gemacht. Wir sind so verschrien worden, daß man glauben sollte, jeder Grobtrath habe in der Sitzung sein Schoppengütterli mit Schnaps bei sich. Ich kenne eine Gemeinde, die vor 30 Jahren, da noch gar keine Brennerei dafelbst existirte, ganz, erlauben Sie mir den Ausdruck, versoffen war. Fast alle Grundbesitzer waren bevogtet, so daß man im Dorfe selbst keine Vögte mehr finden konnte. Gegenwärtig sind in dem betreffenden Dorfe zwei große Brennereien, und der Schnapskonsum hat sich auf $\frac{1}{10}$ des früheren Quantum reduziert. Die Herren in der Stadt werfen immer dem Lande vor, es sei „verschnapset“, ich sage aber, wenn man ein Dach über die Stadt Bern machen würde, so wäre die ganze Stadt nur eine einzige Schnapskneipe — erlauben Sie, ich habe mich geirrt, man trinkt in Bern nicht Schnaps, sondern — Liqueur! Am Morgen trinkt Einer ein Gläschen Rhum zur Stärkung, um 11 Uhr ein oder zwei Glas Extrait, um sich Appetit zu machen auf das Mittagessen; nach diesem nimmt er ein Gläschen Liqueur zum Kaffee, und was später geschieht, geht in die allgemeine Rechnung. Ein altes Sprüchwort sagt: Wer in einem gläsernen Hause wohnt, werfe nicht mit Steinen um sich. Von woher ist das Volk verderbt worden? Seien wir ehrlich und sprechen wir es offen aus: das Volk wird nicht von unten herauf, sondern von oben herab verderbt. Macht es nicht wie die Pharisäer; sagt nicht: ich danke dir, Gott, daß ich nicht bin, wie Jene, sondern schlaget Euch auf die Brust und rufet aus: Gott sei mir armen Sünder gnädig! Das Bedürfniß nach Genuß wohnt dem Armen eben so gut inne als dem Reichen. Wollt ihr, weil der Arme nicht reich genug ist, um Champagner zu trinken, und er deßhalb nach dem Wohlfeilsten greift, ihm dieß verbieten? Ein Herr, mit dem ich über die Sache redete, sagte mir, der Arme solle ein Teller Suppe nehmen und nicht Schnaps. Der Betreffende war, als er dieß sagte, leider gerade in einem Stadium, wo ich dachte, es wäre vielleicht auch besser, er hätte ein Teller Suppe statt desjenigen, was er getrunken, genommen. (Heiterkeit.) Er hat sich auch als einen Engel gegenüber dem Arbeiter gefühlt. In Mäßigkeitsvereinen ist die Behauptung ausgesprochen worden, der Bauer solle dem Arbeiter Milch statt Schnaps geben. Ich glaube, die betreffenden Herren kennen sehr wenig von der Landwirthschaft oder haben sich nicht die Mühe genommen,

über die Sache nachzudenken. Soll Einer, der im strengen Winter den ganzen Tag im Freien arbeitet und Mittags nicht heimgehen kann, kalte Milch trinken? würde ihn diese wohl erwärmen? Wenn ihr im Winter durchgefroren und durchnäßt in ein Wirthshaus kämet, in welchem nur noch ein Gläschen Schnaps und eine Tasse kalte Milch zu haben wäre, würdet ihr da wohl nach der Milch greifen? Ich glaube nicht. Wir müssen uns darauf beschränken, dem Mißbrauche zu steuern. Abusus non tollit usum. Da wir das Bedürfniß nicht ganz ausrotten können, so sollen wir suchen, dem Volke etwas Anderes zu bieten, und zwar kommt hier namentlich das Bier, der Todfeind des Schnapses, in Betracht. In den Dörfern, wo gutes Bier zu haben ist, wird man keine Schnapsrinker mehr sehen (ich rede da selbstverständlich nur von der Jugend; denn ein alter Schlauch läßt sich nicht mehr neu machen — Heiterkeit —). Der Staat sollte die Fabrikation des Bieres und der geistigen Getränke überhaupt polizeilich überwachen. Wenn aber auch der Schnaps vertheuert wird, so wird deswegen durchaus nicht weniger getrunken, sobald kein Ersatz geboten wird. Wenn der Arme nicht mehr verdienen kann, was er für Schnaps ausgeben will, so wird er es stehlen, und dann können Sie das Zuchthaus erweitern. — Ich glaube, es solle in den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht eingetreten, sondern derselbe an die Regierung zurückgewiesen werden mit der Weisung, ein neues Projekt auf folgenden Grundlagen vorzulegen: a. Steuerfreiheit für geistige Getränke aus eigenen Produkten, b. polizeiliche Vorschriften in Bezug auf Baueinrichtung und Apparate zu Destillation gekaufter Produkte, c. polizeiliche Maßregeln gegen sogenannte Winkelwirthschaften. Im Weitern stelle ich für den Fall, daß einer der beiden Entwürfe angenommen werden sollte, den Antrag, es sei derselbe dem Volksentscheide zu unterbreiten. Ihr sagt immer: Volkessstimme, Gottesstimme! Wir wollen uns einmal überzeugen, ob das Volk wirklich auf dem Standpunkt stehe, auf dem ihr es wünscht, und ob die Volkessstimme mit der Gottesstimme, wie ihr sie versteht, übereinstimme.

v. Büren, Mitglied der Kommission. Ich glaubte, es werde nach den Rapporten der beiden Berichterstatter Niemand mehr das Wort über die Eintretensfrage ergreifen, ich habe mich aber geirrt; denn es ist soeben ein Antrag auf Nicht-eintreten und Zurückweisung des Gesetzes an die Regierung zu Vorlage irgend eines andern Projektes gestellt worden. Ich glaube aber, wir sollen die Angelegenheit nicht so ohne Weiteres zurückweisen, sondern uns fragen und ernstlich prüfen, was wir zu thun haben, um dem Uebel, das wir beklagen, entgegenzutreten. Daß das Uebel vorhanden ist, darüber ist Jedermann, selbst der Präopinant, der das Ziel nur auf einem andern Wege zu erreichen suchen möchte, einverstanden. Herr Hügli hat größtentheils ganz andere Verhältnisse berührt, als diejenigen, auf die es hier ankommt. Er hat auf frühere Zeiten verwiesen, aber in einem ganz andern Sinne, als der Herr Direktor des Innern. Dieser sagte, die Schnapspest datire nicht erst aus den letzten Jahrzehnten; denn schon im vorigen Jahrhundert habe man sich genöthigt gesehen, Verordnungen dagegen zu erlassen. Wenn das Uebel aber schon damals existirte, so ist es jetzt um so größer, wie die angeführten Zahlen beweisen. Wenn Herr Hügli auch auf frühere Verordnungen zurückgeht, so gebe ich zu, daß damals in national-ökonomischer Hinsicht ganz andere Ansichten herrschten, als jetzt; ich mache aber darauf aufmerksam, daß auch die Verhältnisse ganz anders waren, so daß, was heute gerechtfertigt ist, es damals sicher nicht gewesen wäre, und umgekehrt. Hier aber handelt es sich darum, Mittel und Wege zu suchen, daß wir an dem unsere Zeit charakterisirenden Uebel nicht zu Grunde gehen. Es wäre viel angenehmer, mit dem Berichterstatter des Regierungsrathes eine rosenfarbige Brille aufzusetzen und zu sagen, mög-

licht freier Verkehr werde alle Uebelstände am leichtesten heben. Dieß scheint mir wenigstens seine Anschauungsweise zu sein, die ich aber im vorliegenden Falle nicht theilen kann. Wenn das Uebel nicht so groß wäre, so wäre nicht ein so allgemeiner Ausschrei zur Abwehr durch das Land gegangen. Wenn aber bloß einseitig eingeschritten wird, so ist der Erfolg höchst ungewiß. Wollte bloß der Staat mit einem Gesetze einschreiten, so wäre dieß, wenn das Volk dessen Nothwendigkeit nicht einsähe, ein verfehlter Schritt, gleichsam ein Schwert ohne Klinge. Es würde aber auch nicht genügen, wenn bloß die Bevölkerung sich aufraffen und Hand anlegen würde. Bevölkerung und Staat müssen Hand in Hand gehen, und wenn die erste ihr Möglichstes thut, so darf man auch vom Staate erwarten, daß er die nöthigen Bestimmungen aufstelle. Geschieht dieß, so wird es sicher auch zu einem erprießlichen Resultate führen. Herr Hügli hat gesagt, daß wir in 20 Jahren keinen Mittelstand mehr haben werden; er stützt diese Behauptung auf die Schwierigkeiten, mit denen der Landmann zu kämpfen hat. Diese Schwierigkeiten verkent auch die Kommission nicht, in welcher ebenfalls Vertreter der landwirthschaftlichen Bevölkerung sitzen. Wenn es aber so fortgeht mit dem Branntweinnmißbrauche, wie er gegenwärtig im Gange ist, dann wird eintreten, was Herr Hügli gesagt hat, und gerade weil wir dieß wissen, haben wir die Pflicht einzuschreiten, auch wenn das eigene Interesse darunter leiden müßte. Ich glaube aber nicht, daß das landwirthschaftliche Interesse da irgendwie beeinträchtigt werde. Was nützt es der Landwirthschaft, wenn die Bevölkerung zu Grunde geht? ist es ein Vortheil, hohe Steuern zur Unterstützung der Armen zahlen zu müssen? In den zu Zürich und anderswo stattgefundenen Besprechungen sind diese Verhältnisse auch berührt und es ist die Ansicht ausgesprochen worden, daß gegenwärtig der Landmann so zu sagen genöthigt sei, Kartoffeln zu pflanzen und auch zu brennen. Man hat aber auch anerkannt, daß die Milch das wohlfeilste Nahrungsmittel und billiger sei, als Branntwein. Herr Dr. Hügli hat mit den strengen Arbeiten im kalten Winter zempfligirt und gefragt, ob man da dem Arbeiter zumuthen wolle, kalte Milch zu trinken. Wenn der Branntwein bloß in solchen Verhältnissen genossen würde, so wäre wohl nicht so viel darüber geredet worden, hier aber handelt es sich darum, dem Mißbrauche entgegenzutreten. Wenn es aber mit der Landwirthschaft so übel steht, wie Herr Hügli es geschildert, woher kommt es da wohl, daß die Centralsteuerkommission den Vorschlag macht, daß der Grundbesitzer nicht nur sein Grundeigenthum, sondern auch seinen Erwerb zu versteuern habe? Herr Hügli hat sich ferner über die hohen Arbeitslöhne beklagt; ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß dadurch gerade die Arbeiter in den Stand gesetzt werden, sich und ihre Familien besser zu ernähren, was auch wieder dem Arbeitgeber zu gut kommt, der das Wohlergehen seiner Mitbürger ebenfalls mitgenießt. Wenn in Betreff der hohen Arbeitslöhne ein Uebelstand vorhanden ist, so ist es der, daß gar häufig dieselben auf leichtsinnige Weise verbraucht werden. Ich kann dießfalls auf Verhältnisse in der Nähe der Stadt Bern hinweisen. Die Steinbrüche in ihrer Umgebung werden seit einer Reihe von Jahren auf eine Weise exploirt, daß dadurch der Bevölkerung ein viel größerer Verdienst zufließt als früher. Aber der Branntwein hat auch dort Wunden geschlagen; denn Vielen gereicht der schöne Erwerb, der zu ihrem Besten dienen könnte, infolge Branntweinnmißbrauchs zum Verderben. Es ist dieß eine ernste Mahnung auch für den Staat, Hand ans Werk zu legen. Man hört hie und da, das Bernervolk zeichne sich im Branntweintrinken aus. Es ist leider nur zu wahr, daß etwas daran ist, in dessen ist das Uebel auch in andern Ländern in hohem Maße vorhanden, und man könnte deßhalb auch untersuchen, was dort zu dessen Beseitigung gethan worden ist. Auch anderswo hat man gefunden, daß das Uebel in der Großfabrikation,

in der Massenproduktion liege, wodurch das Land mit Branntwein überschwemmt wird. Herr Hügli hat von Monarchien gesprochen, was mir ein Beispiel aus Preußen in Erinnerung bringt. Auch dort war die Massenproduktion von Branntwein vorhanden, und im Anfange der 30er Jahre hat Amerika, welches das Uebel ebenfalls erfahren, Leute dorthin gesandt, um dasselbe zu bekämpfen. Ein solcher Ausföndling ist auch in Ostpreußen aufgetreten, wo er von einem großen Gutsbesitzer auf sein Schloß eingeladen wurde. Er dankte für den guten Empfang, sagte aber, er sei nicht gekommen, um sich da wohl sein zu lassen; auch er, der Gutsbesitzer, habe auf seinen Gütern eine große Brennerei, die er aufheben sollte. Der preußische Graf erkannte das Gewicht seiner Gründe und gab nach reiflicher Ueberlegung die Brennerei auf. Auf sein Zureden hin hat auch ein Bekannter von ihm seine Brennerei aufgegeben, obwohl sein Verwalter erklärte, wenn dieselbe aufgehoben werde, so verliere das Gut bedeutend an seinem Werthe. Es ist den Betreffenden nicht leid, daß sie diesen Schritt gethan haben, wie mir Ciner von ihnen vor einigen Jahren noch selbst erklärt hat. Es gibt eben Vortheile, die nicht zum Segen, sondern zum Untergang führen. Es ist aber nicht nur richtig, daß der Branntwein in unserm Kanton übermäßig konsumirt wird, sondern es ist durch die Untersuchung des Herrn Dr. Lindt auch konstatiert, daß Gift fabrizirt wird. Ich habe mich gefragt, was seit dieser Untersuchung von Seite der Regierung geschehen sei, welche, wie man mir sagte, ziemlich einschneidend zu Werke geht, wenn eine unpatentirte Person irgend welche Heilmittel verkauft, obgleich sie nicht giftig sind. Ich stelle die Interpellation an die Regierung, was sie seit dem Bekanntwerden des Resultates der amtlich geföhrten Untersuchung in dieser Sache gethan habe. Es wäre die Pflicht der Regierung gewesen, sofort einzuschreiten; wir haben hinreichende gesetzliche Bestimmungen gegen den Verkauf von Gift. Auch der Große Rath und alle Bürger des Kantons haben die Pflicht, Hand zu bieten und nicht eines scheinbaren Vortheiles wegen ein solches Uebel zu unterstützen. Mir scheint die Frage außerordentlich leicht und einfach. Ein Jeder soll sein Möglichstes thun und Diejenigen, die vom frühen Morgen an sich mit Gläslein unterhalten, sollen diese Gewohnheit auch bei Seite lassen, aber nicht mit dem Gedanken des Nichtens und Absprechens, sondern mit dem Schlusse, dem Uebel entgegenzutreten. Ich unterstütze den Antrag der Kommission.

Gygaz, Jakob, Mitglied der Kommission. Alle vier Redner, die wir angehört haben, haben das Uebel des Branntweinnißbrauchs geschildert. Sie haben sich Alle viele Mühe gegeben, um dem Großen Rathe Dasjenige, was bereits seit einem Jahre mit einer Posanne über den ganzen Kanton hinweggeblasen worden ist, vorzuführen. Sie haben, wie es scheint, geglaubt, wir haben vergessen, was in Bözwyß gesagt worden ist. Ich möchte die Herren bitten, ihre Lungen weniger anzustrengen, um das Uebel auszumalen; denn wir kennen es. Keiner der vier Redner aber hat bewiesen, daß die Gesetzesentwürfe dem Uebel steuern und daß sie ausführbar seien. Ich habe in der Kommission den Antrag gestellt, die Maß Branntwein mit 20 Rp. zu belegen, und die Kommission ist diesem Antrag beigetreten. Ich habe aber an meinen Antrag die Bedingung geknüpft, daß der in den Kanton eingeföhrte Branntwein mit einer entsprechenden Abgabe belastet werde. Kann dieß geschehen, so wollen wir das vorliegende Gesetz annehmen, kann der eingeföhrte Branntwein aber nicht mit einer Steuer belegt werden, so nützt die Annahme des heutigen Gesetzes nichts. Wenn nur die inländische Fabrikation unmöglich gemacht wird, so verhindern wir das Branntweinübel nicht, sondern wir werden mit noch schlechterem Getränke, als unsere Brenner fabriziren, überschwemmt werden. Ich hätte gewünscht, daß das Gesetz über den Handel mit geistigen Getränken vor demjenigen über die Fabrikation berathen

worden wäre; es hätte uns dieß vielleicht unnöthige Arbeit erspart, der Große Rath hat aber anders beschloffen. Ich will nicht untersuchen, ob es möglich sei, daß wir entgegen der Bundesverfassung und dem französischen Handelsvertrag den Verkauf des von außen eingeföhrten Branntweins mit 20 Rp. per Maß belegen. Ich will diese Frage den Juristen und solchen Leuten überlassen, die Zeit haben, sich mit derartigen Fragen zu befassen. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß der Kanton Bern nicht ein Viereck bildet, sondern daß einzelne Theile desselben oft weit in andere Kantone hineinreichen. Dieß ist namentlich bei der Grenze zwischen Bern und Solothurn der Fall. Wenn wir den Branntwein mit 20 Rp. per Maß belegen, so werden sich im Kanton Solothurn Leute längs der Grenze bei Aeschi zc. etabliren, um Handel mit Branntwein zu treiben. Der Berner bestellt dann dort ein Fäßchen Branntwein, zahlt an der Grenze das Ohngeld und die Fracht. Ich glaube deshalb, durch die vorgelegten Gesetzesentwürfe werde der Zweck, den man im Auge hat, nicht erreicht. Dessen ungeachtet empfehle ich das Eintreten versuchsweise, es wird sich dann zeigen, welches der Erfolg sein wird.

Friedli erblickt einen Hauptpunkt in der vorliegenden Frage darin, daß das Volk darüber seinen Entscheid abgebe. Er stellt deshalb den Antrag, daß die Angelegenheit dem Volke vorgelegt werde und zwar sowohl für den Fall der Annahme, als für den Fall der Verwerfung des Gesetzes. Höchst wahrscheinlich werde es sich dann herausstellen, daß $\frac{1}{4}$ der stimmfähigen Bürger kein solches Gesetz begehren.

Willi. Ich bin mit Herrn Gygaz einverstanden, daß das Gesetz nicht das Resultat und den Erfolg haben werde, den man von ihm erwartet. Vor Allem aus muß ich konstatiren, daß das Schnapsübel nicht im ganzen Kanton so verbreitet ist, wie man heute behauptet hat. Ich gebe zwar gerne zu, daß in einigen Gegenden das Uebel solche Dimensionen angenommen hat, daß ein Gesetz nothwendig ist, um ihm zu steuern. Bei uns im Oberlande aber ist das Uebel nicht in dem Maße vorhanden, und die dort konsumirten Getränke enthalten nicht Gift und sind überhaupt nicht so gesundheitschädlich. Im Oberlande wird hauptsächlich der sog. italienische Branntwein konsumirt, wofür ein großes Geld ins Ausland geht. Das Beste, was der Große Rath in dieser Frage thun kann, ist nach meiner Ansicht die Erlassung eines Gesetzes, welches die Fabrikation gesundheitschädlicher Getränke verhindert. Denn wenn wir Bestimmungen aufstellen, welche die Fabrikation von eigenen Produkten in solcher Weise erschweren, so wird das Geld einfach ins Ausland gehen. Ich kann konstatiren, daß gegenwärtig in den Kantonen Zürich, Unterwalden und Zug Fabrikate gemacht werden, welche den hiesigen vorzuziehen sind und trotz des hohen Ohngeldes nicht theurer zu stehen kommen als diese. Den Schnapsconsum werden wir nie ganz verbannen können, es soll daher unser Bestreben sein, dafür zu sorgen, daß keine gesundheitschädlichen Fabrikate gemacht werden. Ich stimme nicht gegen das Eintreten, es soll mich im Gegentheile freuen, wenn der Große Rath glücklich zwischen den Klippen hindurchschiffet und etwas den Bedürfnissen des Volkes Entsprechendes und zum Wohl des Kantons Dienendes findet.

Schori in Wohlen. Es freut mich, daß auch ein Mitglied aus einem Bezirke, in welchem nicht Branntwein fabrizirt wird, das Gesetz mangelhaft findet, und Herr Willi hat ganz Recht, wenn er sagt, durch dasselbe würde man einfach bewirken, daß das Geld, statt im Lande zu bleiben, ins Ausland gehen würde. Ich strafe alle Diejenigen Lügen, welche behaupten, daß in dieser Weise, wie man es dargestellt hat, Gift im Lande fabrizirt werde. (Der Herr Präsident ersucht den Redner, sich des Ausdruckes „Lügen“ nicht zu be-

dienen.) Ich kann es nicht anders bezeichnen; denn ich glaube nicht, daß so viel Kupfer und Grünspan getrunken werde. Es ist dieß eine Intrigue, um den Großen Rath zu einer Verfassungsverletzung zu bestimmen; denn die freie Ausübung der Gewerbe ist durch die Verfassung garantirt. Zu Anfang der 50er Jahre hat sich die Regierung veranlaßt gesehen, das Brennen provisorisch zu untersagen, weil damals die Erdäpfel sehr hoch im Preise standen. Ich hatte nichts gegen diese Maßregel, ich mache aber darauf aufmerksam, daß damals ein so fürchterlicher Fusel vom Auslande eingeführt worden ist, daß man nicht wußte, was man trank. Dieses Getränk hätte man eher Gift nennen können, als den gesunden Schnaps, der hier fabrizirt wird. Ich komme aus einer Gegend, wo der Bauer Diensthöfen haben muß, die er oft weit von Hause weg in den Wald zc. schicken muß. Man kann ihnen nicht Milch oder Bier mitgeben, da beides sich nicht gut aufbewahren und transportiren läßt. Ein Gläschen Schnaps schadet keinem Menschen etwas bei der Arbeit. Dem Mißbrauch kann nicht anders abgeholfen werden, als durch Bildung von Mäßigkeitsvereinen, sowie durch Belehrung und bessere Erziehung der Kinder in den Schulen. Die Schullehrer, die Gemeindevorgesetzten, die Großräthe sollen in ihren Bezirken wirken. Mit Zwangsmaßregeln läßt sich nichts erreichen. Ich stelle den Antrag, es sei über das Gesetz zur Tagesordnung zu schreiben.

Herr Berichterstatter der Kommission. Das letzte etwas starke Votum veranlaßt mich, dem Vorredner folgende Stelle aus dem Berichte des Herrn Dr. Lindt vorzuhalten: „Die im Kanton Bern fabrizirten Brantweine sind, nebst ihrem Gehalte an Fuselölen, meist derart durch Kupfer verunreinigt, daß eine Konfiskation der Mehrzahl derselben von Seite der Polizei vollständig berechtigt wäre, und zwar lassen sich diese Uebelstände nicht bloß auf die Mangelhaftigkeit der noch jetzt allgemein gebräuchlichen Destillationsapparate zurückführen, sondern liegen weit mehr in der bedingungslosen Freigabe des Brennereigewerbes und in der Natur der dadurch hervorgerufenen Anzahl kleiner Brennereien selbst.“

Scheidegger. Ich hatte nicht im Sinne das Wort zu ergreifen, das Votum des Herrn Schori veranlaßt mich aber zu einigen Bemerkungen. Ich bin auch einer Derjenigen, die auf dem Lande und im Walde zu arbeiten haben; ich trinke auch ein Gläschen Schnaps, ohne daß ich ein Brantweintrinker zu sein glaube. Dagegen kann ich nicht bestreiten, daß in unserer Gegend der Brantweinconsum viel zu groß ist. Der Berichterstatter des Regierungsrathes hat uns das Uebel grell dargestellt und der Berichterstatter der Kommission und Herr Dr. Hügli haben es uns mit noch grelleren Farben geschildert. Man hat uns gesagt, wie gewisse Leute vom Morgen bis am Abend Rhum, Absinth und wie die Viqueurs alle heißen, zu sich nehmen. Ich kann darüber kein Urtheil fällen, sondern muß dieß Denjenigen überlassen, welche in dieser Beziehung bewandert sind. Ich glaube auch, mit dem vorliegenden Gesetze sei nicht Alles gewonnen, eine Aenderung des bisherigen Zustandes sollte aber nothgedrungen eintreten. Wenn der fremde Brantwein nicht mit einer entsprechenden Lage wie der inländische belegt werden kann, so wird man, wie bereits Herr Gygaz sagte, mit dem Gesetze nicht viel erzielen. Aber ich möchte doch einmal einen Versuch machen; probiren geht über studiren. Die Wahrheit dieses Wortes habe ich auch in der Landwirthschaft erfahren. Daß kleinere Brennereien ein giftiges Getränk liefern können, davon habe ich mich in meiner eigenen kleinen Brennerei überzeugt, in der ich zwar nicht Erdäpfel, sondern bloß den Abfall des Obstes destillire. Ich war nämlich vor 2—3 Jahren im Falle, ein neues Kühlrohr machen zu lassen, und da hat sich im alten wirklich Grünspan vorgefunden, wovon ich

früher keine Ahnung gehabt hatte. Die Ausfälle des Herrn Schori haben mich veranlaßt, diese Erklärung hier abzugeben.

Flück, Mitglied der Kommission. Ich erkläre zum voraus, daß ich mit dem Antrage der Kommission einverstanden bin, wenn wir auch durchaus nicht verkennen, daß der Entwurf unvollkommen ist. Wir haben in fünf Sitzungen die Sache gewissenhaft berathen, je länger man aber arbeitete, desto mehr Schwierigkeiten stellten sich in den Weg. Ich gehöre glücklicherweise einer Landesgegend an, wo das Brantweinübel nicht in bedeutendem Maße existirt. Wenn es sich damit überall so verhielte, wie bei uns, so brauchte der Große Rath sich damit nicht zu befassen. Da nun aber das Uebel in einzelnen Gegenden existirt, so ist es gut, wenn wir eintreten und während der Berathung suchen, das Beste zu finden. Durch die von der Kommission veranstaltete Untersuchung hat es sich herausgestellt, daß gesundheitschädliches Fabrikat im Kanton erzeugt wird. Das Schnapstrinken können wir nicht verbieten, der Große Rath hat aber die Pflicht, wenigstens dafür zu sorgen, daß dem Volke nicht ein Gift haltendes Getränk geboten werde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr v. Büren hat die Regierung förmlich darüber interpellirt, daß sie nicht sofort, nachdem das Ergebnis der chemischen Untersuchung bekannt war, eingeschritten sei. Ich will darauf nur das bemerken, daß es schwer gewesen wäre, auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Vorschriften einzuschreiten, da dieselben in dieser Beziehung mangelhaft sind, was ja auch dadurch bestätigt wird, daß man die Nothwendigkeit eines neuen bessern Gesetzes anerkennt. Hätte man sich auch über diesen Zweifel hinwegsetzen wollen, so wäre es doch nicht am Orte gewesen, in dem Momente, da der Große Rath über ein neues Gesetz berathen soll, in der Weise einzuschreiten, wie es nach der Ansicht des Herrn v. Büren hätte geschehen sollen. Eine solche Maßregel hätte dem Zwecke, den wir im Auge haben, sicher nur geschadet. So viel als Antwort auf die Interpellation des Herrn v. Büren. Wenn in der Bemerkung des Herrn Schori eine Verdächtigung gegen den Mann, der die Untersuchung geleitet hat, liegen sollte, so muß ich sie als durchaus grundlos darstellen und erklären, daß die Untersuchung eine rein wissenschaftliche und gewissenhafte war. Herr Schori hat aber nicht nur in Abrede gestellt, daß die meisten inländischen Brantweine giftige Bestandtheile enthalten, sondern er hat im Weitem behauptet, daß die fremden Brantweine viel schädlicher seien als die hiesigen. Dieß veranlaßt mich, hier schon eine Mittheilung zu machen, die ich bei einem spätern Anlasse anzubringen beabsichtigte. Nachdem nämlich die Untersuchung unserer inländischen Brantweine stattgefunden hatte, hat es wünschenswerth erschienen, eine ähnliche Untersuchung auch über eine Anzahl fremde Brantweine vornehmen zu lassen, womit der nämliche Experte, Herr Dr. Lindt in der Rätti, beauftragt wurde. Es wurden im Ganzen acht verschiedene fremde Brantweinsorten der Untersuchung unterworfen, nämlich aus Frankreich, Belgien, Deutschland und dem Kanton Baselland. Herr Dr. Lindt spricht sich über das Ergebnis der Untersuchung folgendermaßen aus: „Nr. 2, 3, 6 und 7 (französische, belgische und basellandschaftliche Brantweine) sind Obstbrantweine, es enthalten dieselben mithin keinen Amylalkohol; eben so frei von demselben erwiesen sich Nr. 1, 5 und 8 (zwei deutsche und ein französischer Brantwein), ohne daß ich die Natur dieser Brantweine zu erkennen vermochte; vermuthlich sind sie durch Degradation mit Wasser aus höchst rektifizirtem, daher fuselfreiem Spiritus erhalten worden. Nur in Nr. 4 (aus Deutschland) hat sich Amylalkohol, der Hauptbestandtheil des Kartoffelfuselöls nachweisen lassen und auch hier nur in sehr geringen Mengen. Was den Gehalt an Kupfer anbelangt, der hier weit mehr in Frage kommt, wie

der Gehalt an Amylalkohol, so erwiesen sich sämtliche ausländische Branntweine als absolut frei von Kupfer (Blei und Zinn). Dagegen ist der Branntwein von Liestal (fälschlich als Kartoffelbranntwein bezeichnet) in ziemlichem Maße verunreinigt durch Kupfer. Es beweist dieß die Nichtigkeit meiner frühern Behauptung, daß die Verunreinigung des Destillats durch Kupfer wegfällt, wo die Branntweinfabrikation im Großen betrieben wird, nicht bloß weil die Apparate in diesem Falle zweckmäßiger und durch den fortwährenden Gebrauch den schädlichen Einflüssen der Luft zc. weniger ausgesetzt sind, sondern weil eine viel größere Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit der Fabrikation zugewendet wird, wie in unserm kleinen Wirthschaftswesen."

Abstim m u n g.

1) Eventuell für das Eintreten auf Grundlage des regierungsräthlichen Entwurfs	Minderheit.
Eventuell für das Eintreten auf Grundlage des Kommissionsentwurfs	Mehrheit.
2) Eventuell für das Nichteintreten im Sinne des Antrages des Herrn Hügli	127 Stimmen.
Dagegen	15 "
3) Eventuell für den Antrag des Herrn Friedli	Minderheit.
4) Eventuell für einfache Tagesordnung (Antrag Schori)	"
Eventuell für Rückweisung an die Regierung (Antrag Hügli)	Mehrheit.
5) Definitiv für das Eintreten in den Entwurf der Kommission	99 Stimmen.
Definitiv für den Antrag des Herrn Hügli	48 "

Es folgt die artikelweise Berathung.

E i n g a n g.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 1.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 1 des Entwurfes der Kommission unterscheidet sich bloß dadurch von dem Antrage des Regierungsrathes, daß in letzterm nach „Wer“ noch beigefügt ist: „sei es zum eigenen Bedarf, sei es zum Verkauf.“ Die Kommission will die Fabrikation zum eigenen Bedarf nicht den nämlichen polizeilichen Vorschriften unterstellen, wie diejenige zum Verkauf. Der Paragraph selbst stützt sich auf die Verfassung und die bestehenden Gesetze. Die Verfassung sagt in § 79: „Jedem Staatsbürger steht das Recht des freien Landbaues, Handels und Gewerbes zu, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, welche das allgemeine Wohl, die Hebung der Industrie und erworbene Rechte erfordern.“ Diese Grundsätze haben ihre weitere Ausführung im Gewerbegeetze von 1849 gefunden, welches in § 11 vorschreibt: „Eine besondere polizeiliche Genehmigung ist erforderlich: 1) zu dem Beginne solcher Gewerbe, bei welchen entweder durch ungeschickten Betrieb, oder durch Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in sittlicher Hinsicht die Erreichung allgemein polizeilicher Zwecke gefährdet werden kann, oder wo das Gemeinwohl besondere Sicherheit erfordert; 2) zur Errichtung und Benutzung gewerblicher An-

lagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke, oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können.“ Unter den Gewerbetreibenden, die zur Ausübung ihres Gewerbes einer besondern Bewilligung bedürfen, führt das Gesetz in § 12, Ziffer 2 auch die Kleinhändler und Fabrikanten geistiger Getränke und in § 14, Ziffer 3 die Weingeist- und Branntweinfabrikanten auf. Die gesetzliche Grundlage zu Klärung dieser Frage ist mithin bereits im Gewerbegeetze gegeben, dasselbe ist aber in dieser Beziehung sehr mangelhaft ausgeführt worden, und namentlich fehlen nähere Vorschriften darüber, wie die polizeiliche Untersuchung und Ueberwachung stattfinden soll. In § 2 des Gewerbegesetzes heißt es: „Die Fabrikationen zum eigenen Bedarf unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nur insofern, als durch ungeschickte oder fahrlässige Ausübung derselben gemeine Gefahr erwachsen könnte.“ Die Erfahrung hat hinlänglich erwiesen, daß auch die Branntweinfabrikation zum eigenen Bedarf polizeilich überwacht werden muß, und daß gerade der Mangel an polizeilicher Ueberwachung wesentlich zu den fatalen Zuständen beigetragen hat, die wir so sehr beklagen. Die Regierung war deshalb der Ansicht, daß die Branntweinfabrikation zum eigenen Bedarf den nämlichen polizeilichen Vorschriften unterstellt werden solle, wie diejenige zum Verkauf. Der vorhin mitgetheilte Bericht des Herrn Dr. Lindt kann mich in dieser Ansicht nur bestärken, und ich meinerseits muß daher darauf dringen, daß der Große Rath die Redaktion des regierungsräthlichen Entwurfes annehmen möchte.

Herr Berichterstatter der Kommission. Man ist grundsätzlich einig, daß wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten betreiben will, nach Vorschrift des Gewerbegesetzes im Besitze einer Baubewilligung sein muß. Dagegen will die Kommission weniger weit gehen als die Regierung, indem erstere, wie Sie im § 5 sehen werden, eine Begünstigung für die seit vielen Jahren bestehenden kleinen Brennereien eintreten lassen will. Die vorgeschlagenen Abänderungen fassen mehr die großen Brennereien und die berufsmäßige Fabrikation ins Auge, als die Fabrikation zum eigenen Bedarf. Der Große Rath mag darüber entscheiden. Ich trage darauf an, daß die von der Kommission vorgeschlagene Redaktion angenommen werden möchte.

Abstim m u n g.

Für die Redaktion des regierungsräthlichen Entwurfes	Minderheit.
„ den Paragraphen	Mehrheit.

§ 2.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 2 lautet in beiden Entwürfen gleich. Es handelt sich hier um die Feststellung der Bedingungen, welche zum Beginn der Fabrikation erfüllt werden müssen. Die Kommission und der Regierungsrath sind einverstanden, daß dem Beginn des Gewerbes eine Untersuchung durch Sachverständige vorausgehen habe. Sie sind auch darüber einig, daß die nähere Feststellung der Einrichtung einer Brennerei, der Erfordernisse bezüglich der Apparate zc. einer Vollziehungsverordnung anheimzustellen sei, indem die Aufnahme derartiger Bestimmungen zu viele Details ins Gesetz bringen würde und sie jedenfalls erst auf eine genaue und gründliche Begutachtung von Experten hin aufgestellt werden können. Der Entwurf der

Vollziehungsverordnung soll zwischen der ersten und zweiten Berathung des Gesetzes ausgearbeitet werden, so daß der Große Rath bei der zweiten Berathung weiß, auf welchen Grundlagen die Vollziehung des Gesetzes stattfinden soll. Ich glaube, diese Zusicherung solle den Großen Rath beruhigen und ihn um so eher bestimmen, den Paragraphen anzunehmen, wie er vorliegt.

v. Goumouens. Ich bezweife, daß es schwierig gewesen wäre, schon bei der ersten Berathung die Bestimmungen über das zum Fabrikationsbetrieb erforderliche Lokal, Apparate u. ins Gesetz aufzunehmen. Immerhin glaube ich, diese Bestimmungen gehören ins Gesetz selbst, und ich stimme daher nur unter dem Vorbehalte zu dem § 2, daß bei der zweiten Berathung das Gesetz in dieser Beziehung vervollständigt sei.

Der § 2 wird vom Großen Rathe unverändert genehmigt.

§ 3.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier nun gehen die Anträge des Regierungsrathes und der Kommission auseinander. Die letztere schlägt für den Fall der Widerhandlung gegen die §§ 1 und 2 bestimmte Strafbestimmungen vor. Der Regierungsrath dagegen glaubte, man könne, da es sich hier bloß um eine Anwendung des Gewerbsgesetzes handle, einfach auf dieses verweisen. Ich habe indessen die Ermächtigung, mich dem Antrage der Kommission anzuschließen, wenn ihm im Schoße des Großen Rathes der Vorzug gegeben werden sollte. Doch dürfte in diesem Falle eine Herabsetzung der Bußen zweckmäßig sein, ich will indessen keinen dahierigen Antrag stellen.

Friedli. Da das Gesetz ohnehin an manchem Orte böses Blut machen wird und die Bestimmung des Schlusssatzes des § 3, daß der Fehlbare für das destillirte Fabrikat die doppelte Gebühr nachzubezahlen habe, schon streng genug ist, so stelle ich den Antrag, die Bußen von Fr. 50—500 auf Fr. 20—50 herabzusetzen.

v. Werdt. Ich trage im Gegentheile darauf an, den letzten Satz des § 3 zu streichen, da eine Buße von Fr. 50 bis 500 eine genügende Strafe ist.

Friedli. Sollte der Antrag des Herrn v. Werdt angenommen werden, so wäre es dann doch zweckmäßiger, die im Paragraph ausgesprochene Buße von Fr. 50—500 beizubehalten.

Müller in Hofwyl. Herr Friedli hat, wie es scheint, bloß die kleine Fabrikation im Auge. Für einen großen Fabrikanten ist eine Buße von Fr. 20—50 keine Strafe, ich glaube deßhalb, es solle der Kommissionsantrag unverändert angenommen werden.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Herrn Friedli	Minderheit.
" " Paragraphen " v. Werdt	Mehrheit.
" " " " " "	

§ 4.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In diesem Paragraphen liegt die wesentlichste Differenz zwischen den Projekten des Regierungsrathes und der Kommission. Wie ich bereits bemerkt habe, hat der Regierungsrath seinen Antrag dahin modifizirt, daß die Fabrikation zum eigenen Bedarf der Besteuerung zu entheben und nur die Fabrikation zum Verkauf einer solchen zu unterwerfen sei. Ich kann noch beifügen, daß der Regierungsrath für den Fall, da man glauben sollte, das Minimum von Fr. 25 sei zu hoch, dessen Herabsetzung zugeben kann. Dagegen glaubte er am Antrage selbst gegenüber dem Antrage der Kommission festhalten zu sollen. Bisher wurden bekanntlich Patente im Betrage von Fr. 25—100 ertheilt. Es ist dieß offenbar eine sehr mangelhafte und unbillige Bestimmung, indem Diejenigen, die nur ganz kleine Quantitäten brannten, mindestens Fr. 25, Diejenigen aber, die vielleicht das 200fache fabrizirten, bloß die vierfache Gebühr bezahlen mußten. Der Regierungsrath glaubt der Verschiedenheit der gewerblichen Ausdehnung hinlänglich Rechnung zu tragen, wenn er auf das Maximum von Fr. 2000 geht. Es existiren sicher wenig Gewerbe im Kanton, welche eine so hohe Einkommensteuer bezahlen. Die Kommission stellt sich mehr auf den Boden des bisherigen Gesetzes. Nach ihrem Antrage unterliegt Derjenige, der nicht mehr als 100 Maß aus eigenen Produkten brennt, keiner Besteuerung, doch will sie in Bezug auf Kartoffeln und Getreide eine Ausnahme machen. Nach meiner Ansicht fehlt dem Antrage der Kommission eine rationelle Basis. Sie unterscheidet nicht zwischen der Fabrikation für den eigenen Bedarf und der gewerbmäßigen Fabrikation, ein Unterschied, der doch sicher in der Natur der Sache liegt und durch das allgemeine Gewerbsgesetz sanktionirt ist. Die Kommission setzt nach dem Vorgang des bisherigen Gesetzes ein bestimmtes Quantum fest, welches gewissermaßen die Grenzlinie bildet, um zu entscheiden, ob eine Beschränkung des Gesetzes Anwendung finden solle oder nicht. Nach der Ansicht der Kommission brauchen nämlich Diejenigen, welche aus eigenen Baumfrüchten, Beeren, Trebern, Truhen u. geistige Getränke bis auf 100 Maß destilliren, sich nicht über den Besitz der nöthigen Einrichtungen auszuweisen, sofern sie weder Kartoffeln, noch Getreide brennen. Ich begreife die Gründe, welche die Kommission in ihrem Antrage geleitet haben, aber es lassen sich sicher auch gegen denselben wesentliche Bedenken erheben. Man ist allgemein darüber einverstanden, und die stattgefundenen Untersuchungen haben es auch bestätigt, daß das Bedürfnis vorhanden ist, die Brauntweinfabrikation aus Feuer- und sanitätspolizeilichen Rücksichten einer Controle zu unterwerfen. Dieses Bedürfnis ist aber eben so gut bei den kleinen, als bei den großen Brennereien vorhanden. Man hat sich wahrscheinlich an dem Ausdrucke „Bau- und Einrichtungsbewilligung“ gestoßen, aber sicher ohne Grund; denn es versteht sich von selbst, daß an kleine Brennereien nicht die nämlichen Erfordernisse wie an große gestellt würden. Das von der Kommission angenommene Quantum von 100 Maß hat gar nichts Nationelles, sondern ist etwas rein Willkürliches. Warum soll Derjenige, der 100 Maß brennen will, keiner Controle unterworfen sein, während Derjenige, der 101 Maß destilliren oder der zwar ebenfalls nicht mehr als 100 Maß, aber Kartoffeln oder Getreide brennen will, der Strenge des Gesetzes unterworfen ist? Die Frage ist um so wichtiger, da, wie sich aus den bisherigen Patenterteilungen ergibt, die Zahl der kleinen Brennereien groß ist. 1866/67 sind, wie bereits mitgetheilt, 709 Patente ertheilt worden, wovon 378, also mehr als die Hälfte, die geringste Gebühr mit Fr. 25 bezahlt haben. In diese Klasse fielen nach der von der Ohngeldverwaltung angenommenen Klassifikation Diejenigen, welche entweder 100—150 Maß aus selbst gepflanzten Kartoffeln oder 150 Maß aus Baumfrüchten brannten. Wenn die Zahl der Brennereien, die wenig über

100 Maß brennen, so groß ist, wie groß ist da erst die Zahl derjenigen Brennereien, die weniger als 100 Maß destilliren oder die wenigstens kein Patent lösen, weil sie angeblich weniger als 100 Maß brennen. Daß sie groß ist, ergibt sich schon daraus, daß in einer Anzahl Bezirke keine oder sehr wenige Patente gelöst worden sind, und doch ist nicht anzunehmen, daß dort nicht wenigstens Baumfrüchte gebrannt werden. Keine Patente sind gelöst worden in den Amtsbezirken Interlaken, Oberhasle, Obersimmenthal, Saanen, Laufen und Pruntrut und bloß 1—3 in den Amtsbezirken Delsberg, Freiberg, Frutigen, Münster, Neuenstadt, Niedersimmenthal und Schwarzenburg. Die Kommission will nun allerdings diese Vergünstigung nicht auf Diejenigen ausdehnen, welche Getreide oder Kartoffeln brennen. Zu einer solchen Ausnahme sind aber nicht hinlängliche Gründe vorhanden. Es ist sicher nicht gerechtfertigt, den Grundeigenthümer, der Kartoffeln oder Getreide brennen will, anders zu behandeln, als Denjenigen, der Baumfrüchte u. dgl. zu brennen beabsichtigt. Man sagt freilich, die Kartoffeln und das Getreide können auf andere Weise verwerthet werden, hat man aber, wenn der Eigenthümer sie zum destilliren verwenden will, das Recht, ihm dieß zu erschweren? Dieß wäre namentlich dann nicht gerechtfertigt, wenn die Kartoffeln von der Krankheit ergriffen sind, oder wenn der Eigenthümer sie zugleich zum Viehfutter verwenden will. Ich glaube übrigens, der Zweck, den man im Auge hat, würde nicht erreicht; denn die Erfahrung beweist, daß Diejenigen, welche Kartoffeln oder Getreide brennen wollen, sich durch solche Beschränkungen darin nicht hindern lassen. Ich will mich auf das Angebrachte beschränken und nur noch beifügen, daß für den Fall, da der Große Rath auf das Projekt der Kommission eingehen sollte, der Regierungsrath beantragt, es sei das Quantum von 100 Maß auf 50 Maß zu beschränken. In erster Linie empfehle ich den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Herr Berichterstatter der Kommission. Bisher hat in Bezug auf die Gebühren ein sehr unbilliges Verfahren stattgefunden. Ihre Festsetzung richtete sich nach den Angaben der Brenner, und man hat sich überzeugt, daß gleich nach Erlaß des betreffenden Gesetzes die Brenner etwas höhere Angaben machten, als in der letzten Zeit. Als sie nämlich bemerkten, daß Einer mit einem Patente von Fr. 25 fast so viel brennen konnte, wie Derjenige, der Fr. 75 oder Fr. 100 bezahlt hatte, so haben Viele sich dieß zu Nutzen gemacht und ein möglichst kleines Quantum angegeben. Daher denn auch die Erscheinung, daß von den 709 im Jahre 1866 erteilten Patenten nicht weniger als 378 bloß Fr. 25 bezahlten. Die Kommission hat die bisherigen Gebühren von Fr. 25—100 zu niedrig gefunden. Für die 709 im Jahre 1866 gelösten Brennpatente sind im Ganzen bloß Fr. 29,610 bezahlt worden, was im Verhältniß zu dem großen Quantum, das fabrizirt worden ist, gewiß viel zu wenig ist. Die Kommission ist daher einverstanden, daß in dieser Beziehung der bisherige Modus verlassen werden solle. Die Regierung beantragt in § 4 ihres Entwurfes die Festsetzung der Gebühren auf Fr. 25—2000. Sie will auch die kleinen Brennereien besteuern, in Bezug auf welche die Kommission in § 5 eine Ausnahme machen will. Dagegen will die Kommission die größern berufsmäßig betriebenen Brennereien im Kanton etwas höher besteuern. Aus diesem Grunde beantragt die Kommission die Bestimmung der Gebühren per Maß der fabrizirten Getränke. Die Ausmittlung des Quantums hätte durch Sachverständige zu erfolgen, ungefähr wie dieß gegenwärtig bei Festsetzung der Einkommensteuer geschieht. Dabei soll die Zahl und Größe der Brennapparate, die Einrichtung derselben und die Zeit, während welcher die Fabrikation betrieben wird, berücksichtigt werden. Was die Größe der Gebühr betrifft, so beantragt die Kommission, dieselbe auf 20 Rp. festzusetzen. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß der Große

Rath die Gebühr nicht höher oder tiefer stellen kann. Es ist dieß ein Vorschlag, dessen Abänderung sich die Kommission nicht widersetzt; nur daran hält sie fest, daß die Bestimmung der Gebühr per Maß geschehen soll. Wenn die Kommission beantragt, dieselbe auf 20 Rp. per Maß festzusetzen, so geschieht dieß durchaus nicht in der Absicht, die Landwirthschaft zu benachtheiligen. Die Kommission will einfach den Zweck erreichen, daß ein gesundes Getränke fabrizirt und dasselbe etwas vertheuert werden möchte, damit weniger Mißbrauch damit getrieben und andere Getränke bevorzugt werden. Dieß ist auch der Hauptzweck der Vorlage über den Handel mit geistigen Getränken. Die Kommission glaubte um so eber eine Erhöhung der Fabrikationsgebühr beantragen zu dürfen, da der inländische Fabrikant immerhin durch das auf dem fremden Branntwein lastende Ohmgeld, welches für gewöhnlichen Branntwein 22 Rp. per Maß beträgt, wobei auch noch die Frachtkosten zu berücksichtigen sind, geschützt sein wird. Nebenbei muß ich bemerken, daß das Gesetz über den Handel mit geistigen Getränken dem inländischen Fabrikanten eine bedeutende Erleichterung gewährt, wenn es in der vorgeschlagenen Fassung angenommen wird, da es dem Fabrikanten für eigenes Fabrikat keine Verkaufsgebühren auflegt. Man sucht also da die Landwirthschaft durchaus nicht zu schädigen, sondern hat nur deswegen die Fabrikation etwas in Mitleidenenschaft gezogen, weil man dieß für absolut nothwendig hielt, um dem großen Uebel einigermaßen zu steuern. Uebrigens habe ich die Ueberzeugung, daß wenn die beiden Gesetze in gehöriger Weise exequirt werden, keine wesentlichen Nachtheile für die Fabrikanten daraus erwachsen und die Meisten sagen werden, daß sie sich die Sache viel ärger vorgestellt haben. Ich empfehle den Antrag der Kommission mit der Bemerkung, daß sie die Festsetzung der per Maß zu entrichtenden Gebühr dem Großen Rathe anheimstellt.

Vogel. Ich glaube nicht, daß das vorliegende Gesetz das Branntweintrinken erheblich vermindern werde, indessen will ich auch gerne einen Versuch machen helfen. So wie ich aber finde, daß die Berichte in öffentlichen Blättern u. über die Größe des Uebels übertrieben sind, so glaube ich auch, die Kommission gehe auf Kosten der Landwirthschaft zu weit. Auch der Schnapstrinker würde einen Schoppen Vorne und eine Cotelette oder eine Tasse Kaffee mit Rhum dem Schnaps vorziehen, wenn er die Mittel dazu hätte. Ich will keineswegs dem Schnapstrinken das Wort reden, möchte aber zu Gunsten der Landwirthschaft etwas anführen. Jeder, der einen Begriff von derselben hat, weiß, daß das Kartoffelpflanzen in sehr naher Verbindung mit den Käsereien und der Milchwirthschaft überhaupt steht. Wenn man sagt, daß der fremde Branntwein per Grad 1 Rp., mithin gewöhnlich 22 Rp. Ohmgeld zahlen müsse, somit unsere Landwirthe auch nach Annahme des Kommissionsvorschlages gegenüber dem fremden Fabrikanten bevorzugt seien, so gebe ich auf der andern Seite zu bedenken, daß unsere Landwirthe alle öffentlichen Lasten mittragen helfen. Ich muß mich deshalb im Interesse der kleinen Landwirthe der Festsetzung der Gebühr auf 20 Rp. per Maß widersetzen. Fangen wir mit 10 Rp. an, und wenn sich dann herausstellt, daß dieß zu wenig ist, so können wir immer noch auf 20 Rp. gehen. Wird der Antrag der Kommission angenommen, so wird der Kanton, namentlich auch der Landestheil, dem ich angehöre, mit fremdem Branntwein überschwenmt werden. Ich stelle den Antrag, es sei die Gebühr auf 10 Rp. herabzusetzen.

Liechi in Rüegsauhausen. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Vogel. Wie Sie aus der heutigen Diskussion entnommen haben, handelt es sich namentlich darum, daß in Zukunft ein gesundes Getränke fabrizirt werde. In § 9 wird der Regierungsrath beauftragt, Vorschriften über die Einrichtung der Brennereien und die erforderlichen Apparate aufzu-

stellen. Diesen Vorschriften nachzukommen, wird Manchem sehr schwer fallen; ich glaube deshalb, man solle nicht noch mit der Gebühr zu hoch gehen. Uebrigens bemerke ich, daß derjenige Branntwein der beste ist, der in den kleinen einfachen Brennöfen gebrannt worden ist. Dieß gilt ganz besonders vom Kirschwasser. Ich bin im Uebrigen mit dem § 4 einverstanden und empfehle ihn mit dem Antrage des Herrn Vogel zur Annahme.

Dähler, Mitglied der Kommission. Ich bin so frei, in Kürze den Standpunkt der Kommission hier darzustellen. Bei Besprechung der Frage ist man allseitig von der Ansicht ausgegangen, daß das vorhandene Uebel (und daß es in bedeutendem Grade verbreitet ist, wird Niemand bestreiten, sonst möge er einfach die Schwurgerichtsverhandlungen nachlesen) nur durch die Vertheuerung des Branntweins einigermaßen vermindert werden könne. Dadurch wird die ärmere Klasse, bei der das Uebel am meisten verbreitet ist, gezwungen, nach andern hoffentlich gesündern Lebensmitteln zu greifen. Man wollte aber die Freiheit des Landwirthschaft treibenden Bürgers nicht beschränken und nicht ein Brennverbot aufstellen, sondern ging von vorn herein von der Ansicht aus, daß das Brennen Jedermann gestattet und daß die Auflage auf die Fabrikation für den großen wie für den kleinen Brenner verhältnißmäßig gleich groß sein solle. Wir haben uns deshalb zu dem Antrage vereinigt, es sei die Maß der zu fabrizirenden Getränke mit einer Gebühr von 20 Rp. zu belegen. Von einem solchen Schritte kann man auch auf einen günstigen Erfolg in Betreff des zu bekämpfenden Uebels hoffen. Nach meiner Ueberzeugung ist der Schritt nicht zu groß, wie die Vorredner glauben. Ich erinnere nur daran, daß seit zwei Jahren der Branntwein um 20–40 Rp. per Maß gestiegen ist. Früher wurde er en gros zu 80, ja sogar zu 70 Rp., jetzt aber meist zu Fr. 1. 20 verkauft. Es fragt sich nun, ob dadurch dem Landmann ein Nachtheil erwachse. Ich glaube dieß nicht; denn der Fabrikant wird sein Produkt um so viel theurer verkaufen. Da entsteht aber die fernere Frage, ob der eingeführte fremde Branntwein eine solche Erhöhung des Preises gestatten werde. Dieß ist sicher die Hauptfrage, von welcher die Lebensfähigkeit des vorliegenden Gesetzes abhängt. Herr Gygar hat heute bemerkt, daß sich nach Annahme desselben Leute in Solothurn etabliren werden, die mit Branntwein handeln, und wenn von diesen ein Fäßchen Branntwein bestellt werde, so komme derselbe trotz Fracht und Ohmgeld billiger zu stehen als der hiesige. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß das nur von Leuten geschehen kann, welche den Branntwein selbst konsumiren; denn wenn er wieder verkauft wird, so unterliegt er dem Gesetz über den Verkauf. Allerdings mag hie und da ein Fäßchen der Abgabe entgehen, ohne daß es entdeckt wird, doch werden solche Fälle immer eine Ausnahme bleiben. Uebrigens beträgt das Ohmgeld nicht nur 22 Rp., wie bemerkt worden ist, sondern oft über 25 Rp. Ich erwähne im Vorbeigehen noch einen Punkt, der bis jetzt noch nicht berührt worden ist. Man faßt immer nur die Landwirthschaft ins Auge, während man auch auf das Armenwesen Rücksicht nehmen sollte. Wie viele Leute werden durch den Branntweinnißbrauch in die Armuth gestürzt. Wenn auch das vorliegende Gesetz den Landwirth benachtheiligen sollte, so ist der Nachtheil für ihn doch wohl noch größer, wenn er die durch den Branntwein körperlich und geistig zu Grunde gerichteten und auf den Notharmenstat gesetzten Personen erhalten muß. Ich glaube, es sei besser und ehrenhafter für den Großen Rath, wenn er, statt schönen Theorien von freiem Handel und Verkehr zc. zu leben, dem Hereinbrechen eines furchtbaren Zustandes Einhalt zu thun sucht.

Gfeller in Wichtrach. Ich möchte den Wunsch aussprechen, daß die §§ 4 und 5 zusammen behandelt werden.

Es scheint mir, die Sache werde nicht von allen Mitgliedern in gleichem Sinne aufgefaßt. Die Einen sind der Ansicht, daß auch dasjenige Produkt, das man selbst gepflanzt hat und selbst brennt, die Auflage von 20 Rp. zahlen müsse. Ist dieß der Sinn des Gesetzes, so scheint mir doch, der fremde Branntwein werde gegenüber dem inländischen begünstigt, was nach meinem Dafürhalten eine Unbilligkeit ist. Andere Mitglieder dagegen fassen die Sache so auf, daß selbstgepflanzte und selbstgebrannte Produkte von der Auflage von 20 Rp. nicht berührt werden. Ist dieß die richtige Auffassung, so kann man vollständig beruhigt sein, und ich halte dann auch eine Gebühr von 20 Rp. nicht für zu hoch.

Es wird beschlossen, die §§ 4 und 5 zusammen zu behandeln.

Weber, Regierungsrath. Wenn ich in dieser Angelegenheit das Wort ergreife, so geschieht es hauptsächlich, um den Unterschied hervorzuheben, welcher zwischen dem Antrag der Kommission und dem modifizirten Antrag der Regierung besteht und um den letztern zu vertheidigen. Vor Allem möchte ich konstatiren, daß der Zweck des vorliegenden Gesetzesentwurfes nicht ein fiskalischer ist, daß er vielmehr darin besteht, im Interesse der Feuerpolizei und der Gesundheitspolizei Garantien aufzustellen, damit die Fabrikation des Branntweins so betrieben werde, daß ein gesundes unschädliches Getränk geliefert wird. Nach meiner Ansicht liegt daher das Hauptgewicht nicht im § 4, welcher die Gebühren feststellt, sondern der Hauptgrundsatz des Entwurfes liegt in § 2, der für jede Brenneret eine Bau- und Einrichtungsbewilligung fordert, somit jedes Brennen von geistigen Getränken unter öffentliche Controle stellt. Diesem Grundsatz, den Sie bereits angenommen haben, wird die Kommission untreu, indem sie in § 5 für das Brennen von Kirschen, Obstabfällen, Beeren, Enzianwurzeln zc. keine Bau- und Einrichtungsbewilligung fordert; sie macht damit ein Loch in das Gesetz, so daß die Vollziehung desselben geradezu unmöglich gemacht wird. Unter dem Vorwand, nur Kirschen, Obstabfälle zc. zu brennen, wird man eben in solchen Brennereten auch Getreide und Kartoffeln brennen. Nach meiner Ansicht wäre also die Controle konsequent festzuhalten und somit der § 5 ganz zu streichen, dagegen wäre in der Vollziehung diesem Verhältniß Rechnung zu tragen dadurch, daß man für solche kleine Brennereten, die meist nur für den häuslichen Bedarf brennen, ganz einfache Vorschriften aufstellen würde; denn ich betrachte es als selbstverständlich, daß der Regierungsrath für die Aufstellung dazuhöriger Vorschriften Sachverständige beiziehen wird und zwar vornehmlich aus der Landbevölkerung. Da die Bau- und Einrichtungsbewilligung nur ein einziges Mal gefordert wird, so ist dieselbe bei Weitem nicht so lästig, als man dieß darzustellen bemüht ist. Anders verhält es sich mit dem fiskalischen Standpunkt. Man sollte nicht zu fiskalisch zu Werke gehen, sonst wird die inländische Fabrikation gegenüber der ausländischen benachtheiligt, was vernünftiger Weise Niemand befürworten kann. Es schiene mir deshalb zweckmäßig, die Fabrikation nur mäßig zu besteuern, dagegen den Handel mit gebrannten Getränken um so höher, weil man durch letzteres auch den fremden Schnaps besteuern kann. — Nach dem Antrage der Kommission ist das Brennen von Kirschen, Obst und Beeren zc. nicht nur von der Bau- und Einrichtungsbewilligung befreit, sondern auch steuerfrei, dagegen soll der Landwirth, der Getreide und Kartoffeln brennt, eine Bau- und Einrichtungsbewilligung nehmen und Steuer zahlen, selbst wenn er nur für den häuslichen Bedarf brennt. Diese Ungleichheit ist ein Unrecht. Nach meiner Ansicht soll das Brennen für den häuslichen Bedarf gar nicht besteuert werden, weder bei den Kirschen zc. noch bei den Kartoffeln und dem Getreide. Nur, wer aus dem Brennen ein Gewerbe macht und brennt, um das Produkt zu verkaufen, der wäre zu be-

steuern, sei dieses Produkt dann Kartoffelbrauntwein oder Kirschwasser oder Bätzwasser. Die Kommission setzt die Gebühr per Maß fest auf 20 Rp., sagt aber nicht, wie das Quantum auszumitteln wäre. Ich halte dies für sehr schwierig, ja beinahe unausführbar. Das System von Patentgebühren nach Klassen mit einem sehr kleinen Minimum und einem hohen Maximum scheint mir zweckmäßiger, weil dadurch allen Verhältnissen billige Rechnung getragen werden kann. Die wesentlichen Unterschiede zwischen dem modifizirten Antrag und dem Antrag der Kommission sind also kurz folgende: 1) Die Regierung will eine Bau- und Einrichtungsbewilligung für jede Brennerei; die Kommission macht eine Ausnahme zu Gunsten der Kirschen, Obstabfälle etc. 2) Die Regierung will das Brennen für den häuslichen Bedarf nicht besteuern; die Kommission will nur das Brennen von Kirschen, Obstabfällen etc. steuerfrei lassen, dagegen das Brennen von Kartoffeln und Getreide auch dann besteuern, wenn es nur für den häuslichen Bedarf geschieht. 3) Die Kommission will die Gebühr per Maß feststellen, die Regierung durch Patente nach verschiedenen Klassen. — Gestützt auf das Angebrachte erlaube ich mir, Ihnen folgende Fassung des § 4 zur Annahme zu empfehlen: „Wer zum Verkauf“ (der eigene Bedarf ist also ausgenommen) „die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten betreibt, hat dafür eine jährliche Gebühr von Fr. 5—2000 zu entrichten. Die Festsetzung dieser Gebühr hat mit Berücksichtigung der Ausdehnung der Fabrikation, der Zahl und Größe der Brennapparate, der Einrichtung derselben und der Zeit, während welcher die Fabrikation betrieben wird, zu geschehen.“ Der § 5 dagegen wäre ganz zu streichen.

Gygax, Jakob, Mitglied der Kommission. Es ist sehr lobenswerth, daß der Herr Vorredner den Antrag des Regierungsrathes vertheidigt und sich nicht, wie es so oft von Seite der Mitglieder des Regierungsrathes geschieht, auf den Berichterstatter verläßt. Eben so lobenswerth aber scheint es mir, den Antrag des Herrn Weber zu bekämpfen, da er, wie ich glaube, die Sache irrig aufgefaßt hat. Herr Regierungsrath Weber verlangt nämlich von Jedem, der brennen will, daß er sich eine Bau- und Einrichtungsbewilligung verschaffe. Er soll also sein Vorhaben 2—3 Mal im Amtsblatt publiziren u. s. w., was für den Betreffenden stets große Kosten zur Folge haben wird. Unter den kleinen Brennereien, welche der § 5 im Auge hat, verstehe ich namentlich solche, in denen ein Hausvater einen oder zwei Körbe voll Kirschen, die er vielleicht mit Lebensgefahr gesammelt hat, mit großer Sorgfalt brennt. Belasten Sie diese kleinen bauerlichen Gewerbe und legen Sie dann das Gesetz dem Volke vor; Sie werden dann bald erfahren, welche Meinung dieses hat. Ich bemerke im Vorbeigehen, daß das in den kleinen Brennereien gebrannte Kirschwasser das beste ist. Nach dem Antrage des Herrn Weber müßte Derjenige, der einige Maß Kirschwasser brennt, nicht nur eine Bau- und Einrichtungsbewilligung haben, sondern auch noch eine jährliche Gebühr von Fr. 5 zahlen. Wenn man fixe Patentgebühren aufstellt, wird man bald dahin kommen, daß das Minimum Regel und das Maximum nie erreicht würde. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Vogel an, man möge dann bei der Ausführung des Gesetzes dafür sorgen, daß demselben nichts entgeht.

Schären. Ich erlaube mir die Streichung der Worte in § 5 „sofern die Destillation 100 Maß jährlich nicht übersteigt“ zu beantragen. Wenn vielleicht in 10 Jahren einmal das Obst, namentlich die Kirschen gut gerathen, so wäre es unbillig, von dem Landmann, wenn er ausnahmsweise mehr als 100 Maß brennt, während er vielleicht seit Jahren nicht 10 Maß brennen konnte, eine Gebühr zu fordern.

Herr Berichterstatter der Kommission. Bezüglich des Antrages des Herrn Schären mache ich darauf aufmerksam, daß auch bisher das Maximum von 100 Maß festgesetzt war, und daß dießfalls keine Klagen erhoben worden sind. Ich erlaube mir noch einige Bemerkungen zu § 5, da ich denselben noch gar nicht berührt habe. Der § 5 macht eine Ausnahme zu Gunsten der kleinen Brennereien. Ich betrachte diese Ausnahme als eine fatale, aber ich will sie lieber gestatten, um das Gesetz zu ermöglichen, als mit ihrer Streichung die Annahme des Gesetzes höchst zweifelhaft machen. Ueberhaupt ist das Gesetz in meinen Augen nicht das Beste, das geschehen kann, sondern nur ein Schritt dazu. Ich glaube, man solle nicht auf einmal allzu sehr von der bisherigen Uebung abgehen. Deshalb stimmt denn auch das erste Alinea des § 5 so ziemlich mit dem bisherigen Gesetze überein, und es ist nur insofern eine kleine Erschwerung eingetreten, als es heißt: „mit Ausnahme der Kartoffeln und aller Arten von Getreide“, während das frühere Gesetz einfach sagt: „mit Ausnahme der Kartoffeln und des Getreides.“ Dagegen will auch die Kommission die kleinen Brennereien einer Controle unterstellen, damit man doch einmal ihre Zahl kenne. Zu diesem Zwecke verlangt das zweite Alinea des § 5 von den Betreffenden die Anzeige an den Gemeinderathspräsidenten und die Bezahlung einer Einschreibungsgebühr von Fr. 1, wovon die eine Hälfte dem zu bestellenden Controlführer, die andere Hälfte der Spende- oder Armentkassa zufallen soll. Der Antrag der Regierung, wie sie ihn modifizirt hat, ist mir leider bis zur Stunde nicht zu Gesicht gekommen, obwohl ich gewünscht hätte, daß mir die Beschlüsse des Regierungsrathes mitgetheilt worden wären, damit ich die Kommission nochmals hätte versammeln und ihr Gelegenheit geben können, sich darüber auszusprechen. Mag nun auch der neue Vorschlag des Regierungsrathes das Beste enthalten, so kann ich ihn als Berichterstatter der Kommission nicht zugeben. Es müßte allerdings zweckmäßig sein, über die kleinen Brennereien eine schärfere Aufsicht zu halten, als dieß nach dem Vorschlage der Kommission zu geschehen hätte, wenn wir aber in dieser Beziehung zu weit gehen, so wird das Gesetz nicht gut aufgenommen werden.

Sessler. Ich sah mich bei der Abstimmung über die Eintretensfrage in einer sehr peniblen Lage. Auf der einen Seite hatte ich eine große Landeskalamität vor Augen, welcher man entgegentreten muß, auf der andern Seite sah ich, daß wenn dieß geschehe, ein Grundsatz, den ich sonst hoch halte, verlegt werde, der Grundsatz nämlich, daß die inländische Fabrikation gegenüber der fremden geschützt werden soll. Dieser Grundsatz kommt hier um so mehr in Betracht, da es uns mit Rücksicht auf die Bundesverfassung, welche uns die Erhöhung des Ohngeldes verbietet, nicht frei steht, dasselbe für die fremden Brauntweine entsprechend hinaufzuschrauben. Ich habe deshalb den Antrag des Herrn Vogel mit Freuden begrüßt, da bei einer Gebühr von 10 Rp. per Maß der inländische Fabrikant gegenüber dem ausländischen nicht benachtheiligt ist und wir damit den Zweck, den wir im Auge haben, sicher eben so gut erreichen. Ich kann nicht umbin, noch einen Punkt zu berühren. Ich hätte es nämlich für rationeller gefunden, die gesunden Getränke billiger, statt die schädlichen theurer zu machen. Doch begreife ich, daß wir gegenwärtig das Ohngeld nicht schädigen dürfen, und um dieß zu vermeiden genöthigt sind, den Preis der schädlichen Getränke zu erhöhen. Dann sollen wir aber so schonend als möglich gegen die innere Produktion vorgehen und uns mit dem Antrage des Herrn Vogel begnügen.

Geißhüler. Wie ich das Gesetz auffasse, betrifft es zweierlei Brennereien, solche, welche ihr Fabrikat verkaufen und solche, welche für den eigenen Bedarf brennen. Es existirt aber in unserer Gegend noch eine dritte Art von Bren-

nereien, solche nämlich, welche um Lohn die ihnen von dritten Personen gebrachten Produkte destilliren und dann den erhaltenen Branntwein den Eigenthümern wieder zustellen. Ich möchte nun die Anfrage stellen, unter welche Kategorie solche Brennereien fallen, und ob sie die Gebühr von 20 St. per Maß bezahlen müssen oder nicht.

v. Büren, Mitglied der Kommission. Die von Herrn Seßler ausgesprochene Ansicht, daß es besser wäre, die gesunden Getränke wohlfeil, als die schädlichen theuer zu machen, veranlaßt mich zu der Bemerkung, daß die Kommission auch in ersterer Richtung einen Vorschlag bringt, indem das Gesetz über den Handel mit geistigen Getränken in § 1 den Handel mit solchen (mit Ausschluß des Branntweins) Jedermann freistellt, während bisher nur Inhaber eines Patentes Wein in Quantitäten unter 15 Maß verkaufen durften. Es ist somit dem von Herrn Seßler ausgesprochenen Grundsatz bereits Rechnung getragen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will zunächst die Anfrage des Herrn Geißbühler beantworten, obwohl es sich dabei eigentlich um eine Auslegung des Projektes der Kommission handelt. Der § 5 desselben redet ausdrücklich vom Brennen von eigenen selbstgepflanzten Rohstoffen, somit haben alle Diejenigen, welche Produkte Anderer destilliren, die Gebühr zu bezahlen. Der Präsident der Kommission hat sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß ihm nicht früher Mittheilung von den Abänderungsanträgen des Regierungsrathes gemacht worden sei. Es ist mir wirklich leid, daß dieß nicht geschehen ist, ich habe es aber nicht für nothwendig gehalten, weil ich voraussetzte, daß die Kommission unter keinen Umständen von ihren früher gefaßten Beschlüssen abgehen werde. Ich hatte die Ehre, den Verhandlungen der Kommission beizuwohnen, und ich habe mir wiederholt, jedoch vergeblich, Mühe gegeben, einen abweichenden Standpunkt zur Geltung zu bringen. Ich mußte daher annehmen, daß eine Mittheilung der Anträge des Regierungsrathes keinen weitem Erfolg haben werde. Ich erlaube mir noch einige Bemerkungen in Betreff des Votums des Herrn Gygax, dessen Standpunkt ich schon in der Kommission, leider ohne Erfolg, bekämpft habe. Herr Gygax hält dafür, es könne den kleinen Brennereien nicht zugemuthet werden, eine Bau- und Einrichtungsbewilligung zu erwerben. Ist es aber etwas so Erschwerendes, wenn man von ihnen verlangt, eine Publikation ins Amtsblatt zu machen und sich ein für allemal eine Bewilligung zu verschaffen? Herr Gygax machte eine sehr bewegliche Schilderung von Denjenigen, die einige Maß Kirchwasser zu brennen haben und sagte, es sei nicht billig, von ihnen zu verlangen, daß sie eine Bau- und Einrichtungsbewilligung einholen. Ich frage aber: ist es billiger, diese Anforderung an Diejenigen zu stellen, welche einige Maß Kartoffeln oder Getreide brennen wollen? Ich halte das Projekt des Regierungsrathes für konsequenter und rationeller als dasjenige der Kommission, und ich muß, ganz im Anschlusse an das von Herrn Regierungsrath Weber Angebrachte, an dem Antrage des Regierungsrathes, wie er aus der spätern Berathung hervorgegangen ist, festhalten.

Friedli. Ich muß den Antrag des Herrn Schären unterstützen, der ganz richtig bemerkt hat, daß es in zehn Jahren vielleicht einmal vorkommen könne, daß der Bauer, der sonst bei weitem nicht 100 Maß zu brennen hat, mehr als dieses Quantum destillirt, wenn die Obsternte gut ausfällt. Soll er nun da eine Gebühr zahlen, wenn die Früchte ausnahmsweise gut gerathen? Wenn man eine solche Bestimmung aufnimmt, so wird sie immer umgangen werden; denn die Betreffenden werden einen Theil vor und den Rest nach dem Neujahr brennen. Ich empfehle daher den Antrag des Herrn Schären, sowie im Weiteren auch den Antrag des

Herrn Vogel. Den Antrag des Herrn Regierungsrath Weber halte ich dagegen aus den bereits angeführten Gründen nicht für zweckmäßig.

Hauert. Ich mache darauf aufmerksam, daß in einigen Gegenden unsers Kantons, namentlich im Jura, nicht viel Obst gepflanzt wird. Dennoch hat der Landmann dort auch das Bedürfnis, ein gebranntes Wasser im Hause zu haben, und wenn er nun einige Maß Kartoffeln brennen will, da ihm eben das Obst fehlt, so genießt er nach dem Vorschlage der Kommission die Begünstigung, welche in § 5 ausgesprochen ist, nicht. Es scheint mir deßhalb, es werde hier eine Ungleichheit geschaffen, und ich bin so frei, den Antrag zu stellen, es sei in § 5 die Spezifikation der verschiedenen Rohstoffe wegzulassen und dagegen beizufügen: „für den eigenen Bedarf.“

Es wird Schluß verlangt.

Abstimmung.

Für Schluß

Mehrheit.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich kann nicht zugeben, daß im Sinne des Antrages des Herrn Hauert die Fabrikation von Branntwein aus Getreide und Kartoffeln gleich gehalten werden solle, wie die Destillation von Baumfrüchten u. dgl.

Abstimmung.

Eventuell für	den Antrag des Herrn Weber	Minderheit.
" "	Herabsetzung der Gebühr auf 10 Rp. (Antrag Vogel)	78 Stimmen.
" "	20 Rp. nach dem Entwurfe	48 "
" "	den Antrag des Herrn Hauert	Minderheit.
" "	Herabsetzung der 100 Maß in § 5 auf 50 Maß	"
" "	den Antrag des Herrn Schären	"
Definitiv für	die 2 Paragraphen mit der beschlossenen Reduktion der Gebühr	Mehrheit.

Es fällt die Motion hier abzubrechen, was zwar Widerspruch findet, aber vom Großen Rath zum Beschluß erhoben wird.

Schluß der Sitzung um 2 1/2 Uhr.

Der Redaktor :

Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 27. Mai 1868.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Lebi, Bohnenblust, Engel, Etienne, Helg, Karrer, Kohler, Kav.; Michel, Schumacher, Stettler, Thormann, Zingre; ohne Entschuldigung: die Herren Blösch, Buri, Friedrich; Buri, Niklaus; Cuenin, Egger, Caspar; Fenninger, Hennemann, Henzelin, Joliat, Karlen, Knechtenhofer in Hofstetten, Knechtenhofer in Interlaken, König, Niklaus; Kohli, Lehmann, Johann; Reber in Diemtigen, Riat, Roth in Kirchberg, Schmalz, Strett, Wendisch; Stücki, Zbinden, Johann; Zeller, Zumkehr.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Tagesordnung:

Wahlen.

- 1) Einem Präsidenten des Großen Rathes pro 1868/1869.

Von 180 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Vizepräsident Stämpfli	138 Stimmen.
" Karrer	14 "
" Hofer	5 "
" Schmid	3 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Zum Präsidenten des Großen Rathes ist somit erwählt Herr Jakob Stämpfli, bisheriger Vizepräsident.

Stämpfli. Es war bis jetzt Uebung, jeweilen den Vizepräsidenten zum Präsidenten und den abtretenden Präsidenten zum Vizepräsidenten zu erwählen. Ich glaube, es wäre entschieden besser und dem demokratischen Leben angemessener, mit diesem Systeme einmal zu brechen und die Würden und Bürden mehr zu vertheilen. Wenn ich mich für dießmal dennoch der bisherigen Uebung füge, so erlaube ich mir den Vorbehalt daran zu knüpfen, daß wenn ich, wie wahrscheinlich, im Laufe der Amtsperiode um Enthebung von dieser Würde und Bürde bitte, man mir sie gewähren möge.

- 2) Einem ersten Vizepräsidenten des Großen Rathes.

Von 186 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Präsident Rudolf Brunner	172 Stimmen.
" Karrer	3 "
" Hügli	2 "
" Hofer	2 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Somit ist zum ersten Vizepräsidenten gewählt Herr Rudolf Brunner, bisheriger Präsident.

- 3) Einem zweiten Vizepräsidenten des Gr. Rathes.

Von 173 Stimmenden erhielten im ersten Wahlgang:

Herr Hofer	127 Stimmen.
" Karrer	8 "
" Hügli	5 "
" Marti	4 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Zum zweiten Vizepräsidenten ist gewählt Herr Friedrich Hofer, bisheriger zweiter Vizepräsident.

- 4) Zweier Stimmenzähler.

Auf den Wunsch des Herrn Bernard ernannt der Herr Präsident für diese Wahl zwei provisorische Stimmenzähler und bezeichnet als solche die Herren v. Goumoëns und Sahl.

Von 184 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr v. Wattenwyl-Guibert	180 Stimmen.
" Bernard	104 "
" Jmer	74 "
" v. Goumoëns	3 "
" Sahl	3 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Zu Stimmenzählern sind ernannt die Herren Albert v. Wattenwyl-Guibert und Olivier Bernard, bisherige Stimmenzähler.

Marti. Es besteht im Großen Rathe ein modus fidenti, wonach die Stimmenzähler nicht aus dem nämlichen Lager gewählt werden. Auch sollen die Stimmenzähler in ihren Funktionen abwechseln, was denn auch mit der Abhaltung des Namensaufrufes geschieht. Dagegen hat bis jetzt immer der nämliche Stimmenzähler die Abzählung bei den Abstimmungen besorgt, was nach meiner Ansicht nicht geschehen sollte. Ich gebe zwar zu, daß darin der Vortheil liegt, daß der eine Stimmenzähler eine große Virtuosität im Zählen und der andere im Controliren erlangt. Wir haben aber nichtsdestoweniger die Erfahrung gemacht, daß überschnell proklamirte Mehrheiten zu Minderheiten geworden sind, und wenn ich bedenke, daß der zählende Stimmenzähler, ohne es zu wollen, durch Kleinigkeiten oft einen ungebührlichen Einfluß auf die Abstimmung ausüben kann, so halte ich es für sehr zweckmäßig, daß auch im Zählen die beiden Stimmenzähler abwechseln. Es ist dieß nicht ein individueller Wunsch von mir, sondern der Ausdruck einer gestern stattgefundenen Versamm-

lung von Großräthen. Wenn dieser Bemerkung nicht Rechnung getragen werden sollte, so behalte ich mir vor, einen Anzug auf Aufnahme einer dahierigen Bestimmung ins Reglement zu stellen.

5) Eines Mitgliedes der Bittschriftenkommission (am Platze des ausgetretenen Herrn Girard).

Von 180 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Carlin	93	Stimmen.
" Boivin	84	"
" v. Tavel	1	Stimme.
" Zyro	1	"

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Es ist somit zum Mitgliede der Bittschriftenkommission gewählt Herr Eduard Carlin.

6) Eines Präsidenten des Regierungsrathes.

Von 132 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Weber	115	Stimmen.
" Kurz	5	"
" Polissaint	3	"
" Karlen	3	"

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit zum Präsidenten des Regierungsrathes Herr Joh. Weber, bisheriger Vizepräsident.

7) Eines Regierungsstatthalters von Trachselwald.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Jakob Affolter, Großrath, in Grünen.
2. " Johann Stauffer, Notar, in Wybachengraben.

Vorschlag der Regierung:

1. Herr Großrath Karrer, in Sumiswald.
2. " Oberst Amstutz, in Bern.

Von 144 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Affolter	139	Stimmen.
" Stauffer	4	"
" Karrer	1	"

Gewählt ist also Herr Jakob Affolter, Großrath, in Grünen.

8) Eines Gerichtspräsidenten von Erlach.

Vorschlag des Amtsbezirks.

1. Herr Karl Zulli, Amtsgerichtsuppleant, in Erlach.
2. " Felix Wangerter, Fürsprecher in Wyß.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Friedrich Seiler, Fürsprecher, in Bern.
2. " Christian Gasser, Fürsprecher, in Belp.

Von 95 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Wangerter	76	Stimmen.
" Zulli	17	"
" Seiler	2	"

Gewählt ist Herr Felix Wangerter, Fürsprecher, in Wyß.

9) Eines Gerichtspräsidenten von Nidau.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Gabriel Engel, Amtsrichter, in Twann.
2. " Alexander Funt, Regierungsstatthalter, in Nidau.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Dr. Adolf Wildbolz, Fürsprecher, in Bern.
2. " Joh. Bucher, Fürsprecher, in Langenthal.

Von 98 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Engel	87	Stimmen.
" Bucher	5	"
" Funt	4	"
" Wildbolz	2	"

Es ist somit gewählt Herr Gabriel Engel, Amtsrichter in Twann.

Fortsetzung der Berathung des Gesetzes über die Brauntwein- und Spiritusfabrikation.

(Siehe Seite 191 f. hievor.)

§ 6.

Gfeller in Signau, Berichterstatter der Kommission. Wenn der Große Rath es für zweckmäßig findet, die Bußandrohung in § 6, Ziffer 1 etwas zu erhöhen, so widersehe ich mich nicht, indessen glaube ich doch, für ganz kleine Gewerbe sei eine Buße von Fr. 2 für Unterlassung der Anzeige an den Gemeinderathspräsidenten hoch genug. In Ziffer 2 wird beantragt, die Destillation von Kartoffeln oder Getreide entgegen der Bestimmung des § 5, mit einer Buße von Fr. 20 bis 200 zu bedrohen und überdies die Nachbezahlung der doppelten Gebühr für das unbefugter Weise destillierte Fabrikat zu verlangen. Die letztere Bestimmung ist aufgenommen worden namentlich mit Rücksicht auf den Hang vieler Gerichtspräsidenten, die Fehlbaren sehr gering zu bestrafen, so daß Viele durch die kleine Buße sich nicht verhindern lassen würden zu fabriziren, ohne die Vorschriften des Gesetzes zu beobachten.

Der § 6 wird unverändert angenommen.

§ 7.

Nurz, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 7 des Kommissionsentwurfes stimmt im Wesentlichen mit dem § 5 des regierungsräthlichen Entwurfes überein. Die Kommission und der Regierungsrath sind darin einig, daß Diejenigen, welche ihr Brennlokal und ihre Destillirapparate nicht in gehörigem Stande erhalten, oder gesundheitsgefährliche Getränke fabriziren, ziemlich stark bestraft werden sollen, wenn man wenigstens eine Aenderung des bisherigen Zustandes herbeiführen will. Es wird ferner beantragt, in Wiederholungsfällen sei die Buße zu verdoppeln. Im zweiten Lemma wird vorgeschlagen, daß das gesundheitsgefährliche Fabrikat zu konfisziren und je nach Umständen zu zerstören sei. Man hat diesen Wortlaut gewählt, weil er auch in § 233 St. G. für ähnliche Wiederhandlungen enthalten ist. Im dritten Lemma wird auf den nämlichen Paragraphen des Strafgesetzbuches verwiesen, weil man für bereits in demselben vorgesehene Fälle hier nicht abweichende Bestimmungen aufnehmen zu sollen glaubte. In einem einzigen Punkte weichen der Regierungsrath und die Kommission von einander ab. Der Regierungsrath beantragt nämlich: „Nach wiederholten Wiederhandlungen oder bei erschwerenden Umständen soll unter Androhung einer Buße von Fr. 20–200 dem Fehlbaren auf kürzere oder längere Frist der Fabrikationsbetrieb untersagt und gleichzeitig bestimmt werden, daß während dieser Zeit im betreffenden Lokale die Fabrikation überhaupt zu unterbleiben habe.“ Die Bestimmung dieser Frist ist Sache des Richters, der am besten im Falle ist zu beurtheilen, auf welche Dauer das Verbot ausgesprochen werden soll. Die Vorschrift, daß während dieser Zeit die Fabrikation im betreffenden Lokale überhaupt zu unterbleiben habe, ist aufgenommen worden, damit der Fehlbare nicht irgend einen Strohmänn anstelle, der auf des erstern Rechnung fortfährt zu brennen. Die Kommission beantragt dagegen, daß bei wiederholten Wiederhandlungen oder unter erschwerenden Umständen dem Fehlbaren der Fabrikationsbetrieb gänzlich untersagt werden solle. Eine solche Bestimmung halte ich für zu streng und glaube, obwohl nicht Jurist, sie sei mit den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen nicht vereinbar. Auf der andern Seite hat es die Kommission nicht für nothwendig erachtet zu bestimmen, daß in dem Lokale Desjenigen, dem der Fabrikationsbetrieb untersagt worden, die Fabrikation überhaupt zu unterbleiben habe. In Bezug auf diese abweichenden Punkte erlaube ich mir zu beantragen, daß dem regierungsräthlichen Projekt der Vorzug gegeben werden möchte.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wie bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes mitgetheilt hat, ist die Kommission im Wesentlichen mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden und weicht nur in zwei Punkten von demselben ab. Die Kommission beantragt, wiederholte Wiederhandlungen mit einer Buße von Fr. 100 bis 400 (statt Fr. 20 bis 200 nach dem Antrage des Regierungsrathes) zu bedrohen. Es scheint mir, Derjenige, der wiederholt gestraft worden ist, solle bei nochmaliger Wiederhandlung empfindlich gestraft werden, indessen will ich die Bestimmung der Buße dem Ermessen des Großen Rathes anheimstellen. Die vom Regierungsrathe vorgeschlagene Bestimmung, daß während einer gewissen Zeit die Fabrikation in dem betreffenden Lokale überhaupt zu unterbleiben habe, möchte die Kommission fallen lassen, da es nach ihrer Ansicht genügt, wenn dem Fehlbaren der Fabrikationsbetrieb gänzlich untersagt wird.

Ischärner, alt-Oberrichter. Ich nehme die Freiheit, Ihre Aufmerksamkeit auf das Wörtchen „und“ im ersten Satze des § 5 zu lenken, wo es heißt: „Wer sein Brennereilokal und seine Destillirapparate nicht in gehörigem

Stande erhält etc.“ Wird diese Redaction angenommen, so wird der Brenner, der seine Destillirapparate nicht in gehörigem Stande erhält und deshalb zur Strafe gezogen werden soll, einwenden, daß er nur bestraft werden könne, wenn Apparate und Brennereilokal nicht in Ordnung seien. Ich glaube deshalb, es solle das Wort „und“ ersetzt werden durch „oder“, was die Möglichkeit gewährt, auch Denjenigen zu strafen, der zwar sein Lokal, nicht aber die Apparate in gehörigem Stande erhält. Bei diesem Anlaß bemerke ich, daß die durch die gegenwärtige Gesetzgebung gebotenen Mittel gegen die Fabrikation von gesundheitsgefährlichen Getränken vollständig genügen würden, wenn man sie handhaben wollte. Es ist sehr unangenehm für ein Mitglied des Großen Rathes, wenn außerordentliche Zustände auch außerordentliche Mittel zur Abhülfe nothwendig machen. Unter diesen Umständen verstehe ich die sog. Branntweinpest, gegen welche jetzt sehr starke Mittel vorgeschlagen werden: Eingriff in die Gewerbefreiheit und Erhöhung der Branntweinpreise auch für Diejenigen, die den Branntwein nur mäßig genießen.“ Zu solchen Mitteln zu greifen ist unangenehm für Diejenigen, welche der Gewerbefreiheit huldigen. Sollten diese Rücksichten die Verwerfung des Gesetzes zur Folge haben, so wiederhole ich, daß die gegenwärtige Gesetzgebung hinreichende Mittel zur Repression darbietet. Der § 42 des Wirthschaftsgesetzes ist sogar schärfer, als die Vorschläge, welche hier gemacht werden; er lautet: „Der Regierungsrathhalter kann jeweilen den Vorrath der Wirth an Speisen und Getränken, sowie auch die Vorräthe der Großhändler und der Fabrikanten von geistigen Getränken durch Sachverständige untersuchen lassen. Speisen und Getränke, welche der Gesundheit nachtheilig oder verfälscht worden sind, soll er einstweilen in Beschlag nehmen und hernach von Polizeibeamten beseitigen lassen, sobald die Schädlichkeit durch Expertenbefinden oder richterliches Urtheil anerkannt worden ist.“ Die Bestimmung des ersten Satzes dieses Artikels ist auch in der Stadt Bern in einem Fall angewendet worden, als gegen den Wirth, der in der Nähe des Rathhauses spanische Weine ausschenkt, eine Anzeige eingereicht worden war, dieselben seien verfälscht. Auf die übereinstimmenden Gutachten zweier Experten, daß diese Weine ächt seien, hat das Amtsgericht den Wirth freigesprochen. Wollte man die Bestimmung des Art. 42 des Wirthschaftsgesetzes handhaben, so hätte man vielleicht kein neues Gesetz nöthig. Wenn man von der Repression redet, so können noch andere Gesetzesbestimmungen angeführt werden. Der § 233 St. G., welchem im § 7 der Vorlage gerufen wird, sagt: „Wer in rechtswidriger Absicht Getränke, Nahrungsmittel oder andere Waaren verfälscht, wird mit Gefängniß bis zu 40 Tagen oder mit Geldbuße bis Fr. 200, und wenn er die Fälschung wesentlich auf eine für die Gesundheit von Menschen schädliche Weise verübt hat, mit Gefängniß bis zu 60 Tagen oder mit Korrekthaus bis zu einem Jahre oder mit Geldbuße bis zu 500 Fr. bestraft. Die verfälschten Getränke, Nahrungsmittel oder Waaren werden konfiszirt und je nach Umständen zerstört.“ Das Gesetz über die Armenpolizei vom 14. April 1858 sagt in § 20: „Vorschubleistung zu Spiel- und Trunksucht. In die nämliche Strafe (Fr. 2–100 oder verschärftes Gefängniß bis auf 14 Tage) verfällt Derjenige, welcher wesentlich Personen, die armengeseglich unterstützt werden, zur Spiel- und Trunksucht Vorschub leistet. Gegen Personen, welche sich der in diesem Artikel bezeichneten Vergehen wegen im Rückfall befinden, kann bis auf 60 Tage verschärftes Gefängniß oder auf Arbeitshaus von 6 Monaten bis zu einem Jahre erkannt werden.“ Ich könnte endlich auch das Gesetz über die Winkelwirthschaften citiren, nach welchem gegen Winkelwirth nicht nur Bußen, sondern nach Umständen auch Gefangenschaft, welche für gewisse Leute eine größere Strafe ist, als eine Geldstrafe, ausgesprochen werden kann. Ich sage also: wenn die genannten Gesetze gehörig exequirt würden, so würde die gegenwärtige Gesetzgebung so ziemlich

genügen. Ich mache noch auf einen Punkt aufmerksam. Es ist eine bekannte Thatsache, daß eine Menge Familien in Folge Branntweingenußes von Seite des Familienvaters auf den Notharmentat aufgenommen werden müssen. Es wäre zweckmäßig, wenn im Stat eine Rubrik Platz finden würde, in welcher der Grund der Verarmung angegeben wäre, damit man einmal sähe, wie viele Leute durch den Branntweinißbrauch in die Armuth gestürzt werden. — Ich machte diese Bemerkungen nur, um zu sagen, daß, wenn das vorliegende Gesetz allfällig verworfen werden sollte, man sich trösten kann, da die bestehende Gesetzgebung hinreichende Repressionsmittel darbietet. Ich stelle den Antrag, es sei das Wort „und“ in der ersten Zeile des § 7 durch „oder“ zu ersetzen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Was Herr Tschanner zu Begründung seines Antrags auf Ersetzung des Wortes „und“ durch „oder“ angebracht hat, scheint mir vollkommen gerechtfertigt und ich gebe daher diesen Antrag zu. Da Herr Tschanner in Betreff der übrigen von ihm berührten Punkte keinen Antrag gestellt hat, will ich, um die Diskussion nicht unnöthigerweise zu verlängern, nicht näher darauf eingehen, sondern mich auf die Bemerkung beschränken, daß die gegenwärtigen Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzes gerade ihrer Strenge wegen nicht gehandhabt worden sind. Es ist besser, Strafbestimmungen aufzustellen, von denen man annehmen kann, daß sie wirklich gehandhabt werden.

Der Herr Berichterstatter der Kommission gibt die beantragte Redaktionsveränderung ebenfalls zu.

Abstimmung.

Für den Paragraphen des Kommissionsentwurfs, die zugegebene Redaktionsveränderung inbegriffen	48 Stimmen.
Für die Fassung des regierungsräthlichen Entwurfs	37 „

Der Herr Präsident erklärt, daß, wenn es sich herausstellen sollte, daß nicht die beschlußfähige Zahl Mitglieder im Saale anwesend sei, er einen zweiten Namensaufruf anordnen werde.

§ 8.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 8 lautet wörtlich gleich, wie der § 6 des regierungsräthlichen Entwurfs. Ueber die Vertheilung der Bußen können sich natürlich verschiedene Ansichten geltend machen, und es haben im Schooße des Regierungsrathes und der Kommission auch verschiedene Ansichten gewaltet. Schließlich aber hat sich die Kommission dahin geeinigt, dem Antrag des Regierungsrathes beizupflichten.

Trachsel. Ich beantrage, es seien die dem Schulgute bestimmten $\frac{1}{4}$ der Bußen der Spend-, resp. der Armenkasse zuzuwenden, damit das Gesetz mit demjenigen über den Handel mit geistigen Getränken in Uebereinstimmung gebracht werde, dessen § 8 die nämliche Vorschrift enthält. Ich sehe nicht ein, warum man da in zwei gleichartigen Gesetzen eine solche Verschiedenheit machen will, die geeignet ist, Verwirrung in die Sache zu bringen.

Der Herr Berichterstatter der Kommission tritt dem Antrage des Herrn Trachsel entgegen und empfiehlt die unveränderte Annahme des Paragraphen, da es billig erschienen habe, sowohl dem Schulgute als der Armenkasse (im Gesetz

über den Handel mit geistigen Getränken) Antheile an den Bußen zuzuwenden.

Abstimmung.

Für unveränderte Annahme des Paragraphen	70 Stimmen.
„ den Antrag des Herrn Trachsel	25 „

§ 9.

Herr Präsident. Herr Dr. Hügli hat bei der allgemeinen Umfrage über das Eintreten den Antrag gestellt, das Gesetz erst in Kraft treten zu lassen, wenn es von den politischen Versammlungen des Volkes angenommen sei. Im Einverständnisse mit dem Antragsteller habe ich die Beratung und Abstimmung über diesen Antrag auf die Behandlung des § 9 verschoben. Für den Fall der Annahme des Antrages des Herrn Hügli schlage ich folgende Fassung des § 9 vor: „Der Regierungsrath hat die nöthigen Verordnungen zu erlassen, in welchen z.“ Am Schlusse müßte dann beigefügt werden: „Das gegenwärtige Gesetz soll nach § 6, Ziff. 4 der Verfassung den politischen Versammlungen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden und tritt erst in Kraft, nachdem die Mehrheit der stimmenden Bürger dasselbe angenommen haben wird.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat natürlich die Frage der Vorlage des Gesetzes an das Volk nicht berathen können, ich habe daher auch keinen bestimmten Auftrag, mich darüber auszusprechen. Meiner Ansicht nach sollte diese Frage bis zur zweiten Beratung verschoben werden; denn es wird dabei wesentlich darauf ankommen, wie das Gesetz aus derselben hervorgehen wird. In § 9 wird dem Regierungsrath der Auftrag erteilt, Vorschriften über die Einrichtung der Brennereien und die erforderlichen Destillationsapparate z. festzustellen. Ich habe bereits erklärt, daß der Regierungsrath beabsichtigt, zwischen der ersten und zweiten Beratung des Gesetzes die Vollziehungsverordnung auf Grundlage von Expertengutachten, welche darüber eingeholt werden sollen, auszuarbeiten, so daß der Große Rath bei der zweiten Beratung sich ein Urtheil darüber bilden kann, in welcher Weise die Vollziehung vor sich gehen soll. Der § 9 des Kommissionsentwurfes stimmt mit Ausnahme einer kleinen Redaktionsveränderung in Litt. b und c, der ich mich anschließen kann, vollständig überein mit dem § 9 des vom Regierungsrathe vorgelegten Projektes.

Hiltbrunner. Ich stelle folgenden Antrag: „Die Taxationskommissionen sind mit der Ausmittlung der Brennereigebühren betraut; dieselben sind zu bestimmen nach Schluß des Brennereijahres. $\frac{1}{4}$ dieser Gebühren fällt dem Schulgute betreffender Gemeinden zu.“ Nach bisherigem Usage hatten diejenigen, welche Brennpatente erwerben wollten, ihre Begehren im August zu stellen, also zu einer Zeit, wo es sowohl in Beziehung auf die Obst- als auf die Kartoffelernte unmöglich war, zu bestimmen, welches Quantum sie zu brennen beabsichtigten. Es sollten daher in Zukunft, wenn das vorliegende Gesetz angenommen wird, die Gebühren erst nach Beendigung des Brennens bestimmt werden. Die Bestimmung der Gebühren ist jedenfalls ein heikler Punkt, ich glaube indessen, die bisherigen Taxationskommissionen wissen ebenso gut das gebrannte Quantum zu ermessen, als sie im Stande sind, das Einkommen irgend eines Berufes oder Gewerbes zu bestimmen. Dabei wäre es aber billig, den Ta-

rationskommissionen für ihre Bemühungen einen gewissen Theil der zu entrichtenden Gebühren zu überlassen.

König, Gustav. Nach meiner Auffassung ist der § 9 der wichtigste des ganzen Gesetzes. Der Staat hat hauptsächlich dafür zu sorgen, daß die im Kanton zum Verkauf ausgebotenen gebrannten Wasser nicht gesundheitschädliche Stoffe enthalten. Herr Dr. Lindt sagt in seinem Gutachten ausdrücklich, daß das einzige Mittel, um der Branntweinpest wirksam entgegenzutreten, darin liege, daß bestimmte Apparate zur Fabrikation vorgeschrieben, andere ausdrücklich verboten und für die gehörige Instandhaltung der gebrauchten Apparate gesorgt werde, damit die Getränke nicht mit Grünspan versetzt werden. Diese allerwichtigsten Bestimmungen des ganzen Gesetzes, von denen dessen Erfolg abhängt, sollen nun in die Vollziehungsverordnung aufgenommen werden. Es liegt nicht in der Stellung der Regierung, eine solche Vollziehungsverordnung zu erlassen, welche im Grunde nichts Anderes wäre, als ein besonderes Gesetz, das der Regierungsrath ohne Mitwirkung des Großen Rathes erlassen hat. Der Erlaß von Gesetzen steht einzig dem Großen Rathe zu und der Regierungsrath hat sie nur zu exequiren, hier aber will man den Regierungsrath beauftragen, weiter zu gehen. Sie soll „genaue Vorschriften über Einrichtung der Brennereien und die erforderlichen Destillationsapparate aufstellen.“ Darin liegt gerade die Hauptsache des ganzen Gesetzes, und darüber dürfen Sie den Entscheid nicht dem Regierungsrath anheimstellen. Ferner soll der Regierungsrath „festsetzen, in welcher Weise die Fabrikation geistiger Getränke zu überwachen sei.“ Dieß gehört offenbar auch nicht in die Vollziehungsverordnung, sondern es ist eine wesentliche Bestimmung des Gesetzes, von welcher dessen Wirksamkeit mit abhängt. Endlich will man den Regierungsrath beauftragen, zu bestimmen, „wie die in § 4 aufgestellten Gebühren auszumitteln und zu beziehen seien.“ Im § 4 heißt es: „Die Festsetzung der Gebühr hat mit Berücksichtigung der Zahl und Größe der Brennapparate, der Einrichtung derselben und der Zeit, während welcher die Fabrikation betrieben wird, zu geschehen.“ Hier ist also ein allgemeiner Grundsatz aufgestellt, von dem Sie aber nicht wissen, wie er sich bei der Ausführung machen wird. Jeder, der mit derartigen Fragen sich befaßt, wird indessen zugeben müssen, daß diese Bestimmung des § 4 eine außerordentlich wichtige ist, und daß die Ausmittlung der Gebühren zu den aller schwierigsten Operationen gehört und zu den größten Willkürlichkeiten führen kann. Ich glaube deshalb, diese Bestimmungen gehören nicht in die Vollziehungsverordnung, sondern ins Gesetz selbst. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat uns die Zusicherung ertheilt, daß die Vollziehungsverordnung bei der zweiten Berathung vorgelegt werden, so daß sich der Große Rath über die Vollziehung ein Urtheil bilden könne. Dieß ändert aber an der Hauptsache nichts, daß nämlich diese Bestimmungen nicht in die Vollziehungsverordnung, sondern ins Gesetz gehören. Wenn übrigens die Vollziehungsverordnung auch dem Großen Rathe vorgelegt würde, so hätte die Regierung später immerhin das Recht, sie abzuändern. Sollte endlich die Frage vor das Volk kommen, so ist es sicher nicht der Mühe werth, ein Gesetz, wie das vorliegende, in welchem die Hauptbestimmungen fehlen, dem Volke vorzulegen. Aus diesen Gründen stelle ich die Ordnungsmotion, es sei der § 9 an den Regierungsrath zurückzuweisen, um die in Litt. a. b und c vorgesehene polizeilichen Bestimmungen ins Gesetz selbst aufzunehmen, so daß sie bei der zweiten Berathung ebenfalls in Behandlung gezogen werden können.

Der Herr Präsident eröffnet die Umfrage über diese Ordnungsmotion.

Dr. Hügli. Ich will bloß darauf aufmerksam machen, daß wenn der Antrag des Herrn König angenommen wird,

die erste Berathung heute nicht zu Ende geführt werden kann, sondern erst wenn das Gesetz in seiner neuen Fassung vorliegt; denn auch die Bestimmungen, welche nun noch in daselbe aufgenommen werden sollen, müssen einer zweimaligen Berathung unterworfen werden.

Herr Präsident. Es versteht sich von selbst, daß wenn das Gesetz im Sinne des Antrages des Herrn König an die Regierung zurückgewiesen wird, die erste Berathung heute nicht vollendet werden kann; denn sowohl bei der ersten als bei der zweiten Berathung soll eine artikelweise und eine Gesamtabstimmung stattfinden.

v. Büren. Die von Herrn König aufgeworfene Frage ist schon gestern angeregt worden, und ich gebe zu, daß sich Manches dafür sagen läßt. Es ist aber nicht leicht zum Voraus zu sagen, inwieweit die Bestimmungen, mit deren Erlaß der § 9 die Regierung beauftragt, ins Gesetz gehören, sondern erst, wenn die Vollziehungsverordnung vorliegen wird, kann man klar sehen, welche Theile derselben ins Gesetz aufgenommen werden sollten. Das Verhältniß der Vollziehungsverordnungen zu den Gesetzen ist überhaupt ein etwas eigenthümliches. Es sind auch schon Fälle vorgekommen, wo die Vollziehungsverordnung weiter ging als das Gesetz oder dieses beschränkte. Ich wünsche, daß dieß im vorliegenden Falle nicht geschehe. Es fragt sich nun, welches Verfahren wir einschlagen sollen. Ich gebe zu, daß die Rückweisung des Gesetzes an die Regierung das korrekteste wäre, dann aber würde die erste Berathung bis im November verschoben. Ich glaube deshalb, es solle ein anderer Weg eingeschlagen werden. Sagen wir: mit der ersten Berathung sind die Hauptgrundsätze aufgestellt worden, auf denen das Gesetz aufgebaut werden soll. Darauf hin wird die Regierung eingeladen, nach Mitgabe des § 9 möglichst bald eine Vollziehungsverordnung vorzulegen. Die Kommission und der Große Rath selbst können dann die Sache prüfen und einzelne Bestimmungen der Vollziehungsverordnung ins Gesetz aufnehmen. In diesem Sinne möchte ich den Antrag des Herrn König berücksichtigen.

Brunner, alt-Regierungsrath. Entweder muß man den Antrag des Herrn König annehmen, in welchem Falle, wie der Herr Präsident deutlich erklärt hat, die erste Berathung erst später vollendet werden kann, oder man muß es der Regierung überlassen, nach Gutfinden eine Vollziehungsverordnung aufzustellen. Ich stimme zu dem Antrage des Herrn König; denn ich will lieber das Gesetz noch etwas verschieben, als im Ungewissen darüber sein, wie die Vollziehungsverordnung ausfällt. Diese ist gerade der wesentlichste Theil des Gesetzes. Sie wird die Vorschriften enthalten, welche die Fabrikation gesundheitschädlicher Getränke verhindern sollen. Wir kennen aber die Ansichten der Regierung in dieser Beziehung nicht und wenn wir daher sicher gehen wollen, so müssen wir den Antrag des Herrn König annehmen. Es sind auch schon Vollziehungsverordnungen erlassen worden, welche das betreffende Gesetz ganz umgestaltet und ihm einen ganz andern Sinn gegeben haben. Es sind aber auch Gesetze vorhanden, welche seit den 40er Jahren in Kraft bestehen, und denen noch zur Stunde die Vollziehungsverordnung fehlt, so das Gesetz über das Gewerbswesen. Ich glaube, es liege im vorliegenden Falle in der Aufgabe des Großen Rathes, genau zu prüfen, was für Bestimmungen in Bezug auf die Einrichtung der Brennereien zc. aufgestellt werden. Ich bereue eine Verschiebung des Gesetzes gar nicht. Die ganze Angelegenheit ist doch gewiß nicht so dringend, daß das Gesetz von heute auf morgen erlassen werden muß. Bis im Herbst machen wir vielleicht noch weitere Erfahrungen, und es schadet gar nicht, wenn wir die Frage noch reiflich überlegen; denn wir haben schon bei der Eintretensfrage gesehen, daß eine bedeutende Minderheit die Sache verschieben und den Regie-

rungsrath einladen wollte, auf andern Grundlagen ein Gesetz zu erlassen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Zu Ausarbeitung der Vollziehungsverordnung muß die Regierung auf jeden Fall Experten beziehen. Es scheint mir nun, Sachverständige seien jedenfalls besser geeignet, diefalls Vorschläge zu machen und Bestimmungen aufzustellen, als der Große Rath. Ich gebe zu, daß einzelne Bestimmungen der Vollziehungsverordnung derart sind, daß ihre Erlassung durch den Großen Rath, wenn er schon nicht Techniker ist, wünschenswerth wäre. Dagegen wird die Vollziehungsverordnung auch Vieles enthalten, womit sich der Große Rath nicht zu befassen hat. Wenn wir uns um alle Bestimmungen der Vollziehungsverordnung streiten wollen, so werden wir am Ende weder zu einem Gesetz, noch zu einer Vollziehungsverordnung kommen. Es scheint mir, der Große Rath sollte der Regierung etwas mehr Vertrauen schenken und könne sich mit der Zusicherung des Herrn Direktors des Innern begnügen, daß er die Vollziehungsverordnung vor der zweiten Berathung des Gesetzes den Mitgliedern des Großen Rathes mittheilen werde. Findet man dann die Sache nicht in der Ordnung, so steht es dem Großen Rathe noch immer frei, Alles zu verwerfen. Ich beantrage die Annahme des § 9, wie er vorliegt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bereits bei Berathung des § 2 habe ich die Erklärung abgegeben, daß die Regierung zwischen der ersten und zweiten Berathung die Vollziehungsverordnung ausarbeiten und zu rechter Zeit bekannt machen werde, damit der Große Rath bei der zweiten Berathung wisse, auf welchen Grundlagen die Vollziehung des Gesetzes stattfinden solle. Herr v. Guomoëns hat hierauf die Bemerkung gemacht, es wäre wünschenswerth, daß die Bestimmungen über die Einrichtung der Brennereien und die erforderlichen Destillationsapparate ins Gesetz aufgenommen würden. Diese Bemerkung ist aber von keiner Seite aufgenommen worden, und ich glaube aus diesem Stillschweigen schließen zu sollen, daß der Große Rath mit der Ansicht des Berichterstatters einig sei. Ich will damit natürlich nicht sagen, daß die Frage abgethan sei, nach dem gestrigen Vorgange aber ist die gegenwärtige Diskussion für mich eine ganz unerwartete. Was die Sache selbst betrifft, so kann ich nur bestätigen, was von einem Kommissionsmitgliede gesagt worden ist. Wenn der Antrag des Herrn König angenommen wird, so kann die erste Berathung erst im November vollendet werden. Die zweite Berathung wird dann im März stattfinden, und das Inkrafttreten des Gesetzes dadurch weit hinausgeschoben. Ob das von Denjenigen, die schon seit Jahren der Reglung dieser Angelegenheit entgegensehen, gut aufgenommen werde, mögen Sie selbst beurtheilen. Ich wünsche, daß nicht der Antrag des Herrn König, sondern derjenige des Herrn v. Büren angenommen werde, und ich erkläre, daß ich demselben genau nachkommen und für die rechtzeitige Vorlage der Vollziehungsverordnung sorgen werde.

Dr. Hügli. Nur eine kurze Berichtigung gegenüber dem Berichterstatter der Kommission. Herr König redet gar nicht von der Vollziehungsverordnung, sondern von dem Gesetze, dessen Erlassung wir verfassungsgemäß absolut nicht der Regierung anheimstellen dürfen.

König, Gustav. Es handelt sich hier weniger um eine Frage des Vertrauens gegenüber der Regierung, als um eine konstitutionelle Frage. Herr v. Büren will eine Inkonstitutionalität mit einer zweiten decken. So wenig als der Große Rath befugt ist, der Regierung den Auftrag zu ertheilen, in einer Vollziehungsverordnung ein Gesetz zu erlassen, ebenso wenig ist der Große Rath befugt, die eigentliche Vollziehungsverordnung seiner Berathung zu unterwerfen. Die Befugnisse

des Großen Rathes und des Regierungsrathes sind da vollständig geschieden. Der Große Rath hat die Gesetze zu erlassen und die Regierung hat sie zu exequiren. Wir können daher nicht, wie Herr v. Büren es verlangt, die Vollziehungsverordnung abändern. Es handelt sich hier eben, wie Herr Hügli sagte, nicht um die eigentliche Vollziehungsverordnung, sondern um die Frage, ob wir die Aufnahme gesetzlicher Bestimmungen, die gerade dem Gesetze seine Wirksamkeit sichern, in eine Vollziehungsverordnung zugeben wollen. Wir dürfen dieß nicht; denn die gesetzgebende Behörde darf ihre Befugnisse Niemand, auch nicht der Regierung übertragen. Auf den Einwand, der Große Rath sei nicht die geeignete Behörde zum Erlaß einer derartigen Verordnung, erwiedere ich, daß die Regierung immerhin die Sache vorberathen, die nöthigen Untersuchungen veranstalten und Vorschläge bringen wird. Der Große Rath ist wenigstens eben so kompetent, über die Anträge der Regierung zu entscheiden, als die Regierung, die daherigen Vorschriften von sich aus zu erlassen. Ich halte an meinem Antrage fest.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wenn Herr König das Gesetz mangelhaft findet, so sollte er von dem Reglemente Gebrauch machen, welches jedem Mitgliede gestattet, Zusatzanträge zu stellen. Wenn man die Sache einfach zurückweist, so weiß die Regierung nicht, wie weit Herr König die Aufnahme polizeilicher Vorschriften ins Gesetz verlangt.

v. Känel, Johann. Ich glaube, wir kommen am weitesten mit der Annahme des Antrages des Herrn v. Büren. Man ist einig darüber, daß ein Theil desjenigen, was nach § 9 in die Vollziehungsverordnung aufgenommen werden soll, ins Gesetz gehört. Um nun zu wissen, welche Bestimmungen ins Gesetz gebracht werden sollen, ist es am einfachsten, wenn die Regierung vor der zweiten Berathung die Vollziehungsverordnung ausarbeitet. Da werden wir uns ein klares Urtheil bilden können. Mit dem Antrage des Herrn König kommen wir keinen Schritt vorwärts, ich schließe mich daher dem Antrage des Herrn v. Büren an.

v. Büren. Herr König hätte vollständig Recht, wenn es konstatiert wäre, daß die Vollziehungsverordnung ein Gesetz wäre. Von dieser Voraussetzung geht Herr König aus. Es ist möglich, daß die Vollziehungsverordnung einzelne Bestimmungen enthalten wird, deren Uebertragung ins Gesetz wünschenswerth wäre. Der Nachweis ist aber nicht geleistet worden, und wenn dieß nicht der Fall ist, so ist kein Grund vorhanden, die Angelegenheit zurückzuweisen. Wenn man im Gesetz etwas vermißt, so möge man, wie bereits Herr Sfeiler bemerkt hat, Zusatzanträge stellen.

Bernard. Ich bin mit dem Berichterstatter der Kommission einverstanden, wenn er sagt, daß Jedem, der das Gesetz für mangelhaft halte, das Recht zustehe, Zusatzartikel zu stellen. Es waltet in dieser Beziehung eine große Verwirrung der Begriffe ob. Herr König hat gesagt, daß der Große Rath Gesetzgeber sei und ihm nicht das Recht zustehe, seine Befugnisse der Exekutivgewalt zu übertragen. Dieses Prinzip ist richtig, und wenn es im vorliegenden Falle angewendet werden soll, so ist es, falls das in Berathung liegende Gesetz Lücken und Mängel darbietet, der Fall, dieses heute zu verbessern und durch Zusatzartikel zu vervollständigen, wo dann die Vollziehung des Gesetzes um so leichter sein wird. Ich glaube aber, es gehe nicht an, Bestimmungen der Vollziehungsverordnung ins Gesetz selbst aufzunehmen. Ein solches Verfahren wäre inkonstitutionell. Ich sage also, daß, wenn das Gesetz Lücken enthält, man es durch Zusatzartikel ergänzen möge.

v. Wattenwyl in Rubigen. Grundsätzlich bin ich mit der Kommission einverstanden, es scheint mir aber, wir seien ein töndendes Erz und eine klingende Schelle; wir wünschen zwar viel Gutes, infolge unserer bisherigen Beschlüsse aber wird nach meiner Ueberzeugung kein Tropfen weniger gebrannt und getrunken. Es nützt alles nichts, wenn wir nicht sehr stringente Bestimmungen aufstellen. Solche Bestimmungen möchte ich ins Gesetz aufnehmen und unterstützen deshalb den Antrag des Herrn König.

Friedli. Aus dem nämlichen Grunde stimme ich gegen den Antrag des Herrn König. Wir sind in einer fatalen Lage. Die Einen möchten das Brennen möglichst erleichtern, die Andern erschweren, die Dritten möchten zwar das Brennen noch gestatten, aber dem bisherigen Unfuge abhelfen. Wenn die Vorschriften über Einrichtung der Brennereien und die erforderlichen Destillationsapparate der Vollziehungsverordnung überlassen werden, so kann diese so strenge Bestimmungen in dieser Beziehung aufstellen, daß das Brennen unmöglich wird, was natürlich Denjenigen, welche das Brennen möglichst erschweren wollen, ganz gedient wäre. Die Andern dagegen glauben, die Vollziehungsverordnung könnte nur zu weit gehen. Es ist schon gestern in Aussicht gestellt worden, daß die Vollziehungsverordnung vor der zweiten Berathung werde vorgelegt werden. Ich sage offen, daß ich, wenn nicht dieses Versprechen gemacht worden wäre, gegen das Gesetz gestimmt hätte; nun aber können wir gewärtigen, wie die Vollziehungsverordnung ausfallen wird, und dann bleibt es uns noch immer unbenommen, das Gesetz bei der zweiten Berathung zu verwerfen.

Abstimmung.

Für Rückweisung des § 9 im Sinne der Ordnungsmotion des Herrn König 70 Stimmen.
Dagegen 65 "

Ferner beschließt der Große Rath, die Behandlung des Antrages des Herrn Hügli betreffend die Vorlage des Gesetzes an's Volk bis zur zweiten Berathung zu verschieben.

§ 10.

Ohne Bemerkung angenommen.

Da die erste Berathung des Gesetzes erst nach dessen Ergänzung im Sinne des bei § 9 gefaßten Beschlusses vollendet werden kann, so wird die Umfrage über Zusätze bis dahin verschoben.

Gesetzesentwurf betreffend den Handel mit geistigen Getränken.

Es werden zwei Motionen gestellt:

1) In dieser Session den Entwurf nicht zu behandeln, sondern erst wenn das Gesetz über die Branntwein- und Spiritusfabrikation die erste Berathung passiert haben werde.

2) In dieser Session zwar die erste Berathung stattfinden zu lassen, sie aber auf nächsten Freitag zu verschieben.

Abstimmung.

Eventuell für sofortige Berathung des Gesetzes	50	Stimmen.
Eventuell für Verschiebung auf nächsten Freitag	80	"
Definitiv für Verschiebung auf nächsten Freitag	72	"
Für Verschiebung im Sinne der Motion 1)	69	"

Vortrag über die Korrektion der Zweilütschinen-Grindelwald-Straße.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

- Das von der Baudirektion empfohlene Projekt für die Korrektion, resp. Verlegung der Grindelwaldstraße im Lütschenthal von der Stegmatt bis Staldenhöhe (mit der Linie Stegmatt-Jangibrücke längs dem rechten Lütschinenufer), wofür die Gesamtkosten auf Fr. 98,000 veranschlagt sind, wird genehmigt, mit dem Vorbehalte, daß die Baudirektion ermächtigt sein soll, allfällige nöthige Modifikationen untergeordneter Natur von sich aus vorzunehmen;
- Für die Ausführung des Baues ist der Baudirektion das Expropriationsrecht ertheilt;
- Um die Korrektionslinie möglichst bald fahrbar zu machen und den Bau soweit zu fördern, daß derselbe bis im Frühling 1869 vollendet werden kann, wird für das laufende Jahr eine Summe von Fr. 74,000 ausgesetzt, die von der Staatskasse vorzuschießen und im künftigen Jahre aus dem laut Grobrathsbeschuß vom 12. März 1868 für Straßenbauten zu verwendenden Kredite der Fr. 300,000 zurückzuzahlen sind.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist Ihnen bereits aus Vorgängen in Verhandlungen über Straßenbauten bekannt, daß die Grindelwaldstraße, namentlich im Sommer zur Zeit des Fremdenverkehrs, eine der frequentirtesten des ganzen Kantons ist. Diese Straße war von jeher in Folge der Ausbrüche von Wächen mehr oder weniger gefährdet, im letzten Jahre aber ist ein so furchtbarer Ausbruch des Ryschbaches erfolgt, daß nicht nur die Straße, sondern auch die Ortschaft Lütschenthal im höchsten Grade gefährdet war. Dieser Bach entspringt hinter den sogenannten Senggißlügen, welche Vorberge des Faulhorns und der südwestlichen Brienzgeräte sind. Zu diesem Ausbruch, der bereits bedeutende Kosten veranlaßte und sich übrigens seit dem Frühling 1867 einige Male wiederholte, ist aber noch eine andere Kalamität hinzugekommen. Es haben nämlich im Laufe dieses Frühjahres Ablösungen von den Senggißlügen stattgefunden, so daß von Zeit zu Zeit ungeheure Steinmassen herabrutschten, welche Scheunen, Bäume und Land zerstörten. Wie gefährdet der Verkehr war, beweist der Umstand, daß man es bei nasser Witterung nicht mehr wagte, die Grindelwaldstraße zu begehen. Eine sofortige Verlegung der Straße stellte sich sowohl mit Rücksicht auf die Bevölkerung des Grindelwaldthales, als namentlich auch im Hinblick auf den Fremdenverkehr als absolute Nothwendigkeit dar. Sowohl die technischen Beamten als der Regierungstatthalter haben sich für die sofortige Anbahnung der Verlegung ausgesprochen. Es haben technische Untersuchungen stattgefunden, man war aber in Betreff der Tracefrage nicht ganz einig, indem die Grindelwälder einem andern Trace den Vorzug gaben, als die Lütschenthaler. Dieser Umstand hat den Wunsch hervorgerufen, daß von Seite der Baudirektion ein Augenschein stattfinden möchte.

Ein solcher ist denn auch unter Begleitung eines andern Mitgliedes des Regierungsrathes und in Gegenwart der betreffenden technischen Beamten, des Regierungstatthalters und einer Anzahl Männer aus der betheiligten Gegend abgehalten worden. Dabei ist die Möglichkeit zu Tage getreten, eine Linie aufzufinden, welche sowohl den Lokal- als den allgemeinen Interessen entsprechen würde. Es ist hierauf sofort ein genauer Plan über die verschiedenen Traces aufgenommen worden, und es hat sich nun herausgestellt, daß die beim Augenschein in Aussicht genommene Linie wirklich die zweckmäßigste sei. Es war aber eine schwierige Aufgabe, ein Trace zu finden, welches den vorhandenen Uebelständen und Gefahren nach menschlicher Voraussicht aus dem Wege geht. Es muß nämlich die Lützhinen nicht weniger als viermal auf einer Strecke von 7000 Fuß Länge überschritten werden, um den auf beiden Seiten der Lützhinen drohenden Gefahren aus dem Wege zu gehen. Das Trace ist meist auf der Sonnseite und nur da, wo es absolut nothwendig ist, auf der Schattseite gewählt. Dabei ist auch auf die Ortschaft Lützhentbal, die auf der Schattseite liegt, in der Weise Rücksicht genommen, daß diese ihren Weg in die Straße verlängern kann. Die Straße hätte übrigens auch nach dem ursprünglichen Projekte von der Stegmatt bis Burgstalden verlegt werden müssen. Die Kosten der Korrektion sind auf Fr. 98,000 veranschlagt, nämlich ungefähr gleich hoch, wie die beiden andern Projekte, von denen das eine zu Fr. 100,000 und das andere ebenfalls zu Fr. 98,000 devisirt ist. Es entstand auch die Frage, welches Verfahren in Betreff des Kredits eingeschlagen werden solle. Man hätte die nothwendige Summe auf dem Wege des Nachkredits aufbringen können, indessen glaubte man mit Rücksicht auf unsere Finanzverhältnisse, es solle dieser Weg nicht eingeschlagen, sondern die Summe auf Rechnung der für das nächste Jahr bereits beschlossenen Fr. 300,000 für Straßenbauten gesetzt werden, da die Grindelwalsstraße ohnehin der Korrektion unterworfen werden sollte und ohne Zweifel für theilweise Ausführung im nächsten Jahre in Vorschlag gebracht worden wäre. Es wird deshalb beantragt, es sei aus der Staatskasse ein Vorschuß von Fr. 74,000 zu Ausführung der in diesem Jahre absolut nothwendigen Arbeiten zu machen. Die Straße muß noch in diesem Jahre fahrbar gemacht werden, und sollte für die Saison von 1869 vollendet werden können, indem die Terrainverhältnisse es nicht gestatten, den Bau auf längere Zeit zu vertheilen. Uebrigens sind die klimatischen Verhältnisse derart, daß vom November bis März wenig wird gearbeitet werden können, so daß die größten Anstrengungen zur Förderung des Baues gemacht werden müssen. Der Regierungsrath beantragt, Sie möchten die Pläne genehmigen, den im nächsten Jahre zurückzahlenden Vorschuß von Fr. 74,000 aus der Staatskasse bewilligen und der Baudirektion das Expropriationsrecht für die Ausführung des Baues erteilen. Die Baudirektion mußte darauf dringen, daß dieses Geschäft möglichst bald vor den Großen Rath gelange, indem die sofortige Anhandnahme der Arbeiten durch das Interesse der Gegend und die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs geboten ist. Es wäre natürlich keine Rede davon gewesen, mit dem Bau schon in diesem Jahre zu beginnen, wenn hier nicht der Faktor der Gefahr hinzugekommen und nicht ein Fall höherer Gewalt vorhanden wäre. Ich empfehle die Anträge des Regierungsrathes zur Annahme.

Dr. v. Gonzenbach, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die letzten von Herrn Baudirektor ausgesprochenen Worte, daß es sich um einen Fall höherer Gewalt handle, sollen die ersten sein, die ich zu Begründung des Antrages der Staatswirthschaftskommission anführe. Wenn dieses Motiv nicht vorhanden wäre, so hätte die Staatswirthschaftskommission schwerlich den Antrag des Regierungsrathes empfehlen können. Die Staatswirthschaftskommission hat sich schon wiederholt gegen das System der Nachkredite ausge-

sprochen, hier nun handelt es sich um das Gegentheil eines Nachkredits, d. h. um einen Vorkredit. Sie haben am 12. März abhin beschlossen, es sei vom nächsten Jahre an für eine Reihe von 10 Jahren jährlich eine Summe von Fr. 300,000 für Straßenbauten auf's Budget zu setzen. Dabei haben Sie aber die Gesichtspunkte bestimmt, welche bei der Ausführung des Straßennetzes maßgebend sein sollen. Die Staatswirthschaftskommission hat es daher nicht gerne gesehen, daß schon zum voraus für eine Straße ein Theil des Kredits für 1869 verwendet werden soll. Da es sich hier aber, wie gesagt, um einen Fall höherer Gewalt handelt, und da nach der Versicherung des Herrn Baudirektors die Grindelwalsstraße ohnehin auf das Tableau der im nächsten Jahre auszuführenden Straßenbauten fallen würde, so konnte die Staatswirthschaftskommission nicht umhin, dem Antrage des Regierungsrathes beizutreten. Die Straße ist devisirt auf Fr. 98,000, der Herr Baudirektor wünscht jedoch für dieses Jahr bloß Fr. 74,000 in Form eines Vorschusses. Ein Bericht der Finanzdirektion liegt nicht bei den Akten, indessen pflichtet sie dem Antrage ebenfalls bei, sie muß also wissen, wo sie das Geld nehmen will, obgleich dies, nachdem das letzte Jahr wieder mit einem Defizit geschlossen hat, nicht so leicht ist. In der Staatswirthschaftskommission ist noch eine weitere Bemerkung gemacht worden. In den Verhandlungen über die Straßennetzfrage ist vielfach betont worden, daß die betreffenden Gemeinden und Privaten sich bei den Straßenbauten betheiligen sollten; die Größe der Opfer, welche die Interessenten zu bringen bereit seien, gebe den besten Maßstab für die Nothwendigkeit einer Straße. Da nun die in Frage liegende Straße namentlich der Hotelindustrie im Oberlande dient, so ist in der Staatswirthschaftskommission die Ansicht ausgesprochen worden, ob es nicht möglich gewesen wäre, die großen Hotelbesitzer, welche in diesem Jahre einer sehr erfreulichen Ernte entgegensehen, zu veranlassen, für diese Straße Opfer zu bringen. Der Herr Baudirektor hat aber erklärt, daß er zwar angeklopft, aber eine sehr ungünstige Antwort erhalten habe. Der Staat wird somit die Straße allein ausführen. Die technische Seite der Frage hat die Staatswirthschaftskommission nicht untersuchen können, sondern sie mußte dießfalls Vertrauen haben in die Leitung und Führung der Baudirektion. Ich empfehle Namens der Staatswirthschaftskommission die Anträge des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Die Anträge des Regierungsrathes werden ohne Einsprache genehmigt.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 28. Mai 1868.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Mebi, Bohnenblust, Engel, Etienne, Froté, Helg, Karrer, Kohler, Kav.; Messerli, Schori, Johann; Schumacher, Stettler, Thormann, Vogel, Zingre.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Der Herr Präsident fragt die Versammlung an, ob sie die Sitzung bis am Samstag fortsetzen, oder dieselbe, wie vielfach der Wunsch ausgesprochen worden sei, morgen schließen wolle. Im letztern Falle müssen die Gesetze über den Handel mit geistigen Getränken und über die Benutzung der Bürgergüter auf eine künftige Sitzung verschoben werden.

Scheidegger beantragt, die Sitzung morgen zu schließen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Scheidegger	106 Stimmen.
Bis Samstag fortzufahren	67 „

Herr Präsident. Nach diesem Beschlusse nehme ich an, daß die beiden genannten Traktanden auf eine spätere Sitzung verschoben seien.

Der Große Rath erklärt sich damit einverstanden.

Hierauf leistet der neu eintretende Herr Zunkehr von La Ferrière den verfassungsmäßigen Eid.

Bernard. Gestern nach der Wahl der Stimmenzähler hat Herr Marti sich zu einer allgemeinen Bemerkung veranlaßt gesehen und gesagt, daß es nicht am Platze sei, daß immer das nämliche Mitglied die Abzählung bei den Abstimmungen besorge. Er hat beigefügt, daß wenn seiner Bemerkung nicht Rechnung getragen werde, er eine bezügliche

Abänderung des Reglementes beantragen werde. Obwohl Herr Marti nicht offen herausredete, hat Jedermann verstanden, daß er mit seiner Bemerkung mich im Auge hatte. Nach der Meinung des Herrn Marti sollte man annehmen, daß die Stimmenzähler ihre Pflichten nicht treu erfüllen, so daß sie genöthigt seien, einander auf's sorgfältigste zu controliren und Schritt für Schritt zu überwachen. Was mich betrifft, so erkläre ich, daß ich, wie ich es bisher gethan habe, den gesetzlichen Vorschriften des Reglementes treu und gewissenhaft nachkommen und meine Pflichten ohne Rücksicht auf die Person erfüllen werde; zugleich erkläre ich aber auch, daß ich mich nie durch die Capricen irgend eines Mitgliedes dieser Versammlung werde leiten lassen. Ich gebe diese Erklärung hier ab, damit nicht irgend einmal ein anderes Mitglied Reklamationen über Dinge mache, die nicht mir obliegen.

Marti. Ich erkläre, daß ich nicht Personen, sondern bloß die Sache im Auge habe, ich bin deshalb auch vollständig berechtigt, die Worte des Herrn Bernard, er wolle sich nicht durch die Capricen eines Mitgliedes dirigiren lassen, zurückzuweisen. Da ich übrigens, wie bereits gestern gesagt, nur der Ausdruck einer größern Versammlung von Großräthen war, und da einer der Herren Stimmenzähler selbst sich darüber ausgesprochen hatte, daß immer der nämliche Stimmenzähler die genannten Funktionen beanspruche, so glaubte ich mich vollständig zu der einfachen Bemerkung berechtigt. Das Reglement enthält hierüber keine Bestimmung, weil es sich wohl von selbst versteht, daß die Stimmenzähler in ihren Funktionen abwechseln. Ich habe deshalb auch erklärt, daß wenn das Reglement nicht so interpretirt werde, wie es einzig natürlich sei, ich eine entsprechende Ergänzung desselben verlangen werde.

Tagesordnung:

Projekt-Beschluß

über

Aufnahme eines Staatsanlehens für die Allgemeine Hypothekarkasse.

Der Große Rath des Kantons Bern,

In der Absicht, die Hypothekarkasse in Stand zu setzen, den dringendsten Darlehensbegehren entsprechen zu können, auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Es wird zur Vermehrung des Staatseinkusses in die Hypothekarkasse eine Staatsanleihe von zwei Millionen fünfmal hunderttausend Franken aufgenommen.

§ 2.

Dieses Anleihen wird in Partialschuldscheine des Staates in Summen von Fr. 500 und Fr. 1000 eröffnet, welche mittelst angehängter Coupons verzinst werden. Die Bestimmung des Zinsfußes wird dem Regierungsrathe überlassen.

§ 3.

Den Zeitpunkt der Rückzahlung des Anlehens, sowie die nähern Modalitäten derselben, bestimmt der Regierungsrath.

§ 4.

Dieses Anleihen kann je nach dem Ermessen des Regierungsrathes direkt aufgelegt oder auf dem Wege der Submission vergeben werden. Im letztern Falle hat der Regierungsrath über die Vergebung zu entscheiden und mit den Uebernehmern in Betreff der zu leistenden Garantien und der Termine der Einzahlungen die sachgemäßen Vereinbarungen zu treffen. Insbesondere ist ihm die Befugniß ertheilt, bezügliche Verträge abzuschließen, und die daherigen Kosten (Kommissionen) festzusetzen.

§ 5.

Der Regierungsrath ordnet Alles an, was auf die Realisirung und Verwendung dieses Anleihebezugs Bezug hat; er hat dafür zu sorgen, daß durch Provisionen bei Darleihen jeder Zinsverlust gedeckt werde.

§ 6.

Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Herr Regierungspräsident Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Namen des Regierungsrathes lege ich Ihnen einen Projektbeschluß vor über Aufnahme eines Staatsanleihe von 2½ Millionen zum Zwecke der Vermehrung des Staatseinschusses in die Hypothekarkasse. Veranlassung zu diesem Projekte haben mehrere von verschiedenen Seiten eingereichte Reklamationen gegeben. Zunächst ist eine Vorstellung vom Komite der in Steffisburg zu Besprechung der landwirthschaftlichen Kreditfrage abgehaltenen Versammlung, unterstützt von 21 Einwohnergemeinden und Gemeinderäthen des Amtsbezirks Thun, eingereicht worden. Im Weiteren ist eine Vorstellung vom Komite des gemeinnützigen Vereins des Amtsbezirks Seftigen eingelangt, welche von 18 Einwohnergemeindspräsidenten Namens der dortigen Einwohnergemeinden unterstützt ist. Drittens ist vom ökonomischen, landwirthschaftlichen und gemeinnützigen Verein des Obersimmenthales eine ähnliche Eingabe gemacht worden. Ferner ist der Berichterstatter im Großen Rathe wiederholt konfidentell in dieser Richtung interpellirt worden, und man hat für den Fall, daß nicht im Sinne der Petitionen vorgegangen werden sollte, eine bezügliche Motion in Aussicht gestellt. Die Finanzdirektion war allerdings anfänglich unerschlossen über die Anträge, welche sie dem Regierungsrathe, resp. dem Großen Rathe vorlegen sollte; denn sie konnte nicht verkennen, daß sich grundsätzlich gegen die Aufnahme solcher Anleihen Manches einwenden läßt. Wenn man von der Ansicht ausgeht, daß die Hypothekarkasse bloß den Zweck habe, Vermittlerin zwischen dem Kapitalisten und dem geldbedürftigen Publikum zu sein, daß sie also bloß die bei ihr depotweise eingelegten Gelder zu verwenden habe, so kann von diesem Standpunkte aus nicht an die Aufnahme eines Anleihebezugs zu Verabfolgung an die Geldbedürftigen gedacht werden. Wenn man aber gleichwohl etwas weiter geht, so bewegt man sich immerhin noch auf gesegnetem Boden. Dieß hat denn auch der Große Rath selbst anerkannt, als er vor vier Jahren die Aufnahme eines Anleihebezugs von Fr. 2,900,000 für die Hypothekarkasse beschlossen hat. Damals hat er anerkannt, daß die Umstände so dringend und gebietend sein können, daß man, um Kalamitäten vorzubeugen, gezwungen sei, zu diesem Mittel zu greifen; er hat anerkannt, daß außerordentliche Verhältnisse auch außerordentliche Mittel erfordern. Die Klage über die Realkreditkrise steht nicht vereinzelt im Kanton Bern da, sondern sie macht sich in allen Kantonen geltend und hat namentlich auch bei der letzten Bewegung im Kanton Zürich eine bedeutende Rolle gespielt. Aber auch außerhalb des Schweizerlandes ist die Realkreditfrage zu einer Kalamität geworden. Ueberall in ganz Deutschland werden

Klagen darüber laut, fast täglich erscheinen Broschüren über die Frage der Abhilfe, und alle sind darüber einig, daß der Geldkrise nun auch noch eine Immobiliarkrise folgen dürfte. Angesichts dieser Verhältnisse glaubte die Finanzdirektion dem Regierungsrathe einen Antrag auf Aufnahme eines Anleihebezugs vorlegen zu sollen. In den genannten Vorstellungen sind verschiedene Ursachen der gedrückten Verhältnisse hervorgehoben. Viele dieser angeblichen Ursachen sind aber nach meinem Dafürhalten in Wirklichkeit nicht vorhanden. Ich erlaube mir, dieselben in Kürze zu berühren, namentlich auch, weil die heutige Diskussion vielleicht bisher bestandene Mißverständnisse und irrige Ansichten berichtigen und aufklären kann. Zu Begründung ihrer Gesuche sagen die Petenten, sie benutzen den Anlaß der Juragewässerkorrektionsfrage und des Anleihebezugs für die Kantonalbank, um den Blick des Großen Rathes auf die landwirthschaftlichen Kreditverhältnisse und die Krise zu lenken, unter welcher der Bauernstand zu leiden habe. Dabei wird der Wunsch ausgesprochen, daß die Juragewässerkorrektur zu Stande kommen und die Kantonalbank gedeihen möge, es sei aber billig, daß der Große Rath auch der landwirthschaftlichen Bevölkerung zu Hülfe komme. Sodann wird bemerkt, bis 1846 habe man das Gültbriefensystem gehabt, aber durch die Gesetze über die Hypothekarkasse und über die Pfandobligationen sei das Kapital beweglich gemacht worden. Darin liegt also ein Vorwurf gegen die neuere Gesetzgebung, gegen die Hypothekarkasse und gegen das Institut der Pfandobligationen. Diese neuen Gesetze sind keineswegs etwa aus Caprice, sondern mit Rücksicht auf die allmählig sich geltend machenden Bedürfnisse entstanden, als das Institut der Gültbriefe Vielen nicht mehr genügte. Bei diesem Institute konnte der Gläubiger nur unter ganz bestimmten und seltenen Fällen auf Rückzahlung des Kapitals rechnen, und dieses war sozusagen festgenagelt. Deshalb haben denn auch schon zu jener Zeit Viele es vorgezogen, ihre Kapitalien außer Landes anzulegen. Die Zeiten sind nicht mehr, welche im vorigen Jahrhundert herrschten, wo man im Interesse des Gläubigers dafür sorgen zu sollen glaubte, daß ihm sein Kapital ja nicht zurückgezahlt werden könne. So war eine Bestimmung aufgestellt, wonach der Schuldner seine Schuld nicht zurückzahlen konnte, wenn er nicht im Stande war nachzuweisen, daß es mit seinem eigenen Gelde geschehe. Die Verhältnisse sind nun anders geworden; Jeder trachtete mehr und mehr sein Geld beweglich zu machen, damit er es nach Belieben anwenden könne. Dieß brachte die Nothwendigkeit mit sich, das Institut der Pfandobligationen einzuführen. Damit war nun allerdings der Uebelstand verbunden, daß nach einem Jahre Kündigung eintreten konnte, ich behaupte aber, daß, wenn wir das Gültbriefensystem in seiner stabilen Form beibehalten hätten, nicht die Hälfte des Geldes auf Bodenkredit ausgeliehen worden wäre. Es ist also sicher ein Irrthum, wenn man der Hypothekarkasse und dem System der Pfandobligationen die Schuld zuschreibt, daß nicht mehr so viel Geld auf Hypothek angelegt wird. Man hat im Weiteren bemerkt, das Geld sei dem Bodenkredit entzogen und den industriellen Unternehmungen zugewendet worden. Ferner sei durch die Auswanderung und die Eisenbahnen dem Lande viel Geld entzogen worden, und die seit dem Gesetze über Aktiengesellschaften entstandenen anonymen Gesellschaften wenden das Geld dem Mobiliarkredit zu. Es ist allerdings richtig, daß viel Geld sich dem Mobiliarkredite zuwendet; eine Menge Gründe bewegen den Kapitalisten dazu. Vorerst erhält er da einen Zins von 6—7 und mehr Prozent, und hat sodann den Vortheil, zu jeder Zeit schnell über seine Kapitalien verfügen zu können; denn er kann sein Papier jederzeit auf der Börse verwerthen. Ferner geschieht die Verzinsung in der Regel halbjährlich, und der Zins wird auf den Tag bezahlt. Zwar sind nicht alle industriellen Unternehmungen solid, wenn aber der Kapitalist die richtige Gesellschaft wählt, so ist er auch darin sicher gestellt. Unter solchen Umständen ist es

klar, daß das Kapital sich aus dem Immobilienkredit zurückzieht und sich dem Mobiliarkredit zuwendet. Dazu kommt noch die große Nachlässigkeit, mit welcher von vielen Schuldnern die Zinse gezahlt werden. Früher waren die Kapitalisten in dieser Beziehung weniger genau und zogen es oft vor, 2-3 Zinse zusammen zu beziehen. Heute aber sind dießfalls andere Begriffe vorhanden; wer Etwas zu fordern hat, verlangt dessen Bezahlung auf den Tag. Ein Grund, warum weniger Geld auf Grundpfand angelegt wird, liegt auch in dem Umstande, daß mit solchen Anlagen viele Sorgen für Eingaben in amtliche Güterverzeichnisse, Sanktliquidationen u. verknüpft sind. Auch das etwas weilläufige Verreibungsverfahren ist hier zu erwähnen, in welcher Beziehung öfters der „ewige Umgang“ stattfindet, wie man es an einigen Orten bezeichnet hat. Für den Schuldner sind die Verreibungsfristen allerdings nicht zu kurz, und er wird nicht gerne zu einer Verkürzung derselben stimmen. Dieß rächt sich indessen dadurch, daß der Gläubiger sein Geld da placirt, wo er es mit Leichtigkeit wieder zurückziehen kann. In den Petitionen wird ferner und zwar richtig bemerkt, die neu entstandenen Klassen leihen das Geld nur auf kurze Zeit aus, womit dem Landmanne nicht gedient sei. Es ist klar, daß der Landmann bei dem hohen Diskontofuß, der ja auch in Bern 7-8 % beträgt, nicht Geld auf Wechsel, die bloß auf drei Monate ausgestellt werden, nehmen kann. Eben so wenig ist ihm mit Krediten gedient, die alle sechs Monate gefehrt werden müssen, sondern er bedarf ein festgeheftetes Geld, das ihm nicht jeden Augenblick gekündet werden kann. Darin liegt denn auch ein Grund, warum der Regierungsrath den vorliegenden Antrag stellt; denn wenn dem vorhandenen Bedürfnisse nicht Rechnung getragen wird, so werden sicher noch Viele ihrem Ruine entgegengehen. Die bereits angeführte Behauptung, es stehe dem Grundbesitze nicht mehr so viel Kapital zur Verfügung wie früher, muß ich übrigens als eine irrthümliche bezeichnen. Wie Sie aus dem ausgetheilten Berichte entnommen haben, ergibt sich in den Jahren 1851-1866 zwar allerdings eine Vermehrung der Grundpfandschulden im gesammten alten Kantone von 60¹/₂ Millionen, indeß steht derselben auch eine Vermehrung der grundpfändlich versicherten Kapitalien um volle 66¹/₂ Millionen entgegen. Ich muß zwar darauf aufmerksam machen, daß beide Vermehrungen nur zum Theil wirkliche sind. Bekanntlich wird nämlich das Steuerkapital nach dem Zinsfuß versteuert, indem der 25fache Werth des Zinsfußes berechnet wird. Das mittlerweile fortgeschrittene Steigen des Zinsfußes hat deßhalb auf die Berechnung der Schulden wie der Kapitalien gleichmäßig eine steigende Wirkung ausgeübt. So bedeutend ist dieselbe indessen nicht, und jedenfalls ist es Thatsache, daß die grundpfändlich versicherten Kapitalien sich um 60 Millionen vermehrt haben. Auch im Kanton Zürich ist die gleiche Behauptung aufgestellt worden, sie hat sich aber auch dort als eine unbegründete herausgestellt, indem aus dem Berichte der betreffenden Grokraths-Kommission hervorgeht, daß in den Jahren 1863 bis 1866 Fr. 58,295,000 mehr auf Grundpfand angelegt als zurückbezahlt worden sind. Was die Bemerkung betrifft, die anonymen Gesellschaften seien schuld daran, daß das Geld industriellen Unternehmen zufließe, so glaube ich behaupten zu dürfen, daß wenn auch der Kanton Bern die anonymen Gesellschaften nicht anerkennen würde, deßhalb das bernische Kapital sich nicht dem Realkredite zuwenden würde, sondern es würde industriellen Unternehmungen in andern Kantonen zufließen. Wenn in der ganzen Schweiz keine anonymen Gesellschaften anerkannt würden, so würde der Kapitalist sein Geld im Auslande zu placiren suchen; Gelegenheit zu soliden Anlagen ist daselbst genug vorhanden. Der Kurs der amerikanischen Obligationen, die mit 6 % richtig verzinst werden, steht dormal so, daß man mit Fr. 7600 für Fr. 10,000 amerikanische Obligationen kaufen kann, welche einen Zins von Fr. 600 abwerfen. Das Geld geht immer dahin, wo es am

meisten Zins trägt. Als es sich seiner Zeit um den Abschluß eines Staatsanleihehandels, hat mir der betreffende Banquier entgegengehalten, wie wohlfeil österreichische und amerikanische Papiere zu kaufen seien. Ich habe darauf bemerkt, daß die Anlage hier sicherer sei und die Kapitalisten, welche ihr Geld dem Kanton Bern anvertrauen, ruhig schlafen können und die Gewißheit haben, den Zins und seiner Zeit das Kapital auf den Tag zu erhalten. Darauf erwiderte der Banquier, die Kapitalisten wollen nicht nur ruhig schlafen, sondern auch gut essen und trinken.

In den Vorstellungen sind auch noch einige Punkte untergeordneter Natur berührt worden, über die ich mir gleichfalls einige Worte erlaube. Der gemeinnützige Verein des Oberstimmthales stellt nämlich das Gesuch: „es möchte die Verwaltung der Hypothekarkasse in geeigneter Weise angewiesen werden, daß die den Schuldnern bisher bewilligten Darlehen aus der Allgemeinen Kasse nicht willkürlich und auch nicht auf Gesuch der Schuldner selbst in die oberländische Kasse übertragen werden dürfen.“ Die Finanzdirektion vermag nicht einzusehen, warum es nicht zulässig sein sollte, eine bisher bei der Allgemeinen Hypothekarkasse bestandene Schuld in die Oberländer Kasse überzutragen, wenn der Betreffende die Berechtigung dazu hat und die Uebertragung wünscht. Es scheint in diesem Gesuche der Vorwurf zu liegen, als hätte die Verwaltung der Hypothekarkasse von sich aus, ohne Gesuch Seitens der Schuldner, dergleichen Uebertragungen vorgenommen, um sich der Nothwendigkeit zu entheben, das Berechtigungsbedürfniß einer Gemeinde an der Oberländerkasse in Baar auszurichten. Dieser Vorwurf ist aber ganz unbegründet. Man hat sich ferner darüber beklagt, daß die Hypothekarkasse nicht mehr die Hypothekarschätzung, sondern die Grundsteuerschätzung als Basis annehme und bis zu höchstens zwei Drittel belehne. Es ist allerdings richtig, daß die Kreditkommission seit der Revision der Grundsteuerschätzungen mehr diese zur Richtschnur genommen hat, ich halte aber dafür, die Kreditkommission und die Verwaltung der Hypothekarkasse haben da ganz richtig gehandelt. Sowohl die Hypothekarschätzung als die Grundsteuerschätzung soll den Marktpreis darstellen, dessen ungeachtet gehen beide oft bedeutend aus einander, und es ist deßhalb leicht begreiflich, warum die niedrigere Grundsteuerschätzung als Basis angenommen wird und die Verwaltung da vorsichtig zu Werke geht. Eine wie große Differenz oft zwischen beiden Schätzungen besteht, zeigen folgende Beispiele aus der jüngsten Zeit. Ich will die betreffenden Gemeinden nicht nennen, sondern bloß die Zahlen anführen.

Grundsteuerschätzung.	Hypothekarschätzung.
Fr. 1,858	Fr. 3,691
„ 1,000	„ 2,000
„ 9,101	„ 21,900
„ 3,810	„ 7,800
„ 5,500	„ 11,700
„ 8,570	„ 18,000
„ 4,880	„ 12,236
„ 2,502	„ 7,155
„ 1,340	„ 2,860
„ 8,000	„ 16,000

Es ist ferner der Fall vorgekommen, daß Einer auf ein Sägewerk Fr. 10,000 verlangte. Er hatte das Schätzungsverbal bereits vollständig ausgefertigt und darin die Schätzung auf Fr. 19,000 fixirt, als die Schätzer kamen. Diese fanden aber doch die Schätzung etwas zu hoch und setzten sie auf Fr. 12,000 herab. Diese Schätzung wurde der Hypothekarkasse eingesandt, am gleichen Tage aber lief ein Brief (der hier liegt) von den Schätzern ein, worin sie erklärten, daß sie nur mit Widerwillen die Säge auf Fr. 12,000 geschätzt haben; denn sie sei nicht mehr als Fr. 2000 werth. Wenn solche Dinge vorkommen, so hat die Verwaltung der Hypothekarkasse gewiß vollständig recht, wenn sie gegenüber den Hypothekarschätzungen vorsichtig zu Werke geht. Ich glaube

daher, dieser Vorwurf sei nicht begründet. — Ich habe vorhin bemerkt, nicht nur in der Schweiz, sondern auch im Auslande machen sich Klagen über die Realkreditkrise geltend. Zu Begründung dieser Behauptung erlaube ich mir, hier eine Stelle aus der „Zeitschrift für Kapital und Rente“ von A. Moser, einem gewandten Finanzmanne, mitzutheilen. In einem „die gegenwärtige Hypothekencalamität“ betitelten Aufsätze heißt es: „Der städtische wie ländliche Grundbesitz befindet sich, insoweit er stark mit Hypotheken belastet ist, fast in ganz Deutschland in einer ziemlich trostlosen Lage. Dasselbe datirt nicht von heute, sondern hat sich seit einigen Jahren allmählig herangebildet; wir werden vielleicht jetzt eine Häuser- und Güterkrise erleben, nachdem wir kaum die Folgen der jüngsten Geld- und Handelskrise überwunden haben. Diese große Calamität, unter welcher gegenwärtig der Immobilienbesitz zu leiden hat, entspringt zunächst und hauptsächlich aus der Ursache, daß sowohl der solide, vorsichtige, kleine Kapitalist, wie der spekulative große Geldmann sich immer mehr und mehr zu dem Papierbesitz, zu den mobilen Werthen der Börse, den Fonds und Aktien hingezogen fühlt. Man begnügt sich nicht mehr mit 4—5 % Zinsgenuß, die eine hypothekarische Kapitalanlage gewährt, wo man ebenso sicher und noch dazu mit keinen Umständen verknüpft einen höhern Zins durch eine Anlage in Effekten erzielen kann. Das Kapital wird sich erst dann wiederum mit Vorliebe den Realkredit zuwenden, wenn die in den meisten deutschen Staaten veraltete, ganz und gar nicht mehr unserm so beweglichen Zeitalter entsprechende schwerfällige Hypothekengesetzgebung abgeschafft und durch eine, den so gewaltig veränderten Geld- und Kreditverhältnissen Rechnung tragende neue Gesetzgebung auf dem Gebiete des Realkredites ersetzt sein wird. Hierzu gehört selbstredend auch der Wegfall jeder gesetzlichen Beschränkung des Zinsfußes von hypothekarischen Darlehen und eine Verbesserung, namentlich Verfügung des Betreibungsverfahrens. Außerdem sind gegenwärtig noch andere Ursachen vorhanden, welche zwar theilweise nur lokaler oder vorübergehender Natur sind, die aber doch nicht unwesentlich dazu beigetragen haben, den Realkredit schwer zu schädigen und das Kapital scheu zu machen.“ Da führt der Verfasser vorerst an „die in einigen großen Städten zu einer wahren Manie ausgeartete Spekulation im Neubau von Häusern“ und fährt sodann fort: „Die theuer erkauften großen Güter rentirten bei zurückgegangenen Getreidepreisen, gestiegenen Arbeitslöhnen und sonstigen Betriebskosten nicht mehr, vor Allem aber wurde das Geld theurer, und die Zeit kam heran, wo das kleine Kapital anfangs Geschmach an einem Zinsfuß von 7 und mehr Prozent zu bekommen, den es durch Anlage in Eisenbahnaktien u. c. c. befriedigte, und wo es nicht mehr Lust hatte, sich in Hypotheken, namentlich zweiten und dritten Ranges, festzulegen.“ Eine andere von einem Schwaben, Ernst Jäger, der unsere Verhältnisse auch zu kennen scheint, herausgegebene Schrift drückt sich bei Anlaß der Besprechung der Geldkrise in Süddeutschland und in der Schweiz folgendermaßen aus: „Einen Haupttheil der Schuld an den gegenwärtigen Schwundpreisen der Güter trägt nach Schöffers die Sucht des schweizerischen und deutschen Bauern, jede Ersparniß auf weitem Gutskauf anstatt auf Meliorationen zu verwenden. Aus Mangel an Betriebskapital gelangte die Landwirthschaft zu extensiverer anstatt zu intensiverer Wirthschaft, und der Vorwurf, daß er seinen wahren Vortheil nicht berechnen könne, ist von Schöffers mehrfach mit Beispielen belegt.“ Ich hatte auch Gelegenheit, im badischen Staatsverwaltungsberichte zu lesen, daß dort die nämliche Krise besteht. Man thut deshalb unrecht, wenn man die Schuld der hiesigen Krise in bernischen Verhältnissen sucht. — Ich will mich vorläufig auf das Gesagte beschränken. Ich habe bereits anerkannt, daß sich grundsätzlich gegen das von der Regierung vorgeschlagene Verfahren Einwendungen erheben lassen, und ich begreife daher auch den Antrag der Staatswirthschaftskommission auf Nicht-

eintreten. Ich wiederhole aber, daß außerordentliche Verhältnisse auch außerordentliche Mittel erfordern. Gegenüber der Calamität, die im Lande nun einmal besteht, glaubte die Regierung es nicht verantworten zu können, wenn sie Ihnen nicht eine Vorlage in dem Sinne der Aufnahme eines Anleihe von Fr. 2,500,000 mache. Kehren wieder normale Verhältnisse zurück, so können wir um so eher von einem solchen Vorgehen für die Zukunft abstrahiren. Zu verlieren ist übrigens dabei nichts; denn es können auch hier wieder, wie beim letzten Anleihen für die Hypothekarkasse, sichere Bestimmungen aufgenommen werden, damit nicht die Steuerpflichtigen darunter zu leiden haben. Es wäre natürlich nicht gerechtfertigt, den Geldbedürftigen auf Kosten der Steuerpflichtigen wohlfeiles Geld zu geben. Der Staat wird das Geld so billig als möglich zu bekommen suchen, die Kosten aber auf Rechnung der betreffenden Schuldner der Hypothekarkasse setzen. Ohne weitläufiger zu sein, empfehle ich den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat mir meine Aufgabe leicht gemacht. Alle von ihm angeführten Gründe führen zum Schlusse, das Anleihen zu verwerfen. Der Herr Finanzdirektor hat gesagt, die Regierung habe mit Rücksicht auf den Satz, daß außerordentliche Verhältnisse außerordentliche Mittel erfordern (welcher Satz übrigens gar nicht zu der ganzen Argumentation des Berichterstatters paßt), geglaubt, es solle für diesmal noch Etwas gethan werden, das zwar im Grunde nicht nothwendig sei; denn die Annahme, daß die dem Bodenkredit zur Verfügung stehenden Kapitalien eine Verminderung erlitten haben, sei unrichtig. Im gedruckten Berichte heißt es sogar, daß das Anleihen nicht nur nicht nothwendig, sondern auch schädlich sei, indem mit der Zeit der Hypothekarkasse daraus Verlegenheiten entstehen werden, da die Rückzahlung solcher Anleihen in bedeutend stärkeren Maten zu erfolgen habe, als die Rückzahlung der von der Kasse gemachten Darlehen. Es ist also nicht richtig, daß dabei nichts zu verlieren ist. Es kann aber auch von anderer Seite Gefahr entstehen. Wenn heute die Hypothekarkasse liquidirt würde, so würde sie sicher manchen Verlust zu erleiden haben; ich erinnere da nur an das bedeutende Sinken der Häuserpreise. — Der Antrag auf Aufnahme eines neuen Anleihe für die Hypothekarkasse ist durch drei Petitionen veranlaßt worden; die eine wurde von einer Versammlung in Steffisburg eingereicht und ist fast von allen Gemeinderäthen des Amtsbezirks Thun unterzeichnet; die zweite aus Seftigen ist unterstützt von fast allen Gemeinderäthen dieses Amtsbezirks, und die dritte ging vom gemeinnützigen Verein des Oberstimmthales aus. Ich will nun untersuchen, wie diese Amtsbezirke gegenüber der Hypothekarkasse stehen. Oberstimmthal, das am dringendsten klagt, hat aus der Allgemeinen Hypothekarkasse Fr. 1,482,000 und aus der Oberländer Kasse Fr. 1,073,000. Wenn Sie im gleichen Verhältnisse dem ganzen Kanton durch den Staatskredit flüssig gewordene Gelder zukommen lassen wollen, so müssen Sie nicht bloß ein Anleihen von 2½, sondern nach genauer Berechnung des Hypothekarkassaverwalters ein solches von 200 Millionen aufnehmen! Wollen Sie das thun? glauben Sie, daß es der Zweck des Staates sei, in dieser Weise für den Grundbesitzer zu sorgen, wo es bald dahin käme, daß der Staat der einzige Hypothekargläubiger im Kanton wäre? Wenn dieser Fall eintreten würde, wäre da wohl noch die Aussicht vorhanden, zur Verwirklichung der Prinzipien, welche der Herr Finanzdirektor als die einzig nationalökonomisch richtigen bezeichnet hat, nämlich Leichtigkeit der Abkündigung und Unbeschränktheit des Zinsfußes, zu gelangen? In einem Augenblicke, wo man vom Referendum und der Volksinitiative nicht nur redet, sondern wo gute Köpfe sogar dafür schwärmen, darf man wohl die Frage aufwerfen, ob

solche Grundsätze mit dem Referendum durchgehen würden. Ich glaube es nicht, sondern da werden Sie höchstens einen Zinsfuß von 3% durchbringen. Wenn der Herr Finanzdirektor Moser citirt, so soll er ihn auch ausführen. In dem citirten Artikel sagt Moser, es liege in der Aufgabe des Staates, für den Bodenkredit zu sorgen — durch große staatliche Hypothekarbanken? nein, sondern durch eine gute Hypothekengesetzgebung und ein gutes Betreibungsgesetz. Der Staat ist nicht dafür da, um seinen Kredit in dieser Weise zu engagiren, sondern seine Aufgabe ist vor Allem aus die des Gesetzgebers. Wir brauchen nicht in der Ferne nach Beispielen zu suchen, sondern können uns in unserm eigenen Kanton überzeugen, wohin es führt, wenn der Staat sich in Dinge mischt, die nicht nothwendigerweise seines Amtes sind. Sind Sie in Ihrer Staatsadministration genirt oder freier, seitdem Sie auch Eisenbahnherren sein wollten? Andere Kantone sagten, die Eisenbahnen seien Sache der freien Bethätigung; wo sie ein Bedürfnis seien, da werde sich auch das Kapital dazu finden. Werfen Sie einen Blick auf die Budgets dieser Kantone, und vergleichen Sie dieselben mit demjenigen des Kantons Bern. Was ist die Folge des Staateshauses im Kanton Bern? daß Sie in allen übrigen Zweigen der Staatsadministration, im Schulwesen, in der öffentlichen Vertheidigung, im Gerichts- und Polizeiwesen zc. genirt sind. Wenn man es als eine Schande bezeichnet, solche Gefangenschaften zu haben, wie hier im Kästthurm, wo bis 120 Personen eingesperrt werden, was erhält man zur Antwort? Wir können nicht helfen, wir haben kein Geld. Die nämliche Antwort hört man, wenn man von dem Baue einer Kantonschule, eines Zeughauses zc. spricht. Wir haben unsere Steuern bis auf 2% gesteigert, und dennoch genügen sie nicht. Soll nun bei einer solchen Finanzlage der Staat wieder Etwas thun, das nicht seines Amtes ist? Wollen Sie gegen die ganze neuere Entwicklung, gegen den jetzigen Zeitgeist streiten? Dazu sind Sie nicht stark genug. Im gleichen Augenblicke, da man sagt, die Brandasssekuranz soll nicht mehr Sache des Staates sein, und das bisherige Staatsinstitut der Kantonalbank soll nicht ausschließlich ein solches bleiben, wollen Sie das Kapital der Hypothekarkasse um 2½ Millionen vermehren, die der Gesamtheit rein nichts nützen werden. Denn, vom statistischen Standpunkt aus, sind Sie, wenn Sie das Kapital auf 200 Millionen erhöhen, erst auf dem Punkte angelangt, auf dem das Obersimmenthal jetzt steht, wo es also reklamirt und unzufrieden ist. Ich gebe zwar zu, daß nicht in allen Gegenden die gleichen Bedürfnisse vorhanden sind. Glauben Sie nicht auch, daß Sie Ihre eigentliche Mission mißkennen würden, wenn Sie in dieser Weise den Banquier machen? Das Geld, welches der Kanton Bern aufnimmt, muß er pünktlich verzinsen, dasjenige aber, das er darleiht, wird durchaus nicht pünktlich verzinst. Auf pag. 150 des Staatsverwaltungsberichtes pro 1866 finden Sie, daß 10% der Staatsschuldner auf dem Betreibungsweg für die Verzinsung belangt werden mußten. Wenn der Zinszufluß in solcher Weise ausbleibt, so wird man nicht bestreiten, daß daraus dem Staate Verlegenheiten erwachsen können. Ich sage also, mit 2½ Millionen erreichen Sie nichts; sie sind ein Tropfen ins Meer, und der Staat soll nicht thun, wofür in andern Staaten viel besser auf dem Wege der Association gesorgt wird. Frankreich und Oestreich, zwei Länder, die in industrieller Beziehung und namentlich hinsichtlich des Associations- und Handelsprinzipes weit hinter der Schweiz zurückstehen, haben Mittel gefunden, Privatbodenkreditanstalten zu gründen, die blühen. In der Schweiz dagegen soll der Staat überall zu Gevatter stehen. Wenn das so fortgeht, so machen Sie den Staat zuletzt zu einer Kaserne, in welcher jede Haushaltung ernährt wird. Hüten Sie sich, auf eine falsche Bahn einzulenken und hören Sie mehr auf das, was der Herr Finanzdirektor in seinem gedruckten Berichte ausspricht, als was er hier sagte. In dem Berichte heißt es,

mit 2½ Millionen werde schwerlich viel geholfen werden können und es sei eine irrige Ansicht, daß keine Gefahr für den Staat vorhanden sei. Dieß ist der Standpunkt des Regierungsrathes, und dennoch schließt er dahin, es sei das Anleihen aufzunehmen. Die Staatswirthschaftskommission stimmt einmüthig der ganzen Motivirung der Regierung bei, schließt dann aber nach den Grundsätzen der Logik und sagt nicht: wenn es regnet, muß man den Mantel anziehen, jetzt aber regnet es nicht, ergo ziehen wir ihn an. Die Regierung sagt: die Forderungen der Petenten stehen auf falschen Prämissen, aber Grundsätze der höhern Politik lassen es mir bedenklich erscheinen, Petitionen, die von so viel Gemeinrathen unterstützt sind, entgegenzutreten. Die Staatswirthschaftskommission kommt also zu einem andern Schlusse, als der Regierungsrath und beantragt das Nichttreten auf den Antrag des Regierungsrathes. Man wird einwenden, es werde dem Staate Harttherzigkeit gegenüber den Armen vorgeworfen werden. Ich glaube dieß nicht. Wenn sich der Staat auf diese falsche Fährte hinziehen lassen würde, dann würde Niemand daran denken, eine Bodenkreditanstalt (möglicherweise mit Beihülfe des Staates) zu gründen, was auch schon projektirt worden ist. Dieß wird nie geschehen, wenn der Staat stets allen Bedürfnissen entspricht. Bei Gründung der Oberländer Hypothekarkasse hatte der Staat den Zweck im Auge, das Land von den Schulden zu entlasten; ist dieser Zweck erreicht worden? Nein, sondern das Land ist belastet worden, und wenn wir offen sein wollen, so müssen wir sagen, daß die Schuld großentheils in dem zu leichten Geldfinden liegt. Es ist eine große Kalamität, wenn der Kredit zu gespannt, eine solche ist es aber auch, wenn er zu leicht ist. Ein Grund der im Kanton Bern viel zu hohen Güterpreise liegt sicher auch darin, daß das Kapital auf Grundeigenthum leicht zu bekommen ist und man die Aussicht hat, auf dem Wege der Amortisation sich beinahe unmerklich seiner Schuld zu entlasten. Der Umstand, daß sich von 1851—1866 die grundpfändlich versicherten Kapitalien um 66½ Millionen vermehrt haben, ist durchaus nicht so tröstlich, wie man glauben sollte; denn diese Summe besteht großentheils in Kaufrestanzen, von denen ein großer Theil nur hypothetisches Geld ist, wenn man bedenkt, daß der Preis des Grundeigenthums, theilweise eben in Folge der leichten Möglichkeit, Geld auf Grundpfand zu erhalten, künstlich gesteigert worden ist. Wenn also der Kanton Bern den Zweck, den er im Auge hatte, die Entlastung des Landes, nicht erreicht hat, so liegt darin ein Grund mehr, sich auf der betretenen Bahn nicht weiter fortsetzen zu lassen. Wenn Sie einen Blick auf die Vertheilung der Darlehen der Hypothekarkasse werfen, so finden Sie, daß gegenüber dem Durchschnitt des Kantons, der Fr. 37 per Kopf beträgt, im Amtsbezirk Obersimmenthal, der sich beklagt, Fr. 189, im Amtsbezirk Thun, der sich beklagt, Fr. 77 und im Amtsbezirk Sestigen, der sich ebenfalls beklagt, Fr. 60 auf den Kopf kommen. Gehen Sie noch weiter, so setzen Sie sich der Gefahr aus, Ihre staatliche Aufgabe nicht mehr erfüllen, nicht mehr gehörig für die Justiz und Polizei, das Schulwesen, das Wehrwesen, das Straßenwesen zc. sorgen zu können, weil Sie die Manie hatten, ein großer Banquier sein zu wollen und allen Leuten wohlfeile Kapitalien zu verschaffen. Es ist dieß eine falsche und irthümliche Basis, auch wenn sie populär sein sollte. Man soll die Popularität sich nicht um den Preis der Unwahrheit erkaufen. Es ist die Pflicht eines Volksvertreters, auch da, wo er einschneidet und wehe thut, seine Ueberzeugung offen auszusprechen, und dieß wollte auch ich heute thun. Das Bernervolk ist Jahrhunderte hindurch in und auch außerhalb der Schweiz als eines der besten, ehrlichsten und in jeder Beziehung entwickeltesten gelobt worden. Wenn Sie sich aber hinreißen lassen zu thun, was Ihres Amtes nicht ist, so werden Sie nicht mehr thun können, was Ihres Amtes ist, und die Vergleichung zwischen Bern, wie es war und wie es sein wird, wird nicht günstig

für das letztere ausfallen; man wird das starke, das freie, das große Bern nicht da suchen, wo es nicht in seiner eigentlichen Aufgabe liegende Experimente mitmachte, sondern da, wo es gethan hat, was seines Amtes war.

Zähler. Es ist mit viel Wahrheit und Klarheit auseinandergesetzt worden, daß allzu viele Anleihen den Unter gang des Staates herbeiführen. Man ist allerdings mit dem Schuldenmachen auf den höchsten Punkt gelangt und wünscht deshalb, wieder bergab zu gehen, um auf die ebene Bahn zu kommen. Man hat dem Oberlande vorgerechnet, wie viel es der Hypothekarkasse schulde. Ich will gegen die Richtigkeit der Berechnung keine Einwendung erheben, indessen muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß gegenwärtig ungefähr die Hälfte der Hypothekarschulden der Oberländerkasse durch die Amortisation abbezahlt ist. Die Allgemeine Hypothekarkasse ist ein zweckmäßiges Institut für den ganzen Kanton, die Oberländerkasse aber bildet ein Äquivalent gegenüber dem ungeheuren Zehntennachlaß, das Oberland genießt mithin durch dieselbe keine besondere Gunst gegenüber den übrigen Landestheilen. Später ist die Kantonalbank gegründet worden, die dem Bauernstand wenig, sondern hauptsächlich dem Handelsstande nützt. Durch die Kreirung der Kantonalbank hat man dem Bauernstande gleichsam einen Wechsel, eine Schuldverpflichtung ausgestellt, daß auch für ihn eine Begünstigung eintreten werde. Heute nun handelt es sich nach meiner Ansicht um nichts Anderes, als um die Bezahlung dieses Wechsels, und ich glaube, er solle dießmal noch bezahlt werden. Ich bin grundsätzlich auch gegen das Schuldenmachen. Auch erinnere ich mich gut, daß ein Redner, als es sich um die Gründung der Hypothekarkasse handelte, davor unter Hinweisung auf ein Beispiel in Schlessien warnte. Nun aber besteht die Hypothekarkasse einmal, und es handelt sich darum, noch einmal zu helfen, damit die verschuldeten Grundbesitzer nicht ganz zu Grunde gehen. Ich empfehle deshalb den Antrag des Regierungsrathes.

Furer. Die Regierung beantragt also die Aufnahme eines Anleihe von 2½ Millionen für die Hypothekarkasse. Die Staatswirthschaftskommission will natürlich diesen Antrag abweisen, und Herr Dr. v. Gonzenbach hat einen Vortrag gehalten, der viele Mitglieder dieser Versammlung erschreckte. Ich dagegen bin nicht so sehr erschrocken. Man hat dem Amtsbezirk Thun seine Schulden vorgehalten. Der Amtsbezirk Thun, der 26,000 Seelen zählt, machte circa $\frac{1}{3}$ des Oberlandes, welches 86,000 Einwohner hat, aus. Der Amtsbezirk Thun wird zwar zum Oberlande gezählt, er hat aber an der gemäß der Verfassung dem letztern durch die Oberländer Hypothekarkasse gewährten Vergünstigung keinen Theil, sondern ist auf die Allgemeine Hypothekarkasse angewiesen. Bei dem großen Märkt in der Verfassung ist der Amtsbezirk Thun durchgefallen, er hat Nichts bekommen. Die Petition einer Anzahl Gemeinderäthe um Aufnahme eines Anleihe hat ihren Grund in den besondern Verhältnissen des Jahres 1867. Sehen Sie im Amtsblatte nach, wie viel Leute dem Weltstage anheimfallen. Sind das etwa alles liederliche Schnapsäufer? Es sind allerdings auch solche dabei, ich könnte aber auch sparsame und arbeitssame Personen nennen, welche ihr Brod ehrlich und mit angestrebter Arbeit verdienen. Sie wurden aber dadurch auf die Gasse gestellt, daß ein Gläubiger, der ihnen ein Kapital aufkündete, das sie bei der Hypothekarkasse nicht erhalten konnten, auf dem Betreibungswege zu seinem Gelde zu kommen suchte. Ich ergriß das Wort, um den Antrag der Regierung zu unterstützen, weil ich ihn für zeitgemäß, gerecht und billig halte. Ob nun ein allzuweit gehendes Anleihen für die Zukunft gefährlich werden kann; darüber sind wir jetzt nicht in der Lage, zu entscheiden. Uns ist es natürlich nicht gegeben, wie den Herren in der Staatswirthschaftskommission, alle öffentlichen Urkun-

den genau zu studiren, und ich weiß nicht, ob die Staatswirthschaftskommission etwa Mißtrauen in die Verwaltung der Hypothekarkasse hat, da sie so einstimmig das Nichteintreten beantragt. In dieser Beziehung befürchte ich nichts. Man soll nicht sagen, daß 2½ Millionen nur ein kleiner Tropfen ins Meer seien. Vielleicht ändern die Zeitverhältnisse und gestalten sich wieder günstiger, in welchem Falle es dann eher am Plage sein wird, zu sagen, daß keine Anleihen mehr aufgenommen werden sollen. Außerordentliche Zeiten aber erfordern außerordentliche Mittel. Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Karlen, Regierungsrath. Ich ergreife das Wort nicht, um um Volksgunst zu heucheln, sondern um den Sachverhalt darzulegen, wie er sich mir aus beiden Berichterstattungen dargestellt hat. Man hat gesagt, die Staatsfinanzen seien in frühern Zeiten glänzender gewesen als jetzt. Es ist dieß eine unbestreitbare Thatsache, die ich unbedingt zugebe. Wenn wir aber an die Vorgänge von 1846 zurückdenken, so ist dieß leicht begreiflich. Die Zehnt- und Bodenzinsliquidation, die Gründung der Oberländer Hypothekarkasse u. waren alles Dinge, welche am Staatsvermögen zehrten. Ich gebe ferner auch zu, daß ein großer Theil der Schuldner betrieben werden muß, während der Staat seine Anleihen auf den Tag verzinsen muß. Dieß macht dann allerdings den Eindruck, als ob der Staat den Zins zahlen müsse, in Wirklichkeit verhält es sich aber nicht so; denn der Schuldner der Hypothekarkasse muß vom Verfalltage des Zinses hinweg den Zins auch wieder verzinsen, so daß der Staat keine Einbuße macht. Der Staat ist nur der Vermittler zwischen dem geldbedürftigen Grundbesitzer und dem ihm in Form von Einlagen in die Hypothekarkasse anvertrauten Kapital. Einen Nachtheil kann er aber nicht erleiden; denn es haften ihm auch noch die betreffenden Gemeindebehörden, welche die Zeugnisse ausstellen. Ich will noch einen Punkt berühren, der mir im ersten Augenblicke wirklich aufgefallen ist, nämlich die Behauptung der beiden Berichterstatter, daß von 1851—1866 die Grundpfandschulden sich um 60% Millionen vermehrt haben. Ich bestreite dieß nicht, dabei darf man aber nicht vergessen, daß auch das Hypothekarvermögen sich bedeutend vermehrt hat. Wie viele Neubauten, ganze Quartiere, sind nicht in Bern entstanden, wie viele im Oberlande, in Thun, Burgdorf, Biel u. Es scheint mir, es sei wichtig, konstatiren zu können, daß wir seit 1851 nicht um 60% Millionen zurückgehaust haben. Ich behaupte, daß sich seit 10 Jahren der Grundbesitz in viel höherem Maße vermehrt hat, als die Hypothekarschulden. Wenn nun in der jüngsten Zeit ein Theil der Landbevölkerung durch Aufkündigung von Kapitalien in Verlegenheit gerathen ist, so ist es Pflicht des Staates, für seine Angehörigen zu sorgen, wenn es ohne Schaden für ihn geschehen kann, wie ein Vater seinem bedrängten Kinde entgegenkommt. Ich erwarte vom Großen Rathe, daß er das Anleihen genehmigen werde.

Bernard. Ich bin grundsätzlich mit dem vom Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission und vom Herrn Finanzdirektor Gesagten einverstanden und glaube auch, daß es nicht in der Aufgabe des Staates liege, dem geldbedürftigen Bürger zu Hülfe zu kommen. Die von den genannten Herren angebrachten Argumente wären daher vollständig begründet, wenn es sich heute um die Gründung einer Hypothekarkasse für den Kanton handelte. Wir haben es aber heute mit einer andern Frage zu thun. Die Hypothekarkasse stützt sich auf ein Gesetz und die Verfassung, so daß wenn Sie die verlangten 2½ Millionen nicht bewilligen, Sie den Geldbedürftigen jede Hilfsquelle entziehen und es ihnen unmöglich machen, Geld auf grundpfändliche Sicherheit zu finden. Was hat der Staat bis jetzt für Opfer gebracht? Sie haben den verschiedenen Bezirken des Kantons 24 Mil-

tionen gegeben. Von dieser bedeutenden Summe haben die Ginen viel zu viel, die Andern nichts oder fast nichts erhalten. Gerade die Letztern verlangen heute auch an dieser Vergünstigung Theil zu nehmen. Bei uns ist keine Gelegenheit geboten, Geld auf Grundpfand zu bekommen, weil heutzutage die Kapitalisten ihr Geld lieber industriellen Unternehmungen zuwenden, als auf Grundeigenthum anlegen. Nach meinem Dafürhalten begehrt der Staat eine große Ungerechtigkeit gegenüber gewissen Bezirken und einer großen Zahl von Grundbesitzern, wenn er kein Geld mehr vorschießen will, während andere Bezirke und gewisse Landesgegenden Jahre lang die Vortheile der Staatsanstalt genossen haben, die für die übrigen in Zukunft verschlossen sein wird. Ich habe mich dem Schuldenmachen stets widersetzt, heute aber behaupte ich, daß wenn die Hypothekarkasse die 2½ Millionen, die man zwar nur einen Tropfen ins Meer genannt hat, gegen gehörige Sicherheit anlegt, dadurch vielen Bezirken und einer Menge Partikularen ein bedeutender Dienst geleistet wird. Man darf nicht vergessen, daß z. B. im Jura Bezirke sind, die nirgends als bei der Hypothekarkasse und bei den Ersparnißkassen Geld finden können. Was geschieht aber, wenn man ein Gesuch an die erstere richtet? Sie gibt 8 bis 10 Monate keine Antwort; inzwischen wird die Vertreibung angebahnt und die Gantsteigerung findet statt, während der Landmann mit Hilfe eines Darlehens aus der Hypothekarkasse seine Gläubiger hätte befriedigen können. Gegenüber solchen die Wohlfahrt des Landes in hohem Maße berührenden Thatfachen sollen wir heute das verlangte Opfer bringen und dem Regierungsrath die Aufnahme eines Anlehens von 2½ Millionen gestatten. Es ist aber noch ein weiterer Punkt in der vorliegenden Frage in Erwägung zu ziehen, den wir nicht aus den Augen verlieren sollen. Früher hat die Hypothekarkasse ihre Darlehen auf Grundlage von Schätzungszeugnissen gemacht; seit der Revision der Grundsteuerschätzungen aber berücksichtigt die Hypothekarkasse die von den Schätzern der Gemeinden gemachten Schätzungen nicht mehr, sondern hält sich einfach an die Grundsteuerschätzungen. Wenn man so verfahren will, so sehe ich nicht ein, wozu die Gemeinden da noch Schätzer ernennen sollen. Diese Schätzungen haben übrigens nur unnütze Kosten zur Folge, so daß ich den Wunsch ausspreche, daß das Schätzungsverfahren abgeändert werden möchte. Die Verwaltung der Hypothekarkasse ist sehr stark beschäftigt. Es ist mir aufgefallen, als ich vernahm, daß in der Kreditkommission, welche für die Hypothekarkasse aufgestellt ist, kein einziger Jurassier sitzt, obwohl, im Vorbeigehen gesagt, in der Hauptstadt sich eine Anzahl Angehörige des Jura befinden. Die in Bern wohnenden Jurassier könnten der Kreditkommission oft nützliche Aufschlüsse ertheilen. Die Verwaltung der Hypothekarkasse sagt es nicht, wenn sie zu wenig Geld hat, sondern macht andere Einwendungen. Wenn z. B. der Notar in dem von ihm redigirten Akt den Namen des Schuldners anders geschrieben, als dieser ihn in der Obligation unterzeichnet hat, so wird letztere zurückgeschickt und der Notar muß einen neuen Akt redigiren. Solche Angelegenheiten haben für das Publikum keinen Nutzen und verzögern die Geschäfte; denn inzwischen gibt die Kasse kein Geld. Ich glaube also (und ich spreche da im Namen von zwei Bezirken des Jura), daß das zu Unterstützung der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung so nothwendige Anleihen von 2½ Millionen den Staat nicht ruiniren werde und daß man unter den gegenwärtigen Umständen noch dieses Opfer bringen könne. Ich empfehle deshalb angelegentlich die Genehmigung des Anlehens.

H o f e r. Ich erkläre, daß ich mich in vielen Beziehungen ganz auf den Boden des Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission stelle, daß ich aber in anderer Richtung seine Anschauungsweise nicht theilen kann und deshalb auch zu einem andern Schlusse komme, als die Staats-

wirthschaftskommission. Ich bin nämlich auch der Ansicht, daß es nicht in der Aufgabe des Staates liege, den Banquier oder Sachwalter zu machen, sondern daß dieser Zweck zwar möglicherweise mit dem Staate vereinbar erklärt werden könne, aber nicht durchaus zu den Staatszwecken gehöre, zumal, wie die Erfahrung zeigt, dadurch die Verwaltung oft in Verlegenheit gestürzt wird. Wenn wir um 20 Jahre zurückgehen könnten, so würde ich mich sicher auch auf den Standpunkt der Staatswirthschaftskommission stellen. Nun aber hat der Staat seine Aufgabe nicht in dieser beschränkten Weise aufgefaßt. Schon die Verfassung von 1846, welche vom Volke selbst erlassen worden ist, hat anerkannt, daß es gewissermaßen auch zu den Aufgaben des Staates gehöre, sich mit solchen Geschäften zu befassen. Später hat man auch die Erstellung von Eisenbahnen und die Unterstützung der Kantonalbank als eine Staatssache erklärt. Ich bin nun ganz einverstanden, daß es vielleicht gut ist, wenn man einmal zu der Ueberzeugung gelangt, daß man in dieser Richtung zu weit gegangen sei und umkehren solle. Es fragt sich aber, ob gegenwärtig der richtige Moment dazu gekommen und der Antrag der Staatswirthschaftskommission, den ich sonst für ganz begründet halte, zur rechten Zeit angebracht sei. In dieser Beziehung will ich vor Allem aus bemerken, daß bei der Hypothekarkasse aus vielen Amtsbezirken seit Jahren eine Anzahl Geldbewilligungsgesuche liegen, denen aber nur nach und nach entsprochen werden kann, obgleich sie durch ein wirkliches Bedürfnis veranlaßt worden sind, indem das Geld entweder zu Abzahlung bereits haftender, oder bisher nicht hypothekarisch versicherter Schulden verwendet werden sollte. Ich glaube, unter den Gelogesuchen, die tagtäglich bei der Hypothekarkasse einlangen, seien nur wenige, bei denen man nachweisen könnte, daß der betreffende Schuldner das Geld nicht nöthig habe. Einzelne Amtsbezirke nun befinden sich in etwas ungünstiger Lage, als andere. Die untern Amtsbezirke kommen weniger in den Fall, bei der Hypothekarkasse anzuklopfen, weil sich entweder Privaten finden, die über bedeutende Kapitalien verfügen können, oder Ersparnißkassen, die dem Geldbedürftigen entsprechen können. Leider sind nicht in allen oberländischen Bezirken solche Verhältnisse vorhanden. Zwar existiren dort auch Ersparnißkassen, die aber dem Bedürfnis bei weitem nicht genügen. Kapitalisten dagegen sind dort bekanntlich nicht vorhanden. Man hat berechnet, daß wenn man dem ganzen Kanton im gleichen Verhältnisse wie dem Obersimmenthal unter die Arme greifen wollte, dieß eine Summe von 200 Millionen erforderte. Dieß mag richtig sein, wenn man aber rechnen will, soll man zurückgreifen und sich fragen: hat man gerechnet, als es sich um die Unterstützung der Centralbahn handelte? hat man gefragt, wie viel dem Oberlande davon zukommen werde? hat man gerechnet, als die Uebernahme der Ostwestbahn beschlossen, als der Staatsbau dekretirt wurde? hat man bei der Juragewässerkorrektionsfrage untersucht, wie viel das Oberland zu beanspruchen hätte, wenn man ihm in gleichem Maße wie dem Seeland beispringen wollte? Von einer solchen Rechnerei, möchte ich sagen, hat man bis jetzt von Seite des Oberlandes nie etwas gehört, sondern es hat vielmehr bei allen gemeinnützigen Unternehmen mehr oder weniger mitgeholfen, ohne zu fragen, ob es auch einen Nutzen davon haben werde. Ich glaube deshalb, wir sollen auch heute nicht so rechnen, da es sich darum handelt, einer Katastroph abzuwehren, unter welcher einzelne Landesgegenden leiden. Ich wiederhole, daß ich den Standpunkt der Staatswirthschaftskommission, den sie in Bezug auf die Aufgaben des Staates eingenommen hat, für einen vollkommen richtigen halte und mich ihm mit Freuden anschließen würde, wenn er heute richtig durchgeführt werden könnte, ohne daß einzelne Landesgegenden darunter leiden müßten. Ich bin einverstanden, daß es gut wäre, wenn die Hypothekarkasse durch eine Bodenkreditanstalt, die vorzugsweise aus Privatmitteln mit Unterstützung des Staates gegründet würde, ersetzt wer-

den könnte, und wenn Aussicht vorhanden wäre, daß in nächster Zeit eine solche Anstalt gegründet würde, so würde ich unbedingt zu dem Antrage der Staatswirthschaftskommission stimmen. Herr v. Gonzenbach hat aber bereits angedeutet, daß die Grundbedingung einer solchen Anstalt eine gute Hypothekargesetzgebung und ein gutes Betreibungs-gesetz sei. Wenn aber die Gründung einer solchen Bodenkreditanstalt von der Revision der Hypothekargesetzgebung abhängig gemacht wird, so kann es noch 3—4 Jahre gehen, bis diese Anstalt ins Leben tritt. Wollen Sie nun unterdessen einem Grundsatze zu lieb die Thüre schließen und sagen: wir geben nichts mehr? Nein, wenn man sich auch grundsätzlich auf den Boden der Staatswirthschaftskommission stellt, so darf man in diesem Moment doch nicht ihren Antrag annehmen; denn man hat sich jetzt einmal in die Anschauung hineingelebt, daß der geldbedürftige Grundbesitzer bei der Hypothekarkasse anklopfen könne und dort Geld erhalte. Ich mache noch auf einen weiteren Punkt aufmerksam. Es liegt ein von der betreffenden Groprathskommission einstimmig empfohlenes Projekt über Aufhebung der Steuerfreiheit der Einlagen in die Hypothekarkasse vor. Wird dieses Projekt angenommen, so werden die Einlagen in die Hypothekarkasse nicht mehr in der bisherigen Weise fließen. Von dem Moment an, da die Hypothekarkasse nicht mehr durch Einlagen gespeist wird und Sie ein Anleihen nicht bewilligen wollen, können Sie die Hypothekarkasse schließen. Wenn man sagt, die 2½ Millionen nützen nicht viel, so gibt man damit auch zu, daß sie nicht so schwer auf dem Kanton Bern lasten werden. Es läßt sich aber nicht bestreiten, daß damit mancher bedrängte Schuldner vor seinem gänzlichen Ruin gerettet werden könnte.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich hatte vergessen anzuführen, daß die Staatswirthschaftskommission für den Fall, daß der Große Rath auf das Projekt des Regierungsrathes eintreten sollte, beantragt, es sei das Anleihen von 2½ Millionen nur in dem Falle abzuschließen, wenn es al pari zu 4½% erhältlich ist.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es sind einige Behauptungen aufgestellt worden, die ich mir zu berichtigen erlaube. Man hat gesagt, die 66½ Millionen, um welche sich die grundpfändlich versicherten Kapitalien vermehrt, bestehen größtentheils in Kaufrestanzen. Dieß ist ein Irrthum; denn nur ein kleiner Theil ist in solchen enthalten. Es ist auch unrichtig, daß die Vermehrung der Schulden ein Zeichen sei, daß wir zurückgehaust haben; denn dieser Vermehrung der Schuldenlast steht eine noch größere Vermehrung des Vermögens gegenüber. Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat behauptet, wenn man im gleichen Verhältnisse, wie das Oberrimenthal von der Hypothekarkasse Gebrauch gemacht habe, für den ganzen Kanton sorgen wollte, so würde dieß eine Summe von 200 Millionen erfordern. Diese Zahl ist um einen ganzen Viertel zu hoch gegriffen. Das Oberrimenthal hat circa 2½ Millionen aus der Hypothekarkasse bezogen, somit auf den Kopf Fr. 326. Dieß würde mithin auf die 467,000 Einwohner des ganzen Kantons eine Summe von Fr. 152,242,000 ergeben. Es ist dieß allerdings immerhin eine bedeutende Summe, doch theile ich darin die Ansicht des Herrn Hofer, daß man da nicht rechnen solle, wie wir denn überhaupt seit einigen Jahren uns das Rechnen etwas abgewöhnt haben. Wenn es sich um allgemeine Unternehmen handelte, so hat der ganze Große Rath mitgemirkt ohne zu fragen, wie viel dem Einzelnen davon zu gut kommen werde. Herr v. Gonzenbach hat auch bemerkt, der Finanzdirektor solle, was Moser in seiner Zeitschrift zu Hebung des Realkreditens anführt, nicht nur mittheilen, sondern es auch ausführen. Da erlaube ich mir, Herrn v. Gonzenbach in Erinnerung zu rufen, daß eine neue Hypothekarordnung bereits im Entwurfe vorliegt, somit

diesem Wunsche vollständig Rechnung getragen ist und weder der Regierungsrath noch die Finanzdirektion dießfalls einen Vorwurf verdient. Man hat auch gesagt, es mögen, da das Anleihen das Oberland betreffe, vielleicht höhere politische Rücksichten den Regierungsrath oder wahrscheinlich den Finanzdirektor, der diesem Landestheile angehört, bestimmt haben, die Aufnahme eines Anleiheens zu beantragen. Darauf erlaube ich mir zu bemerken, daß die 2½ Millionen keineswegs dem Oberlande allein zu gut kommen würden. Der Nachweis, daß auch andere Landestheile eine Vermehrung des Kapitals der Hypothekarkasse wünschen, liegt bei den Akten, indem auch Amtsbezirke, die nicht zum Oberlande gehören, in der Sache mitgewirkt haben. Daß die 2½ Millionen auch andern Landestheilen zufließen würden, ergibt sich übrigens auch schon daraus, daß die oberländischen Bezirke Frutigen, Interlaken, Ober- und Niderrimenthal, Oberhasle und Saanen zusammen nicht mehr als 6½, die übrigen Bezirke aber circa 12½ Millionen aus der allgemeinen Kasse bezogen haben. Herr Bernard findet, daß die Hypothekarkasserverwaltung nicht zu tabeln sei, wenn sie mit Vorsicht zu Werke gehe und bei Bestimmung der zu machenden Darlehn die Grundsteuerzuschung als Basis annehme; er findet aber, in diesem Falle sollen den Geldsuchenden nicht noch die Kosten der Hypothekarschabung gemacht werden. Wenn man grundsätzlich die Grundsteuerzuschung als maßgebend annimmt, so sollte allerdings die betreffende Bestimmung, welche die Vornahme der Hypothekarschabung vorschreibt, wegfallen, gegenwärtig muß aber letztere dem Gesetze gemäß noch stattfinden, weil den Gemeinden, die gegenüber der Hypothekarkasse verantwortlich sind, gestattet werden muß, durch ihre Vertrauensleute noch eine genauere Untersuchung vornehmen zu lassen. Ich habe in meinem Eingangsrapporte noch eine Ursache des großen Geldmangels im Kanton Bern mitzutheilen vergessen, eine Ursache, die Jeder kennt, über deren Tragweite man sich aber oft nicht Rechenschaft gibt. Ich habe nämlich berechnet, eine wie große Summe der Ausfall zwischen den normalen und den gegenwärtigen Brodpreisen für den Kanton Bern ergibt. Ich nehme einen durchschnittlichen Brodkonsum von täglich ½ Pfund per Kopf der Bevölkerung an. Da nun das Brod gegenüber frühern Jahren um 8 Rp. per Pfund im Preise gestiegen ist, so ergibt dieß eine tägliche Mehrausgabe per Kopf der Bevölkerung von 4 Rp., somit einen jährlichen Ausfall für den ganzen Kanton von Fr. 7,817,830. Wenn der Bürger das Geld, das er sonst auf die Seite legen konnte, für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse verwenden mußte, so braucht man sich nicht darüber zu verwundern, daß die Hypothekarkasse so viele Betreibungen anzuhängen im Falle war. — Ich wiederhole einfach den Antrag des Regierungsrathes, Sie möchten das Anleihen von 2½ Millionen bewilligen und bemerke dabei, daß vor drei Jahren diese Bedenken nicht in dem Maße geltend gemacht worden sind. Damals hätten alle diese Gründe, welche der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission angeführt hat, auch vorgebracht werden können, man hat aber mit Rücksicht auf die Verhältnisse die Sache von einer andern Seite angesehen. Aus dem gleichen Grunde soll man auch heute nicht diesen prinzipiellen Standpunkt einnehmen, sondern die gleichen Rücksichten walten lassen, wie vor drei Jahren und das Anleihen bewilligen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe nun wirklich selbst gefunden, daß die von mir ausgesprochene Zahl der 200 Millionen nicht richtig ist. Damit aber der Große Rath nicht glaube, die Staatswirthschaftskommission habe ihm ein X für ein U vormachen wollen, so will ich mittheilen, wie ich zu dieser Zahl gekommen bin. Da der Herr Finanzdirektor durch eine Sitzung des Verwaltungsrathes der Kantonalbank verhindert war, der Sitzung der Staatswirthschaftskommission beizuwohnen, in welcher das vorliegende Geschäft behandelt wurde, so hat die

Staatswirtschaftskommission den Hypothekarkassenverwalter ersucht, an ihrer Sitzung Theil zu nehmen. Dieser hat dann im Laufe der Verhandlung die Zahl ausgesprochen, die ich allerdings nicht verifizirt, sondern auf Treu und Glauben angenommen habe.

Es wird für die Hauptabstimmung Namensaufruf verlangt und vom Großen Rathe beschlossen.

A b s t i m m u n g.

Eventuell für den eventuellen Antrag der Staatswirtschaftskommission
Für den Antrag des Regierungsrathes, also für das Anleihen
80 Stimmen,
nämlich die Herren Anken, Berger, Bernard, Bréchet, Brügger, Brunner, Johann; Burri, Johann; Carlin, Chevrolet, Choulat, Christeler, Egger, Kaspar; Jenninger, Fleury, Dominique; Flück, Friedli, Furer, Gerber, Gfeller, Niklaus; Gobat, v. Groß, Gurtner, Gygar, Jakob; Hauert, Henne- mann, Hengelin, Hofer, Hubacher, Hügli, Jndermühle, Kar- len, Kehrl, Heinrich; Keller, Christ.; Klopner, Knechtenhofer, Jakob Wilhelm; Knechtenhofer, Jakob Fr.; Kohli, Krebs, Kummer, Rinder, Michel, Mischler, Monin, Joseph; Monin, Louis; Müller, Joh.; Piquerez, Reber in Diemtigen, Rei- chenbach, Riat, Nieder, Ritschard, Rossel, Rosselet, Ruchti, Schären in Epiez, Schlegel, Seiler, Spring, Sterchi, Stol- ler, Streit, Gottl.; Struchen im Bühl, Thönen, Voisin, Walther, Wenger, Jakob; Wenger, Joseph; v. Werdt, Wer- ren, Willi, Zahler, Zbinden, Ulr.; Zbinden, Joh.; Zee- figer, Zeller, Zumwald, Zurbuchen, Zürcher, Joh.; Zwahlen, Zyro.

Für den Antrag der Staatswirtschaftskom-
mission, d. h. für Verwerfung des An-
leiheus
122 Stimmen,
nämlich die Herren Affolter, Anderegg, Arm, Arn, Beuret, Blösch, Boivin, Born, Böfinger, Bracher, Brand, v. Büren, Burger, Buri, Fr.; Buri, Nikl.; Bütigkofler, Dähler, Egger, Hektor; Feune, v. Fischer, Fleury, Jos.; Flückiger, Folletéte, Frésard, Furi, Geiser, Geißbühler, Gfeller, Johann Ulrich; Gfeller, Johann; v. Gonzenbach, v. Goumoëns, Gouver- non, Gruber, Gygar, Gottfried; Gyger, Hartmann, Herzog, Hiltbrunner, Hurni, Jenzer-Steiner, Jmer, Joliat, Joost, Jos, Kaiser, v. Känel Peter; v. Känel, Johann; Kehrl, Jakob; Keller, Johann; König, Gustav; König, Niklaus; König, Samuel; Lehmann, Joh.; Lehmann, K. Fr.; Leibundgut, Lenz, Liechti, Jakob; Liechti, Johann; Löffel, Mader, Ma- nuel, Mauerhofer, Morgenthaler, Moschard, Möscher, Mül- ler, Karl; Ruspbaum, Ott, Perrot, Prêtre, Rätz, Reber in Niederbipp, Nebetez, Rösch, Röhlißberger, Roth in Kirchberg, Roth in Wangen, Rutsch, Sahli, Salchli, Salzmann, Schä- ren in Bümpliz, Scheidegger, Schertenleib, Schmalz, Schmid, Rud.; Schmid, Sam.; Schneeberger, Jaf.; Schneeberger, Jos.; Schneeberger, Joh.; Schüpbach, Seßler, Sigri, v. Sin- ner, Eduard; v. Sinner, Rudolf; Sommer, Jakob; Som- mer, Samuel; Spycher, Johann; Spycher, Vendicht; Stämpfli, Jakob; v. Steiger, Steiner, Streit, Vend.; Stru- cher im Werdtshof, Studli, Studer, v. Tavel, Trachsel, Tschar- ner, v. Wattenwyl, Ludwig; v. Wattenwyl, Albert; v. Wat- tenwyl, Eduard; Weber, Wegmüller, Widmer, Winzenried, Wirth, Wüthrich, Beerleder, Zingg, Zumkehr, Zürcher.

Anzug über die Steuerfreiheit der Einlagen in die Hypothekarkasse.

(Siehe Tagblatt vom Jahr 1866, Seite 405 und 469 f.)

Der Regierungsrath beantragt, es sei dem Anzuge einst- weilen keine weitere Folge zu geben, sondern die einläßliche Beschlußfassung über diesen Gegenstand zu verschieben, bis die nöthigen Berichte und Erfahrungen über das Einkommen- steuergesetz gesammelt sein werden.

Die Spezialkommission dagegen will dem Anzuge entspre- chen und legt zu dem Ende folgenden Gesetzesentwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht:

daß die in § 3, Ziffer 2 des Gesetzes über die Einkom- mensteuer vom 18. März 1865 ausgesprochene Steuerfreiheit der Einlagen in die Hypothekarkasse ein Gegenstand zahlrei- cher Reklamationen geworden ist, und daß dieselbe auf die Kreditverhältnisse des Landes nachtheilig wirken könnte, in der Absicht, das fragliche Gesetz mit dem Gemeinde- steuergesetz in Einklang zu bringen,

beschließt:

Art. 1.

Die Vorschrift sub Ziffer 2 des § 3 des Gesetzes über die Einkommensteuer vom 18. März 1865 ist aufgehoben.

Art. 2.

Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Herr Regierungspräsident Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bekanntlich bestimmt das neue Gesetz über die Einkommenssteuer, daß die Einlagen in die Hypothekarkasse von derselben befreit seien. Diese Be- stimmung ist denn auch vollzogen worden. Nachdem das Ge- setz vom 1. April 1865 in Kraft getreten war, stellten am 19. November 1866 die Herren Moschard, Boivin, Bernard, Jmer und Jakob Roth den Anzug, „es sei zu untersuchen, ob nicht das neue Einkommensteuergesetz in dem Sinne zu modifiziren sei, daß die in die Ersparnißklassen angelegten Gelder den in der Hypothekarkasse placirten bezüglich der Be- steuerung gleichzustellen seien.“ Dieser Anzug ist vom Großen Rathe am 23. November erheblich erklärt und der Finanz- direktion zur Untersuchung und Antragstellung überwiesen worden. Wohl in Folge dieses Anzuges haben seither die Verwaltungen der Amtersparnißklassen von Narberg, Nar- wangen, Burgdorf, Büren, Fraubrunnen, Ronolfingen, Lau- pen, Nidau und Wangen und der Sparkassen von Huttwyl und Ursenbach wörtlich gleichlautende Vorstellungen eingereicht, in welchen die Gesuche gestellt werden: „1) Der Regierungsrath möchte der gesetzgebenden Behörde beförderlichst eine Ge- setzvorlage in dem Sinne unterbreiten, daß die Steuerfrei- heit der Hypothekarkasse im Einkommenssteuergesetz aufgehoben werde; eventuell 2) es möchte der (in den Vorstellungen) ge- rügten Unbilligkeit bei der Steuerzahlung durch die Erspar- nißklassen in der Weise Rechnung getragen werden, daß nur diejenigen Einlagen versteuert werden sollen, die ihrem Be- trage nach gesetzlich steuerpflichtig sind.“ In diesen Vorstel- lungen liegt somit zunächst das Gesuch um Aufhebung der Steuerfreiheit der Einlagen in die Hypothekarkassen, eventuell wird die Steuerfreiheit der Einlagen in den Ersparnißklassen verlangt. Letzteres kann ich nicht zugeben; denn dadurch

würde außer dem in den jurassischen Ersparnißkassen angelegten Kapital, dessen Betrag nicht ausgemittelt werden konnte, ein solches von 30–35 Millionen, das in den Ersparnißkassen des alten Kantons angelegt ist, steuerfrei erklärt. Allein auch dem Begehren der Aufhebung der Steuerfreiheit der Einlagen in die Hypothekarkasse konnte der Regierungsrath nicht beistimmen. Er bemerkt zunächst, daß es nicht am Orte sei, das erst vor einigen Jahren in Kraft getretene Gesetz zu ändern, bevor weitere Erfahrungen darüber gemacht worden seien. Die bis dahin über den Einfluß der Steuerfreiheit der Einlagen in die Hypothekarkasse gemachten Erfahrungen rechtfertigen übrigens den Anzug des Herrn Moschard durchaus nicht. Man hat nämlich vorausgesetzt, daß infolge der Steuerfreiheit das disponible Geld der Hypothekarkasse sich zuwenden und die Ersparnißkassen keine Einlagen mehr erhalten werden. Diese Voraussetzung ist aber nicht richtig. Schon bald nach dem Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes hat man sich überzeugen können, daß die Steuerfreiheit keine Vermehrung der Einlagen zur Folge hatte. Denn vom 1. April 1865 bis zum 31. Dezember 1866, also seit der Erlassung und Promulgation des Gesetzes über die Einkommenssteuer und des durch dasselbe diesen Einlagen gewährten Privilegiums sind die gesammten Einlagen bloß von Fr. 15,159,900 auf Fr. 16,745,555 gestiegen und haben sich somit nur um Franken 1,585,655 vermehrt. Im Jahre 1866 sind die Einlagen um circa Fr. 70,000 gegen diejenigen früherer Jahre zurückgeblieben. In den nachgenannten Monaten des Jahres 1867 gestalteten sich die Einlagen und Rückzahlungen in runden Summen folgenderweise:

Monat.	Einlagen.	Rückzahlungen.
Januar	Fr. 296,000	Fr. 204,000
Februar	" 137,000	" 206,000
März	" 249,000	" 203,000
August	" 180,000	" 207,000
Oktober	" 239,000	" 250,000
Die Einlagen des Jahres 1867 betragen im Ganzen		Fr. 2,885,635
Die Rückzahlungen		" 2,492,144

Die Einlagen überstiegen somit die Rückzahlungen um Fr. 393,491 während der Einlagenüberschuß in den letzten 8 Jahren jährlich durchschnittlich beinahe 1 Million und in den Jahren 1865 und 1866 circa 1½ Millionen betragen hatte. Nicht viel besser ist das Verhältniß im Jahre 1868, wie folgende Zahlen ergeben:

Monat.	Einlagen.	Rückzahlungen.
Januar	Fr. 211,000	Fr. 106,000
Februar	" 199,000	" 114,000
März	" 236,000	" 259,000
April	" 253,000	" 194,000

Aus diesen Zahlen können sich die Anzugsteller überzeugen, daß die Besorgnisse, welche den Anzug hervorgerufen haben, vollkommen unbegründet sind. Sie und da Einer mag sein Geld aus dem Grunde der Steuerfreiheit der Einlagen in die Hypothekarkasse dieser anvertrauen, im Allgemeinen aber ist es bekannt, daß diejenigen, welche im Falle sind, Geld in eine Kasse zu legen, den Ersparnißkassen, wenn sich solche in der Nähe befinden, den Vorzug vor der Hypothekarkasse geben, da sie ihr Geld lieber in der Nähe haben. Wenn man die Steuerfreiheit der Einlagen in die Hypothekarkasse ein Privilegium nennt, so mache ich darauf aufmerksam, daß dasselbe der ganzen Bevölkerung zu gut kommt. Jedenfalls ist, wenn die Steuerfreiheit aufgehoben wird, zu befürchten, daß die Einlagen noch spärlicher fließen werden; eine solche Maßregel könnte daher für das Bestehen des Instituts sehr gefährlich werden. Ich empfehle daher den Antrag des Regierungsrathes, es möchte über den Anzug zur Tagesordnung geschritten werden. Ich will mich mit Rücksicht auf die vor-

gerückte Zeit und die vielen noch zu erledigenden Traktanden auf das Gesagte beschränken, besonders da der Antrag des Regierungsrathes in dem ausgeheilten schriftlichen Berichte weitläufig begründet ist.

Moschard, als Berichterstatter der Kommission. (In deutscher Sprache.) Es ist Ihnen bereits in Erinnerung gebracht worden, daß wir vor zwei Jahren durch die Erheblichkeitserklärung eines Anzuges mehrerer Mitglieder dieser Versammlung den Regierungsrath beauftragt haben, die Frage zu untersuchen, ob es nicht im wohlverstandenen Interesse des Kantons liege, das Gesetz über die Einkommenssteuer vom 18. März 1865 in dem Sinne abzuändern, daß die Zinsen der Einlagen in die Ersparnißkassen steuerfrei erklärt würden, wie dieß mit den Einlagen in die Hypothekarkasse der Fall ist. In ihrem Berichte vom 20. Mai 1867, der den Mitgliedern des Großen Rathes gedruckt ausgeheilt worden ist, trägt die Regierung darauf an, es sei über diesen Anzug einstweilen zur Tagesordnung zu schreiten. Ihre Kommission dagegen, bestehend aus den Herren Bütigkofen, J. F. Knechtshofer, Seßler, Fr. Zürcher und meiner Wenigkeit will einmüthig eintreten und unterbreitet Ihnen daher ein Gesetzesprojekt, wonach das Privilegium der Einlagen in die Hypothekarkasse aufgehoben werden soll; sie hat mich beauftragt, diesen Antrag sowohl in formeller als in materieller Beziehung zu begründen. Indem ich es nun unternehme, mich in Ihrer Sprache meines Auftrages zu entledigen, bitte ich um gütige Nachsicht. Es wird wohl Niemand bestreiten wollen, daß die gemäß § 46 des Grobathesreglementes aufgestellten Kommissionen das Recht haben, zu den ihnen unterbreiteten regierungsräthlichen Vorlagen beliebige Abänderungsanträge zu stellen. Unter den frühern einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen mag es sich anders verhalten haben, allein unter dem neuen Reglement steht den Grobatheskommissionen unzweifelhaft dieses Recht zu. Wenn nun die Kommissionen beliebige abweichende Anträge stellen können, so dürfen sie wohl auch weiter gehen und einen von der Vorlage des Regierungsrathes ganz abweichenden Antrag stellen. Diese Auffassung der sachbezüglichen Bestimmungen des Reglementes ist übrigens weder neu, noch aus der Luft gegriffen; denn wie oft haben unsere Spezialkommissionen von dem regierungsräthlichen Vorschläge ganz abweichende Anträge gebracht oder auf Nichttreten angetragen, ohne sich dem Vorwurfe auszusetzen, die ordentliche vorbereitende Behörde umgangen zu haben. Die Kommissionen sind nichts Anderes als Grobathesausschüsse, welche über die an sie gewiesenen Gegenstände ein freies, unmittelbares Antragsrecht haben und mithin mit der Regierung in dieser Beziehung auf der gleichen Stufe stehen. Wenn dieß der Fall ist, so steht unzweifelhaft den Kommissionen das Recht zu, einen beliebigen Antrag zu stellen, und es wird daher der Spezialkommission, welche in der vorliegenden Frage einen abweichenden Antrag bringt, nicht der Vorwurf gemacht werden können, daß sie sich nicht innerhalb der Schranken des Reglements bewegt habe. Uebrigens hat ja der Regierungsrath Zeit gehabt, dem gestellten Antrag seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden; denn er kennt ihn ja seit zwei Jahren und hatte daher hinreichende Gelegenheit, sich über seine Zweckmäßigkeit auszusprechen. Von einer Umgehung dieser Behörde kann daher wohl nicht die Rede sein. Die Sache hat aus mir unbekanntem Gründen schon lange genug, ja zu lange auf sich warten lassen, und eine weitere Verschiebung der Angelegenheit wäre offenbar nicht gerechtfertigt. Soviel über die Formfrage. — Ich wende mich nun zum Hauptgegenstand der heutigen Berathung. Geldinstitute als Hülfsmittel sowohl für die landwirthschaftliche als für die handels- und gewerbtreibende Bevölkerung sind ein unverkennbares Erforderniß unserer Zeit. Dieß läßt sich nicht bestreiten. Ob aber die Gründung derselben den Privaten oder dem Staate ganz oder theilweise zustehe, ist eine Frage, die

offen bleibt und für und gegen welche bereits sehr viel geredet und geschrieben worden ist. Wir haben uns aber in eine daheringe Diskussion nicht einzulassen; denn es handelt sich ja nicht um die Gründung einer solchen Bank. Der Boden, auf dem wir uns zu bewegen haben, ist uns durch die Verfassung und die Gesetze angewiesen; es ist der Boden der freien Konkurrenz einerseits und derjenige des Bestehens unserer Staatsanstalten, Kantonalbank und Hypothekarkasse, andererseits. Handel und Industrie finden in zahlreichen größeren und kleineren Banken um uns her eine nicht unbedeutende Unterstützung, und die Kantonalbank gewährt ihnen überdies einen lobenswerthen Schutz gegen allfällige Ueberforderungen oder allzu strenge Bedingungen. Die Wohlthaten der Kantonalbank, des Reinertrages von Fr. 2 300,000, der jährlich in die Staatskasse fließt, nicht zu erwähnen, erstrecken sich auf das ganze Land und haben noch an Wichtigkeit gewonnen durch die Errichtung zahlreicher Filialen auf dem Lande, so in Thun, Langenthal, Burgdorf, Biel, St. Immer und kürzlich noch in Bruntrut. Diese bestehenden Anstalten haben sicherlich große Dienste geleistet, und es würden sich deshalb auch wohl einige Begünstigungen dieses schönen und volksthümlichen Institutes rechtfertigen lassen. Auf alle Fälle aber wird die Berner Kantonalbank stets eine Zierde des Landes sein, insofern sie nämlich nicht zu kleinlichen persönlichen Sachen gebraucht wird. Für die Befriedigung der Bedürfnisse desjenigen Theiles der Bevölkerung, der sich mit Handel und Industrie abgibt, ist also in einem ziemlich hohen Maße gesorgt, insofern es sich nicht um größere Summen, um Milionen handelt, wo dann natürlich größere auswärtige Banken in Anspruch genommen werden müssen. Wie steht es aber in dieser Beziehung mit der Landwirthschaft? Es kann nicht verkennet werden, daß diese heutzutage ziemlich in den Hintergrund gedrängt worden ist, und daß die öffentliche Aufmerksamkeit sich von ihr abgewendet hat. Dieß ist im höchsten Grade zu beklagen; denn im schönen Bernerlande ist doch der Ackerbau noch immer ein Hauptgegenstand der Volksthätigkeit und verdient deshalb alle Beachtung. Wo findet sich übrigens mehr Einfachheit, mehr Genügsamkeit, mehr wahres inneres Glück als im Bauernstande? Wer also denselben hegt und unterstützt, der gedenkt der allgemeinen Volkswohlfahrt. Der Landwirth, der Bodenbesitzer leidet heutzutage mehr als je. Das braucht nicht bewiesen zu werden. Bei uns ist dieß nicht nur aus dem Grunde der Fall, weil er über die Hälfte und im Jura sogar über $\frac{2}{3}$ der stets zunehmenden direkten Abgaben bezahlet, sondern weil ihm die bestehenden Geldquellen meistentheils verschlossen sind. Der Landmann kann nicht hohe Zinsen zahlen und sich den Handelsgewährungen unterwerfen; er darf sich nicht in den Wechselstrudel hineinziehen lassen, ohne sein eigenes Kapital zu gefährden. Der Grund seines Unbehagens, seiner ökonomischen Kämpfe liegt in dem Umstande, daß ihm die frühern Geldmittel, vielleicht durch eigenes Verschulden, entzogen wurden, um anderwärts einen höhern Zins und mehr Regelmäßigkeit in der Verzinsung zu suchen. Diesem Uebelstande muß abgeholfen werden. Ich bin zwar weit entfernt, zu behaupten, daß die Landwirthschaft in unserm Kanton schutzlos geblieben sei. Es ist für sie eine Hypothekarkasse gegründet worden, und es haben sich auf dem Lande wie in der Hauptstadt Volksmänner gefunden, die Spar- und Leihkassen ins Leben gerufen und dadurch dem Lande einen großen Dienst geleistet haben. Diese zahlreichen Anstalten, ich zähle 45 solche im Kanton Bern, leiden aber gegenwärtig an Geldmangel. Die bestehenden Bodenkreditanstalten unseres Kantons können den an sie gestellten Anforderungen nicht Genüge leisten. Die Hypothekarkasse ist ja oft leer, und die Ersparnikassen auf dem Lande leiden größtentheils an dem nämlichen Uebel. Es ist zwar Abhilfe gesucht worden; in der besten Absicht sind die Depositen in die Hypothekarkasse und später auch noch die Zinsen derselben steuerfrei erklärt worden. Man hat auch

den Zinsfuß der Einlagen erhöht. Diese Maßregel hat indessen wenig geholfen, und die Erhöhung des Zinsfußes der Einlagen hatte auch eine solche des Zinsfußes der Darlehen zur Folge.

Ich komme zu einem andern Punkte. Die traurige, bedenkliche Sachlage in Bezug auf den Bodenkredit ist nicht so leicht zu ändern. Man kann wohl Maßregeln treffen, aber man kommt nicht zum Ziele, und diese Sachlage wird so lange bestehen, bis das Publikum eingesehen haben wird, daß sichere Anlagen zu mäßigem Zins unsichern zu hohem Zins vorzuziehen sind. In dieser Beziehung kann durch ein Gesetz keine Aenderung herbeigeführt werden. Vorläufig aber müssen unsere Ersparnikassen auf dem Lande geschützt werden. Sie werden fragen: sind diese denn wirklich von einer Gefahr bedroht? Nach dem was wir heute gehört haben, sollte man glauben, die Gefahr bestehe nicht. Es ist aber eine unlängere Thatfache, daß bald nach Erlaß des Gesetzes von 1865 über die Einkommensteuer die meisten unserer Ersparnikassen durch beträchtliche Aufkündigungen in die größte Verlegenheit gerathen sind und ihr Heil nur in der Erhöhung des Zinsfußes der Depositen suchen und finden konnten. Wenn dieß richtig ist, so haben wir uns zu fragen, was wir thun müssen; denn das Mittel, zu dem die Ersparnikassen gegriffen haben, genügt nicht länger. Es müssen deshalb weitere Maßnahmen getroffen werden, und als solche wird uns von Seite der Verwaltungen der interessirten Anstalten namentlich die Gleichstellung der Ersparnikassen und der Hypothekarkasse in Betreff der Besteuerung der Einlagen dringend anempfohlen. Es lassen sich in dieser Beziehung zwei Wege einschlagen: entweder dehne man das Vorrecht der Hypothekarkasse auch auf die Ersparnikassen aus, d. h. beschließe man, daß auch die Einlagen in letztere steuerfrei sein sollen; oder man hebe jedes Privilegium auf. Ihre Kommission hat sich zwar überzeugt, daß eine allgemeine Steuerfreiheit unserer Bodenkreditanstalten zum erwünschten Ziele führen würde, und daß eine derartige Maßregel in volkswirthschaftlicher Beziehung sich wohl rechtfertigen ließe. Dennoch bekennt sie sich zu der zweiten Alternative, d. h. zu der Aufhebung jeglichen Vorrechtes. Aus dem Berichte der Regierung vom 20. Mai 1867 entnehmen wir, daß das Privilegium der Hypothekarkasse oder vielmehr der Einleger in dieselbe eigentlich nur durch einen Zufall, durch eine Verwirrung in der Abstimmung und mit einer schwachen Mehrheit ins Gesetz aufgenommen worden ist. Durch die Aufhebung des Privilegiums geben wir dem Willen des Gesetzgebers einen entsprechenderen Ausdruck, als derjenige, der im Gesetze selbst enthalten ist. Ja, meine Herren, Sie selbst haben unserm Antrage Bahn gebrochen, indem Sie im Gemeindesteuergesetz, das dem allgemeinen Staatssteuergesetze ähnlich sein sollte, das Vorrecht der Allgemeinen Hypothekarkasse verworfen haben. Uebrigens verlangt ja die Verfassung, daß die Steuern möglichst gleichmäßig auf alles Eigenthum und Einkommen vertheilt werden. Wenn daher die Zinsen der Einlagen in die Hypothekarkasse und in die Ersparnikassen steuerfrei erklärt werden, so wird dadurch ein großer Theil des Einkommens der Steuerlast entzogen und mithin gegen die Verfassung gehandelt. Es wäre dann aber auch kein Grund vorhanden, diese Steuerfreiheit nicht auszudehnen auf diejenigen Partikularen, die ihr Geld unterpfändlich im Lande anlegen und dadurch der Landwirthschaft nach Kräften nützen. Endlich würde auch der Fall eintreten, daß nach und nach alle andern Klassen im Kanton durch Aenderung der Statuten oder auf andere Weise unter dieses Ausnahmsystem der Steuerfreiheit zu fallen suchen würden, so daß schließlich die Ausnahme die Regel bilden würde. Es bleibt uns deshalb nichts übrig, als die gewünschte Gleichstellung der Hypothekarkasse und der Ersparnikassen durch die Aufhebung des Vorrechtes zu erzielen, welches durch das Gesetz von 1865 der Hypothekarkasse garantirt ist. Dadurch beruhigen Sie die Ersparnikassen und entfernen jede Gefahr

von ihnen; dadurch geben Sie dem Landmanne die Zusicherung, daß er in Zukunft, wie früher, seine Geldgeschäfte in seiner Nähe verrichten kann und nicht genöthigt ist, sich mit vielem Zeitaufwand an die Hauptstadt zu wenden; dadurch führen Sie m. a. W. die Decentralisation der Geldgeschäfte herbei. Die Finanzdirektion und der Regierungsrath sind zwar mit uns einverstanden, daß eine Revision des Gesetzes von 1865 über die Einkommensteuer in dem angeführten Sinne zweckmäßig wäre, sie wollen aber noch damit warten, um neue Erfahrungen zu sammeln und die projektirte Partialrevision etwa später bei einer allfälligen allgemeinen Revision der Steuergesetzgebung vornehmen. Die Kommission dagegen will nicht warten; sie will das Uebel nicht noch größer werden lassen und unsere Ersparnißkassen auf dem Lande nicht noch weiter gefährden. Die Gesetzeslickerei ist gar nicht unsere Sache, da aber, wo es noth thut und nicht anders geholfen werden kann, muß es geschehen. Nun entsteht aber die Frage, wie es mit den auf Grundlage des Gesetzes von 1865 gemachten Einlagen gehalten sein soll. Sollen diese Einlagen im Falle der Annahme des Kommissionsprojektes steuerfrei bleiben, oder mit der Steuer belegt werden? Grundfähig und strengrechtlich haben diejenigen, welche der Hypothekarkasse Geld anvertraut haben, offenbar keinen Anspruch auf Steuerfreiheit; denn was heute steuerfrei ist, kann morgen bei einer allfälligen Abänderung des Gesetzes steuerpflichtig erklärt werden. Es ist indessen zu bemerken, daß die Exekutivbehörde eine andere Ansicht mehr oder weniger akkreditirt hat. Um nun die Regierung gegenüber den Deponenten, welche ihr Geld der Hypothekarkasse auf fünf Jahre anvertraut haben in der Voraussetzung, daß die Einlage während dieser Zeit steuerfrei bleiben werde, nicht in ein schiefes Licht zu stellen, hielt es die Kommission für zweckmäßig, darüber eine Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen und die Steuerfreiheit für solche Depositen noch bestehen zu lassen bis zu Auslauf der Depositenfrist oder bis zu einer allgemeinen Revision des Steuergesetzes. In diesem Sinne schlägt die Kommission folgenden Zusatz zu § 1 vor: „Es werden jedoch die Einlagen in die Hypothekarkasse, die seit Erlassung des erwähnten Gesetzes für eine Dauer von 5 Jahren gemacht worden sind, bis zu Erlassung einer neuen Steuergesetzgebung oder bis zu Auslauf der Depositenfrist steuerfrei bleiben.“ Endlich wünscht die Kommission, daß das Gesetz, daß einer zweimaligen Berathung unterworfen werden muß, dennoch provisorisch in Kraft trete, damit nicht noch weitere Depositen für 5 Jahre als steuerfrei aufgenommen werden. Ich trage im Namen der Kommission darauf an, Sie möchten in das vorgelegte Gesetzesprojekt eintreten, dasselbe in globo berathen und annehmen und zugleich dessen sofortige provisorische Inkraftsetzung beschließen.

Hiltbrunner. Wenn ich den Berichterstatter richtig verstanden habe, so geht sein Antrag dahin, daß nicht die Hypothekarkasse, sondern die Einleger selbst ihre Steuern direkt an den Staat bezahlen würden. Dieß scheint mir nicht das richtige Verfahren zu sein, und ich bin deshalb so frei, zur Verdeutlichung der Sache folgenden Zusatzantrag zu stellen: „In der Absicht, die vollständige Gleichstellung der Hypothekarkasse mit den Ersparnißkassen herzustellen, werden die Einlagen in die Hypothekarkasse durch sie selbst als Institut und nicht durch die Einleger versteuert.“

Weber, alt-Oberrichter. Die Sache selbst scheint mir bereits so ziemlich einläßlich diskutiert worden zu sein. Wenn man die Prinzipien der Nationalökonomie, welche heute der Berichterstatter der Kommission angeführt hat, anerkennt, so muß man auch dem Antrage der Kommission beipflichten. Ich ergreife das Wort namentlich im Interesse der bisherigen Einleger. Der Antrag der Kommission geht dahin, daß die Einlagen, welche im Vertrauen auf die Steuerfreiheit unauskünd-

bar auf 5 Jahre gemacht worden sind, bis zum Auslauf der Depositenfrist oder bis zu Erlassung einer neuen Steuergesetzgebung steuerfrei bleiben sollen. Damit bin ich theilweise einverstanden, theilweise aber nicht. Ich bin einverstanden, daß diejenigen, welche im Vertrauen auf die Steuerfreiheit eingelegt haben, bis zum Fälligwerden ihrer Titel steuerfrei bleiben sollen; denn da steht es ihnen dann frei, aufzukünden oder nicht. Dagegen möchte ich die Worte „bis zur Erlassung einer neuen Steuergesetzgebung oder“ streichen. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat ganz richtig bemerkt, daß strengrechtlich die Einleger sich fügen müssen; denn der Gesetzgeber hat das Recht, alle Gesetze, die er erlassen hat, in der nächsten Sitzung wieder aufzuheben oder abzuändern, und jeder Einleger hat wissen sollen, daß die Gesetze abgeändert werden können. Dieß sind Gründe des strengen Rechtes, aber durchaus nicht Gründe der Billigkeit. Die Einleger haben nun einmal im Glauben, steuerfreie Gelder einzulegen, ihre Kapitalien der Hypothekarkasse anvertraut. Diesen Glauben hatten sie, gestützt auf das Gesetz und auf Publikationen des früheren Hypothekarkassaverwalters, und wenn sie daher sagen würden, sie seien angeführt worden (ich sage dieß nicht), so wäre vielleicht ein Schein von Recht für diese Behauptung vorhanden. Ich will nicht verschweigen, daß in den Obligationen der Steuerfreiheit der Einlagen keine Erwähnung gethan ist, so daß es sich nicht um ein vertragsmäßig gegründetes Recht handeln kann. Wenn ich aber die Streichung des erwähnten Zusages beantrage, so habe ich dabei namentlich den Kredit des Kantons Bern im Auge. Dieser ist bekanntlich ein höchst mittelmäßiger; unsere 4½ prozentigen Staatsobligationen stehen gegenwärtig auf 94, während die Eidgenossenschaft erst leghin ein Anleihen zu 4½ % al pari negoziirt hat, während die 4½ prozentigen Scheine der bürgerlichen Depositokasse in Bern wie Edelsteine gesucht sind, während die Einwohnergemeinde Bern erst leghin noch ein Anleihen zu 4½ % al pari gemacht hat, das in 2 Stunden vergriffen war, während die luzernischen Scheine stets 4–5 % mehr gelten als die hiesigen. Wenn man sieht, daß der Kredit des Kantons Bern im Sinken begriffen ist, so soll man Alles anwenden, um ihn zu befestigen. Zum Schluß noch eine Bemerkung. Man hat mich einmal in dieser Versammlung zu meiner Verwunderung gefragt, ob ich auch Scheine der Hypothekarkasse besitze. Darauf erwiderte ich, daß ich wirklich solche habe und zwar eine ziemliche Anzahl, so daß ich in der vorliegenden Frage auch interessiert bin.

Brügger. Aus dem Vortrage des Berichterstatters der Kommission hätte man annehmen sollen, als wolle er die landwirthschaftliche Bevölkerung in Schutz nehmen; sein Antrag steht aber damit ganz im Widerspruch. Würde der Antrag der Kommission angenommen, so würden viele Einlagen aus der Hypothekarkasse zurückgezogen und diese selbst dadurch gefährdet werden. Die landwirthschaftliche Bevölkerung kann sich einzig an die Hypothekarkasse wenden; denn sie kann nicht bei andern Kreditanstalten Hülfe suchen, welche 6–7 % Zins fordern. Die Steuerfreiheit der Einlagen in die Hypothekarkasse ist kein Vorrecht; denn diese ist für den ganzen Kanton ein wohlthätiges Institut und nicht bloß für einzelne Bezirke, wie die Ersparnißkassen, die meist nur in ihrer Nähe Geld auf Grundpfand ausleihen. Ich unterstütze deshalb den Antrag der Regierung, der im allgemeinen Interesse des Kantons liegt.

Sesler, Mitglied der Kommission. Die Behauptung des Herrn Vorredners, die Hypothekarkasse leiste der Landwirtschaft größere Dienste, als die Ersparnißkassen, muß ich, soweit ich die Wirksamkeit der letztern kenne, bestreiten. Die Ersparnißkassen nützen dem Grundguthümer in einer Weise, wie es die Hypothekarkasse nicht kann. Denn letztere kennt die Solvabilität des Mannes nicht, sondern muß nach allge-

meinen Grundfäden verfahren, während die Ersparnißkassen auch den Fleiß und den Charakter des Betreffenden ins Auge fassen und deshalb manchem Bürger helfen können, dem die Hypothekarkasse kein Darlehen hätte bewilligen dürfen. Beide Institute müssen Hand in Hand gehen. Die Ersparnißkassen unterstützen die Hypothekarkasse und sind nicht Konkurrenzanstalten derselben. Was die Bemerkungen des Herrn Weber anbetrifft, so bin ich mit ihm einverstanden, daß es nicht loyal wäre, die auf Treu und Glauben gemachten Einlagen auf einmal steuerpflichtig zu erklären. Den Antrag des Herrn Weber kann ich aber nur unter der Bedingung der sofortigen Inkraftsetzung des Gesetzes zugeben; denn sonst würden zwischen der ersten und zweiten Berathung desselben Viele die Gelegenheit noch benutzen, ihre Kapitalien steuerfrei zu machen. Im Uebrigen stimme ich aus voller Ueberzeugung dem Antrage der Kommission bei. Wir haben uns überzeugt, daß man durch den Beschluß über die Steuerfreiheit der Einlagen in die Hypothekarkasse etwas erkünsteln wollte. Jede Kunstlei in Geldsachen hat aber, wie die Erfahrung beweist, nachtheilige Folgen und zieht oft die Erhöhung des Zinsfußes nach sich. Deshalb möchte ich die Steuerfreiheit nicht noch weiter ausdehnen, sondern sie lieber ganz aufheben.

Brügger repliziert auf die Bemerkungen des Herrn Seßler und empfiehlt nochmals den Antrag der Kommission zur Annahme. (Der Redner wird wegen Geräusches nicht genau verstanden.)

v. Wattenwyl in Rubigen. Der Herr Präopinant scheint von der Ansicht auszugehen, der Landmann bekomme im Kanton Bern nirgends Geld, als auf der Hypothekarkasse. Dieß ist ein Irrthum. Wenn man untersucht, in welchen Gegenden des Kantons die Hypothekarkasse ihre Gelder auf Grundpfand angelegt hat, so wird man finden, daß die meisten Anwendungen zwischen Saanen und Meiringen fallen. Einige kommen auf die Amtsbezirke Thun, Seftigen, Courtelary und einige andere jurassische Bezirke. Aus den untern reichern Amtsbezirken dagegen fließen die meisten Einlagen. Es ist ganz recht, daß das Geld sich denjenigen Landestheilen zuwendet, wo die Ersparnißkassen dem Bedürfnis nicht genügen können. Wenn aber die Steuerfreiheit der Einlagen in die Hypothekarkasse beibehalten wird, so werden dadurch diejenigen Gegenden, in denen die Ersparnißkassen den Geldbedürfnissen genügen, ungerechtfertigter Weise benachtheiligt. Ich empfehle deshalb das Gesetz der Kommission mit dem Zusatzantrage des Herrn Weber, daß Denjenigen, welche auf Treu und Glauben ihr Geld der Hypothekarkasse auf 5 Jahre anvertraut haben, bis nach Ablauf dieser Frist die Steuerfreiheit gewährt werde.

Herr Präsident. Es ist der Antrag gestellt worden, das vorliegende Gesetz sofort provisorisch in Kraft treten zu lassen. Ich habe dießfalls einige Bedenken, die ich dem Großen Rathe vorlegen will. Der § 58 des Großen Rathesreglementes lautet: „Jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes soll einer zweimaligen Berathung unterworfen werden, und und zwar so, daß die letzte Berathung wenigstens drei Monate nach der ersten stattfindet. Vor seiner endlichen Berathung soll der Entwurf zu rechter Zeit dem Volke bekannt gemacht werden. In dringenden Fällen kann ein seiner Natur nach bleibendes Gesetz, insofern dasselbe dem Volke vor der ersten Berathung rechtzeitig bekannt gemacht worden ist, auf eine bestimmte Zeit provisorisch in Kraft gesetzt werden.“ Auf den letzten Satz dieses Artikels beruft sich die Kommission, wenn sie die sofortige Inkraftsetzung des Gesetzes verlangt. Nun schreibt das Gesetz vom 2. Juni 1865 über Bekanntmachung der Gesetzesentwürfe an's Volk Folgendes vor: „§ 1. Alle vom Regierungsrathe vorberathenen Gesetzesentwürfe sollen, bevor sie dem Großen Rathe zur Berathung vorgelegt,

dem Volke bekannt gemacht werden. § 2. Diese Bekanntmachung findet in der Regel durch das Amtsblatt statt. Wichtigere Entwürfe sollen überdieß in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren an die Einwohnergemeinderathspräsidenten der sämtlichen Gemeinden des Kantons zur unentgeltlichen Austheilung an das Publikum versendet werden.“ In dieser Weise sollen also die sofort nach der ersten Berathung in Kraft zu erklärenden Gesetze dem Volke bekannt gemacht werden. Das vorliegende Gesetz ist aber weder im Amtsblatte publizirt, noch den Einwohnergemeinderathspräsidenten in einer Anzahl Exemplare zugestellt worden, weil man nicht wußte, daß die Kommission die sofortige Inkraftsetzung beantragen werde, da im ursprünglichen Projekt der Kommission ein solcher Antrag nicht enthalten war. Ich hielt mich für verpflichtet, dem Großen Rathe auf die angeführten Bestimmungen aufmerksam zu machen, damit er entscheide, ob hier eine Ausnahme getroffen werden solle, und ob die Besprechung in öffentlichen Blättern und die Austheilung des Projektes an die Mitglieder des Großen Rathes eine genügende Bekanntmachung an's Volk sei. Diese Frage muß von vorn herein erledigt werden; denn Herr Seßler will nur unter der Bedingung der sofortigen Inkraftsetzung des Gesetzes dem Antrage des Herrn Weber beipflichten.

Trachsel. Die Steuerfreiheit der Einlagen in die Hypothekarkasse ist in der Absicht beschlossen worden, der Hypothekarkasse mehr Gelder zuzuwenden, um der landwirthschaftlichen Bevölkerung besser helfen zu können. Diese Absicht ist mehr oder weniger erreicht worden, wenn aber der Antrag der Kommission angenommen wird, so werden die der Hypothekarkasse mit Rücksicht auf die Steuerfreiheit anvertrauten Gelder wieder zurückgezogen werden und die Einlagen werden in Zukunft spärlicher fließen. Es scheint mir nun, die Anhänger des Kommissionsprojektes gehen von der Ansicht aus, die betreffenden Gelder seien den Ersparnißkassen entzogen worden und werden nach Aufhebung der Steuerfreiheit diesen auch wieder zufließen. Wäre dieß richtig, so würde auch ich dem Antrage der Kommission beipflichten, ich glaube aber, es verhalte sich damit nicht so. Diejenigen Kapitalien, welche aus dem Grunde der Steuerfreiheit in die Hypothekarkasse angelegt wurden, suchen eben einen größeren Ertrag, den sie bei den Ersparnißkassen nicht finden würden. Diese Kapitalien würden sich deshalb nach Aufhebung der Steuerfreiheit andern Instituten, Banken u. zuwenden. Uebrigens mache ich darauf aufmerksam, daß es in der Regel nicht die gleichen Kapitalien sind, die in die Ersparnißkassen und in die Hypothekarkasse gelegt werden. Die erstern werden mehr von kleinen, die letztere dagegen von größeren Kapitalien benutzt. Ich stimme zu dem Antrage des Regierungsrathes.

Blösch. Herr Trachsel hat bereits bemerkt, daß in die Ersparnißkassen meist kleinere Kapitalien gelegt werden. Dieß ist auch bei derjenigen in Biel der Fall, welche keine Kapitalien über Fr. 2000 annimmt, und die sozusagen einzig von Arbeitern, Knechten und Mägden benutzt wird. Es ist nun nicht gerechtfertigt, daß während die großen Kapitalien in der Hypothekarkasse steuerfrei sind, die kleinen in den Ersparnißkassen versteuert werden müssen. Ueberhaupt sollte eine Ersparnißkasse nur von ihrem Reservefond die Steuer zahlen müssen, es ist aber auch schon vorgekommen, daß sie sogar von denjenigen Einlagen, deren Ertrag Fr. 100 nicht überstieg und demnach gesetzlich steuerfrei sein sollte, die Steuer zahlen mußten. Bezüglich der Verwaltung der Ersparnißkassen mache ich darauf aufmerksam, daß dieselbe meist unentgeltlich geschieht. Dieß ist auch bei der Ersparnißkasse in Biel der Fall, wo einzig der Kassier eine Besoldung von Fr. 3000 bezieht. Der Reinertrag von Fr. 4—5000 wird dem Spital und der Armenkasse zugestellt, überhaupt zu ge-

meinnützigen Zwecken verwendet. Ich unterstütze den Antrag der Kommission.

Gfeller in Signau. Ich hatte nicht im Sinne das Wort zu ergreifen, indem ich glaubte, der Antrag der Kommission werde wenig Widerstand finden. Da nun aber der Antrag der Regierung in Schutz genommen worden ist, so erlaube ich mir ebenfalls einige Bemerkungen. Ich betrachte die Hypothekarkasse als eine staatliche Ersparniskasse; sie wird vom Staate und nach meinem Dafürhalten auch ökonomisch verwaltet. Die Ersparniskassen auf dem Lande sind in meinen Augen Filialen der staatlichen Ersparniskasse oder sollten es wenigstens sein. Sie sind zwar Privat institute, werden aber ungefähr in gleicher Weise verwaltet, wie die Hypothekarkasse. Diese und die Ersparniskassen verfolgen den gleichen Zweck: sie wollen das Publikum zur Sparsamkeit aufmuntern, den Schuldner unterstützen und ihm stehendes Geld verschaffen, dessen der Landbesitzer vor Allem aus bedarf. Ich halte die Hypothekarkasse wie die Ersparniskassen für gemeinnützige Anstalten im Sinn und Geiste des Gesetzes von 1849, deren Hauptzweck nicht ist, große Dividenden zu erzielen, sondern dem Landbesitzer möglichst viel Geld zuzuwenden. Wenn nun die Hypothekarkasse, die ich die Mutter der Ersparniskassen nennen möchte, vollkommen den gleichen Zweck verfolgt wie diese, so soll sie kein Vorrecht genießen, sondern gleich behandelt werden, wie die Ersparniskassen, welche meist älter, oder doch so alt als die Hypothekarkasse sind. Es ist allgemein bekannt, wie segensreich und wie wohlthätig die Ersparniskassen auf dem Lande wirken. Die meisten arbeiten mit großen Kapitalien; so hat die Ersparniskasse von Narwangen ein Kapital von zwei Millionen, diejenige in Biel ein solches von Fr. 2,100,000, die von Burgdorf ein solches von nahezu fünf Millionen. Die Ersparniskasse von Konolfingen arbeitet mit einem Kapital von Fr. 1,100,000, die in Wangen mit Fr. 2,900,000, und diejenige von Signau hatte im Jahre 1866 ein Kapital von Fr. 2,700,000, das gegenwärtig nahezu auf drei Millionen gestiegen sein mag. Die sämtlichen Ersparniskassen des Kantons haben zusammen ungefähr ein Kapital von 38 Millionen. Verdienen nun diese Kassen, die bis dahin zu Gunsten der landwirthschaftlichen Bevölkerung so ausgezeichnet wirkten, nicht billige Berücksichtigung und Gleichstellung mit der Hypothekarkasse? Nach meinem Dafürhalten sollen wir die Ersparniskassen so viel als möglich unterstützen, namentlich gegenüber den Handelskassen, deren Benutzung dem Landmann zum Verderben gereicht, da er eben stehendes Geld bedarf. Ich empfehle den Antrag der Kommission zur Annahme.

v. Sinner, Eduard. Ich bin auch der Ansicht, daß die Gesetze dem Volke rechtzeitig bekannt gemacht werden sollen; das betreffende Gesetz sagt aber bloß, „in der Regel“ müsse dieß geschehen. Hier nun liegt nach meiner Ansicht ein Fall vor, der aus der Regel fällt, indem das Projekt-Gesetz nicht von der Regierung, sondern von der Kommission ausgeht. Zudem ist der betreffende Anzug schon am 23. November 1866 erheblich erklärt worden, und der Antrag der Kommission trägt das Datum vom 22. November 1867. Auch ist die ganze Frage im Großen Rathe und in der Presse so allseitig erörtert worden, daß der Vorwurf nicht erhoben werden kann, es werde das Gesetz provisorisch in Kraft erklärt, ohne daß das Volk Gelegenheit gehabt habe, davon Kenntniß zu nehmen. Aus diesen Gründen glaube ich, es sei kein Hinderniß vorhanden, das Gesetz provisorisch in Kraft zu setzen. Im Uebrigen bin ich mit dem Antrage der Kommission einverstanden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann nicht so leicht über die formelle Frage hinweggehen, wie Herr v. Sinner. Wenn einmal Gesetzesbestimmungen klar

und deutlich sind und zu keinen verschiedenen Deutungen Anlaß bieten können, so sind es diejenigen über die Bekanntmachung der Gesetzesentwürfe ans Volk. Die Verfassung sagt: „Jeder Gesetzesentwurf soll vor seiner endlichen Berathung zu rechter Zeit dem Volke bekannt gemacht werden. Das Gesetz wird die Form dieser Bekanntmachung bestimmen.“ Hier ist also von keiner Ausnahme die Rede, sondern es heißt bestimmt: „Jeder Gesetzesentwurf.“ Die Verfassung fährt sodann fort: „Jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes soll überdieß einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath unterworfen werden, und zwar so, daß die letzte Berathung wenigstens drei Monate nach der ersten stattfindet.“ In Ausführung dieser Verfassungsbestimmung sagt das Großrathesreglement in § 58: „Jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes soll einer zweimaligen Berathung unterworfen werden, und zwar so, daß die letzte Berathung wenigstens drei Monate nach der ersten stattfindet. Vor seiner endlichen Berathung soll der Entwurf zu rechter Zeit dem Volke bekannt gemacht werden. In dringenden Fällen kann ein seiner Natur nach bleibendes Gesetz, insofern dasselbe dem Volke vor der ersten Berathung rechtzeitig bekannt gemacht worden ist, auf eine bestimmte Zeit provisorisch in Kraft gesetzt werden.“ Ist nun hier ein dringender Fall vorhanden? Ich glaube dieß nicht; das Gesetz ist durchaus nicht so dringend, daß dessen sofortige Inkraftsetzung gerechtfertigt wäre. Diese darf aber auch aus dem Grunde nicht beschlossen werden, weil die Vorlage dem Volke nicht bekannt gemacht worden ist. Sie ist zwar in öffentlichen Blättern besprochen worden, eine Bekanntmachung aber hat nicht stattgefunden. Man sagt, das Gesetz vom 2. Juni 1865 sei maßgebend, welches vorschreibt, daß ein Gesetz in der Regel durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden soll. Dieß ist die Regel, und welches ist nun die Ausnahme? etwa die, daß das Gesetz gar nicht bekannt gemacht werden soll? Nein; denn nach Vorschrift der Verfassung muß die Bekanntmachung stattfinden. Die Ausnahme besteht darin, daß wichtigere Gesetzesentwürfe in einer Anzahl Exemplare an das Publikum ausgetheilt werden. Mir ist es am Ende gleichgültig, ob Sie schon heute oder nach der Ansicht der Regierung erst später die Steuerfreiheit der Einlagen in die Hypothekarkasse aufheben, nicht gleichgültig aber ist es mir, wenn man über so klare Gesetzesbestimmungen so leicht hinweggeht. Man hat gesagt, es finde hier eine Ausnahme statt, da das Projekt von der Kommission vorgelegt werde. Ich wünschte zu erfahren, wo die Ausnahme steht, daß ein von einer Kommission vorgelegter Entwurf nicht bekannt gemacht zu werden brauche. — Bei diesem Anlasse erlaube ich mir, auch eine Bemerkung auf das Votum des Herrn Gfeller, welcher die Gleichstellung der Ersparniskassen mit der Hypothekarkasse verlangt. Einen solchen Antrag kann ich, wie ich bereits bemerkt habe, nicht zugeben. Herr Gfeller selbst schlägt das Kapital der Ersparniskassen auf 38 Millionen Franken an, und diese Annahme ist gewiß nicht zu hoch gegriffen. Wenn nun eine solche Summe steuerfrei erklärt wird, so wird ein neuer Riß ins Budget gemacht, und der daherrige Ausfall muß durch die direkte Steuer gedeckt werden. Viel lieber will ich den Antrag des Herrn Hiltbrunner zugeben, der verlangt, daß die Hypothekarkasse selbst ihre Einlagen versteure. Das kann dem Staate gleichgültig sein; denn da wird die Rechnung der Hypothekarkasse zwar etwas ungünstiger, diejenige der Steuerkasse aber um so günstiger ausfallen. Dabei ist dann auch das Recht der Einleger gewahrt, welche im Vertrauen auf die Steuerfreiheit ihre Einlagen gemacht haben.

Gfeller in Signau. Ich habe keinen Antrag gestellt, die Ersparniskassen steuerfrei zu erklären, sondern ich verlange nur, daß durch Annahme des vorliegenden Gesetzes die Ersparniskassen und die Hypothekarkasse gleichgestellt werden.

v. Sinner, Eduard. Ich will mit dem Finanzdirektor nicht streiten über die Bedeutung der Worte „in der Regel.“ Es schien mir, es sei hier der Fall, eine Ausnahme zu machen, weil der Gesetzesentwurf bereits vor 6 Monaten an die 235 Großräthe ausgetheilt worden ist. Ich weiß nun nicht, wessen Pflicht es gewesen wäre, die Bekanntmachung durch das Amtsblatt anzuordnen und ob die Kommission oder der Regierungsrath da gefehlt haben. Was die Dringlichkeit der Frage betrifft, so kann ich nur wiederholen, was bereits von anderer Seite gesagt worden ist. Wenn nämlich das Gesetz in der von der Kommission vorgelegten Fassung angenommen wird und nicht sofort in Kraft tritt, so werden sich vor der zweiten Berathung noch eine Menge Kapitalien der Hypothekarkasse zuwenden, um die Steuerfreiheit genießen zu können. Wird daher das Gesetz nicht sofort provisorisch in Kraft erklärt, so gebe ich auf dasselbe nicht viel.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auf die Bemerkung des Herrn v. Sinner, daß er nicht untersuchen wolle, an wem der Fehler liege, daß die Bekanntmachung nicht stattgefunden, will ich nur erklären und konstatiren, daß der Entwurf der Kommission der Regierung gar nicht mitgetheilt worden ist. Die Regierung hat sich überhaupt über die Kommissionen zu beklagen, da sie oft gar nicht weiß, was in denselben vorgeht.

Es wird Schluß verlangt.

Abstimmung.

Für Schluß

Mehrheit.

König, Gustav. Ich will bloß die constitutionelle Frage mit einigen Worten berühren. Ich glaube, es wäre möglich, das Gesetz sofort provisorisch in Kraft treten zu lassen, allein nach Verfassung und Gesetz ist es Regel, daß vor der Inkrafttretung eine zweimalige Berathung stattfindet. Ich glaube, von dieser Regel solle der Große Rath nur in ganz dringenden Fällen abweichen. Man ist sehr oft leicht über diese Bestimmung hinweggegangen und hat Gesetze provisorisch in Kraft gesetzt, von denen man später bereute, daß sie überhaupt in Kraft gesetzt wurden. Hier nun handelt es sich sicher nicht um ein dringendes Gesetz, und ich möchte daher von dem Antrage der Kommission betreffend die sofortige Inkraftsetzung Umgang nehmen. Es genügt, wenn wir heute das Gesetz berathen und es nach drei Monaten in Kraft setzen.

Abstimmung.

Für sofortiges provisorisches Inkraftsetzen des Gesetzes	71 Stimmen.
Dagegen	88 „

Weber, alt-Oberrichter. Mit Rücksicht auf den soeben gefassten Beschluß modifizire ich meinen Antrag dahin, daß die vor der ersten Berathung des Gesetzes gemachten Einlagen steuerfrei bleiben, die zwischen beiden Berathungen gemachten Einlagen aber der Steuer unterworfen werden sollen. Der Zusatzantrag der Kommission würde daher in folgender Weise abgeändert: „Es werden jedoch die Einlagen in die Hypothekarkasse, die vor dem 28. Mai 1868 für eine Dauer von 5 Jahren gemacht worden sind, bis zu Ablauf der Depositenfrist steuerfrei bleiben.“

Abstimmung.

Eventuell für den modifizirten Antrag des Herrn Weber	104 Stimmen.
Dagegen	39 „

Eventuell für den Antrag der Kommission mit der soeben beschlossenen Abänderung	128 Stimmen.
Eventuell für den Antrag des Herrn Hiltbrunner	17 „
Definitiv für den Antrag der Kommission mit der beschlossenen Abänderung	132 „
Für Nichtentretten	33 „

Das Gesetz unterliegt einer zweiten Berathung, ist also nach Verfluß von drei Monaten wieder vorzulegen.

Vortrag der Baudirektion betreffend die Korrektion des Gutenbergstuges auf der Langenthal-Guttwyl-Strasse.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Guttwyl-Langenthal-Strasse war von jeher von ziemlicher Bedeutung, hat aber seit Erstellung der Centralbahn noch weit mehr an Wichtigkeit gewonnen. Diese Strasse verbindet nicht nur verschiedene größere Ortschaften des Amtsbezirks Narwangen, sondern auch einen großen Theil des Amtsbezirks Trachselwald mit der Eisenbahnstation und dem Marktflecken Langenthal. Auf dieser Strasse kommen noch verschiedene Verkehrshindernisse vor, von denen aber der sogenannte Gutenbergstug zwischen Logwyl und Madiswyl das größte ist, und zwar sowohl wegen der vorhandenen bis auf 13 % gehenden Steigungen, als auch wegen einer starken, die Holzfuhrnen bedeutend hemmenden Biegung; außerdem entspricht die Breite der Strasse dem großen Verkehr auf derselben bei weitem nicht. Seit vielen Jahren hat daher der Oberaargau die Korrektion des Stuges verlangt, bis dahin konnte aber diesem Begehren nicht entsprochen werden. Dagegen sind diejenigen Verkehrsübelstände, welche in der Nähe von Guttwyl bestanden, vor einigen Jahren durch Korrektion beseitigt worden. Für die Korrektion des Gutenbergstuges sind verschiedene Projekte aufgenommen worden. Die Linie, welche den Bedürfnissen der Gegend am besten entsprochen hätte, ist auf Fr. 29,000 devisirt, eine andere, weiter oben gelegene Linie ist dagegen bloß auf Fr. 20,000 veranschlagt. Zwischen beiden Linien hat ein Bürger von Gutenberg, Herr Lehmann, Bruder des Herrn alt-Regierungsrath Lehmann, eine Sägemühle, deren Schicksal wesentlich von der Korrektion der Strasse abhängig ist. Die Baudirektion beabsichtigte, die Korrektion des Gutenbergstuges in Betracht ihrer Dringlichkeit auf Rechnung der bewilligten Fr. 300,000 pro 1869 zur Ausführung in Vorschlag zu bringen, nun aber hat sich die Situation anders gestaltet. Herr Lehmann hat nämlich erklärt, daß er die Straßenkorrektion um eine billige Bauschumme unternehmen wolle, sofern die Ausführung schon in diesem Jahre stattfindet, und man eine ihm anständige Linie finde. Die Korrektion der Strasse steht nämlich in Verbindung mit den Bauprojekten des Herrn Lehmann. Er hat sich anerbieten, die Straßenkorrektion um eine Summe von Fr. 24,000 auszuführen, und zwar verlangt er die Ausbezahlung derselben erst im nächsten Jahre. Es war nun möglich, zwischen den beiden genannten Linien eine solche zu finden, die sowohl dem Interesse des Staates und der Gegend, als demjenigen des Herrn Lehmann entspricht. Sie liegt im Interesse der Gegend, weil es weitaus die schönste und geradeste Linie ist, und im Interesse des Staates, weil dieser infolge des Angebots des Herrn Lehmann eine Ersparniß von circa Fr. 5000 macht und außerdem drei Brücken wegfällen, da Herr Lehmann sich zu Verlegung des Baches verpflichtet hat. Das Anerbieten des Herrn Lehmann ist annehmbar und sehr günstig, so daß die vorberathenden Behörden gefunden haben, es sei unbedenklich der Fall, die

Korrektion in diesem Jahre auszuführen. Konsequenzen hat dieß weiter keine, indem hier gerade das nämliche Verhältniß besteht, wie wenn eine Gemeinde eine Korrektion mit einem Staatsbeitrage übernimmt, dessen Ausbezahlung man aber von den Kreditverhältnissen des Staates abhängig macht. Solche Beschlüsse sind schon oft gefaßt worden, um den Gemeinden die Ausführung einer Straßenkorrektion zu ermöglichen. Der Regierungsrath beantragt im Einverständnisse mit der Baudirektion, es sei der Plan zu genehmigen und der Baudirektion zu Händen der Bauunternehmung das Expropriationsrecht zu erteilen.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Gegen den Antrag des Regierungsrathes läßt sich sowohl vom formellen als vom materiellen Standpunkt Einiges einwenden. Vom formellen Standpunkt kann man sagen, daß es sich hier, wie gestern bei der Grindelwaldstraße, wieder um einen Vorkredit handle. Gestern haben Sie Fr. 74,000 auf Rechnung des im nächsten Jahre für Straßenbauten zu verwendenden Kredites von Fr. 300,000 bewilligt, und wenn Sie heute fernere Fr. 24,000 beschließen, so haben Sie bereits über einen Drittel der genannten Summe verfügt. Ich wollte Sie darauf aufmerksam machen, Sie mögen nun beschließen, wie Sie es für gut finden. Auch in materieller Beziehung läßt sich, wie gesagt, etwas einwenden. Leute, die den Gutenburgstuz kennen, glauben nicht, daß er 13 % Steigung habe und sind der Ansicht, daß er nicht steiler sei, als der Thunerstalden in Bern. Der Oberaargau ist aber gewohnt, gute Straßen mit nicht mehr als 3 % Steigung zu haben, und es läßt sich daher wirklich etwas für die Korrektion sagen. Denn wenn man weiß, daß man auf einer langen Straßenstrecke im Allgemeinen nur ein kleines Gefäll trifft, so richtet man sich darnach ein und ist daher bei einem solchen Stuz übler daran, als Derjenige, der von vornherein weiß, daß er fast überall große Steigungen trifft und sich daher demgemäß einrichtet. Indessen läßt sich auch für den Antrag des Regierungsrathes etwas anführen, und das hat in der Staatswirthschaftskommission den Ausschlag gegeben. Der Gutenburgstuz würde jedenfalls im nächsten Jahre auf Rechnung der Fr. 300,000 korrigirt werden, wenn er aber bereits in diesem Jahre korrigirt wird, so macht der Staat eine Ersparniß von vielleicht Fr. 4000, und zwar braucht er das Geld auch erst im nächsten Jahre auszugeben. Mit Rücksicht hierauf hat die Staatswirthschaftskommission schließlich gefunden, es sei der Fall, dem Großen Rathe die Annahme des Antrages des Regierungsrathes zu empfehlen.

Löffel. Ich stelle den Antrag, die Angelegenheit einstweilen zu verschieben.

Scheidegger. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht ein Verschiebungsantrag gestellt worden wäre. Vor einigen Jahren ist für die Korrektion der Langenthal-Huttwylstraße ein Kredit ausgesetzt worden, der namentlich auf den Gutenburgstuz hätte verwendet werden sollen. Der Stuz ist aber nicht korrigirt worden. Ich weiß nicht, ob Herr Lehmann einen großen Vortheil bei der Sache haben wird. Nach dem vorgelegten Plan und Devis glaube ich es nicht. Wenn dessen ungeachtet Herr Lehmann das Anerbieten machte, so geschah es wohl aus dem Grunde, damit er schon in diesem Jahre mit der Ausführung seiner Bauprojekte beginnen kann. Ich empfehle die Annahme des Antrages des Regierungsrathes.

Herzog. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß wenn die Sache verschoben wird, der mit Herrn Lehmann abgeschlossene Accord dahinfällt und der Staat dann eine Mehrauslage von Fr. 4—5000 haben wird.

Tagblatt des Großen Rathes 1868.

Boivin. Ich unterstütze angelegentlich den gestellten Verschiebungsantrag; denn man muß zugeben, daß man durch die Annahme des regierungsräthlichen Antrages den andern Landestheilen ins Gesicht schlagen würde. Man hat uns zwar gesagt, daß dieser Stuz gewisse Hindernisse darbiere und seine Korrektion im Interesse des Verkehrs zu wünschen wäre. Ich begreife dieß und wünsche, daß alle in ähnlichen Verhältnissen sich findenden Verbindungswage verbessert werden möchten. Diese Schwierigkeiten sind aber in andern Kantonthteilen noch viel größer, in denen weder gute Straßen noch Eisenbahnen existiren und wo man bis jetzt nichts zur Erleichterung des Handels und Verkehrs gethan hat. Dessen ungeachtet will man nun einen großen Theil der für Straßenbauten erkannten Fr. 300,000 zu Gunsten von Gegenden verwenden, die bereits reichlich mit guten Straßen und Eisenbahnen versehen sind. Man wendet zwar ein, daß der Staat, wenn er die Korrektion beschließe, eine Ersparniß von einigen tausend Franken mache; man müsse deshalb das Anerbieten des Grundeigentümers benutzen, der die Ausführung der Korrektion übernehmen will. Ich denke indessen, Herr Lehmann habe das Anerbieten in seinem eigenen Interesse gemacht, und wenn dieß richtig ist, so wird er auch noch im nächsten Jahre das nämliche Interesse an der Ausführung der Korrektion haben, wie jetzt. Ich sehe daher keinen Grund, den verlangten Kredit zu Gunsten einer Landesgegend zu empfehlen, welche schon so reichlich mit Kommunikationsmitteln versehen ist, während andere solche nicht haben und schon seit langer Zeit darauf warten. Ich muß gegen ein solches Vorgehen feierlich protestiren. Ich glaube, der Große Rath solle diejenigen Gegenden berücksichtigen, welche von Kommunikationsmitteln entblößt sind und dennoch die andern Landestheilen zuerkannten Vortheile zahlen helfen. Ich sage also, daß Herr Lehmann im nächsten Jahre ebenso große Vortheile an der Ausführung der Korrektion finden wird, wie jetzt, und daß ich nicht zugeben kann, daß man die mit Kommunikationsmitteln bereits so wohl ausgestatteten Gegenden begünstige. Ich unterstütze daher den Antrag auf Verschiebung dieser Angelegenheit.

Gygax, Jakob. Der Große Rath mag in der vorliegenden Angelegenheit beschließen, wie er es für gut findet. Ich habe das Wort nur ergriffen, um Herrn Boivin zu fragen, was für Vortheile der Staat seit 20 Jahren dem Oberaargau hat zukommen lassen. Er hat für den Oberaargau gar nichts gethan, als dessen wüste Stüze und Straßen unterhalten, die wir übrigens selbst gebaut haben.

Egger, Hektor. Ich habe nicht geglaubt, daß der gewöhnliche „Märkt“ wieder anfangen werde. Warum ist Herr Boivin gestern nicht so aufgetreten? Ich glaube, wir sollen das Staatsinteresse im Auge haben und nicht in dieser Weise gegen einander austraten. Es ist durch die Akten bewiesen, daß der Staat durch Genehmigung des Vertrages mit Herrn Lehmann eine Ersparniß von Fr. 4—5000 macht. Allerdings ist es möglich, daß auch Herr Lehmann etwas profitirt; er kann eben, da die Straße durch sein Grundeigenthum geht, die Entschädigung hiefür so hoch an schlagen, als er will. Immerhin aber wird der Staat den größern Gewinn machen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will nur noch hervorheben, daß Herr Lehmann aufs Bestimmteste erklärt hat, daß er sein Anerbieten nur für den Fall aufrecht halte, daß er gleich nach der Heuernte mit der Korrektion beginnen könne, die er dann mit aller Beförderung ausführen werde. Es ist nun für den Staat von großer Wichtigkeit, daß Herr Lehmann die Ausführung der Korrektion um eine bestimmte Summe übernimmt; denn in diesem Falle hat ersterer weder für Verlegung der Säge noch für Abtretung des Grundeigenthums Vereinbarungen zu treffen. Auch die

Ersparniß von drei Brücken ist sehr hervorzuheben. Es handelt sich da durchaus nicht um die Bevorzugung eines Landestheiles; denn wenn ein ähnliches Verhältniß im Jura bestände, so würde dem Großen Rathe ein ähnlicher Antrag gemacht worden sein. Wird heute der Antrag des Regierungsrathes nicht genehmigt, so kann der Grund der Abweisung nur in der Form gesucht werden; denn materiell ist er durchaus begründet, und es wird der Gegend eine große Wohlthat erwiesen, wenn dieser sehr günstige Anlaß zu Ausführung der Korrektion ergriffen wird.

Boivin. Ich habe mich der beantragten Korrektion durchaus nicht widersetzt, sondern nur Verschiebung bis zu Berathung des Budgets beantragt. Man wirft mir von anderer Seite vor, daß ich mich der Korrektion der Grindelwald-Zweilütschinenstraße nicht widersetzt habe, welche gestern beschlossen worden ist. Ich gestehe, daß ich die Absicht hatte, es zu thun, aber ich wußte nicht, daß diese Straße so großen Gefahren durch herabrollende Felsblöcke u. ausgelegt sei. Wäre dieß nicht der Fall, so erkläre ich, daß ich mich jeder Kreditbewilligung auf Rechnung der Fr. 300,000 widersetzt hätte, über deren Verwendung gleichzeitig beschlossen werden soll.

Abstimmung.

Für Verschiebung nach dem Antrag des Herrn Löffel	Minderheit.
„ die Anträge des Regierungsrathes	Mehrheit.

Der Herr Baudirektor zeigt mündlich an, daß der Regierungsrath seinen Antrag betreffend einen Staatsbeitrag von Fr. 13,500 an die Korrektion der Nidau-Bürenstraße im Dorfe Meinisberg zurückziehe, um das Geschäft mit Rücksicht auf verschiedene in der Staatswirthschaftskommission erhobene Bedenken der Gemeinde Meinisberg zur weiteren Vernehmlassung mitzutheilen.

Schluß der Sitzung um 2¹/₄ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

fünfte Sitzung.

Freitag den 29. Mai 1868.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Nebi, Bohnenblust, Born, Etienne, Friedli, Froté, Helg, Hiltbrunner, Karrer, Kohler, Xavier; Schumacher, Stettler, Thormann, Zingre; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Arn, Biedermann, Burger, Choulat, Christeler, Guenin, Egger, Hektor; Fleury, Dominique; Gfeller in Signau, Gobat, v. Groß, Gruber, Hartmann, Kaiser, Niklaus; v. Känel, Peter; Karlen, Kehrl, Jakob; Keller, Christ.; Klave, Knechtshofer in Hofstetten, König, Samuel; Kummer, Landry, Leibundgut, Mischler, Müller, Johann; Perrot, Piquerez, Rätz, Reber in Niederbipp, Reber in Dientigen, Reichenbach, Renfer, Riat, Rötthlisberger, Roth in Kirchberg, Ruchti, Schertenleib, Schneeberger, Johann; Schori, Bendicht; Seiler, Sterchi, Streit, Gottlieb; Struchen im Werdthof, v. Wattenwyl, Eduard; Widmer, Wüthrich, Zingg, Zumwald, Zürcher, Ludwig Friedrich.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Tagesordnung:

Naturalisationsgesuche.

1) Für Justin Beya, von Montecheno, Königreich Italien, Schreiner, wohnhaft aux Enfers, verheirathet und Familienvater, dem das Ortsbürgerrecht von Montvoie zugesichert und der vom Regierungsrathe empfohlen ist.

Abstimmung.

Für Willfahr	112 Stimmen.
„ Abschlag	9 „

Herr Beya ist mit dem gesetzlichen Mehr von $\frac{2}{3}$ Stimmen naturalisirt unter dem Vorbehalte, daß er nachträglich eine Urkunde über seine Entlassung aus dem italienischen Staatsverbande beibringe.

2) Für Ferreol Beya von Montecheno, Königreich Italien, wohnhaft aux Enfers, Bruder des vorigen, unverheirathet, dem die Gemeinde Montvoie ebenfalls ihr Bürgerrecht zugesichert hat und der vom Regierungsrathe empfohlen ist.

A b s t i m m u n g.

Für Willfahr	95 Stimmen.
„ Abschlag	8 „

Auch Ferreol Beya ist naturalisirt unter dem gleichen Vorbehalte wie sein Bruder.

3) Für Joh. David Forno von Kora, Königreich Italien, Handelsmann zu Delsberg, verheirathet und Familienvater, mit zugesichertem Ortsbürgerrechte der Gemeinde Löwenburg und empfohlen vom Regierungsrathe.

A b s t i m m u n g.

Für Willfahr	93 Stimmen.
„ Abschlag	8 „

Herr Forno ist mit dem nämlichen Vorbehalte ebenfalls naturalisirt.

Vereinigung eines Theiles der Gemeinde Nadelstingen, Amtsbezirks Narberg, mit der Gemeinde Mühleberg, Amtsbezirks Laupen.

Der Regierungsrath beantragt, in diesen einzelnen Fall einer Veränderung der Amtsgrenzen nicht einzutreten.

Die Spezialkommission ist getheilter Ansicht: die Mehrheit empfiehlt die Annahme eines von der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens in entsprechendem Sinne vorgelegten Gesetzesentwurfs, die Minderheit pflichtet dem Schlusse des Regierungsrathes bei.

Hartmann, Direktor des Gemeindefwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich hier um die Vostrennung eines kleinen Landbezirkes von der Gemeinde Nadelstingen und Einverleibung desselben in die Gemeinde Mühleberg. Die Gemeinde Nadelstingen liegt im Amtsbezirk Narberg und hat eine Bevölkerung von 1400 Seelen, die Gemeinde Mühleberg mit 2310 Seelen liegt im Amtsbezirk Laupen. Beide Gemeinden grenzen aneinander. Durch den Gemeinbezirk Nadelstingen fließt die Aare und zwar in der Weise, daß der größere Theil der Gemeinde mit der Kirche auf dem rechten und ein kleiner Theil auf dem linken Aareufer liegt. Der letztere, bestehend aus den Höfen Niederruntigen, Amatt, Buttenried, Horn und Rehwag, haben eine Grundsteuerschätzung von Fr. 266,000 und sind von 89 Personen bewohnt. Darunter befinden sich zwei burgerliche Haushaltungen von Nadelstingen mit einer Kopffzahl von 13 Personen; die übrigen Einwohner sind Angehörige anderer theils im, theils außerhalb des Kantons liegender Gemeinden. Die Verbindung dieser Höfe mit Nadelstingen ist für Fußgänger mittelst eines Rahnes bei Niederruntigen hergestellt. Fuhrwerke haben den Umweg über Gümminen und Oltigen zu machen, wo sich ein auch für solche eingerichteter Rahn befindet; wollen sie diesen nicht benutzen, so sind sie genöthigt, über Narberg zu gehen, wo eine Brücke über die Aare führt. Die Entfernung dieser Höfe von Nadelstingen beträgt $1\frac{1}{2}$ bis 2, für Fuhrwerke aber 5 Stunden, während die Entfernung bis zur Kirche in Mühleberg bloß $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Stunde ausmacht. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse haben die Bewohner dieser Höfe schon seit mehreren Jahren die Vereinigung mit Mühleberg angestrebt. In kirchlicher Beziehung sind sie dajelbst geduldet; sie besuchen dort den Gottesdienst,

lassen die Kinder dort taufen, und die Todten werden ebenfalls dort beerdigt. Dieses Verhältniß ist indessen nicht rechtlich festgestellt, sondern wie gesagt, bloß ein geduldetes. Bei politischen Abstimmungen müssen die betreffenden Bewohner dieser Höfe sich nach Nadelstingen begeben, obschon sie, wie ich hörte, in Mühleberg über die revidirte Bundesverfassung abgestimmt haben. In Betreff des Schulwesens haben bereits früher Verhandlungen stattgefunden; denn auch in dieser Beziehung waren diese Höfe in Mühleberg nur geduldet. In der Gemeinde Mühleberg ist das Schulwesen centralisirt, so daß es von der ganzen Einwohnergemeinde besorgt wird, während Nadelstingen in verschiedene Schulbezirke eingetheilt ist, die das Schulwesen selbstständig besorgen. Die genannten Höfe gehörten zum Schulkreis Makwyl in der Gemeinde Nadelstingen. Da aber die Verbindung mit Makwyl nur mittelst des erwähnten Rahnes hergestellt ist, so haben die Kinder dieser Höfe die Schule in Buttenried besucht. Im Jahr 1852 wollte die Gemeinde Mühleberg diese Kinder nicht mehr in dieser Schule dulden, da dieselbe sich so vergrößert hatte, daß eine neue Klasse gebildet werden mußte. Infolge dessen haben die betreffenden Kinder eine Zeit lang gar keine Schule mehr besucht, weshalb die Erziehungsdirektion und der Regierungsrath genöthigt waren einzuschreiten. Am 15. November 1852 faßte die letztgenannte Behörde folgenden Beschluß: „Der Beschluß des Gemeinderathes von Mühleberg, wodurch den Kindern der Ortschaften Niederruntigen, Horn, Rehwag und Buttenried die Schule zu Buttenried verschlossen wird, ist aufgehoben. Dagegen haben die fraglichen Ortschaften an die Schule zu Buttenried einstweilen ein Schulgeld im Verhältniß zur Zahl der Kinder, welche die Schule besuchen, zu entrichten, welches vom Regierungsrathhalteramte Laupen nach Billigkeit festzusetzen ist. Die Erziehungsdirektion ist beauftragt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um nach Mitgabe der §§ 10 und 11 des Schulgesetzes vom 13. März 1835 die Trennung der erwähnten Ortschaften vom Schulkreise Makwyl und die Ausscheidung des dortigen Schulgutes einzuleiten.“ Auf dieses hin hat ein Uebereinkommen stattgefunden, wonach die genannten Höfe in Bezug auf das Schulwesen ganz der Gemeinde Mühleberg einverleibt wurden, wogegen letztere einen Antheil an dem vorher dem Schulkreis Makwyl angehörenden Schulwäldchen erhielt. Seither gehören also diese Höfe in Bezug auf das Schulwesen bereits auf Mühleberg. Nun aber haben sie eine Petition auf vollständige Vereinigung mit Mühleberg eingereicht. Anlaß zu diesem Gesuche gab der Umstand, daß Mühleberg in den Fall kommt, in Buttenried, wo die Kinder der genannten Höfe in die Schule gehen, ein neues Schulhaus zu bauen. Es haben sich Anstände über die Größe des Beitrages der Höfe an das Schulhaus erhoben, in Folge dessen dieses bis dahin nicht ausgeführt werden konnte. Die vollständige Vereinigung der Höfe mit Mühleberg ist das einfachste Mittel, diese und spätere Anstände zu heben, da nach erfolgter Vereinigung die Höfe die öffentlichen Lasten der Gemeinde Mühleberg werden mittragen helfen, wie die übrigen Einwohner derselben. Die eingelangte Vorstellung ist der Direktion des Gemeindefwesens zur Begutachtung zugewiesen worden, welche sie ihrerseits der Gemeinde Nadelstingen zusandte, damit diese sich darüber ausspreche. Nadelstingen hat gegen die Abtrennung protestirt, indem sein Steuervermögen dadurch vermindert werde. Gleichzeitig langte auch eine Protestation von mehreren Grundeigentümern des Bezirkes ein, die auf dem rechten Aareufer wohnen, auf der andern Seite aber Liegenschaften besitzen, welche zusammen 30 Jucharten mit einer Schätzung von Fr. 8610 betragen, also gegenüber der Gesamtschätzung von Fr. 266,000 jedenfalls nicht bedeutend sind. Mit Rücksicht auf die eingelangten Protestationen hat ein Augenschein durch den Herrn Direktor der Domänen und Forsten und mir stattgefunden. Dabei suchten wir die Parteien zu verständigen, die Ausgeschlossenen von Nadelstingen wollten aber unter keinen Um-

ständen eine Trennung zugeben. Wir haben uns bei dem Augenschein überzeugen müssen, daß die Vereinigung der Höfe mit Mühleberg wirklich zweckmäßig wäre, und in diesem Sinne hat denn auch die Direktion des Gemeindefwesens beim Regierungsrathe einen Antrag gestellt. Der Regierungsrath hat zwar nach reiflicher Erwägung die Zweckmäßigkeit einer Trennung nicht verneinen können, hat aber mit Rücksicht darauf, daß im Kanton noch eine Menge ähnliche Fälle existiren, gefunden, es solle auf diesen einzelnen Fall nicht eingetreten werden, sondern man solle zuwarten, bis im ganzen Kanton eine allgemeine Grenzberichtigung vorgenommen werde. Ich persönlich bin noch immer der frühern Ansicht, daß eine Vereinigung stattfinden sollte, als Berichterstatter des Regierungsrathes aber stelle ich den Antrag, es sei auf das Gesuch der Höfe Niederruntigen, Numatt, Buttenried, Horn und Rehmag um Vostrennung von Nadelstingen und Vereinigung mit Mühleberg nicht einzutreten.

Weber, alt-Oberrichter, als Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Wenn die Kommission einstimmig wäre, so würde ich kein Wort beifügen; denn der Bericht des Direktors des Gemeindefwesens geht vom Anfang bis zum Ende auf Vostrennung. Er hält eine solche für zweckmäßig, sagt dann aber, der Regierungsrath habe gefunden, es solle auf diesen einzelnen Fall nicht eingetreten, sondern ein allgemeines Gesetz über die Grenzberichtigung sämtlicher Gemeinden abgewartet werden. Ein solches Gesetz steht aber in ferner Zukunft, und zwar schon aus dem Grunde, weil der § 66 der Verfassung den gegenwärtigen Bestand der Gemeindegrenzen festhält und eine Aenderung nur durch ein Gesetz nach Anhörung der Beteiligten gestattet. Ich betrachte deshalb den Beschluß des Regierungsrathes nicht als einen Verschiebungsantrag; zwar ist er dieß in der Form, im Effekt aber ist er ein Abweisungsantrag. Bezüglich der Sache selbst werde ich mich befeßen, nur die Hauptgesichtspunkte hervorzuheben, um Sie nicht zu ermüden. Die Höfe Niederruntigen, Numatt, Buttenried, Horn und Rehmag sind mit Nadelstingen im Amtsbezirke Narberg wahrscheinlich seitdem die Herrschaft Oltigen an Bern gekommen ist, vereinigt. Mühleberg, das sie aufnehmen will, gehört zum Amtsbezirk Laupen. Es hat nach der letzten Volkszählung eine Bevölkerung von 2310, Nadelstingen eine solche von 1400 Seelen. Schon einigemal haben sich Trennungsanstände erhoben, das letzte Mal im Jahre 1866. Damals zählten die 5 Höfe 89 Seelen und besaßen ein Grundsteuerkapital von Fr. 266,800. Davon gehört ungefähr der siebente Theil, der in Waldungen mit einer Kapitalschätzung von Fr. 36,510 besteht, dem Staate, was erklärt, daß neben dem Direktor des Gemeindefwesens auch der Direktor der Domänen und Forsten vom Regierungsrathe ausgesprochen wurde, um sich auf Ort und Stelle zu begeben. Die Ausgeschlossenen des Regierungsrathes suchten die Parteien zu verständigen, aber ihre Bemühungen waren fruchtlos. Der Direktor des Gemeindefwesens hat einen gründlichen Rapport ausgearbeitet, dem der Direktor der Domänen und Forsten in allen Theilen beipflichtete und worin auseinandergesetzt wird, daß wenn je eine Trennung am Orte, dieß hier der Fall sei. Als die Angelegenheit aber dem Regierungsrath vorgelegt wurde, faßte dieser einen Verschiebungs-, resp. Abweisungsbefehl. Die Kommission besteht aus den Herren Mader von Laupen, J. v. Känel von Narberg und meiner Wenigkeit als Präsident. Da die Herren Mader und v. Känel sich nicht einigen konnten und der Entscheid somit mir zu stand, begab ich mich vor 8 Tagen auf Ort und Stelle. Nachdem ich die Verhältnisse mit eigenen Augen angesehen, mußte ich mich mit den Ausgeschlossenen des Regierungsrathes einverstanden erklären und auf Abtrennung antragen. Ich will in Kürze die geographischen und topographischen Verhältnisse der Gegend Ihnen vorzuführen versuchen. Ungefähr 3 Stunden unterhalb Bern befindet sich an der Aare ein anfänglich

etwas erweitertes, auf der untern Seite durch Schluchten und Felsen begrenztes Thal. In dem erweiterten Thälchen liegt zu oberst Numatt; ihm folgen Niederruntigen und Rehmag. Eine halbe Stunde gegen Mühleberg zu liegen die zwei etwas größeren Ortschaften Buttenried und Horn. Buttenried besteht aus 10 Wohnhäusern, wovon 6, darunter das Schulhaus, schon seit undenklichen Zeiten zu Mühleberg gehörten, während die übrigen 4 nach Nadelstingen gehören. Horn ist etwas kleiner und gehört auch beiden Gemeinden an. Sowohl in Buttenried als in Horn geht die Grenze mitten durch ein Haus hindurch. Die Entfernung dieser beiden Ortschaften von Mühleberg beträgt eine schwache Viertelstunde, und zwar sind sie von demselben durch ebene Felder getrennt, so daß man von Buttenried und Horn aus die Kirche von Mühleberg erblickt. Die Verbindung mit Nadelstingen ist dagegen nur durch einen Kahn, in dem nur Personen transportirt werden dürfen, hergestellt. Dieser Kahn gehört einem Privatbesitzer, welcher nach der Concession das Recht hat, für jede Ueberfahrt von der Person 10 Rp. zu fordern, so daß, wer auf Nadelstingen und wieder zurückgeht, 20 Rp. zahlen muß. Ueber die Distanzen existiren verschiedene Angaben. Nach dem Rapporte des Regierungsstatthalters und nach den eingezogenen Erfundigungen mag die Entfernung vom Aareufer nach Nadelstingen $1\frac{1}{2}$, von Buttenried und Horn 2 Stunden sein. Ganz anders verhält es sich aber, wenn man mit einem Fuhrwerk nach Nadelstingen sich begeben will. Die aus dem Kanton Freiburg herkommende Saane vereinigt sich etwas unterhalb Rehmag mit der Aare. Noch weiter unten, in Oltigen, befindet sich eine Fähre, welche auch von Fuhrwerken benutzt werden kann. Wer von den genannten Ortschaften mit Fuhrwerk nach Nadelstingen fahren will, ist genöthigt, zuerst auf Mühleberg und von da nach Gümnenen zu fahren. Auf der dortigen Brücke muß er über die Saane und dann auf dem linken Ufer derselben nach Oltigen fahren, d. h. im Ganzen einen Weg von $4\frac{1}{2}$ Stunden zurücklegen. Die eine Partei sagte, die Entfernung betrage 6, die andere, sie betrage nur 3 Stunden; ich glaube, $4\frac{1}{2}$ Stunden sei annähernd richtig. In topographischer Hinsicht ist noch zu bemerken, daß die betreffenden Aareufer ziemlich steil sind. Was das Schulwesen betrifft, so hat man mir mitgetheilt, daß in diesem Jahrhundert kein Kind aus den genannten Höfen die Schule in Magwyl besucht hat. Gegenwärtig besuchen 27 Kinder die Schule in Buttenried in der Gemeinde Mühleberg. Sie wurden aber dort stets mit einem gewissen Widerwillen aufgenommen. Bereits im Jahre 1825 erzeugten sich Anstände, und im Jahre 1852 hat die Gemeinde Mühleberg die Kinder nicht mehr in ihre Schulen zulassen wollen, weil die betreffenden Ortschaften die Bezahlung einer außerordentlichen Schultelle verweigerten. Da es nicht möglich war, die Kinder auf Nadelstingen in die Schule zu schicken, hat die Regierung am 15. November 1852 die Trennung des Schulbezirks ausgesprochen und das bereits erwähnte Schulwäldchen der Gemeinde Mühleberg zugetheilt. Dieses Wäldchen ist übrigens sehr unbedeutend, da es nur $\frac{1}{4}$ Jucharten hält. Diese provisorische Zuthellung der genannten Höfe zu Buttenried, soweit es das Schulwesen betrifft, hat ohne weitem Anstand bis 1866 gedauert. Da aber handelte es sich um die Erweiterung des Schulhauses, welches gegenwärtig von 96 Schülern benutzt wird. Ein Mann von Mühleberg, der, wie es scheint, die Verfassung gelesen hat, sagte mir, daß Mühleberg sich nicht an die von der Regierung vorgenommene provisorische Eintheilung halte; denn nach der Verfassung habe der Große Rath sich über die Veränderung der Gemeindegrenzen auszusprechen. Er sagte ferner, daß Mühleberg, wenn die Sache vor den Großen Rath komme, von diesem erwarte, daß er die Zuthellung des betreffenden Bezirks an Mühleberg erkennen werde, da es nicht billig wäre, wenn diese Gemeinde allein die vermehrten Kosten der erweiterten Schule tragen müßte. Wie verhält es sich nun mit dem Kirchenwesen, in Bezug auf die Laufen, Confirma-

tionen, Beerdigungen und dem Besuch des Gottesdienstes. Seit uralten Zeiten haben die Bewohner des betreffenden Bezirks ihre Kinder in Mühleberg taufen und unterweisen lassen, dort ihre Todten beerdigt und den Gottesdienst besucht. Anders wäre es auch fast nicht möglich gewesen; denn man würde wohl Niemanden zumuthen, einen Todten über Gümnenen und Oltigen nach Nadelstingen zu bringen, um ihn dort zu beerdigen. In seinem Memorial hat Nadelstingen behauptet, es habe dießfalls in den 50er Jahren eine Verständigung mit Mühleberg stattgefunden. Ich habe in dieser Beziehung genaue Nachforschungen gehalten und kann versichern, daß diese Behauptung unrichtig ist. Der Bezirk ist im Kirchenwesen in Mühleberg tolerirt, wenn es sich aber einmal um die Erweiterung des Gottesackers u. dgl. handelt, so wird Mühleberg die fernere Zulassung des Bezirks verweigern, wenn derselbe der Gemeinde nicht ganz zugetheilt wird. Es können auch noch einige Uebelstände untergeordneter Natur erwähnt werden. Ein Brief auf Niederruntigen, der über Nadelstingen geht, braucht die gleiche Zeit, um an seinen Bestimmungsort zu gelangen, wie ein Brief nach Paris. Dieser Punkt ist indessen nicht so bedeutend, da die eidgenössische Postverwaltung diesem Uebelstande schon abhelfen würde. Wichtiger ist das Verhältniß in Bezug auf die Löschanstalten. Bei einem Brandunglück in diesem Bezirke wäre es der weiten Entfernung wegen der Ortschaft Nadelstingen unmöglich, rechtzeitig Hülfe zu bringen. Wie ich vernommen, will Nadelstingen seine Feuerspritzen vermehren, wozu natürlich auch dieser Bezirk beitragen muß, was höchst unbillig wäre. Vor einigen Jahren hat Oberey in der Gemeinde Mühleberg eine neue Feuerspritze angeschafft, wozu die genannten Ortschaften freiwillige Beiträge lieferten, da sie einzig von dort im Falle eines Unglücks Hülfe zu erwarten haben. Ein weiterer Uebelstand untergeordneter Natur betrifft das Gerichtswesen. Sehr wichtig aber sind die Verhältnisse in Betreff des Hypothekarwesens. Gegenwärtig befinden sich die Grundbücher in Narberg, und wenn die Abtrennung stattfindet, so muß ein Auszug aus denselben den Grundbüchern von Laupen einverleibt werden. Das von der Direktion des Gemeindefwesens vorgelegte Gesetz beantragte, die Auszüge bis zum Jahre 1803 zurück zu machen, die Kommission aber glaubte, es genüge, wenn die Auszüge von den letzten Jahren gemacht werden, da eine Revision des Hypothekarwesens bevorsteht.

Mühleberg hat sich Ende 1866 bereit erklärt, die Ortschaften aufzunehmen, hat aber das im Besitze derselben befindliche Schulwäldchen, sowie im Weitern verlangt, daß der Bezirk sich mit dem ihm nach der Kopfzahl zukommenden rentablen Vermögen der Gemeinde Nadelstingen in Mühleberg einkaufe. Das Armengut beträgt etwas über Fr. 24,000 und das übrige rentable Vermögen etwa Fr. 8000; das ganze rentable Vermögen beläuft sich auf Fr. 32,500. Davon hätte der Bezirk auf der linken Seite der Aare nach der Bevölkerungszahl Fr. 1900 und mit Rücksicht auf die Zellspflichtigkeit fast Fr. 2500 zu beanspruchen. Nadelstingen wollte aber durchaus nicht die Herausgabe von Vermögen zugeben, und Mühleberg ist später von seiner Forderung abgestanden und hat sogar beschloffen, alle Kosten der Trennung zu tragen. Im Gegenmemorial verwundert man sich darüber, daß Mühleberg die Kosten alle übernehmen wolle, und ich habe es für nothwendig gehalten, mich darüber etwas näher zu erkundigen. Da hat es sich herausgestellt, daß der betreffende Bezirk der Gemeinde Mühleberg einen Revers ausgestellt hat, worin er sich verpflichtet, für sämtliche Kosten und allen Schaden zu haften. Daraus aber kann man entnehmen, wie ernstlich der Bezirk eine Trennung wünscht. Im Staatsverwaltungsberichte pro 1866 heißt es, daß Mühleberg $1\frac{1}{2}$, Nadelstingen dagegen bloß 1 % Gemeindesteuer bezogen hat. Durch die Zuthellung an Mühleberg büßen daher die Zellpflichtigen etwas ein, es zeigt aber auch dieß wieder, daß die Uebelstände des gegenwärtigen Zustandes groß sind. Was die Gemeinde-

werke betrifft, so hat sich der auf dem linken Aarufer gelegene Bezirk von dem übrigen Theil der Gemeinde Nadelstingen losgetrennt und seine Straßen in letzter Zeit gut hergestellt; denn es wäre unmöglich, daß er der Gemeinde Nadelstingen in den Zuhaltungen helfen könnte. Es sind noch einige andere untergeordnete Gründe vorhanden, die ich aber übergehen will. Diese Ortschaften haben gar nichts von ihrer Heimatgemeinde zu genießen, wohl aber sind sie mit einem Grundsteuerkapital von Fr. 266,800 dorthin zellpflichtig. Dieß ist auch der Grund, warum Nadelstingen sich der Trennung widersetzt. Der Regierungsrath hat, wie gesagt, die Lostrennung ebenfalls für zweckmäßig gehalten, er will aber damit noch zuwarten. Vielleicht hat ihn auch der Umstand zu seinem Antrage veranlaßt, daß Nadelstingen schon jetzt kleiner ist als Mühleberg. Diese Frage ist aber in der Verfassung nicht vorgesehen. Die Hauptfrage ist die, ob eine Trennung aus administrativen Gründen zweckmäßig sei, und ob Diejenigen, welche unter dem gegenwärtigen Zustande leiden, eine solche wünschen. Die Mehrheit der Kommission will mit Rücksicht auf das Angeführte dem Gesuche entsprechen und schlägt zu diesem Ende einen Gesetzesentwurf vor, der mit Ausnahme einiger untergeordneter Punkte mit dem von der Direktion des Gemeindefwesens vorgelegten Entwurfe übereinstimmt. (Der Redner durchgeht hierauf die einzelnen Paragraphen des Gesetzesentwurfs und empfiehlt denselben schließlich zur Annahme).

v. Känel, Johann, als Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Es hat zwar den Schein, als ob ich eine parteiische Stellung einnehme, indessen werde ich mich bestreben, so objektiv als möglich zu sein. Uebrigens ist auch die Stellung des Herrn Mader eine ähnliche, wie die meinige. Das Thatsächliche der vorliegenden Frage ist so einläßlich auseinandergesetzt worden, daß ich nur noch zwei Punkte berühren will. Der Schulhausbau in Buttenried kann vor sich gehen, finde nun die Trennung statt oder nicht. Die fünf Höfe können nach ihrem Vermögen an den Bau beitragen, auch wenn sie bei Nadelstingen bleiben. Bezüglich der Postverbindung ist von der eidgenössischen Postverwaltung bereits dafür gesorgt, daß die Briefe nicht den langen Umweg machen. Ich bin weit entfernt bestreiten zu wollen, daß es nicht natürlicher wäre, wenn die fünf Höfe von jeher zu Mühleberg gehört hätten, statt daß sie seit 500 Jahren mit Nadelstingen verbunden sind. Zwischen den Behörden von Nadelstingen und den Bewohnern des genannten Bezirks besteht durchaus keine Feindschaft, und wenn Nadelstingen sich der Trennung widersetzt hat, so liegt der Grund darin, daß es nicht gerne ein so bedeutendes Steuerkapital verliert. Ich glaube, Jeder würde in einem ähnlichen Falle so handeln; denn Niemand verliert gerne, was er besitzt. In Nadelstingen ist es ein offenes Geheimniß, daß andere Motive als diejenigen, welche in den Akten angegeben sind, das Trennungsbegehren veranlaßt haben. Auf diese Motive will ich indessen hier nicht näher eintreten. Welches ist nun die Stellung des Großen Rathes und des Regierungsrathes in dieser Frage? Nach genauen Erkundigungen ist seit 1831 solchen Trennungsgesuchen, die sehr häufig vorgekommen sind, nie entsprochen worden, wenn nicht alle drei Parteien einig waren, nämlich die verlierende, die gewinnende und die direkt theilhabende Gemeinde. Dieß können die Mitglieder des Regierungsrathes, namentlich Herr Regierungsrath Kurz bestätigen. Die letzte derartige Angelegenheit, welche im Großen Rathe vorgekommen ist, betraf die Trennung von Wengi von Reichenbach und Vereinigung mit Frutigen. Auch da waren nicht alle Parteien einverstanden, und der Große Rath hat das Begehren abgemiejen, obschon auch ein Fluß, die Kander, die betreffenden Gemeinden trennt. Entspricht nun heute der Große Rath dem vorliegenden Gesuche, so kann sich die Gemeinde Nadelstingen über exzeptionelle Behandlung beklagen. Wenn übrigens die Sache nach dem Antrage des Regierungsrathes verschoben

wird, so ist sie damit noch nicht völlig von der Hand gewiesen; denn es ist wohl möglich, daß sich die Gemeinden später verständigen können, in welchem Falle der Große Rath dann seine Sanktion noch immer ertheilen kann, ohne eine der beiden Gemeinden zu verletzen. Auch steht die Vereinigung der Gemeindegrenzen im Kanton durchaus nicht in so ferner Aussicht, wie Herr Weber glaubt; denn gegenwärtig wird eine Arbeit ausgeführt, die als Vorarbeit dazu betrachtet werden kann. Wichtige Gründe des Staatswohles für die Trennung sind nicht vorhanden. Auch sind die Uebelstände an andern Orten im Kanton noch größer, wie man sich aus einer auf der Direktion der Domänen und Forsten liegenden Karte der Gemeindegrenzen überzeugen kann. Ich ersuche den Großen Rath, den Verschiebungsantrag der Regierung anzunehmen. Was 500 Jahre lang im gegenwärtigen Zustande belassen werden konnte, wird wohl noch einige fernere Jahre ohne Schaden bestehen können.

Wader, Mitglied der Mehrheit der Kommission. Als ich mich von den in Frage liegenden Verhältnissen näher unterrichtete, hat es mich wirklich verwundert, daß die Bewohner von Niederruntigen, Amatt u. nicht schon längst ein Gesuch um Zuthellung an Mühleberg an den Großen Rath gerichtet haben. Herr Weber hat die für eine solche sprechenden Gründe deutlich und klar auseinandergesetzt, und ich muß das von ihm Angebrachte in jeder Beziehung unterstützen. Ich empfehle das Gesetz zur Annahme, wie es vorliegt.

Abstimmung.

Für das Eintreten

Mehrheit.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß die durch die Aare vom übrigen Theile des Amtsbezirks Narberg getrennten, zur Kirchgemeinde Nadelstingen gehörenden Höfe Niederruntigen, Amatt, Buttenried, Horn und Kehweg sowohl ihrer geographischen Lage nach, als auch in Bezug auf ihren Verkehr dem Amtsbezirke Laupen angehören;

daß die Bewohner dieser Höfe die Vereinigung mit diesem Amtsbezirke wünschen;

auf den Antrag der Spezialkommission,

beschließt:

§ 1.

Der zur Kirch- und Einwohnergemeinde Nadelstingen gehörende Landbezirk auf dem linken Aarufer, bestehend aus den Bauernhöfen Niederruntigen, Amatt, Buttenried, Horn und Kehweg wird von derselben und vom Amtsbezirke Narberg getrennt und der Kirch- und Einwohnergemeinde Mühleberg und dem Amtsbezirke Laupen einverleibt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das vorliegende Gesetz entspricht den Bestimmungen des vom Großen Rathe erlassenen Gesetzes betreffend die Trennung der Kirchgemeinde Buchholterberg vom Amtsbezirke Konolfingen und Zuthellung an Thun.

Gingang und § 1 werden vom Großen Rathe unverändert genehmigt.

§ 2.

Alle auf den Tag des Inkrafttretens dieses Dekretes bei einer Staats- oder sonstigen Behörde anhängigen bürgerlichen, strafrechtlichen und Administrativgegenstände, welche diese Ortschaften betreffen, sollen vor derjenigen Behörde, bei welcher sie anhängig sind, zu Ende geführt werden.

Trachsel stellt die Anfrage, wie es mit den Vogteien gehalten werden solle und findet, es wäre angemessen, solche der Gemeinde Mühleberg zu übertragen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Da das Vormundchaftswesen gegenwärtig noch bürgerlich ist und der § 7 bestimmt, daß durch die Trennung von Nadelstingen an den burgerrechtlichen Verhältnissen nichts geändert werde, so werden die Bürger von Nadelstingen unter der dortigen Vormundschaftsbehörde und diejenigen von Mühleberg unter der Vormundschaft dieser Gemeinde bleiben.

Trachsel ist mit dieser Auskunft befriedigt.

Der Herr Präsident macht darauf aufmerksam, daß in den §§ 2, 4 und 8 das Wort „Dekret“ durch „Gesetz“ ersetzt werden müsse.

Der § 2 wird mit dieser Abänderung genehmigt.

§ 3.

Aus den Grundbüchern von Nadelstingen und den damit verbundenen Manualen sind genaue Auszüge auszufertigen über die letzten Verträge und sonstige Akten, welche Handänderungen unbeweglicher Güter oder Errichtung von Grundpfand- oder andern dinglichen Rechten in diesem Landbezirke zum Gegenstande haben.

Diese Auszüge sollen nach der Zeitfolge der Urkunden geordnet, gebunden und registriert und in der Amtschreiberei Laupen zum amtlichen Gebrauche und zur Einsicht für Jedermann niedergelegt werden. Bescheinigungen daraus haben die gleiche Gültigkeit, wie aus den Originalgrundbüchern.

Die Kosten dieser Auszüge fallen der Einwohnergemeinde Mühleberg zur Last.

§ 4.

Vom Tage an, wo dieses Dekret in Kraft tritt, sind alle zu Nadelstingen Wohnsitzberechtigten des getrennten Bezirkes in den Wohnsitzregistern von Nadelstingen zu löschen und in diejenigen von Mühleberg einzutragen.

Vom Großen Rathe mit der Ersetzung des Wortes „Dekret“ durch „Gesetz“ in § 4 angenommen.

§ 5.

Die Gemeinde Mühleberg erlangt durch diese Einverleibung keine Ansprüche auf die Gemeindegüter von Nadelstingen; sie erwirbt bloß das dem einverleibten Bezirk bereits zugetheilte Schulwäldlein.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr v. Känel beabsichtigt, hier auf Streichung des Schlusssatzes anzutragen. Ich habe bereits bemerkt, daß die Gemeinde Mühleberg nicht wie Nadelstingen in mehrere Schulkreise ein-

getheilt ist, sondern das Schulwesen centralisirt hat. Deshalb muß auch das den abzutrennenden Höfen gehörende Schulwäldchen dem allgemeinen Schulgut von Mühleberg einverleibt werden.

Herr Berichterstatter der Kommissionmehrheit. Ich mache darauf aufmerksam, daß das Schulwäldchen schon heute dem loszutrennenden Bezirke gehört, und von diesem, nicht von Radelfingen, verlangt Mühleberg das Schulwäldchen.

Herr Berichterstatter der Kommissionminderheit. Auf jeden Fall scheint es mir, diese Bestimmung gehöre nicht ins Gesetz. Es ist da von „erwerben“ die Rede. Erwerben kann man aber nicht durch ein Gesetz, sondern dieser Ausdruck wird wohl auch hier die gleiche Bedeutung haben, wie im Civilgesetze. Ich stelle den Antrag, es sei der Schlusssatz zu streichen.

Abstimmung.

Für Streichung des Schlusssatzes Minderheit.

§ 6.

Die Gemeinde Mühleberg übernimmt von Radelfingen vier Notharme.

§ 7.

Durch diese Trennung wird an den burgerrechtlichen Verhältnissen nichts geändert.

§ 8.

Dieses Dekret tritt auf in Kraft.

Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt und hat alle auf die Trennung und Zuthheilung sich etwa noch ergebenden Zweifel oder Anstände zu entscheiden und zu erledigen.

Ohne Einsprache mit der Abänderung des Wortes „Dekret“ in „Gesetz“ in § 8 genehmigt.

Eine Gesamtabstimmung über das Gesetz wird nicht verlangt.

Das Gesetz unterliegt einer zweiten Berathung, ist also nach Verfluß von drei Monaten wieder vorzulegen.

Vortrag des Regierungsrathes betreffend die Festsetzung der Normalzahl der Wirthschaften im Jahre 1868.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

- 1) Es findet im Laufe des Jahres 1868 keine neue Festsetzung der Normalzahl der Wirthschaften statt.
- 2) Die mit Ende dieses Jahres auslaufenden Wirthschaftspatente werden für das Jahr 1869 erneuert.

Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn ich auch bei Vorlage des Projektes eines neuen Wirthschaftsgesetzes nicht annehmen konnte, daß

dasselbe noch im Laufe dieser Session werde behandelt werden, so glaubte ich doch voraussetzen zu dürfen, daß eine Kommission für dasselbe werde bestellt werden, welcher ich dann Mittheilung darüber machen könne, wie nach meiner Ansicht in dieser Angelegenheit progredirt werden solle. Die Niederlegung einer Kommission für das Wirthschaftsgesetz hat nun wirklich stattgefunden, der Präsident derselben konnte aber meinem Ansuchen, sie noch während der gegenwärtigen Session zusammenzuberufen, damit ich ihr die betreffende Mittheilung machen könne, nicht entsprechen. Indessen hat er sich mit dem Antrage, welchen der Regierungsrath nun stellt, einverstanden erklärt und gesagt, er werde denselben unterstützen. Der Grund, warum der Antrag gebracht wird, liegt in folgendem Umstande. Bekanntlich geht im Laufe dieses Jahres die Wirthschaftspatentperiode zu Ende, und es muß nach dem bisherigen Gesetze eine neue Feststellung der Normalzahl stattfinden. Zu diesem Zwecke müssen alle Gemeindebehörden mit der Sache behelligt werden, es müssen Amtsversammlungen stattfinden und die Regierungstatthalter haben ihre Anträge zu stellen. Geschieht dieß und werden die Patente ertheilt, so ist es nach meiner Ansicht nicht thunlich, im Laufe der vier nächsten Jahre eine Revision des Wirthschaftsgesetzes vorzunehmen. Ich glaube, man solle diese Eventualität verhindern, möge man im übrigen eine Revision für wünschbar halten oder nicht. Wenn der Große Rath die Revision beschließt und inzwischen die Erneuerung der Normalzahl stattgefunden hat, so war dieß eine unnütze Operation. Diese Eventualität kann übrigens vermieden werden, ohne irgendwie der Frage der Revision des Gesetzes vorzugreifen. Es können daher auch diejenigen Mitglieder, welche eine Revision nicht für nöthig halten, ohne Bedenken zu dem vorliegenden Antrage stimmen, welcher dahin geht, es solle im Laufe dieses Jahres keine Erneuerung der Normalzahl der Wirthschaften stattfinden, dagegen die mit Ende dieses Jahres auslaufenden Patente für das nächste Jahr erneuert werden. Beschließt der Große Rath die Revision des Gesetzes, so können im Laufe des nächsten Jahres die Patente auf Grundlage des neuen Gesetzes ertheilt werden. Findet der Große Rath dagegen, es solle das bisherige Gesetz beibehalten werden, so kann im nächsten Jahre die Erneuerung der Normalzahl in bisheriger Weise stattfinden. Ich glaube, in dieser Weise werden weder öffentliche noch Privatinteressen irgendwie beeinträchtigt.

Brunner, alt-Regierungsrath. Ich habe es nicht für thunlich gehalten, die Kommission zu versammeln, da das Gesetz doch nicht in dieser Sitzung hätte behandelt werden können, und es deshalb zweckmäßig schien, die Berathungen der Kommission bis im Herbst zu verschieben. Dagegen kann ich den in Behandlung liegenden Antrag des Regierungsrathes empfehlen, da ich glaube, derselbe könne unbedenklich angenommen werden. Doch spreche ich gleichzeitig den Wunsch aus, es möchte die Regierung mittlerweile das Gesetz auch handhaben.

v. Büren. Ich bin keineswegs mit dem vorgelegten Projekt eines Wirthschaftsgesetzes einverstanden, dagegen kann ich den vorliegenden Antrag des Regierungsrathes zugeben; denn ich begreife gar wohl, daß man, da die Frage der Revision des Wirthschaftsgesetzes demnächst hier zur Sprache kommen soll, jetzt nicht gerne die viel Zeit und Mühe in Anspruch nehmende Erneuerung der Normalzahl vornimmt. Wenn ich inessen den Antrag des Regierungsrathes recht verstanden habe, so geht derselbe dahin, es sollen die jetzt ertheilten Patente ein Jahr länger in Kraft bleiben. Es scheint mir, es sei hier nicht der richtige Ausdruck gewählt worden; denn es kann sich nicht darum handeln, alle Patente um ein Jahr zu verlängern, sondern es soll nur die Normalzahl, statt 4, 5 Jahre in Kraft bleiben. Ich glaube, dieß sei auch der

Sinn, der dem Antrage zu Grunde liegt. Ich schließe mich übrigens dem von Herrn Brunner ausgesprochenen Wunsche an, daß die Regierung das bestehende Gesetz, so lange es nicht aufgehoben ist, auch erexeciren möchte.

Stämpfli, Bankpräsident. Ich finde das Vorgehen der Regierung nicht ganz konstitutionell, wenn sie das bisherige Wirthschaftsgesetz durch einen einfachen Beschluß, der am Schlusse einer Sitzung gefaßt werden soll, suspendiren will; denn ihr Antrag bezweckt nichts Anderes, als eine Gesetzes-suspension. Voraussichtlich werden wir keine Sitzung bis im November mehr haben; in dieser Sitzung werden dann aber so viele Geschäfte zur Behandlung vorliegen, daß eine große Zahl nicht behandelt werden kann. Meine Ansicht geht deshalb dahin, der Große Rath sollte schon heute den Beschluß fassen, im September wieder zusammentreten zu wollen, und zwar beantrage ich, den ersten Montag dieses Monats dafür zu bezeichnen. Dann können eine Reihe von Geschäften behandelt werden, die wir in dieser Sitzung zurücklegen mußten, so die Hypothekarordnung, der Staatsverwaltungsbericht pro 1867, die Wirthschaftsfrage etc. Es wird immerhin noch genug Arbeit für die Novembersession übrig bleiben. Ich stelle also den Antrag, auf den vorliegenden Gegenstand nicht einzutreten, sondern denselben auf eine auf den ersten Montag im September anzusetzende Session zu verschieben.

Der Herr Präsident eröffnet die Umfrage über diese Ordnungsmotion.

Brunner, alt-Regierungsrath. Ich mache darauf aufmerksam, daß wir doch irgend einen Beschluß fassen müssen, damit die Regierung weiß, was sie zu thun hat, wenn die Periode zu Ende geht. Dazu ist der Große Rath gewiß vollkommen berechtigt; denn dadurch wird der Sache in keiner Weise vorgegriffen. Wenn übrigens auch das Wirthschaftsgesetz im September berathen würde, so könnte es doch nicht sofort in Kraft treten, da eine zweimalige Berathung stattfinden muß. Es ist zwar, im Vorbeigehen gesagt, sehr leicht möglich, daß der Große Rath gar nicht auf dasselbe eintritt.

Dähler. So viel mir bekannt, sind eine große Anzahl Pachtverträge für Wirthschaften auf diese vierjährige Periode normirt. Wer ein Wirthschaftslokal zu vermieten hat, schließt den Vertrag meist auf die Dauer von vier Jahren ab. Ich weiß nicht, wie es sich damit in civilrechtlicher Beziehung verhält, es kommt eben immer darauf an, wie die Verträge abgefaßt sind. Ich stelle keinen Antrag, sondern wollte bloß darauf aufmerksam machen, daß hier eine Menge civilrechtliche Verhältnisse in Frage kommen.

Lenz. Ich muß mich dem Antrage des Herrn Stämpfli widersetzen, der verlangt, daß der Große Rath im September wieder zusammentrete. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Landmann in diesem Monat, der für ihn einer der wichtigsten ist, allseitig in Anspruch genommen ist, so daß eine Sitzung des Großen Rathes jedenfalls nicht zahlreich besucht wäre.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte dem Gesagten noch beifügen, daß wenn auch die konstitutionellen Bedenken des Herrn Stämpfli begründet sind, man durch seinen Antrag nicht weiter kommt. Wenn auch die erste Berathung des Wirthschaftsgesetzes im September stattfindet, so ist die Regierung dennoch genöthigt, im Laufe

des Sommers nach Mitgabe des bisherigen Gesetzes die Operation der Festsetzung der Normalzahl vorzunehmen. Wird hingegen der Antrag des Regierungsrathes genehmigt, so ist dann hinreichend Zeit für die zweimalige Berathung des Gesetzes vorhanden.

Stämpfli, Bankpräsident. Ich bin nicht der Ansicht, daß man im September vor Allem aus das Wirthschaftsgesetz zur Hand nehmen müsse; denn ein so wichtiges Gesetz könnte doch nicht nach der ersten Berathung provisorisch in Kraft gesetzt werden. In der Septembersitzung können wir dann aber die heute vorliegende Frage auf regelrechtem Wege behandeln, was schon heute hätte geschehen können, wenn sich die Regierung die Mühe genommen hätte, die Sache in Form eines Gesetzesentwurfes zu publiziren. Dieß kann bis im September geschehen. Vorläufig kann man die Vorlage provisorisch annehmen. Mir ist es gleichgültig, ob die Sitzung eine Woche früher oder später stattfindet, den Hauptwerth lege ich darauf, daß der Große Rath nicht bloß im November wieder zusammentrete, sondern auch vorher noch eine Sitzung abhalte, damit nicht immer eine Menge Geschäfte verschoben werden müssen und wir in den alten Schlendrian gerathen, den wir vermeiden sollten.

Abstim m u n g.

Für die Motion des Herrn Stämpfli	67 Stimmen.
Dagegen	27 "

Auf die Anfrage des Herrn Präsidenten, ob die Versammlung heute schon den Zeitpunkt der nächsten Session bestimmen wolle, fallen zwei Anträge:

- 1) den Tag des Zusammentritts auf den letzten Montag im August zu fixiren;
- 2) die Bestimmung des Zeitpunktes dem Regierungsrathe und dem Großrathspräsidentium zu überlassen.

Abstim m u n g.

Für den Antrag 1)	37 Stimmen.
" " " 2)	58 "

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird dem Herrn Gerichtspräsidenten Scheurer von Trachselwald die nachgesuchte Entlassung auf den 1. Juli nächsthin ertheilt.

Gehinderungsdispensationsgesuch

des Samuel Kaiser von Leuzigen und der Wittwe Maria Sauer, geb. Affolter.

Der Herr Präsident schlägt vor, diesen Gegenstand der Bittschriftenkommission zu überweisen, was der Große Rath beschließt.

Beschlusses-Entwurf

betreffend

Erhöhung der Besoldung des katholischen Pfarrers in Bern.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

daß die gegenwärtige Besoldung des katholischen Pfarrers der Stadt Bern ungenügend ist;

daß bereits in der Uebereinkunft betreffend die Einverleibung des alten Kantonstheils Bern in das Bisthum Basel vom 22. Juni 1864 und 28. Juli 1865 eine Erhöhung dieser Besoldung in Aussicht gestellt wurde;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1.

Die Besoldung des katholischen Pfarrers der Stadt Bern beträgt für seine Person jährlich Fr. 2800.

Art. 2.

Dieser Beschluß, durch welchen alle frühern mit demselben im Widerspruche stehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben werden, tritt sofort in Kraft.

Migy, Kirchendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Besoldung des katholischen Pfarrers in Bern beträgt L. 1147. 50 a. W. Durch Beschluß des Großen Rathes vom 23. März 1834 wurde dieselbe zu Gunsten des frühern Pfarrers, Herrn Baud, jedoch nur für seine Person, um L. 452. 50 erhöht, so daß Herr Baud bis an sein Lebensende eine Besoldung von L. 1600 a. W. oder Fr. 2280 n. W. bezogen hat. Der neu gewählte katholische Pfarrer bezieht bloß die ursprüngliche für diese Stelle festgesetzte Besoldung von L. 1147. 50, also nicht einmal so viel, wie sein Vorgänger. In der vom Großen Rathe genehmigten Uebereinkunft betreffend die Einverleibung des alten Kantonstheils Bern in das Bisthum Basel ist auf eine Erhöhung der Besoldung des katholischen Pfarrers in Bern Bedacht genommen, indem Art. 2 folgende Bestimmung enthält: „Der Stand Bern wird den Pfarrern des neuen Theiles des Bisthums eine angemessene jährliche Besoldung festsetzen und darauf Bedacht nehmen, diejenige des Pfarramtes der Stadt Bern auf einen Betrag zu bringen, welcher den Bedürfnissen seiner Stellung entspricht.“ Die Direktion beantragte, die Besoldung auf Fr. 3000 zu erhöhen, der Regierungsrath hat aber gefunden, Fr. 2800 genügen. Ich kann mich diesem Antrage, den auch die Staatswirthschaftskommission empfiehlt, ebenfalls anschließen. Jedermann wird einverstanden sein, daß die dermalige Besoldung des katholischen Pfarrers in Bern ungenügend ist. Ich mache darauf aufmerksam, daß derselbe zweierlei unvermeidliche Auslagen hat. An den hohen Festtagen muß er nämlich mehrere Priester zur Aushilfe bei den Beichten und andern geistlichen Funktionen beiziehen und diese Aushilfe aus seiner Tasche honoriren. Ferner ist es gebräuchlich, daß die die Hauptstadt besuchenden katholischen Pfarrer der Diözese beim hiesigen katholischen Geistlichen wohnen, was für denselben natürlich bedeutende Auslagen verursacht.

Dr. v. Gönzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Gegen die Erhöhung der Besoldung

Tagblatt des Großen Rathes 1868.

des katholischen Pfarrers hat die Staatswirthschaftskommission nichts einzuwenden. Dagegen soll ich bei diesem Anlasse bemerken, daß es für die Staatswirthschaftskommission höchst unangenehm ist, wenn die Direktionen die Geschäfte so spät vorlegen, daß die Kommission genöthigt ist, mitten aus den Verhandlungen hier im Saale sich in ein anderes Zimmer zu begeben, um die Geschäfte vorzuberathen. Dießmal hat die Staatswirthschaftskommission nur ein einziges Geschäft, die Anleihsfrage, vor dem Beginne der Session bekommen. Ein solches Verfahren möchte ich mir für die Zukunft, so lange ich wenigstens die Ehre habe, Präsident der Staatswirthschaftskommission zu sein, verbitten, nicht weil es mir unangenehm ist, sondern damit der Große Rath auch die Gewißheit habe, daß die Geschäfte gründlich unterjucht werden. Was den vorliegenden Fall betrifft, so scheint es sonderbar, einen Geistlichen anzustellen, ohne genau seine Besoldung zu kennen. Der gegenwärtige Geistliche glaubte, seine Besoldung betrage L. 1600 a. W., später aber hat es sich gezeigt, daß sie bloß L. 1147 ausmacht, da die frühere Besoldung nur eine persönliche war. Die Uebereinkunft über die Einverleibung des alten Kantonstheils Bern in das Bisthum Basel schreibt vor, es sei die Besoldung des hiesigen katholischen Geistlichen in ein angemessenes Verhältniß zu den Bedürfnissen dieser Stellung zu bringen. Die Besoldung der ersten protestantischen Pfarrer an allen Kirchen von Bern beträgt Fr. 2800, und die Kirchendirektion findet es passend, dem ersten katholischen Geistlichen die nämliche Besoldung zu geben. Dagegen könnte man einwenden, daß im ganzen Kanton die Besoldung der katholischen Geistlichen niedriger ist, als diejenige der protestantischen, weil erstere im Cölibat leben. Man hat indessen darauf aufmerksam gemacht, daß von einem katholischen Geistlichen, eben weil er keine Familie habe, viel Almosen verlangt werden, und namentlich daß das hiesige katholische Pfarrhaus gleichsam ein Gasthof der ganzen katholischen Geistlichkeit sei. Wenn ein katholischer Geistlicher auf Bern kommt, so logirt er nicht im Bernerhof, sondern beim katholischen Pfarrer. Daraus entsteht diesem eine nicht unbedeutende Ausgabe. Ferner muß er bei hohen Festen Geistliche aus andern Kantonen zu seiner Aushilfe beiziehen und besolden, wogegen sich allerdings einwenden läßt, daß ihm Mehrgelder zufließen. Die Staatswirthschaftskommission hat sich namentlich von dem Standpunkte leiten lassen, daß der in seiner Mehrheit protestantische Große Rath seinen katholischen Brüdern im Jura zeigen soll, daß er, wenn es sich darum handelt, die Besoldungsverhältnisse des ersten katholischen Geistlichen der Stadt Bern zu regliren, denselben ganz gleich halten will, wie die protestantischen Geistlichen. Dieß ist der Grund, warum die Staatswirthschaftskommission den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung empfiehlt.

Steiner, Müller. Wenn ich mir in dieser Frage das Wort erlaube, geschieht es nicht, um intoleranter Weise unsern katholischen Brüdern entgegenzutreten, ich wünsche im Gegentheil ihnen beweisen zu können, daß das Gefühl der Intoleranz mir ferne liegt. Ich kann aber unmöglich zu dem Antrage des Regierungsrathes stimmen, welcher den katholischen Geistlichen der Hauptstadt den ältesten protestantischen Geistlichen daselbst gleichstellen will. Dieses Prinzip liegt schon nicht in unserer Gesetzgebung. In der Vereinigungsurkunde wird den katholischen Geistlichen bloß eine Besoldung von Fr. 700 franz. Währung zugesichert. Seither sind die Besoldungen auf L. 800—1000 a. W. = Fr. 1200—1450 n. W. erhöht worden. Es besteht gesetzlich für die katholischen Landgeistlichen eine Ungleichheit gegenüber den protestantischen, die nicht wir hergestellt haben, sondern die so auf uns gekommen ist. Das Motiv suche ich in dem Umstande, daß der katholische Geistliche familienlos dasteht und dieses Verhältniß gar nicht ändern kann, während der protestantische Geistliche in der Regel verheirathet ist, und bekanntlich ist in

unsern Pfarrhäusern der Kinderlegen einheimisch. Herr Pfarrer Baud hatte eine persönliche Besoldung von Fr. 2280. Er hat einen bischöflichen Rang in der katholischen Hierarchie eingenommen, indem er den Rang eines protonotarius apostolicus bekleidete, welchem Range der gegenwärtige Geistliche noch ferne steht. Darin erblicke ich auch einen Anspruch auf höhere Besoldung, und dennoch hat Herr Baud den Großen Rath nie um Erhöhung derselben angeführt. Die höchste Besoldung, welche unsere protestantischen Stadtgeistlichen erhalten können, beträgt Fr. 2800. Ist es gerathen, die Besoldung des katholischen Geistlichen, der eine viel kleinere Gemeinde hat, auf einmal bis auf diesen Betrag zu erhöhen? Ich glaube nicht. Ich möchte mich zwar möglichst dieser Besoldung nähern, aber doch eine Abstufung festsetzen, damit unsere protestantischen Geistlichen, die bekanntlich viel zu schwach besoldet sind, nicht das Recht haben, sich gegen ein solches Vorgehen zu beklagen und veranlaßt werden, ein Besoldungserhöhungsgesuch einzureichen. Man hat geltend gemacht, der hiesige katholische Geistliche sei häufig mit Besuchen beehrt. Dieß ist auch bei den protestantischen Geistlichen der Fall, und auch bei diesen sind Visiten nicht zu umgehen. Man hat ferner darauf aufmerksam gemacht, daß es billig sei, dem ersten katholischen Geistlichen der Hauptstadt eine Besoldung zukommen zu lassen, wie den ersten protestantischen Geistlichen. Wir hatten früher auch einen obersten Dekan des Kantons Bern, er hat aber nie eine bischöfliche Besoldung verlangt. Eine Besoldungsverchiedenheit ist also geseglich begründet und liegt mit Rücksicht auf das ehelose Leben der katholischen Geistlichkeit auch in der Natur der Verhältnisse. Ich würde zu dem Antrage der Regierung stimmen, wenn der hiesige katholische Geistliche seine Vikarien besolden müßte. Auf die dießfalls eingezogenen Erkundigungen habe ich aber erfahren, daß dieß nicht der Fall ist, sondern daß sie ihm noch Kostgelder zahlen. Mit Rücksicht auf die angeführten Verhältnisse hat in der Staatswirthschaftskommission eine Minorität von 2 Stimmen beschlossen, auf eine Erhöhung der Besoldung auf Fr. 2600 anzutragen. Durch diese gegenüber der bisherigen geseglichen Besoldung bedeutende Erhöhung wird der Große Rath immerhin den Beweis geleistet haben, daß er den Anforderungen dieser Stelle möglichst entgegenzukommen bereit ist. Ich glaube, wir seien unserer Geistlichkeit schuldig, den neu erwählten Pfarrer nicht auf einmal auf die höchste Stufe zu stellen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach der klaren Auseinandersetzung der Verhältnisse durch den Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission habe ich keinen Minderheitsantrag erwartet. Die Besoldungsverhältnisse im Jura sind hier gar nicht maßgebend. In den ganz katholischen Gemeinden des Jura steht dem Pfarrer eine Wohnung, Garten, Land u. zur Verfügung. Auch Herr Baud konnte mit seiner Besoldung nicht leben, sondern hat hundertmal erklärt, daß er einen großen Theil des Ertrages seines bedeutenden Vermögens dazu verwenden müsse. Wenn er keine Erhöhung seiner Besoldung verlangte, so geschah dieß aus dem Grunde, weil er, wie er mir sagte, später lieber ein Leibgeding zu haben wünschte. Eine katholische Gemeinde, die großentheils aus einer flottanten vorzugsweise armen Bevölkerung besteht, kann man nicht mit einer Gemeinde im Jura vergleichen. Wenn man die Besoldung des katholischen Geistlichen nicht einmal auf diejenige Höhe setzt, wie diejenige der protestantischen, von welcher Herr Steiner selbst expressis verbis gesagt hat, daß sie zu niedrig sei, so handelt man nicht im Sinne der Uebereinkunft. Herr v. Gonzenbach hat erklärt, daß Sie durch Annahme des Antrages des Regierungsrathes einen Beweis der Toleranz und Rücksicht gegen die katholische Bevölkerung geben. Ich erwarte daher, daß der Große Rath dem Antrage des Regierungsrathes beipflichten werde.

Abstimmung.

Für die Besoldung von Fr. 2800	40 Stimmen.
„ Reduktion derselben auf Fr. 2600	76 „
„ die unbeanstandeten Bestimmungen des Beschlusses	Mehrheit.

Nachkreditsgesuch

von Fr. 6400 für die Aufnahme einer Statistik der Berufs- und Gewerbetreibenden des Kantons.

Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin in der eigenthümlichen Lage, einen Kredit zu verlangen, den ich gar nicht begehre. Vor einiger Zeit ist von Seite der Finanzdirektion die Mittheilung gemacht worden, daß die Centralsteuerkommission die Aufnahme einer Statistik der Berufs- und Gewerbetreibenden des Kantons Bern verlange, indem sie von der Voraussetzung ausgehe, daß eine solche Statistik eine nothwendige Grundlage zum richtigen Bezug der Einkommensteuer sei. Da man angenommen hat, daß diese Statistik durch die Direktion des Innern aufgenommen werden müsse, so bin ich mit der Sache bebelligt worden. Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß eine solche Statistik nicht so schnell gemacht sei, sondern längere Zeit erfordere und jedenfalls in diesem Jahre nicht mehr für den Bezug der Einkommensteuer benutzt werden könnte. Ferner habe ich bemerkt, daß die Aufnahme einer solchen Statistik die Gemeindefürden des Kantons sehr bedeutend in Anspruch nehmen und auch bedeutende Kosten veranlassen würde, da den damit beauftragten Personen eine billige Entschädigung ertheilt werden müßte. Ich habe auch Zweifel über die Nothwendigkeit der sofortigen Aufnahme einer Berufsstatistik ausgesprochen und darauf hingewiesen, daß die Verhältnisse in den letzten Jahren nicht in dem Maße geändert haben, daß es nicht möglich sei, die im Jahre 1860 bei Anlaß der Volkszählung gemachten sachbezüglichen Erhebungen als Anhaltspunkte zu Beurtheilung der Frage zu benutzen, ob die Einkommensteuer von den Gewerbe- und Berufstreibenden richtig bezahlt werde. Endlich habe ich geltend gemacht, daß es wünschenswerth scheine, die Aufnahme einer solchen Statistik mit der Volkszählung zusammenfallen zu lassen, indem sie dann viel gründlicher und genauer gemacht werde, und da ohnehin im Jahre 1870 eine Volkszählung stattfände, so sei es zweckmäßiger, die Aufnahme einer Berufsstatistik bis zu diesem Zeitpunkt zu verschieben. Diese Bedenken wurden aber nicht als hinlänglich begründet anerkannt, und die Direktion des Innern ist beauftragt worden, einen Kostenvoranschlag für die Aufnahme einer solchen Statistik zu machen. Diesem Auftrage bin ich nachgekommen. Ich habe berechnet, daß die Druckkosten sich auf mindestens Fr. 800 belaufen würden. Ferner müßten Fr. 12—1800 für einen außerordentlichen Angestellten ausgesetzt werden, da die zwei Angestellten des statistischen Büreaus mit den gewöhnlichen Arbeiten hinlänglich beschäftigt sind. Endlich müßte auf jeden zu Zählenden eine Entschädigung von 2 Rp. gerechnet werden. Nach diesem Voranschlag wäre eine Summe von Fr. 6400 erforderlich. Der Regierungsrath hat beschlossen, die Statistik ausführen zu lassen, sofern der Große Rath einen Kredit von Fr. 6400 zu diesem Zwecke bewillige, in Folge dessen ich beauftragt bin, Ihnen das vorliegende Kreditbegehren zur Genehmigung zu empfehlen.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat

sich von der Nützlichkeit der genannten Statistik nicht überzeugen können. Sie theilt zwar die Ansicht der Centralsteuerkommission, daß eine solche Zusammenstellung gemacht werden müsse, für dieses Jahr könnte sie aber jedenfalls nicht mehr benutzt werden. Wenn auch die im Jahre 1860 gemachten Erhebungen nicht mehr richtig sind, sondern einige Veränderungen erlitten haben, so sind diese Veränderungen doch nicht so groß, daß ihre Ausmittlung Fr. 6400 werth wäre. Im Jahre 1870 kann dann die Aufnahme einer Berufsstatistik mit der Volkszählung verbunden werden. Sollten vorher noch nähere Angaben nothwendig sein, so soll man die Amtschaffner mit deren Beibringung beauftragen, was nicht Fr. 6400, sondern höchstens Fr. 600 kosten würde. Aus diesen Gründen stellt die Staatswirthschaftskommission den Antrag, es sei auf das vorliegende Nachkreditbegehren nicht einzutreten.

Scherz, Regierungspräsident. Veranlassung zu dem vorliegenden Nachkreditbegehren hat die Centralsteuerkommission gegeben, in welcher Herr v. Gonzenbach auch sitzt. Die Finanzdirektion setzte ebenfalls einigen Zweifel in die Nützlichkeit dieser Ausgabe, indessen glaubte sie, es liege in ihrer Pflicht, dem Regierungsrath darüber Bericht zu erstatten, der beschloß, den Großen Rath darüber entscheiden zu lassen. Wäre dem Wunsche der Centralsteuerkommission nicht Folge gegeben worden, so hätte man bei Behandlung des Verwaltungsberichtes dem Finanzdirektor und dem Regierungsrathe den Vorwurf gemacht, daß sie solche Vorschläge nicht berücksichtigen. Ich stelle es nun Ihnen anheim, dem Nachkreditbegehren zu entsprechen oder dasselbe abzuweisen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist richtig, daß die Centralsteuerkommission die Sache angeregt hat, sie hat aber nie daran gedacht, diese Aufnahme durch das statistische Bureau besorgen zu lassen. Als die Steuerverwaltung der Centralsteuerkommission berichtete, daß sie die ihr aufgetragene Vervollständigung auf den Weg des statistischen Bureaus gebracht habe, hat der Präsident der Kommission sich dahin geäußert, daß dieser Weg zu langsam sei und nicht zum Ziele führe. Darauf ist im Schooße der Centralsteuerkommission die Ansicht ausgesprochen worden, daß es besser wäre, die Amtschaffner mit dieser Aufnahme zu beauftragen und sie entsprechend dafür zu entschädigen.

Abstimmung.

Für Genehmigung des Nachkredites Niemand.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden erlassen:
 der Elisabeth Pfäffli von Eggwil der letzte Viertel ihrer 4jährigen Zuchthausstrafe;
 dem Euard Wüst von Affikon der nicht mehr einen Viertel betragende Rest seiner 5jährigen Kettenstrafe;
 dem Moriz Karl Samuel Hänni von Toffen der letzte Fünftel seiner 3jährigen Kettenstrafe;
 dem Johann Fischer von Affoltern die letzten 20 Monate seiner 3½jährigen Korrekthausstrafe.

Dagegen werden mit ihren Gesuchen abgewiesen:

Bend. Hügli von Dozigen;
 Joh. Sterchi, gewesener Bürgergemeindspräsident, in Untersien;

Rudolf Kohli von Abländschen;
 Rudolf Thut von Seengen, Kt. Aargau;
 August Monnot, gewesener Wirth, in Frégécourt;
 Arnold Otth von Innerkirchet.

Vortrag über Ankauf des Neubausgutes bei Bolligen zu Gründung einer Filiale für die Anstalt Waldau.

Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission empfehlen diesen Ankauf zum Preise von Fr. 36,000.

Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir vor Allem aus in formeller Beziehung die Erklärung abzugeben, daß der Regierungsrath in seiner gestrigen Sitzung auf meinen Antrag beschloß, dieses Geschäft dem Großen Rathe nicht mehr vorzulegen, indem er von der Ansicht ausging, es sei nicht mehr hinlänglich Zeit für eine gehörige Vorberathung dieser Angelegenheit durch die Staatswirthschaftskommission und den Großen Rath vorhanden. Im Laufe dieses Vormittags ist aber von verschiedenen Seiten, namentlich von Mitgliedern der Staatswirthschaftskommission der Wunsch ausgesprochen worden, die Sache noch in dieser Sitzung zu behandeln, und ich habe deshalb die Akten dem Präsidenten der Staatswirthschaftskommission zugestellt. Die Kommission hat sich sofort versammelt und nach Besprechung der Angelegenheit den Antrag des Regierungsrathes genehmigt, so daß dieselbe nun Ihnen vorgelegt wird. Es ist dem Großen Rathe bereits bekannt, daß das Bedürfniß der Erweiterung der Irrenanstalt Waldau vorhanden ist. Dieselbe war ursprünglich für die Aufnahme von 200 Patienten berechnet, gegenwärtig zählt sie aber 309 Kranke und stets langen neue Anmeldungen ein, denen nicht entsprochen werden kann. Der Grund hievon liegt namentlich auch darin, daß eine sehr große Zahl sog. unheilbare Kranke sich in der Anstalt befinden, somit verhältnißmäßig ein geringer Wechsel der Patienten stattfindet. Die Inspektoren haben sich schon seit langer Zeit mit der Frage beschäftigt, wie dem Bedürfniß am besten entsprochen werden könnte. Mit Rücksicht auf die bereits vorgeführte Zeit will ich indessen auf die stattgefundenen Verhandlungen hier nicht näher eintreten. Man kam schließlich zu der Ansicht, daß der Ankauf des sog. Neubausgutes, das garz in der Nähe der Waldau liegt, zur Zeit das zweckmäßigste Mittel für die Erweiterung der Waldau sei. Herr alt-Oberrichter Weber, dem das Gut gehört, zeigte sich geneigt, dasselbe zu verkaufen. Das Neubausgut besteht aus einem Hauptgebäude, in dem früher eine Wirthschaft ausgeübt wurde, das aber gegenwärtig als Wohnhaus benutzt wird, aus einem kleinern in der Nähe befindlichen, früher als Tanzsaal, jetzt als Speicher benutzten Gebäude, aus einer auf der andern Seite der Straße gelegenen Scheune und aus 9 Zucharten Land, welches von kompetenter Seite als vortrefflich bezeichnet wird. Nach dem Urtheil von Experten befinden sich die Gebäulichkeiten in einem guten Zustande und lassen sich mit verhältnißmäßig geringen Kosten zu einer Filiale der Waldau einrichten. Der vom Eigenthümer für das Gut verlangte Preis von Fr. 36,000 ist von allen Seiten als sehr billig anerkannt worden. Wird das Gut acquirirt und zu einer Filiale der Waldau eingerichtet, so können 25 Patienten darin untergebracht werden, wodurch dem vorhandenen Bedürfniße zwar nicht vollständig, innerlich aber in nicht unerheblichem Maße entsprochen würde. Der Ankauf dieses Gutes bringt aber noch weitere Vortheile mit sich. Es könnte nämlich, wie dieß auch anderwärts geschehen ist, der Versuch gemacht werden, mit einer gewissen Kategorie von

Irrren die Landwirthschaft zu betreiben. Sollte dieser Versuch, wie man hoffen darf, günstig ausfallen, so würde, falls das gegenwärtig zum Neuhausgut gehörende Land nicht genügen sollte, die Inselbehörde der Waldau das in der Nähe befindliche zum äußern Krankenhaus gehörende Land zur Verfügung stellen. Ein großer Vortheil liegt auch darin, daß die Filiale der gleichen Leitung wie die Hauptanstalt unterstellt werden könnte. Es können zwar in dieser Beziehung Bedenken auftauchen, ich mache aber darauf aufmerksam, daß schon gegenwärtig ein ähnliches Verhältniß besteht, indem das in der Nähe der Waldau befindliche und mit Patienten ganz angefüllte alte Irrenhaus von der Hauptanstalt aus geleitet wird. — Es sitzen im Großen Rathe mehrere der Inselbehörde angehörende Mitglieder, die noch weitere Auskunft erteilen können, als ich es im Stande bin. In Berücksichtigung der Dringlichkeit der Sache und namentlich des Umstandes, daß wenn heute nicht ein Entscheid gefaßt wird, der Kauf möglicherweise rückgängig gemacht werden könnte, empfehle ich den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Vom formellen Standpunkt können gegen die Behandlung dieses Gegenstandes allerdings Bedenken erhoben werden, da derselbe weder auf dem Traktandenverzeichnis noch auf der Tagesordnung steht. Der Vorwurf trifft jedoch nicht die Regierung, welche die Sache dem Großen Rathe nicht mehr in dieser Sitzung vorlegen wollte. Der Gegenstand kommt hier zur Behandlung auf den Wunsch zweier Mitglieder der Staatswirthschaftskommission, welche in der Inselbehörde sitzen, nämlich der Herren Vogel und Seßler. Diese erklärten, daß man bei einer Verschiebung der Sache riskire, den Kauf nicht mehr oder wenigstens nicht zu so günstigen Bedingungen abschließen zu können. Was die materielle Seite der Frage anbetrifft, so waren nicht alle Mitglieder der Staatswirthschaftskommission ganz einig. Es machte sich das Bedenken geltend, daß in der Filialanstalt nicht eine gehörige Aufsicht stattfinden, und daß durch eine zweckentsprechende Einrichtung des Hauses die Kosten ansehnlich vermehrt werden könnten, so daß es eben so zweckmäßig wäre, einen Neubau zu erstellen. Man fragte sich, ob beim Bau der Waldau nicht auf eine Erweiterung derselben Rücksicht genommen worden sei. Diese Frage beantwortete der Irrenarzt dahin, daß eine Erweiterung unter dem gleichen Dache unmöglich sei; übrigens würden die Kosten bedeutend größer werden, indem ein Platz für einen Patienten bei einem Anbau an eine große Anstalt auf Fr. 4000 zu stehen kommen, so daß für 25 Plätze eine Summe von Fr. 100,000 erforderlich wäre. Ein berühmter deutscher Irrenarzt hat sich dahin ausgesprochen, daß bei einer Erweiterung einer Irrenanstalt ein Neubau in der Nähe der Hauptanstalt einem Anbau an diese vorzuziehen sei, weil in dem Neubau diejenigen Irren untergebracht werden können, welche noch einigermaßen zu rechnungsfähig seien und zu landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet werden können. Die Mehrheit der Staatswirthschaftskommission empfiehlt den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme. Ein Mitglied hat erklärt, daß es nicht dazu stimmen könne, da dieß gegen seine Ueberzeugung wäre, in dessen Wille es keine Opposition machen. Der Kauf ist in der Weise abgeschlossen worden, daß jährlich Fr. 5000 abbezahlt werden müssen; die Festsetzung dieses Kredites wird daher Sache der nächsten Budgetberathung sein. Da im Schooße der Staatswirthschaftskommission und des Großen Rathes selbst wiederholt der Wunsch ausgesprochen worden ist, es möchte auf eine Erweiterung der Waldau Bedacht genommen werden, weil sehr oft die Gemeindsbehörden durch die Abweisung ihrer Gesuche um Aufnahme von Irren in die größte Verlegenheit gerathen, so hatte die Staatswirthschaftskommission Bedenken, sich aus formellen Gründen der Behandlung dieses Geschäftes zu widersetzen. Sie empfiehlt Ihnen die

Genehmigung des Kaufes um die Summe von Fr. 36,000, zahlbar in jährlichen Raten von Fr. 5000.

Vogel. Ich bin so frei, den Ankauf des Gutes mit einigen Worten zu empfehlen. Durch die Vermehrung der Plätze um 25 kann freilich den Bedürfnissen nicht vollständig entsprochen werden, und später ist ein Neubau unvermeidlich. Ich habe mit mehreren Mitgliedern der Inselverwaltung das Gut in Augenschein genommen und wir haben uns überzeugt, daß die Gebäulichkeiten gut erhalten und das Land vortrefflich ist, so daß es zu jeder Zeit ohne Schaden wieder verkauft werden kann. Das einzige, das ich an dem Wohngebäude etwas solider gewünscht hätte, ist der Dachstuhl, welcher nach alter Façon gemacht, aber ebenfalls gut erhalten ist. Für die 9 Fucharten Land genügt die Scheune, sie muß aber erweitert werden, wenn die Landwirthschaft in ausgedehnterem Maße betrieben wird. Die Einrichtungskosten werden nicht so hoch zu stehen kommen, wie man vielleicht glauben möchte, da in das Gebäude solche Irre gebracht werden sollen, die nicht hinter starke Mauern eingeschlossen werden müssen. Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission zur Annahme.

König, Gustav. Nur einige Worte über den Grund, warum die Waldau nicht allen an sie gerichteten Anmeldungen entsprechen kann. Sie ist bloß für 200 Patienten eingerichtet, gegenwärtig befinden sich aber 312 in derselben. Ich mache auf eine statistische Notiz aufmerksam, welcher man bei Gründung der Waldau nicht Rechnung getragen hat. Man rechnet nämlich auf 500 Seelen einen Narren, was für den Kanton Bern 1000 Narren ergibt. So lange wir also nicht 800—1000 Narren unterbringen können, ist es auch nicht möglich, allen Begehren zu entsprechen. Durch den Ankauf des Neuhausgutes wird also dem Bedürfnisse nicht hinreichend Genüge geleistet, sondern früher oder später wird ein Neubau gemacht werden müssen.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission wird vom Großen Rathe genehmigt.

Auf seinen Antrag wird der Regierungsrath ermächtigt, die bisher in der Kantonskasse gelegenen 559 Stücke goldene und silberne Medaillen und alte Geldsorten um den Preis ihres Metalles, der Fr. 14,311. 11 beträgt, zu veräußern.

Durch Zuschrift vom heutigen Tage erklärt Herr Johann Gfeller in Schangnau seinen Austritt aus dem Großen Rathe.

Hierauf wird das Protokoll der heutigen Sitzung verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Der Herr Präsident schließt die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren!

Gestatten Sie mir am Schlusse des zweiten Verwaltungsjahres der gegenwärtigen Legislaturperiode einen kurzen Rückblick auf die Thätigkeit des Großen Rathes während des letzten Jahres.

Neben weniger wichtigen Geschäften, die ich hier nicht besonders erwähne, haben Sie in 32 Sitzungstagen folgende Traktanden erledigt:

In erster und zweiter Verathung die Gesetze über die Ertheilung von Primarunterricht durch Angehörige religiöser Orden und über Abänderung des Militärsteuergesetzes.

In erster Verathung die Gesetze über Expropriationen, über Organisation des Landjägerkorps, über die Viehentschädigungskasse, über die Thierarzneischule, über die Aufhebung der Steuerfreiheit der Einlagen in die Hypothekarkasse, über die Vereinigung eines Theiles der Gemeinde Madefingen mit der Gemeinde Mühleberg, über die Branntweinfabrikation (wenigstens theilweise), endlich das Konkordat betreffend die Heirathen von Schweizern im In- und Auslande.

In zweiter Verathung die Gesetze über Sicherstellung der richterlichen Depositengelder, über den Giftverkauf, über Rettungssanktionen für bösgearbete Kinder, über das Steuerwesen in den Gemeinden, über Abänderung des Sekundarschulgesetzes und Hochschulgesetzes, sowie über die Verminderung der katholischen Feiertage im Jura.

Sie haben ferner das Budget festgestellt, den Staatsverwaltungsbericht geprüft und einige wichtige materielle Fragen erledigt. Bei diesen haben Sie in zwei Fällen die Aufnahme größerer Anleihen beschlossen, nämlich zu Gunsten der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Kantonalbank und zur Durchführung der Juragewässerkorrektur. Dagegen haben Sie die vom Regierungsrathe ebenfalls beantragten Anleihen für die Hypothekarkasse und die Ausführung des Straßennetzes verworfen. Diese letztere soll zwar stattfinden, allein die dazu nöthigen Kosten sollen nach Ihrem Beschlusse von der gegenwärtigen Generation getragen und nöthigenfalls durch Steuererhöhung gedeckt werden.

Endlich haben Sie in einläßlichen Verathungen die Lösung der Fragen über die Reorganisation der Kantonschule und die Regulirung des Banknotenverkehrs vorbereitet und den Bericht über den gegenwärtigen Stand der Civilgesetzgebungsrevision angehört.

Vorberathen und zur Verhandlung bereit liegen die Gesetzesentwürfe über den Handel mit geistigen Getränken und über die Burgernutzungen, während hinwieder andere, nicht minder wichtige Traktanden noch im Stadium der Vorberathung der Kommissionen sich befinden: zu diesen gehören vor Allem die Fragen über Hypothekarreform und Festsetzung der Grundlagen einer einheitlichen Civilgesetzgebung, sodann die Revision des Niederlassungsgesetzes, die Gesetze über Wirthschaftswesen und Wirthschaftspolizei, sowie die gesetzliche Regulirung des Banknotenverkehrs, alles Fragen, die nicht überstürzt werden sollen und deren Erledigung im Interesse des Landes Zeit und eingehendes Studium erfordert. Dabei wird Sie auch die konstitutionell für den Kanton Bern bedeutungsvolle Frage der Einführung des Referendums beschäftigen.

Aus dieser übersichtlichen Darstellung können Sie entnehmen, daß der Große Rath und seine zahlreichen Kommissionen im letzten Jahre nicht müßig gewesen sind und daß ihnen auch für das kommende Jahr die Lösung vieler und großer Aufgaben bevorsteht.

Erlauben Sie mir indessen bei diesem Anlasse eine kurze Bemerkung.

Meine Herren, es ist schon vielfach der Regierung und besonders dem Großen Rathe der Vorwurf gemacht worden,

Tagblatt des Großen Rathes 1868.

daß sie in Gesetzgebungssachen des Guten nur zu viel thun, so daß es dem Bürger nicht mehr möglich sei, sich darin auch nur annähernd zurecht zu finden. Wollen wir aufrichtig sein, so können wir diesem Vorwurfe nicht jede Berechtigung abstreiten; man ist häufig zu sehr bereit, jedem Uebelstande sofort mit einem neuen Gesetze abhelfen zu wollen, während die Erfahrung lehrt, daß der Schwerpunkt einer guten Administration weit eher in der richtigen Exekution der Gesetze liegt. Diese ist aber in einer Demokratie nur dann möglich, wenn das Gesetz den Anschauungen des Volkes entspricht und von demselben auch gehörig verstanden wird. In diesem fehlenden Verständniß liegt der Hauptgrund, weshalb so häufig und mit Recht über mangelhafte Exekution geklagt wird.

Unsern Behörden steht aber nicht die Polizeigewalt monarchischer Staaten zu Gebote, die das Gesetz auch dann durchführen kann, wenn es mit der Volksauffassung nicht übereinstimmt.

Allerdings, meine Herren, ist das Problem einer volksthümlichen, allgemein verständlichen Gesetzgebung in Folge der komplizirten Verhältnisse des modernen Verkehrslebens ein sehr schwieriges geworden und kann wohl nur dann in einer annähernd befriedigenden Weise gelöst werden, wenn das Volk einen direktern Einfluß als bisher auf den Gang der Gesetzgebung erlangt haben wird. Möglich ist es, daß alsdann weniger Gesetze mehr zu Stande kommen; aber die einmal angenommenen werden besser verstanden und deshalb auch besser exequirt werden. Und gerade hierin würde ich einen unterschiedenen Fortschritt erblicken.

Meine Herren, der Große Rath kann mit Befriedigung auf seine Verhandlungen während des abgelaufenen Jahres zurückblicken: wenn die Verathungen mitunter auch lebhaft und mit Eifer geführt wurden, so ist doch dabei der parlamentarische Anstand stets gewahrt und die Würde der Versammlung nie verletzt worden.

Auch haben Sie Ihrem Präsidenten seine Aufgabe leicht gemacht durch die Unterstützung und Nachsicht, die Sie ihm von allen Seiten entgegengebracht haben.

Indem ich Ihnen, meine Herren, hiefür meinen verbindlichsten Dank abstatte, erkläre ich die dießjährige Frühlingssession des Großen Rathes für geschlossen und wünsche Ihnen allen eine glückliche Heimkehr.

Dr. v. Sonzenbach. Unter dem neuen Reglement ist die Stellung des Großen Rathes eine ganz andere, als früher. Namentlich aber ist die Stellung des Präsidenten eine viel schwierigere geworden. Wenn die Geschäfte in geordneter Weise gefördert werden, so ist dieß vielfach sein Verdienst. Ich bin überzeugt, daß ich im Namen des Großen Rathes rede, wenn ich sage, daß unser Herr Präsident ernstlich die Geschäfte zu fördern suchte und dabei eine große Ausdauer und Aufmerksamkeit in der Leitung an den Tag legte. Die Klarheit, welche er in alle Abstimmungen brachte, die Unbefangtheit, mit welcher er bei den Wahlen der Kommissionsmitglieder zu Werke ging, und namentlich die Freundlichkeit der Leitung hat die Geschäfte außerordentlich gefördert. Ich glaube daher im Namen der ganzen Versammlung zu reden, wenn ich dem Herrn Präsidenten den verbindlichsten Dank dafür ausspreche. (Beifall.)

Schluß der Sitzung und der Session um 1 Uhr.

Der Redaktor:

Fr. Zuber.

Berichtigungen.

Seite 200, Spalte I., Zeile 22 von unten, lies: circa 3 %.
 — Seite 220, Spalte I., Zeile 16 von oben, lies: allerdings
 nicht zu lang.

Verzeichniß.

der seit der letzten Session eingelangten
 Vorstellungen und Bittschriften.

Protestation und Opposition der Bürgergemeinde Bruntrut
 gegen die Verfügung des Regierungsrathes betreffend den
 dortigen Bürgerhospital, vom 23. April 1868.

Naturalisationsgesuch von Hans Heinrich Glättli, Hafner in
 Holligen, vom 28. April.

Ehehindernißdispensationsgesuch von Samuel Kaiser, vom
 3. Mai.

Estrafnachlassgesuch von Rudolf Kohli in Abländtschen, vom
 4. Mai.

Vorstellung sämtlicher Gemeinden des Amtsbezirkes Laufen
 gegen den Gesetzesentwurf über die Bürgernutzungen,
 vom 25. Mai.

Gingabe der Wochengesellschaften von Herzogenbuchsee, Lan-
 genthal und Narwangen, betreffend die Erweiterung der
 Volksrechte, vom 25. Mai.

Neun Vorstellungen aus dem Dachsfeldenthale, betreffend die
 Korrektur der dortigen Straße, vom 27. Mai.

Vorstellungen von Gemeinden der Amtsbezirke Fraubrunnen
 und Delsberg, betreffend den Gesetzesentwurf über die
 Bürgernutzungen, vom 28. Mai.